UEBER DIE CHURSÄCHSISCHE BERGWERKSVERFASSUNG: EIN BEYTRAG ZUR STATISTIK SACHSEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Mutall.
11

Digitized by Google

Digitized by Google

Philoſ.

Ph. 2128 4

R

Digitized by Google

Ueber die Churſächſiſche Bergwerksverfaſſung.

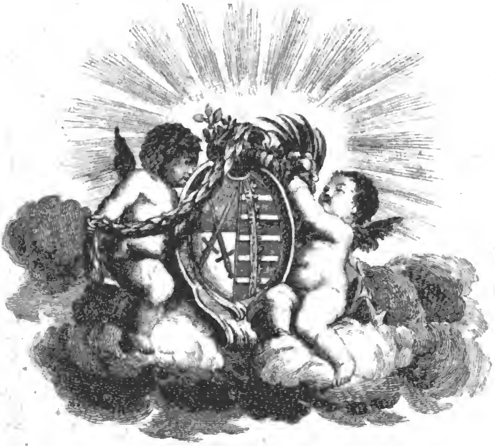

Ein Beytrag zur Statiſtik von Sachſen.

Leipzig,
bei Georg Emanuel Beer.
1787.

Digitized by Google

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Digitized by Google

Vorbericht.

Der Beyfall, den gegenwärtig das Studium der Naturgeſchichte und beſonders der Mineralogie findet, verſchafft den Bergwerksgegenden viele Beſuche, und überhaupt dem Bergbau eine große Theilnehmung, auch unter ſolchen Perſonen, die nicht durch ihre Berufsgeſchäfte dazu veranlaßt werden. Immer richtet ſich deren Wißbegierde auch auf die Kenntniß der Bergwerks-Verfaſſung, und zwar um ſo eifriger, da gegenwärtig mehr als jemals, über ſtatiſtiſche Gegenſtände geleſen, gedacht und geſchrieben wird. Bey den meiſten Bergwerken, und auch in Sachſen, konnten dergleichen Bergwerks-Nachrichten nur durch mündliches Befragen erlangt werden, und noch fehlte es Perſonen, die nicht in Bergwerksdienſten ſtehen, oder nicht an Bergörtern leben, zu ſehr an Gelegenheit, die Bergwerkseinrichtungen zu überſehen, um ſelbige beurtheilen zu können.

Dieſem Mangel wurde zum Theil durch einen Aufſatz abgeholfen, welcher im Jahr 1783 in Hrn. Bernoulli's Archiv zur neuern Geſchichte, Geographie, Natur- und Menſchenkenntniß, Leipz. bey Beer, im erſten Theil Seite 271 bis 304, und 1785 im zweyten Theil Seite 253 bis 298. unter der Aufſchrift erſchien: Ueber die Einrichtung des Sächſiſchen Bergwerksweſens im Jahr 1783. Der Herr Herausgeber hat in einer Anmerkung, welche der zweyten Abtheilung des Aufſatzes im zweyten Theil des Archivs vorgeſetzt iſt, bemerkt, daß, wie ohnehin zu erwarten war, der erſte Abſchnitt vorzüglichen Beyfall gefunden habe. Ein Zeugniß, welches dem zwar unbekannten, aber doch aus S. 105 dieſer Bogen ſehr wahrſcheinlichen Herrn Verfaſſer eben ſo vortheilhaft iſt, als es die Aufmerkſamkeit des Publikums auf die Churſächſiſche Bergwerks-Verfaſſung bezeugt. Mit Recht wird auch dieſelbe vor andern geſchätzt. Sie iſt im Anfang nach den beſten damaligen Muſtern eingerichtet, und alsdann nach und nach durch eine Erfahrung gebildet worden, welche, der Zeit nach, an ſechs Jahrhunderte anſteigt, und bey dem oft abwechſelnden aber immer weitläuftigen Umtrieb des Sächſiſchen Bergbaues ſich über mannichfaltige Fälle verbreitet hat. Jede neue Bergwerks-Einrichtung iſt auch in Sachſen vorzüglichen Schwierigkeiten unterworfen, weil die daſigen Berg- und Hütten-Werke nicht, wie beſonders

am

am Harz und im Böhmiſchen Obergebirge, einen kleinen, außerdem wenig angebauten Strich Landes erfüllen, ſondern durch mahrere entfernte, zum Theil am meiſten bevölkerte Kreiſe, durch Ackerbau und Fabriken zerſtreut liegen. Ohne daher der Verſchiedenheit der Grundsätze zu gedenken, nach welchen, bey der Verſchiedenheit aller dieſer Gebirge, der Bergbau von der Bergwerks-Direction eingerichtet und geleitet werden muß, ſo haben auch alle Mittel, durch welche die Direction theils Erfahrungen ſammeln, theils ſich eine beſtändige Ueberſicht der Lage des Bergbaues verſchaffen und erhalten kann, und alle Polizey-Einrichtungen zum Vortheil des Bergbaues mehr Hinderniſſe, als in andern Landen, wo die erforderlichen Nachrichten immer durch den Augenſchein eingezogen, und alle Bergwerksgegenden mit allen ihren Bewohnern, wie am Harz, einer Obrigkeit übergeben werden können.

Ich habe den beſondern Abdruck dieſes Aufſatzes, welchen die Verlags-Handlung für nützlich erachtet hat, durch einige Anmerkungen erweitert, die mit fortlaufenden lateiniſchen Buchſtaben bezeichnet worden ſind, und über deren Zweck ich mich weiter erklären muß.

Die Sächſiſchen Bergwerks-Gegenden ſtanden zu der Zeit, als der Bergbau daſelbſt aufkam, theils unter einigen Vaſallen, die ſelbſt das Bergregal ausübten, theils unter verſchiedenen Landesherren,

 theils

theils unter gemeinſchaftlichen Regierungen der Sächſiſchen Häuſer. An jedem Orte hat man den neuen Bergbau durch andre Vortheile unterſtützt, und andere Einrichtungen gemacht, die in der Folge, als der geſammte Bergbau nach und nach an das Churhaus kam, beybehalten wurden. Daher hat faſt jedes Bergamt ſeine eigne innere Verfaſſung, und gewiſſe beſondere Geſetze, welche theils der Natur des daſigen Bergbaues vorzüglich angemeſſen, theils auch nur in ſolchen Dingen verſchieden ſind, welche nicht unmittelbar weſentliche Grundſätze der Bergrechte betreffen. Es ſchien mir nützlich, dieſem Aufſatz, welcher eigentlich nur die Freybergiſche Einrichtung beſchreibt, auch die Abweichungen in andern Revieren und die Anſtalten beyzufügen, welche in der bürgerlichen Verfaſſung der Churſächſiſchen Lande zum Vortheil des Bergbaues getroffen worden ſind. Denn es iſt für das Studium der Bergrechte eine der größten Schwierigkeiten, daß dazu eine genaue Kenntniß vieler allgemeiner Bergwerks-Einrichtungen erfordert wird, welche nur aus einzelnen handſchriftlichen, ſchwer zuſammen zu bringenden Nachrichten erlangt werden kann, und endlich doch nur eine Vorbereitung zum Studium der Rechte und Verbindlichkeiten ſelbſt gewährt.

Wenn ich in dieſen Zuſätzen vielleicht die Gränzen einer allgemeinen ſtatiſtiſchen Beſchreibung überſchritten habe, ſo geſchah es in der Abſicht, um zugleich ſolchen Perſonen, die nicht Gelegenheit

heit finden, ſich an Bergarten von der Bergwerks-Verfaſſung zu unterrichten, zur Ueberſicht des Zuſammenhanges der geſammten Berggeſetze vorzubereiten, und um dieſe wenigen Bogen als eine Beylage zu einem Handbuch der Bergrechte brauchbar zu machen, welche den zum Gebrauch einer ſolchen Schrift weſentlichen Theil der Verfaſſung enthielte, und einem künftigen Schriftſteller nur die ſyſtematiſche Darſtellung der Rechte und Verbindlichkeiten und ihrer Verbindung zur Bearbeitung überließ, die eigentlich nach dem Beyſpiel der Bücher über andere Theile der Rechtsgelahrheit, mit Abſonderung aller Verfaſſungsſachen, allein den Gegenſtand eines ſolchen Handbuches ausmacht.

Grundſätze der Bergrechte ſind zwar nur in ſo fern in dem Umfang dieſes Aufſatzes begriffen, als ſie zur Erzählung der Verbindungen gehören, durch welche verſchiedene Perſonen, als Gewerken, oder als Beamten und Arbeiter zum Umtrieb des Bergbaues beytragen. Noch hat man ſich aber über zu wenig Sätze der Bergrechte ſo allgemein vereinigt, daß nicht einige Meynungen des Herrn Verfaſſers Zweifeln unterworfen wären. Hier hielt ich es für Pflicht, meine Gedanken beyzufügen, damit man die gegenſeitigen Gründe prüfen, und alsdenn entſcheiden könne. Als einen Vorſchlag und Beyſpiel der Methode, nach welcher ich in Rückſicht deſſen, was bis jetzt über die Bergrechte geſchrieben worden iſt, und zu deren voll-

ſtändigen Bearbeitung, meines Erachtens, vorzüglich noch fehlt, die Bergrechte bearbeitet zu ſehen wünſchte, habe ich S. 58 und 116 meine Begriffe von einigen Materien in Tabellen vorgeſtellt.

Durch dieſe in einzelnen Anmerkungen zerſtreueten Zuſätze ſind nun allerdings viele genau verbundene Sachen getrennt worden. Es war daher nöthig, den Zuſammenhang herzuſtellen, und ſowohl durch die vorgedruckte Tabelle eine Ueberſicht des ganzen Inhalts dieſer Bogen zu geben, als durch ein beygefügtes Regiſter das Nachſchlagen zu erleichtern. Meine Abweſenheit vom Druckort hat mich verhindert, den häufigen Druckfehlern abzuhelfen. Die wichtigſten, welche Mißdeutungen veranlaſſen könnten, ſind am Ende angezeigt.

Ich wünſchte, daß ich mir ſchmeicheln dürfte, den erſten Zweck meiner Arbeit erreicht zu haben, nämlich ſolchen Perſonen, die nur eine hiſtoriſche Kenntniß der Bergwerks-Verfaſſung erlangen wollen, eine vollſtändige Beſchreibung der Sächſiſchen Einrichtung zu geben, und ſie auf die Gegenſtände aufmerkſam zu machen, welche überhaupt bey jeder Bergwerks-Reiſe in irgend einem Lande, die nicht blos auf Beſichtigung der Gruben und Hütten abzweckt, zu bemerken ſind, und über welche das Publikum vielleicht eben ſo gern von allen übrigen teutſchen Bergwerken Beſchreibungen aufnähme, als dergleichen Nachrichten zum Studium der Bergrechte von großem Nutzen ſeyn würden.

Sehr

Digitized by Google

Sehr glücklich würde ich mich aber ſchätzen, wenn dieſe wenigen Bogen auch Männern, die immer mit Bergſachen beſchäftigt ſind, eine angenehme Unterhaltung gewährten, oder ſie ſich derſelben zuweilen zum bequemen Nachſchlagen bedienen könnten, oder endlich diejenigen, welche die Bergrechte ausführlich ſtudiren wollen, hier eine Vorbereitung und brauchbare Anleitung finden.

Für die letztern muß ich noch einige Anmerkungen über das Studium der Bergrechte überhaupt beyfügen.

In Rückſicht auf die verſchiedenen Quellen enthält das Bergrecht zwey Haupttheile, die Landeshohheit und das Bergregal der teutſchen Fürſten, in Verhältniß gegen Kaiſer und Reich und gegen die Landſtände und Unterthanen, der Einfluß der Landſtände bey der Regierung des Landes, mithin auch bey der Verwaltung des Bergbaues, die Gerechtſame der Vaſallen an dem Bergbau auf ihren Gütern, alle dieſe gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten beruhen auf den teutſchen Reichsgeſetzen und der Reichsgeſchichte, auf den Geſetzen und einzelnen Urkunden, Receſſen, Lehnbriefen u. dgl. welche die Verfaſſung jedes Landes beſtimmen, mithin in Sachſen die Hohheits-Rechte des Churfürſten, die gemeinſamen Gerechtſame aller, und die Befugniſſe jedes einzelnen Vaſallen, und überhaupt die Umſtände beweiſen, welche S. 23 ff. ganz kurz vorgetragen worden ſind. In allen andern Fällen treten die Vorſchriften ein, welche

man gewöhnlich Berg-Geſetze nennt, Berg-Ordnungen, Reſolutionen, Decrete u. ſ. w. Dieſe Abtheilung bezeichnet zugleich die Gränzen des Staats- und Privat-Bergrechts. Zu jenem gehöret die landesherrliche Gewalt, welche zum gemeinſchaftlichen Wohl und zur Sicherheit des Staates die Handlungen der Unterthanen und ihre Eigenthums-Rechte einſchränkt, und hiernächſt die Frage: wem das Berg-Regal zuſteht? So bald dieſe entſchieden iſt, verhält ſich die Landeshoheit gegen den Bergbau wie gegen jedes andre Grundſtück der Unterthanen.

Wo Geſetze ſchweigen, wird in dieſen beyden Theilen der Bergrechts-Gelahrheit auf Gebräuche, die man in Staatsſachen Obſervanz, Herkommen, in Privatſachen Gewohnheit nennt, und alsdenn auf die Analogie geſehen. Wer in Ermangelung einer geſetzlichen Vorſchrift ſich ſo verhält wie andre in ähnlichen Fällen ohne Widerſpruch des Geſetzgebers gehandelt haben, hat nicht widerrechtlich gehandelt. Die ſtillſchweigende Einwilligung des Geſetzgebers iſt alſo der Grund aller Gebräuche, kann aber auch nur aus ſolchen Vorfällen hergeleitet werden, die dem Geſetzgeber bekannt wurden. In Staats-Sachen, wo jederzeit die geſetzgebende Gewalt bey jedem Falle intereſſirt iſt, beweiſt ein einziger nicht widerſprochener Vorgang das ſtillſchweigende Einverſtändniß des Geſetzgebers mit den Geſinnungen und Handlungen der Unterthanen. Daher kann jede ſolche Obſer-

ſervanz nachher durch Widerſprüche in gleichen Fällen wieder aufgehoben werden. So wird zum Beyſpiel von den meiſten Rechtsgelehrten, nach dem Zeugniß eines Sächſiſchen Juriſten aus dem 16ten Jahrhundert, Rauchbars, welches aber nicht unbedingt richtig iſt, die Obſervanz zum Grund angegeben, daß in Sachſen auch niedere Metalle zum Bergregal gehören. Aus einem andern Geſichtspunct iſt die Verbindlichkeit der Gebräuche in Privatſachen zu beurtheilen. Anfangs handeln einzelne Perſonen nach eigenem Gutdünken, und bey glücklichem Erfolge ahmen andre, unter Erwartung eines gleichen Ausgangs, das Beyſpiel nach. Bald erwartet darauf jeder von dem andern, daß er ſich auch den Vorgängen gemäß bezeigen werde, und endlich ſo gewiß, daß der dritte, welcher nie in gleichem Falle war, ſich durch Verträge ſchützen muß, wenn er von der Gewohnheit abweichen will. Hier kann ein einziger vorhergegangener Fall kein Zwangsrecht, beſonders nicht gegen ſolche Perſonen bewirken, die nie durch gleichmäßige Handlungen ihre Geſinnungen zu erkennen gaben, und der Geſetzgeber beſtimmt die Erforderniſſe, durch welche eine Gewohnheit allgemein verbinden ſoll. In Sachſen wird eine Gewohnheit durch zwey bis drey Vorgänge begründet, welche in der Zeit von 31 Jahren, 6 Wochen und 3 Tagen vorgekommen, durch keine widerſprechende Fälle unterbrochen worden, und nicht heimlich geſchehen ſind. Aus Handlun-

lungen, die mit der Vernunft ſtreiten, mit Gewalt erzwungen, oder durch Vergleiche zwiſchen einzelnen Partheyen verabredet worden, kann nie ein Gewohnheitsrecht entſtehen. Wer ſich daher auf Gebräuche bezieht, die noch nicht allgemein bekannt ſind, muß dieſelben ſo beweiſen, daß jeder einzelne Vorgang angeführt, und deſſen Aehnlichkeit mit dem vorkommenden Fall erwieſen wird. Dergleichen Gewohnheits-Rechte gehen an jedem Orte als beſondere Rechte den allgemeinen Geſetzen vor, und können ſelbſt Geſetze aufheben, wenn die erforderlichen vorhergegangenen Fälle durch rechtliche Ausgleichung verhandelt und durchgeſetzt worden ſind. In Bergſachen wird oft auf Gebräuche geſehen, denn die Bergrechte ſind größtentheils aus Gewohnheits-Rechten entſtanden, und die Geſetze verweiſen ſelbſt auf dieſelben. *) Ueberhaupt haben Gewohnheits-Rechte großen Werth, weil ſie aus der Vorſicht erwachſen, mit welcher mehrere Perſonen, deren gegenſeitiger Vortheil dabey intereſſirt war, die Schwierigkeiten zu vermeiden ſuchten, welche jeder andern Art zu handeln entgegen ſtanden.

Wenn weder Geſetze noch Gebräuche eine Entſcheidung geben, ſo kann zuweilen durch die Vergleichung des vorkommenden Falls mit andern, welche entſchieden ſind, ein Grundſatz nach der Ana-

*) S. die unten angeführte Stelle aus dem 16. §. des Mandats, wie in ſtreitigen Bergſachen zu procediren vom 16. Aug. 1713.

Digitized by Google

Analogie für Recht angenommen werden, weil auſſerdem ein Widerſpruch der Rechte erfolgen, und daher, wenn ein Geſetz ergehen ſollte, ſolches wahrſcheinlich nach der angenommenen Meynung abgefaßt werden würde.

Alle Befugniſſe und Verbindlichkeiten, welche in den Bergrechten vorkommen, entſtehen entweder aus der landesherrlichen Gewalt, aus dem Beſitz oder der Verleihung des Bergregals, aus dem Eigenthum des Grund und Bodens, oder aus der Dienſtleiſtung der bey dem Bergbau angeſtellten Perſonen. Was hierbey an allen Orten als Vorſchrift gilt und beobachtet wird, iſt gemeinen Bergrechtens, und beruht auf allgemeinen oder auf Uebereinſtimmung der beſondern Geſetze. Wo aber für einzelne Lande, Bergreviere oder Gruben andere Beſtimmungen der Verbindlichkeiten vorhanden ſind, heißen dieſe Vorſchriften ein beſonderes Recht. Eine Eintheilung, die dadurch wichtig wird, weil die Geſetze ſelbſt da, wo nichts beſonders verordnet iſt, auf die gemeinen Bergrechte verweiſen. Die Regel der Uebereinſtimmung iſt bisher vorzüglich in jenem Theile der Bergrechte nicht genug beobachtet worden, wo die Reichs- und Territorial-Verfaſſung und die dazu gehörigen Urkunden entſcheiden. Gleichwol iſt dieſe Vorſchrift dabey um ſo nöthiger, da die Geſetze nur über wenige Fälle hinlängliche Vorſchrift geben. Sorgfältig ſind daher hierbey einheimiſche Geſetze und Beyſpiele von fremden zu unterſcheiden, und wenig

nig inländiſche Beyſpiele mehrern fremden und ſelbſt ausländiſchen Geſetzen vorzuziehen. Dieſer Theil der Bergrechtsgelahrheit hat überhaupt bisher ſelten bearbeitet werden können, weil wenig Perſonen Gelegenheit finden, die Nachrichten zuſammen zu bringen, welche zum nöthigen Beweis der Uebereinſtimmung und zu der Behauptung erforderlich ſind, daß dem Sammler nicht vielleicht mehrere Beyſpiele unbekannt bleiben, die das Gegentheil beweiſen.

Aber auch da, wo die Berggeſetze eintreten, iſt eine ſtrenge Auswahl der Quellen nöthig. Nur dieſen Theil der Bergrechte betreffen die folgenden Bemerkungen über die Quellen der Bergrechtsgelahrheit. Die wichtigſten allgemeinen Berggeſetze ſind:

die Bergordnung Montags nach Blaſii 1509. gedruckt Leipzig bey Melchior Lottern, auf 11 u. einen halben Bogen, fol. Sie erging anfänglich nur für Annaberg, ſollte aber als allgemeines Geſetz gelten. Sie wurde daher auf Herzog Georgs Befehl abgedruckt, und dem Bergſchöppenſtuhl Sonnabends nach Criſpini und Criſpiniani 1511. angewieſen, ohne Unterſchied der Reviere darnach zu ſprechen.

Die Artikel, welche ihr nachher beygefügt worden ſind, nämlich 1. Art. Mitwoch nach Simonis und Judä 1510., 2 Art. Montags nach Erhardi 1512., 1 Art. Freytag nach Cantate 1515, 12 Art. Donnerstag nach Vincen-

centii, 1 Art. Mont. nach Laurentii, und 1 Art. Sonnabend nach Lamperti 1516. 1 Art. Montag nach Jubilate 1518, 1 Art. in 9 §. §. Dienſtag nach Exaltationis Crucis 1519. 1 Art. in 7 §. §. Sonnabends nach Reminiſcere, und 1 Art. in 6 §. §. den 28. Mart. 1523. 1 Art. in 11 §. §. Freytags nach Converſionis Pauli 1531, 1 Art. in 2 §. §. Sonntag Trinitatis 1533.

Dieſe Artikel ſind auf Herzog Georgs Befehl nebſt der Bergordnung 1520 und 1536. wieder abgedruckt worden. In Schneeberg haben wahrſcheinlich weder die Bergordnung, noch dieſe Artikel Rechtskraft erlangt, weil daſelbſt bis 1540 immer in jedem Jahre neue Geſetze ergangen ſind.

Bergordnung den 3. Oct. 1534.

Beygefügte Artikel den 23. April 1571.

Bergordnung den 4. Nov. 1573.

Bergordnung den 12. Juny 1589.

Bergwerks-Decret, oder Abſchied den 17. May 1624.

Patent, den Tax der Bergſchmiede-Arbeit Berg- und Poch-Eiſen, Gruben-Löhnen, desgleichen Holz- und Höhl-Fuhrleute betreffend, den 3. Dec. 1625.

Bergwerks-Decret oder Abſchied den 6ten Auguſt 1659.

Mandat wider das unzuläßliche und betrügliche Kux-Kränzeln den 13. Jul. 1699.

Berg-

Berg-Reſolutiones den 7. Jan. 1709. nebſt der beygefügten Bergſchmiedetaxe den 14ten Nov. 1708.

Declarationen wegen Einführung der General-Schmelz-Adminiſtration in Freyberg den 4ten May 1710., den 17. Dec. 1712. wegen deren Einführung im Obergebirge den 24. Aug. 1713. Befehle wegen des Selbſtſchmelzens der Gewerken und Probirung der Erzte bey der General-Schmelz-Adminiſtration den 2. May 1711. wegen der Probirung der Erzte d. 8. Dec. 1718. wegen der Anreicher-Arbeit und Bezahlung der Obergebirgiſchen Erzte d. 27. Jan. 1767. Ober-Berg-Amts-Patent wegen der Schieds-Proben von Obergebirgiſchen, zur General-Schmelz-Adminiſtration gelieferten Erzten den 6. Apr. 1785. Vor Einrichtung der General-Schmelz-Adminiſtration ſind wegen der damaligen Erzkäufe verſchiedene Patente und Befehle ergangen, d. 1. April 1560, d. 12. Nov. 1582. d. 7. May 1583, d. 31. May 1589, d. 2. Febr. u. d. 15. Aug. 1597, d. 25. Aug. 1620, d. 13. Oct. 1621. d. 4. Oct. 1628, d. 30. Nov. 1668.

Mandat wie bey entſtehenden Streitigkeiten in Berg-Sachen zu procediren den 26. Auguſt 1713. und zu deſſen Erläuterung gehörige neuere Befehle wegen Subhaſtation der Hammerwerke vom 18. Aug. 1714. wegen des Verfahrens bey der Subhaſtation bey der Zechen- und

Berg-

Bergtheile, wenn niemand licitirt, und der Gläubiger ſelbe nicht annehmen will vom 28. April 1719. wegen Subhaſtation der Bergtheile vom 23. Jun. 1742. wegen Erlegung der Succumbenz-Gelder bey Appellationen vom 15. Mart. 1742.

Mandat wider das Auflaufen und Tumultuiren der Bergleute den 25. Febr. 1739.

Stollnordnung den 12. Juny 1749.

Erneuertes Berg-Decret die beſſere Aufnahme und Emporbringung des Kupfer-Bergbaues und die demſelben ertheilten Begnadigungen betr. den 16. Sept. 1754. und Befehl wegen der den auf Kupfer bauenden Gewerken geſchehenen Bewilligungen d. 25. Aug. 1765.

Freybergiſche Regiſterweiſung den 7ten Januar 1764. welche nach Vorſchrift eines Befehls vom 7. Sept. 1754. auch in andern Berg-Aemtern befolgt werden ſoll.

Declaration wegen erhöhter Bergbrand Silber-Bezahlung und Erztaxe, auch anderer den bauenden Gewerken neuerlich bewilligten Begnadigungen den 10. Juny 1765.

Regulativ einer Schau-Erz-Stuffen-Taxe den 18. Sept. 1765.

Befehle wegen Ab- und Zugewährung der Bergtheile in Erbſchafts-Fällen den 23. Jul. 1681. d. 1. Febr. 1738. 5. Febr. 1774.

Alle Land- und Trankſteuer-Ausſchreiben, Land- und General-Accis-Tariffe, Gleitsrollen der gebirgiſchen Aemter ꝛc.

Digitized by Google

Alle allgemeine Befehle, welche entweder gleich als Mandate, oder an alle Bergämter beſonders, unmittelbar, oder durch das Ober-Berg-Amt ergangen ſind. Oberbergamts-Patente ꝛc.

Befehle an das Ober-Bergamt, welche ohne Einſchränkung verordnen, wie es überhaupt in gewiſſen Fällen gehalten werden ſoll, bedürfen keines beſondern Beweiſes, daß ſie auch an alle dem Ober-Bergamt untergebene Bergämter erlaſſen worden ſind, ſondern es wird ſolches ſo lange vermuthet, bis das Gegentheil erwieſen iſt.

Neuere Geſetze heben die ältern in ſo fern auf, als ſie ſelbige entweder ausdrücklich für ungültig erklären, oder deren Vorſchriften widerſprechen. Die Berg-Ordnung vom 12ten Juny 1589. iſt die neueſte, aus allen vorher ergangenen zuſammen getragen, in wenig Artikeln durch neuere Befehle aufgehoben, mithin noch gegenwärtig das Grundgeſetz. Sie hat überdies durch den Gerichtsgebrauch ein ſehr großes Anſehen erhalten, und wird in vielen Orten auch in ſolchen Fällen befolgt, welche in beſondern Bergordnungen dieſer Reviere entſchieden ſind.

Bey Abfaſſung der meiſten allgemeinen Geſetze und aller oben angeführter Bergordnungen, Decrete und Reſolutionen hat man immer nur auf den Silber-Bergbau Rückſicht genommen. Einige andre Einrichtungen, mithin auch andere Geſetze ſind bey dem Bergbau auf Kupfer, Zinn und Eiſen-

Eiſenſtein bey Alaun = und Hammerwerken ꝛc. eingeführt, wahrſcheinlich aus dem Grunde, weil an dieſen Mineralien kein Verkauf ausgeübt wird. Denn theils werden dergleichen Gruben = und Hüttenwerke immer nur von Perſonen betrieben, die ſie ſelbſt verwalten, und alſo der landesherrlichen Vorſorge für die fleißige und treue Verwaltung ihres Eigenthums nicht bedürfen, theils können dergleichen Gewerken nicht ſolche Bedingungen ihrer Bergwerks = Belohnungen vorgeſchrieben werden, als andern, die eines gewiſſen, ununterbrochenen Abſatzes ihrer Produkte verſichert ſind. Da in Sachſen für dergleichen Berg = und Hütten = Werke keine eigene allgemeine Ordnungen und wenig allgemeine Befehle ergangen ſind, ſo gelten hier diejenigen Vorſchriften für gemeines Bergrecht, in welchen die meiſten Zinn = Kupfer = Eiſenſtein = Hammer = ꝛc. Ordnungen und Geſetze übereinſtimmen.

Geſchriebene Sammlungen allgemeiner Sächſiſcher Gewohnheitsrechte, auf welche noch gegenwärtig Rückſicht genommen würde, ſind nicht vorhanden. Einige ältere Sammlungen der Gebräuche älterer Reviere kommen unten vor. Viele Grundſätze ſind aber gemeinen Bergrechtens, und dafür anerkannt, welche lediglich auf dem Gerichtsbrauch beruhen. Oft verlieren auf dieſe Art Geſetze ihre Kraft, oder erhalten durch eine angenommene Erklärung einen beſondern Sinn. Man kannte in vorigen Zeiten oft nicht alle Sächſiſche

 Berg=

Berggeſetze, welche über den eben eintretenden Fall erlaſſen waren, und urtheilte nach allgemeinen Grundſätzen, nach dem Beyſpiel fremder Geſetze, und nach der Billigkeit. So iſt z. B. in der Bergordnung 1589. Art. 7. und 22. dem Bergmeiſter unterſagt, anders, als auf Gänge und Klüfte zu verleihen. Niemand zweifelt aber, daß nicht auch die Bergmeiſter der Reviere, welche keine beſonderen Bergordnungen, oder andere Vorſchriften wegen der Verleihung haben, auch Flötze und Seifen verleihen können. So wurde ferner, auch ehe den 19. Auguſt 1743. das Mandat wegen der Steinkohlen = Brüche ergieng, oft erkannt, daß dieſes Mineral nicht zum Bergregal gehöre, obgleich den 13. Jul. 1682 das Gegentheil verordnet worden, und kein neuerer Befehl vorhanden war.

Die Quellen der gemeinen Sächſiſchen Bergrecht theilen ſich in einheimiſche und fremde. Es ſoll, nach Vorſchrift des Mandats, wie bey entſtehenden Streitigkeiten in Bergſachen zu procediren vom 26. Aug. 1713. §. 16. in Bergſachen „auf die Churfürſtlichen publicirten Ordnungen, „Bergdecrete, Bergreſolutionen, Declarationen „und Mandate, hiernächſt mit auf die Joachimsthalſche Bergordnung und alte Berggebräuche, „jedoch nebſt Beybehaltung, was etwan ein und „andern Orts abſonderlich wohl hergebracht, geſehen, und ſolchem gemäß erkannt und geſprochen „werden." Schon vorher hatte man ſich ſeit langen Zeiten dieſer ausländiſchen Bergordnungen

in

in Sachſen als eines Hülfsrechts bedient. In dem Receß, den der Churfürſt den 21ſten Juny 1684, wegen einiger Freybergiſcher Stollen, mit dem daſigen Rathe ſchloß, iſt unter andern verabredet: „daß es mit der Erbſtolingerechtigkeit ſo ſollte gehalten werden, wie es die Churfürſtlich Sächſiſchen und Kaiſerlich-Joachimsthalſchen Berg-Ordnungen beſagten.“ Nicht alle Böhmiſche Berggeſetze ſind alſo in Sachſen aufgenommen, ſondern nur die Joachimsthalſchen, und auch von dieſen nur die Joachimsthalſche Bergordnung, mithin die neueſte vom 1. Jan. 1548, welche im Stolln-Receß durch den Ausdruck: der Kaiſerlich-Joachimsthalſchen Bergordnung noch deutlicher bezeichnet, und von den nicht aufgenommenen zwey Schlickiſchen Joachimsthalſchen Bergordnungen:

Ordnung des freyen und löbl. Bergwerks in St. Joachimsthal, erlaßen von Stephan Schlick Graf zu Baßan ꝛc. Montag nach Vincula Petri 1518. Gedruckt zu Nürnberg durch Friedrich Peypuß 1532.

Ordnung des freyen löbl. Bergwerks in St. Joachimsthal aufs neue gebeſſert, erlaſſen von Hieronymus und Lorenz Schlicken, Gebrüdern, Grafen zu Baßan ꝛc. 1541. gedruckt zu Zwickau bey Wolfgang Meyerpeck 1542.

unterſchieden wird. Auf gleiche Art ſoll auf die Joachimsthalſchen Berggebräuche geſehen werden, welche der daſigen Bergordnung gewöhnlich beyge-

fügt ſind. Vielleicht wäre dieſes Hülfsrecht nie für nöthig erachtet worden, wenn man alle in Sachſen ergangene Bergordnungen gekannt, und geſehen hätte, wie ungegründet die gewöhnliche Meynung iſt, daß die noch jetzt geltenden Sächſiſchen Bergordnungen aus den Joachimsthaliſchen genommen wären, da vielmehr aus der Geſchichte das Gegentheil erwieſen werden kann. Wenn aber gleich dieſes Hülfsrecht oft gemißbraucht, und beſonders in vorigen Zeiteu entweder der Grund einheimiſcher Einrichtungen, welche in den Sächſiſchen Geſetzen nicht klar verordnet ſind, durch gewaltſame Auslegung in dieſem ausländiſchen Geſetz geſucht, oder daſſelbe in Fällen angewendet worden iſt, über welche gleiche einheimiſche Verfügungen ergangen ſind, ſo verlieren doch durch dieſen Mißbrauch weder die inländiſchen Geſetze, noch jene Einrichtungen ihren Werth.

Unter die Nebenquellen der gemeinen Bergrechte, welche nicht die Kraft von Geſetzen haben, aber doch zur Kenntniß der Bergrechte beytragen, gehören vor allen andern Hülfsmitteln die ältern Verordnungen, die durch neuere aufgehoben worden ſind. Oft iſt es ſchwer zu entſcheiden, ob ſie wirklich alle geſetzliche Kraft verloren haben. Gewöhnlich beſtimmen die neuen Geſetze nur einzelne Fälle genauer, verordnen gewiſſe nähere Einrichtungen, ohne den Grundſätzen der Verbindlichkeit zu widerſprechen, die in den ältern Verordnungen feſtgeſtellt ſind. Wenn aber auch dergleichen alte

Vor-

Vorſchriften offenbar nicht mehr als Geſetze verbinden, ſo lehren ſie doch die Bergwerks-Verfaſſung der Zeiten, in welchen die gegenwärtigen Einrichtungen uud Grundgeſetze aufkamen, zeigen die Abänderungen, die von Zeit zu Zeit erfordert wurden, und ihre Urſachen, vorzüglich aber einige dieſer ältern Geſetze den Urſprung der Bergordnungen, die noch jetzt gelten. Die allgemeinen Bergordnungen ſind ſo, wie die beſondern einiger Bergreviere, aus Befehlen und Bergordnungen für einzelne Bergorte entſtanden. Es können alſo zur Erklärung der oft undeutlichen Geſetze, und überhaupt zur Kenntniß der Grundſätze, auf welchen ſelbige beruhen, keine beſſern Hülfsmittel gefunden werden, als die Vergleichung jeder einzelnen Verordnung mit der Quelle, aus welcher ſie genommen iſt, und mit der Lage des Bergbaues, in welcher jede Anſtalt getroffen wurde. Es ſind oben unter den allgemeinen, und unten bey den noch geltenden beſondern Geſetzen immer die ältern mit angeführt worden, welche vorher gleichfalls allgemein, oder für dieſelben Bergorte, und über denſelben Gegenſtand ergangen waren. Jetzt noch einige Beyſpiele älterer Bergordnungen, die für ſolche Reviere erlaſſen worden ſind, wo gegenwärtig die Bergordnung von 1589. befolgt wird:

Schneebergiſche Bergordnungen. Montag nach Erhardi 1492. Quaſimodogeniti 1497, Mittwoch Annunciationis Mariä, 1500, d. 17. May 1521. Einzelne Reformationen

und

und Artikel Montag nach Priſcä 1487, d. 8. Corporis Chriſti 1536, Sonnabend nach Reminiſcere 1538.

Voigtländiſche Bergordnungen. Ordnung des Bergwerks zu Auerbach 1503. Bergordnung zu Oelsnitz, Bruun und Lauterbach Sonntag Lätare 1513. Voigtsbergiſche Bergordnung Dienſtag nach Exaudi 1517.

Buchholzer Bergordnung Montag nach Miſericordias Domini 1507.

Annabergiſche Bergordnungen. Bergordnung 1509, nebſt den beygefügten Artikeln, welche oben unter den allgemeinen Geſetzen angeführt worden ſind.

Marienbergiſche Bergordnungen. Montag nach Mauritii 1541. Artikel Donnerſtag nach Miſericordias Domini 1540.

Bergordnung für Annaberg und Marienberg Montag nach Fabiani 1542.

Freybergiſche Bergordnung 1529. und Dienſtag nach Nicolai 1541.

Gleichen Nutzen haben die oben angeführten Schlickiſchen Bergordnungen bey der Erklärung der Kaiſerlichen Joachimsthaliſchen Bergordnung.

Faſt alle teutſche Bergordnungen ſtehen in einer ſehr genanen Verbindung. Sie ſind in der letzten Hälfte des ſechszehnten Jahrhundert abgefaßt, oder entſtanden, und in den weſentlichen Grundſätzen der Bergrechte oft wörtlich übereinſtimmend. Man ſieht deutlich, daß man bey allen

len einem Muſter gefolgt iſt. Das älteſte Beyſpiel, welches ich noch gefunden habe, iſt die Schneebergiſche Bergordnung Montag nach Erhardi 1492. Es können daher auch andre ausländiſche Berggeſetze, als die Joachimsthaliſchen, zur Kenntniß der Sächſiſchen Bergrechte beytragen. Sie erläutern zuweilen durch einzelne Ausdrücke den Sinn der Sächſiſchen Bergordnungen, oder zeigen ausführlicher, als dieſe, die damalige Bergwerks-Verfaſſung, oder enthalten gewiſſe Anordnungen, welche aus andern Vorſchriften, die ſie mit den Sächſiſchen Berggeſetzen gemein haben, unmittelbar folgen, in den letztern aber nicht beſonders ausgedrückt ſind. Zuweilen finden auch Bergbeamten in ſolchen ausländiſchen Geſetzen Einrichtungen, die ſie mit Nutzen nachahmen. Man hat zwey gedruckte Sammlungen von Berggeſetzen verſchiedener Lande:

Urſprung und Ordnungen der Bergwerke im Königreich Böheim, Churfürſtenthum Sachſen, Erz-Herzogthum Oeſterreich, Fürſtenthum Braunſchweig und Lüneburg, Grafſchaft Hohenſtein, Leipzig bey Henning Großen dem jüngern 1616. Dieſe Sammlung enthält das teutſche Iglauer und Freybergiſche Bergrecht nebſt einem alten Aufſatz vom Urſprung der Bergwerke, Joachimsthaliſche Bergordnungen von 1548. und daſige Berggebräuche, Zinn-Bergwerks-Ordnung für Schlackenwalde, Schönfeld, Lauterbach 1548. Zinn-Bergwerks-Ordnung für Hengſt und

und Perniger 1548. Churſächſiſche Berg-Ordnungen 1573. Eybenſtocker Bergordnung 1615, Nieder-Oeſterreichiſche Bergordnungen 1553. Braunſchweigiſche Berg-Ordnungen 1593. Hohenſteiniſche Bergordnungen 1576.

Corpus juris metallici et ſyſtema rerum metallicarum, oder neu verfaßtes Bergbuch, Frankfurt am Mayn, bey Johann David Zunner 1698. Außer den in jener Sammlung abgedruckten Stücken enthält dieſe noch Engels Tractat von metalliſchen Dingen, einen alten Tractat von Erkenntniß der Gänge und Klüfte, eine Königliche Däniſche Bergordnung von 1540. und Schönbergs Berginformation.

Continuatio Corporis Juris metallici et Syſtematis rerum metallicarum, oder Vermehrung des neu verfaßten Bergbuchs mit der Bergordnung der Cron Ungarn und den Erläuterungen zweyer alten Bergordnungen der ſieben Königlichen Bergſtädte, Frankfurt am Mayn bey Johann David Zunner, Wien bey Wolfgang Gottfried Fürßen 1703. Ein beſſerer und mit den Ungariſchen Conſtitutionen vom 9ten Juny 1747 vermehrter Abdruck der in dieſem zweyten Theil enthaltenen Bergordnung und der Erläuterungen iſt 1760 in Wien erſchienen.

Außer dieſen ſind noch folgende ausländiſche Berggeſetze vorzüglich merkwürdig:

Digitized by Google

Heßiſcher Abſchied wegen der Bergwerks-Jurisdiction Franckenberg, den 27. Jan. und 20. April 1676 beſtätigt den 25. Januar 1677. Immenhauſer Abſchied den 24ſten April 1678, Befehle wegen der Bergwerks-Jurisdiction. Caſſel den 26. April 1753. Itterſche Bergordnung Darmſtadt den 25. Aug. 1718.

Bayeriſche Berggeſetze geſammelt in Johann Georg Lori Sammlung des Bayerſchen Bergrechts. München 1764.

Niederöſterreichiſche Bergordnung. Montag vor der heiligen Drey Könige Tag 1517. Iſt außerordentlich ſelten.

Kayſerlich Königl. Berg-Teutſch-Hammer- u. Radwerks-Ordnung zu Hüttenberg, Moſtinz und Lölling in Kärnten den 24. April 1759. gedruckt in Bekmanns Cameral-Geſetzen, Franckfurt am Mayn 1784. Th. II.

Siebenbürgiſche Articulat-Conſtitutionen den 19. Jun. 1747.

Conſtitutionen in Betreff der Ausübung des Bergregals in allen, ſowohl öffentlichen Gründen, königlichen Cameral- und Cron Herrſchaften, als auch privat grundherrlichen Gütern im Königreich Hungarn den 26 Oct. 1781.

Kaiſerlich Königl. Verordnungen wegen der Berggerichtsbehörden den 1. Nov. 1781. 10. Jul. 1783. 11. Nov. 1784. und 1. Apr. 1785.

Revidirte Bergordnung für die Grafſchaft Mark den 29. April. 1766. für das ſouveraine Herzogthum Schleſien und die Grafſchaft Glatz den 5. Juny 1769. für das Herzogthum Magdeburg, Fürſtenthum Halberſtadt, für die Grafſchaften Mannsfeld, Hohnſtein und Reinſtein auch incorporirte Herrſchaften d. 7. Dec. 1772. Dieſe drey Bergordnungen ſind faſt wörtlich gleichlautend, und in Berlin bey Decker gedruckt.

Urthel und Gutachten der Berg-Schöppen-Stühle, Ober- und Berg-Aemter haben noch jetzt von den Zeiten her, da man Rechtsſprüche überhaupt faſt mehr als Geſetze achtete, auch in Bergſachen großes Anſehen. Urthel können jedoch immer nur die Partheyen, in deren Angelegenheiten ſie eingeholt werden, Gutachten aber nie rechtlich verbinden, und beyde nur die Meynungen einzelner Rechtsgelehrten, und höchſtens ſo viel beweiſen, daß derjenige, welcher ſein Recht auf dieſelben gründet, nicht offenbar vergeblich ſtreitet, mithin die Proceß-Koſten nicht allein zu übertragen hat.*) Unterdeſſen lehren doch dergleichen Urthel und Gutachten, was für mannigfaltige Fälle in Bergſachen vorkommen, wie Männer, die mit dem Bergbau und mit Bergwerksgeſchäften bekannt waren, dieſelben beurtheilten, die Geſetze erklärten und anwendeten, was für Gebräuche von Zeit zu Zeit, und beſonders damals beobachtet wurden, wo dies

ſes

*) *Berger* Oec. jur. pag. 21. edit. Winkler.

Digitized by Google

ſes oder jenes Geſetz erging ꝛc. Da hiernächſt ſolche rechtliche Bedenken und Urthel immer von mehrern Perſonen überdacht und abgefaßt worden, ſo gewähren ſie mehr, und eine richtigere Anleitung zur Kenntniß der Bergrechte, als Privat-Schriftſteller, und haben in ſo fern viel Einfluß auf die Entſcheidung ſtreitiger Fälle, als ſie theils wohl hergebrachte Gebräuche beweiſen, theils mit überzeugenden Gründen unterſtützt ſind, die in gleichen Fällen gleiche Entſcheidung bewürken. Dergleichen Urthel der Berg-Schöppen zu Freyberg, Joachimsthal und Schönfeld haben geſammelt Sebaſtian Span unter dem Titel:

Sechshundert Berg-Urthel, Schied- und Weiſungen bey vorgefallenen Bergwerksdifferentien. Zwickau bey Melchior Göpnern 1636, und Wolfenbüttel bey Paul Weißen 1673.

Desgleichen Chriſtoph Hertwig im

Neuen und vollkommenen Bergbuch, beſtehend in ſehr vielen und raren Berghändeln und Bergwerksgebräuchen, abſonderlich aber über 200 vorhin noch nicht edirten Bergurthele und Abſchieden ꝛc. Dreßden und Leipzig 1710.

Weniger bekannt ſind die Bergurthel, welche der Rath in Schneeberg zu der Zeit geſprochen hat, als die Verſendungen der Acten in andere Schöppen-Stühle und Facultäten noch nicht ſo allgemein eingeführt war.

Digitized by Google

Auf dieſe Art dienen auch die Schriften einzelner Privat-Schriftſteller zum Studium der Bergrechte. Es iſt dabey darauf zu ſehen, ob der Verfaſſer Gelegenheit hatte, ſich vollſtändig von der Bergwerks-Einrichtung zu unterrichten, alle Quellen kannte, und dadurch im Stande war, ſeinen Gegenſtand von allen Seiten zu beurtheilen. Daher verdienen die Arbeiten ſolcher Männer, welche ſelbſt in Bergwerksdienſten ſtanden, immer den Vorzug vor andern Schriften. Hieher gehören erſtlich zwey Projecte zu neuen Sächſiſchen Berg-Ordnungen, die nie Rechtskraft erlangt haben. Das erſte iſt um das Jahr 1544, wahrſcheinlich von einem Bergſchreiber und Richter zu Schneeberg, Ambroſius Franz, verfertigt, und enthält eigentlich nur die oben angeführte Schlickiſche Bergordnung von 1541. mit einem Nachtrag Sächſiſcher Berggebräuche, der die damalige Verfaſſung ſehr gut erläutert. Selbſt die Verſchiedenheit dieſes Projects von der nachher 1554. ergangenen Sächſiſchen Bergordnung zeigt, daß dieſe letztere nicht aus der Joachimsthaliſchen Bergordnung aufnommen iſt. Der andere Entwurf einer neuen Bergordnung wurde im Jahre 1687 von dem damaligen Berghauptmann, Abraham von Schönberg eingereicht, und bey dem Landtage deſſelben Jahres den Ständen vorgelegt. *) Im Jahre 1693. erſchien zu Leipzig bey David Fleiſchern ein Auszug dieſes Projects unter der Aufſchrift einer Berg-

*) *Horn* Diſſ. de regali metalli fodinarum jure §. 16.

Berg=Information im Druck, in welchem nach alphabetiſcher Ordnung der bey dem Bergbau intereſſirten Perſonen, deren Obliegenheiten vorgetragen werden, und dem eine Abhandlung über den Sächſiſchen Bergproceß beygefügt iſt. Dieſes Werk hat großes Anſehen erlangt, kann aber immer nur für die Meynung eines Privat=Schriftſtellers gelten, und nie ohne Beweis, daß des Verfaſſers Grundſätze den Geſetzen und der Sache ſelbſt vorzüglich angemeſſen ſind, den Grund zu einer rechtlichen Entſcheidung geben.

Die gemeinen bürgerlichen Rechte, in dem Sinn genommen, daß ſie, im Gegenſatz von Bergrechten, alle zu dieſen nicht gehörige, Rechte begreifen, gewähren auch in Bergſachen einen mannigfaltigen Nutzen. Erſtlich wird in allen Fällen, wo die Sächſiſchen Berggeſetze keine beſondere Anweiſung geben, nach der Churſächſiſchen Proceß=Ordnung verfahren. Zweytens ſoll nach dem obgedachten Mandat vom 26. Auguſt 1773. §. 16. in puren Bergſachen zwar nicht auf gemeine Kaiſerliche Rechte geſehen, und bergrechtliches Erkenntniß eingeholt, wo aber andere Paſſus mit unterlaufen, in den Raths=Collegien hieſiger Lande, mithin nicht blos nach den Berggeſetzen erkannt worden, z. B. in Rügen= nnd peinlichen Unterſuchungs=Sachen, ferner wo es auf Formalien des Proceſſes, Legitimationen, Beweisfriſten ꝛc. oder bey Verträgen, Käufen ꝛc. wo es auf die Richtigkeit der gegenſeitigen Einwilligung und dergleichen,

und

und vorzüglich nicht auf eine beſondere Verbindlichkeit aus einem Berggeſetz, oder auf das Verfahren in Gang- und Feld-Streitigkeiten ankommt ꝛc. Ferner können die gemeinen bürgerlichen Rechte auch zuweilen unmittelbar bey der Erklärung der Berggeſetze angewendet werden. Sie beſtimmen die Verbindlichkeiten weit genauer, als dieſe, die nach der Natur der Sache aus gewiſſen Verträgen folgen, was z. B. nach Anleitung der in den Geſetzen enthaltenen Vorſchriften von den Pflichten der Schichtmeiſter, dieſe Perſonen überhaupt für Gewalt haben, wie dieſe Verordnungen, eine aus der andern folgen, in welcher Verbindung Gewerken nach den Rechten des Geſammt-Eigenthums unter ſich, in welchem Verhältniß ſie mit den bey ihrer Zeche angeſtellten Perſonen ſtehen u. ſ. w. Gewiſſe Bergwerks-Einrichtungen ſind ganz aus den bürgerlichen Rechten, z. E. die Muthung und deren Bedingungen, der Zehenden, ſchwunghafte Bau der Zeche, Vorkauf der Producte ꝛc. aus dem teutſchen Privatrecht, und wahrſcheinlich auch dieſe alten teutſchen Sitten aus den römiſchen Rechten übergetragen, und die Berggeſetze in vielen ſolchen Stücken nach den Muſtern der bürgerlichen Geſetze abgefaßt. Den beſten Beweis der Verbindung der Bergrechte mit den römiſchen Rechten giebt die unten angeführte Quelle aller Bergordnungen, König Wenzels von Böhmen lateiniſches Bergrecht. Ueberhaupt müſſen auch die Rechte verſchiedener Stände, die ſo, wie in Sachſen

Berg-

Digitized by Google

Bergbeamte, Arbeiter, Lieferanten, Gewerken durch andere Einwohner, Zechen- und Hüttenwerke durch Ackerbau und Fabriken zerſtreuet ſind, unter ſich in ſteter Verbindung ſtehen. Endlich hat man ſich an die Art der Vorſtellung der Befugniſſe und Verbindlichkeiten in den bürgerlichen Rechten vorzüglich gewöhnt, welche auch durch ſo mannigfaltige Verſuche bearbeitet worden iſt, daß man ſeine Begriffe immer mit Vortheil nach dieſen Beyſpielen ordnen wird.

Alle Sächſiſche Berg-Aemter haben gewiſſe beſondere Bergrechte, die ſich theils auf eigne Bergordnungen, theils auf Decrete, Patente, Befehle, Ober-Bergamts-Verordnungen ꝛc. theils auf die Privilegien jedes Bergorts, theils auf Gebräuche gründen. Ganz unrichtig werden hierbey Befehle und Verordnungen angewendet, die ohne eine ausdrückliche Vorſchrift, wie es künftig unter gleichen Umſtänden zwiſchen andern Perſonen gehalten werden ſoll, nur vorgekommene einzelne Fälle entſcheiden. Solche Verordnungen verbinden nur diejenigen Perſonen, deren Angelegenheiten ſie betreffen, nie einen andern, und können außerdem nur ſo viel bewirken, daß derjenige, wer da, wo die Geſetze nichts beſtimmen, ſo handelt, wie unter gleichen Umſtänden andre Perſonen angewieſen worden ſind, nicht durch ſein Verfahren ſeines Rechts verluſtig oder ſtraffällig wird. Wenn aber auch einzelne Verordnungen überhaupt vorſchreiben, wie es in gewiſſen Fällen allgemein, oder

an

an einzelnen Orten gehalten werden ſoll, ſo iſt doch vor der Anwendung ſolcher Befehle immer ſorgfältig zu unterſuchen, ob nicht neuere widerſprechende Anordnungen ergangen ſind, weil der Bergbau bey ſeiner oft veränderten Lage in vielen Stücken nicht zu allen Zeiten nach gleichen Geſetzen regiert werden kann. Richter hingegen ſammeln mit Nutzen dergleichen Befehle, welche das Verfahren in einzelnen ſeltenen Fällen betreffen, um ſich derſelben als einer Anleitung bey ähnlichen Gelegenheiten zu bedienen, wo ihnen Zeit und Umſtände nicht geſtatten, zuvor über ihr Verhalten bey den höhern Inſtanzien anzufragen. Die Anwendung ſolcher Beyſpiele erfordert aber gleichfalls eine genaue Unterſuchung, ob auch der gegenwärtige Fall dem vorhergegangenen, durch Befehle entſchiedenen, gleich iſt. An jedem Orte gehen deſſen beſondere Rechte den allgemeinen vor. Dieſe treten überall ein, wo jene ſchweigen, aber wieder mit dem oben angeführten Unterſchied, daß z. E. bey Zinn-Bergwerken, übereinſtimmende Zinn-Bergwerks-Ordnungen ꝛc. den allgemeinen Geſetzen vorgezogen werden. Neuere allgemeine Geſetze heben die ältern beſonderen Verordnungen ganz auf, wenn ſie ſolche ausdrücklich für ungültig erklären, oder ihnen, auch ohne derſelben zu erwähnen, in jeder einzelnen Verfügung widerſprochen, und die allgemeinen offenbar an den Orten kund gemacht oder aufgenommen worden ſind. Außerdem verlieren nur diejenigen Theile der beſondern Geſetze

ihre

ihre Rechtskraft, welche ſolche Vorſchriften enthalten, die entweder durch neuere Verordnungen unmittelbar wiederrufen, oder wegen einiger neuerer Einrichtungen nicht weiter können befolgt werden. Beſondere Rechte hat man alſo immer als Ausnahmen von der Regel anzuſehen, und deren Quelle im Zweifel ſo auszulegen, wie ſie mit den gemeinen Rechten am meiſten übereinſtimmen. Hingegen kann man auch nicht da, wo dieſe nichts ausdrücklich verordnen, das Gegentheil deſſen, was durch beſondere Geſetze, oder durch Verträge an einzelnen Orten Rechtens iſt, für gemeines Recht halten. Denn in dem 16ten Jahrhundert erhielt faſt jede Bergſtadt ihre eigne Bergordnung, die aber den übrigen ganz gleich war, und oft vereinigte man ſich durch beſondere Verträge über Grundſätze, die ohnehin ſchon gemeinen Bergrechtens waren.

Alle übrige Nebenquellen und Hülfsmittel der gemeinen Bergrechte werden auch bey den beſondern Rechten mit gleichem Nutzen angewendet, vorzüglich alsdenn, wenn ſie, wie z. B. Urthel und Gutachten daſſelbe Berg-Revier und denſelben Gegenſtand betreffen.

Jetzt einige Beyſpiele der merkwürdigſten beſondern Sächſiſchen Berg-Geſetze.

Bergwerks-Decret oder Abſchied d. 17. Febr. 1629. Freybergiſcher Stolln-Receß den 21. Jun. 1684. welcher ſich auf zwey ältere ähnliche Urkunden von 1384. und 1402

1402. gründet. Gedruckt in Samml. vermiſcht. Nachr. zur Sächſiſchen Geſchichte Th. IX. Chemnitz 1774. S. 307. Ferner ſind zwey Sammlungen Freybergiſcher Berggebräuche vorhanden, wovon eine vorzügliches Anſehen hat. Sie beſteht aus 244. Artikeln, und iſt, beſage des 217. Artikels, im Jahr 1567. und wahrſcheinlich vom damaligen Bergvoigt, Simon Bogner, abgefaßt. Denn die Verordnung, welche nach Inhalt des 84. Artikels im Jahre 1544. an den Verfaſſer ergangen seyn ſoll, konnte nur an den Bergmeiſter erlaſſen werden, und Art. 143. kommen Bergmeiſter und Geſchworne als Perſonen vor, die dem Verfaſſer untergeben waren. Bogner war 1541 bis 1544 Bergmeiſter zu Freyberg, alsdenn bis an ſeinen Tod 1568. Bergvoigt. Der Verfaſſer und das Alter der andern Sammlung von 160 Artikeln iſt nicht bekannt. Sie hat keinen Werth, da ſie wörtlich von den Joachimsthaliſchen Berggebräuchen abgeſchrieben iſt, die als aufgenommenes Hilfsrecht ſelbſt die Kraft eines Geſetzes haben.

Das Bergamt Eybenſtock hat noch jetzt ſeine eigne Bergordnung vom 24ſten Aug. 1615. Eine Sammlung daſiger Gebräuche iſt um das Jahr 1563. zuſammen getragen und den 12ten Oct. 1609. mit ei-

ni-

Digitized by Google

nigen Zuſätzen erneuert worden. Vorher ſchon waren Quaſimodogeniti 1540, den 7. Febr. 1556. und den 12. Nov. 1600. für Eybenſtock beſondere Bergordnungen ergangen.

Im Bergamt Altenberg gelten noch jetzt die daſige Bergordnungen vom 1. May 1568. und die dazu gehörigen Befehle, unter welchen die Verordnungen vom 4. Nov. 1595. und 5. Aug. 1603, vom 30. Nov. 1605. 20. April 1607. 25. Oct. 1609, 22. Dec. 1617, und 22. Jan. 1618, vom 10. Aug. 1620, 5. Aug. und 28. Aug. 1624. die wichtigſten ſind. Aeltere daſige Bergordnungen: Ordnung auf dem Geuſings-Berg Quaſimodogeniti 1503. Altenberger Bergordnungen, Montag nach Reminiſcere 1545, den 28. Jul. 1551, Freytag nach Purificationis Mariä, und den 12. Nov. 1553.

Für die Thüringiſchen Bergwerke iſt den 3. Mart. 1563. eine beſondere Bergordnung, *) und für dem Sangerhauſiſchen Bergbau ſind dergleichen den 27. Febr. 1783, und vorher d. 2. April 1569. erlaſſen worden.

In allen drey Antheilen der Grafſchaft Henneberg wird noch allgemein die Bergordnung befolgt, welche die Grafen von Henneberg den 18. Dec. 1566. gegeben haben, **) und die

 faſt

*) Gedruckt in Arnds Archiv der Sächſiſchen Geſchichte Th. II. Leipzig 1785. S. 269.

**) Gedruckt in Schrebers neuen Cameral-Schriften Th. II. S. 3.

faſt wörtlich aus der Joachimsthalſchen genommen iſt. Vorher war Mittwochs nach Andreä Apoſtoli eine Bergordnung für Goldlauter ergangen. *) Da der Bergbau im Sächſiſchen Antheil dieſer Grafſchaft dem Ober-Berg-Amt untergeben iſt, ſo gelten daſelbſt alle Ober-Berg-Amts-Verordnungen und Patente, wie in andern Bergämtern.

Den Berggerichten der Vaſallen ſind die Churfürſtlichen Bergordnungen und andere Berg- und Landes-Geſetze zur Vorſchrift gegeben. Einige dieſer Berggerichte haben eigne Bergordnungen, welche als Geſetze gelten, wenn ſie entweder vom Landesherrn beſtätigt ſind, oder nur Anweiſung für die Berg-Bedienten enthalten, und den Grundſätzen der Churfürſtlichen Berggeſetze nicht widerſprechen.

Die Erzgebirgiſchen, Voigtländiſchen und Neuſtädtiſchen Hammerwerke, der Lauchhammer zu Mückenberg, und das Hammerwerk Neuhof bey Jaruth befolgen die Obergebirgiſche Hammerordnung vom 23. May 1767, die anfänglich nur für die Hammerwerke in den Aemtern Schwarzenberg, Wolkenſtein und Lauterſtein erlaſſen wurde, ingleichen die dazu gehörigen neuern Verordnungen vom 21. Jun. 1677, 30. May 1685, 3. Mart 1687, 24. Mart. und 28. Aug. 1693.

22.

*) Gedruckt in Gläſers Verſuch einer mineralogiſchen Beſchreibung der gefürſteten Grafſchafft Henneberg Churſächſiſchen Antheils, Leipzig 1775. S. 102.

Digitized by Google

22 Oct. 1734, und 31 Jul. 1741. Vorher ſind für die Hammerwerke in der Abtey Grünhain Quaſimodogeniti 1534, für die Hammerwerke im Amt Schwarzenberg d. 20. Oct. und 20. Nov. 1554, den 22. Jul. 1566, 9. Dec. 1583, 28 Sept. 1647, (letztere auch für die Lauterſteiniſchen Hämmer,) und d. 26. Mart. 1660. für die Aemter Schwarzenberg, Wolkenſtein und Lauterſtein Hammerordnungen ergangen.

Ferner geben die Erbbücher der Aemter Crottendorf, Grünhain und Schwarzenberg, die Holzordnungen der Aemter Wolkenſtein, Grünhain, Schwarzenberg und Crottendorf vom 8. Sept. 1560 viel Aufklärung über die beſondere Verfaſſung der Gebirgiſchen Hammerwerke, welche in der Folge auch bey den übrigen oben angeführten, beſonders bey den Voigtländiſchen Hammerwerken eingeführt worden iſt.

Andere Geſetze ſind den Pirnaiſchen Hammerwerken vorgeſchrieben. Die neueſte daſige Hammerordnung vom 23. Apr. 1583. iſt den 25. Febr. 1594. und 1. Aug. 1614. mit einigen Zuſätzen erneuert worden. Durch die Aufhebung der Eiſen-Cammern den 21. Sept. 1686. haben einige Artikel derſelben ihre Kraft verlohren. Aeltere Pirnaiſche Hammerordnungen ſind den 7. Jul. 1553, den 22. Mart. 1560 und 31. Aug. 1570. ergangen.

Das Alaunwerk zu Schwemſal bey Düben hat den 25. Oct. 1609. eine eigene Bergordnung,

 und

die Saigerhütte Grünthal den 27. May 1672 und vorher den 18. Febr. 1612 beſondere Hütten-Ordnungen erhalten.

Faſt alle Bergſtädte haben ſchriftlich ausgeferdigte Privilegien, welche deren Vorzüge vor andern Land-Städten in Anſehung der Bürgerlichen Verfaſſung feſtſetzen, und zum Theil von den Verordnungen verſchieden ſind, durch welche gewöhnlich bey dem Anbau einer neuen Bergſtadt die erſten Einrichtungen in Berg- und Policey-Sachen getroffen wurden.

Altenberg. Aelteſtes Privilegium Dienſtag nach Vocem Jucunditatis 1440, nebſt den folgenden Privilegien erneuert, d. 4. May 1587. *)

Annaberg. Sonnabend St. Simon und Judas 1497. **)

Buchholz. Montag nach Martini 1501.

Freyberg. Donnerſtag nach Galli 1466, d. 1. Oct. 1662. ***)

Glashütte. Dienſtag nach Apollonientag. 1506.

Johanngeorgenſtadt d. 16. Mart. 1656. †)

Marien-

*) Meißners umſtändliche Nachricht von der Zinnbergſtadt Altenberg. Dreßden und Leipzig 1747. S. 143.

**) Richters Annabergiſche Chronik. Annaberg 1746. S. 22.

***) Sammlung vermiſchter Nachr. zur Sächſiſch Geſchichte Th. III. Chemnitz. S. 189.

†) Engelſchals Beſchreibung der Bergſtadt Johanngeorgenſtadt, Leipzig 1723. S. 91.

Marienberg. Sonnabend nach Jubilate 1521, d. 1 Oct. 1662. *.)

Oberwieſenthal d. 22. Jun. 1659.

Schneeberg. Sonntags nach Conceptionis virginis, 1481, d. 18. Oct. 1554. **)

Alaunwerk Schwemſal d. 10. Mart. 1560.

Saigerhütte Grünthal d. 26. April. 1661, u. 30 Mart. 1669.

Meßingwerk zu Auerbach d. 18. Mart. 1622.

Privilegium der Morgenröther Bergrevier d. 15 April. 1615.

Privilegium der Gottesberger Bergrevier d. 15 Jul. 1652.

Aehnliche ſchriftlich ausgefertigte Privilegien ſind ehedem faſt allen Hammerwerken ertheilt worden.

Der Mannsfeldiſche Bergbau hat noch jezt ſeine beſondern Geſetze. Die vornehmſten ſind die Bergordnung Montags nach dem neuen Jahrstage 1521, die Bergordnung Mittwochs nach Converſionis Pauli 1536. (beide im Namen der Grafen von Mannsfeld erlaſſen.) Die Zuſammenſetzung des Mansfeldiſchen Bergbaues vom 26 Jul. 1568, und deren Erläuterung von 18. Mart. 1572. Freylaſſungs-Patent vom 28. April 1671, neue

*) Samml. verm. Nachricht. Th. VIII. S. 162.

**) Melzers Schneebergiſche Stadt- und Berg-Chronik, Schneeberg. 1716. S. 262.

Digitized by Google

neue Bergordnung des Eißlebiſchen und Mansfeldiſchen Bergwerks vom 28. Oct. 1673. *) (ſämmtlich im Namen der Churfürſten von Sachſen ergangen) mehrere Abſchiede zwiſchen den Grafen und den Kupferhändlern zwiſchen den Jahren 1572 und 1617, einzelne Befehle ꝛc. S. Bierings Beſchreibung des Manßfeldiſchen Bergwerks, Leipzig 1734. Seite 67. Der Mansfeldiſche Bergbau war nie unter dem Ober Bergamt, und vor dem Anfall dieſer Grafſchaft an das Churhaus auch nicht dem vormaligen Berggemach untergeben. Dadurch entſteht der Unterſchied zwiſchen den Geſetzen des daſigen Bergbaues und der übrigen Churſächſiſchen Bergwerke, daß alle Churſächſiſche allgemeine Berggeſetze im Manßfeldiſchen ohne dem Beweis, daß ſie auch wirklich dahin ergangen, (welches in andern Bergrevieren z. E. von allgemeinen Befehlen an das Ober-Bergamt, und dergleichen Ober-Berg-Amts-Patenten präſumirt wird) oder daſelbſt aufgenommen worden ſind, nur als Hülfsrecht gelten, mithin ältere Manßfeldiſche Verordnungen durch neuere Churſächſiſche allgemeine Geſetze nicht aufgehoben werden. Im Bergproceß wird das Churſächſiſche Mandat, wie bey ent-

ſte-

*) Gedruckt in Lempens Magazin der Bergbaukunde, Th. I. Dreßden 1784.

ſtehenden Streitigkeiten in Bergſachen zu procediren vom 26. Aug. 1713 befolgt.

Die Bergämter Platte und Gottesgabe, welche unter gemeinſchaftlicher Böhmiſcher und Churſächſiſcher Bergregierung ſtehen, wurden zuerſt durch eine Verordnung vom 2. Nov. 1534 eingerichtet, und erhielten Invocavit 1535 eine eigne Bergordnung, welche in demſelben Jahr zu Zwickau bey Wolfgang Meyerpeck im Druck erſchien.

In dem XVI. und XVII. Jahrhundert haben alle teutſche Lande, in welchen damals Bergbau im Umtrieb war, Bergordnungen erhalten, die ſehr genau übereinſtimmen. Im 15. Jahrhundert muß der Bergbau gelegen haben. Denn man findet nur ſehr wenig Nachrichten davon, und faſt gar keine Geſetze aus dieſem Zeitraum. Reichhaltiger an Quellen der Bergrechte ſind das 12, 13, und 14te Jahrhundert. Dieſe Geſetze, von welchen unſere Einrichtungen ſehr abweichen, und die veraltete Rechte genannt werden können, haben jezt faſt keine geſetzliche Kraft. Sie ſind größtentheils durch neuere Verordnungen, durch Gewohnheitsrechte, und durch den Gerichtsgebrauch aufgehoben. Unterdeſſen lehren ſie doch die alte Verfaſſung, den Urſprung und wahren Zweck vieler Einrichtungen, die noch jezt beſtehen, und gewähren allerdings dadurch noch gegenwärtig einen vortheilhaften Gebrauch, daß man aus der Vergleichung der damaligen und gegenwärtigen Bedingungen gewiſſer berg-

rechtlicher Verträge oft die Erforderniſſe erkennen kann, welche zu dieſem oder jenem Geſchäft weſentlich nöthig, oder zufällig hinzugekommen ſind, und daß man aus dieſen Urkunden bey vielen Einrichtungen, welche die neuern Geſetze nur allgemein vorſchreiben, und die durch mannichfaltige Zuſätze oft ihre erſte Geſtalt verloren haben, den urſprünglichen Zweck dieſer Anſtalten einſieht. Um nur ein Beyſpiel anzuführen, ſo kann ohne Beyhülfe dieſer veralteten Geſetze die Urſache und Wirkung des bergüblichen Erbbereitens nicht erklärt werden. Ueberhaupt ſind die Bedingungen, welche bey dem Vertrag der beſtätigten Muthung vorkommen, in den neuen Geſetzen nicht erſchöpft. Man muß daher zuweilen erſt aus jenen veralteten Rechten die urſprüngliche Beſchaffenheit der Bergwerksverleihung unterſuchen, ehe neuere Fälle in ihrem ganzen Zuſammenhang beurtheilt werden können. Da in ältern Zeiten viel Gerechtſame und Verbindlichkeiten nur mündlich fortgetragen würden, ſo waren auch die Geſetze ſehr kurz, und man kann nur durch eine mühſame, und wegen der Ungleichheit der Urkunden in Anſehung der Orte, für welche, und der Zeit, in welcher ſie ergingen, ſehr vorſichtige Vergleichung der einzelnen Nachrichten deren Zuſammenhang finden, und ſich einen vollſtändigen Begrif der alten Verfaſſung bilden. Es iſt daher allerdings zu wünſchen, daß zum wahren Vortheil der Bergrechte noch mehr dergleichen Urkunden

be-

bekannt werden möchten. Folgende Beyſpiele ſind theils wegen ihrer Vollſtändigkeit, theils weil ſie die alte Bergwerks-Verleihung am beſten erläutern, die merkwürdigſten:

Bergvertrag zwiſchen dem Biſchof Albrecht zu Trient, und den daſigen Gewerken, die Dominico VIII. exeunte Martio 1185.

Bergordnung Biſchof Friedrichs zu Trient die Iovis XII. exeunte Iunio 1208.

Deſſen Bergabſchied die undecimo exeunte Aprili 1214.

Bergordnung Herzog Albrechts II. zu Oeſtreich für Steyermark am Tag des heiligen Creuzes Erhöhung 1326.

Sämmtlich gedruckt in Sperges Tyroliſcher Bergwerksgeſchichte. Wien 1765. Die erſtern drey Stücke ſind lateiniſch abgefaßt.

Bergrecht des Rammelsberges. Am Ende der alten Handſchrift im Archiv des Magiſtrats zu Goßlar ſteht die Jahrzahl 1186, und in einer andern daſelbſt vorhandenen alten Nachricht wird mit genauer Beſchreibung dieſer Handſchrift geſagt, daß dieſelbe wirklich die im Jahre 1186 ergangenen Bergeſetze enthielte. Zugleich iſt daſelbſt bey dem Jahr 1182 angemerkt, daß nachdem die Hütten der Stadt von Heinrich dem Löwen verbrannt worden, Kaiſer Friedrich I. der Stadt alle ihre Bergwerke und den Kaiſers-Bann wieder gegeben, und ſechs Richter geſetzt habe Dieſe Einrichtungen, und

und der Reichsvoigt kommen in dieſem Geſetz noch häufig vor.

Iura Sylvanorum an. 1219. gedruckt in Heineccii Antiquitat. Goslar. p. 220.

Herzogs Albrechts zu Braunſchweig Freyheiten der Wald- Gewerken am Marcustage 1271. Dieſe und die erſte Urkunde ſind nur aus des Herrn Berghauptmanns von Veltheim Auſſatz im Göttingiſchen Magazin. III. Jahrgang 5. Stück bekannt.

Bergrecht des Rammelsbergs 1359 gedruckt in Leibnitz. Scriptor. Rerum Brunſvicenſium T. II. p.535. wo ſie in das Jahr 1306. geſetzt worden. Der Herausgeber macht ſelbſt Zweifel gegen dieſe Jahrzahl, und hatte nur eine neuere Abſchrift. In der angeführten alten Nachricht wird ausdrücklich bemerkt, daß der Magiſtrat zu Goßlar das Bergrecht von 1186. im Jahr 1359 erneuert habe. Beyde Geſetze ſind in der Zahl der Artikel, und in ihrem Inhalte ſehr gleich. Nur werden in den ältern Geſetzen §. 20, 93. der Reichvoigt, und §. 126, 128, 129 142, 150 der Voigt, im neuern dafür die Stadtgerichte und die Sechsmänner genannt.

Bergordnungen des Magiſtrats zu Goßlar Quaſimodogeniti 1470, und Donnerſtag nach heiligen drei Könige 1476.

Böh-

Digitized by Google

Böhmiſche Berggeſetze:

Iglauer Bergrecht, welches nebſt dem daſigen Stadtrecht zwiſchen den Jahren 1248 und 1253 vom Rath zu Iglau geſammelt worden iſt, und nach der beigefügten Königlich-Böhmiſchen Beſtätigung nicht nur in Iglau, ſondern auf allen Böhmiſchen Bergwerken beobachtet werden ſollte. Das lateiniſche Original iſt nach zwey verſchiedenen Abſchriften abgedruckt in Gelaſ. Dobner Monumentis Hiſtoric. Boemiae T. IV. Prag 1779. p. 227. und in Johann Thaddaeus Anton Peithner Freyherrn von Lichtenfels Verſuch über die natürliche und politiſche Geſchichte der Böhmiſchen und Mähriſchen Bergwerke. Wien 1780. S. 261.

Conſtitutiones Iuris Metallici Wenceslai Boemiae Regis. Das lateiniſche Original dieſes bisher nur in der teutſchen Ueberſetzung bekannten Geſetzes iſt in Peithners Freyh. v. Lichtenfels Verſ. üb. die natürliche Beſchaffenheit ꝛc. S. 291. abgedruckt, und wahrſcheinlich von einem Italiäniſchen Rechtsgelehrten aus Orvieto, Magiſter Gozius, welchen der Cardinal Orſino dem Bömiſchen König Wenzel, auf deſſen Verlangen, ihm zu Abfaßung eines vollſtändigen Geſetzbuchs einen Rechtsgelehrten zu ſenden, zuſchickte, oder von einem gewiſſen Cornelius abgefaßt worden, den Wenzel zu gleichem Zweck auf der Univerſität zu Orleans ſtudiren ließ, als die Böhmiſchen Stände ſich dem Auftrag des Gozius

zius widerſetzten.*) Denn dieſes alte Bergrecht iſt in Bergſachen nach dem Muſter des alten Iglauiſchen Rechts, übrigens aber in der ganzen Art der Bearbeitung**) und im Ausdruck nach den Römiſchen und Canoniſchen Rechtsbüchern ausgearbeitet. Oft hat der Verfaſſer die Worte der Römiſchen Geſetze beybehalten, ***) und auf allen Seiten allgemein bekannte Rechtsregeln eingewebt, welche im Peithnerſchen Abdruck durch andere Schriften ausgezeichnet ſind. Man ſetzt Wenzels Bergrecht gewöhnlich in das Jahr 1280, allein dieſe Jahrzahl iſt unrichtig. Denn Gozius kam erſt um das Jahr 1294 nach Böhmen, und wahrſcheinlich verzog ſich die

*) Chronicon. Aulae Regiae Cap. LI. in Dobner. Monum. Hiſt. Boem. Tom. V. Pragae 1784. pag. 102.

**) Die Bergordnung iſt in 4 Bücher getheilt I. Jus perſonarum, II. Jus argentifodinarum, III. de Conceſſionibus. IV. de Ordine judiciario.

***) z. B. Lib. I. Cap. 1. Statuimus cunctos montanos ſub his juris praeceptis, ſcilicet honeſte vivere alterum non laedere, jus ſuum cuique tribuere, honeſtè converſari. §. 3. Inſtitut. de juſtitia & jure. Lib. III. Cap. 1. Nec fas eſt hoc probare, quod tam juris canonici, quam civilis ratio manifeſtat. Lib. IV. Cap 11. Debent probationes juxta deſcriptionem Divorum Imperatorum eſſe manifeſtae etc. Lib. IV. Cap. 9. Primo juret actor, quod non calumniandi animo litem movet, ſed quia credit, bonam cauſſam habere. Deinde jurabit reus, quod credit, ſe bona juſtitia uti etc. L. 2. Cod. de Jure jurando propter calumniam edende. Lib. IV. cap. 12. In teſtibus, qui admittuntur, haec attentender ſunt, ſcilicet dignitas, veritas, mores, gravitas etc. L. 2. Dig. de teſtibus.

Digitized by Google

die Vollendung und Publikation der Bergordnung noch einige Jahre, da die Iglauer ihre alten Bergrechte nicht verlaſſen wollten. Dieſe Bergordnung haben auf Befehl Kaiſer Karls IV. deſſen Geheimſchreiber, Johann Gehlhauſen, und alsdenn auf Kaiſer Ferdinands Befehle*) der Amtsverwalter zu Joachimsthal, Matthaeus Enderlein, in die teutſche Sprache überſetzt. Die letztere Ueberſetzung iſt im Jahr 1616 beſonders, **) und in den beyden oben ***) angezeigten Sammlungen von Bergordnungen abgedruckt worden.

Auf Veranlaſſung des Directors der Königlich Spaniſchen Goldbergwerke, Admirandus, hat der teutſche Rechtsgelehrte, Valentin Forſter, zwiſchen den Jahren 1557 — 1560, wo er in Madrit lebte, auch eine Spaniſche Ueberſetzung gemacht.*) Aus dieſem Geſetz, mithin zum Theil unmittel-

*) Peithners Verſuch über die natürliche Beſchaffenheit ꝛc. S. 231.

**) Ein neu ſehr nützlich Königl. Bergbuch, darinn begriffen allerley wichtige Bergſachen ꝛc. Erſtlich durch den großmächtigſten Wenceslaum, König in Böheimb anno. Chriſti 1280 jetzund aber allererſt in teutſcher Sprache in Druck verfertigt, durch M. Ioan. Deucerum, Leipzig 1616 typis Groſianis.

***) S. XXIII. XXIV.

*) Forſters Leben in der Vorrede zu ſeinem Tractat: de Iurisdictione Romana, Helmſtadii 1610 und in Meyer Monumentis Iuliis pag. 106.

Digitized by Google

mittelbar aus römiſchen Grundſätzen, ſind die gegenwärti: noch geltenden teutſchen Bergordnungen genommen.

Unter der Aufſchrifft:

„Dis ſyn die Bergrechte, die von allirerſt ſyn von Bergwerke funden, und wart funden in Behemen und in Merhern, von den Burgern von der Ygla und von den eldeſten Bergluten beſtetiget und beſchriben ſyn und vorſigilt, undir der Burgir Ingeſiegel eym yczlichen Bergmanne czu vorlyſen und czu gewinnen" iſt eine alte Urkunde bekannt, welche man für das Original des Iglauiſchen Bergrechts hielt, bis in Dobner. Monum. Hiſt. Bohem. Tom. IV. Prag 1780. pag. 227. die lateiniſche Urſchrift erſchien. Bey der genauern Vergleichung ergab ſich aber ſogleich, daß beyde Stücke ſehr von einander abweichen, unddaß dieſer Aufſatz auch keine teutſche Ueberſetzung des lateiniſchen Iglauer Rechts iſt, wofür man ihn bey dem erſten Anblick wegen der am Ende beygefügten Worte das ſynt dy Bergrecht von der Ygla beſtetiget von czweyen Königen, halten könnte. Denn wenn gleich einige Artikel wörtlich aus dem lateiniſchen Original übergetragen ſind, ſo iſt doch überall die Ordnung der Materien verändert. Viele Sätze der teutſchen Urkunde ſind aus Wenzels Bergrecht genommen, und man ſieht z. B. im 13. Art. ganz deutlich, daß der Ver-

Verfaſſer zweifelhaft war, ob er Uiberſcharr nach dem alten Iglauiſchen Recht den daſigen Bürgern zutheilen, oder nach Wenzels Verordnung, in welcher das Iglauiſche Geſetz ausdrücklich wiederruffen wird, für einen Vorbehalt des Königs halten ſollte. Die Worte: „was zwi„ſchen dem Nüfange vnd den Bergen iſt oberig, „das heiſzet man eyn obirſchar" ſind nebſt den vorhergehenden Sätzen aus dem alten Iglauer, die folgenden Worte aus der nähern Beſtimmung in Wenzels Bergrecht genommen. Zwiſchen beyden fehlt aber die Erklärung, wem die Ueberſchare gehören, welche im Iglauer Recht auf obige Worte folgt, und in Wenzels Bergrecht vor den Nachſätzen vorhergeht. Hierdurch beſtätigt ſich, daß überhaupt dieſe Urkunde nur ein Privataufſatz iſt. Eine Muthmaßung, welche dadurch ſchon faſt zur Gewisheit wird, daß die Urkunde zwar in den Ausdrücken eines alten Geſetzes, aber weder in der Sprache von Wenzels Bergrecht, welches der Verfaſſer doch bey ſeiner Arbeit häufig benutzte, abgefaßt, noch wie beyde, das Iglauiſche lateiniſche und Wenzels Bergrecht, mit einer königlichen Beſtätigung begleitet iſt; daß ferner in allen Böhmiſchen Archiven, ſelbſt in Iglau, keine einzige alte Handſchrift dieſes teutſchen Aufſatzes gefunden wird; *) daß endlich nach Wenzels ausführli-

*) Dobner. Obſervationes praeviae ad jus montanum Iglavienſe in Monum. Hiſtor. Boem. T. IV. pag. 200.

lichen Bergrecht im XIV. Jahrhundert, wo der Freybergiſche Codex dieſes deutſchen Aufſatzes gefertigt wurde, wahrſcheinlich in Böhmen kein dem leztern ähnliches Berggeſetz ergangen iſt. Denn Kaiſer Karl der IV. ließ ohne Zweifel Wenzels Bergrecht eben aus der Urſache in die teutſche Sprache überſetzen, weil es damals noch befolgt ward, und Karl es nicht für zweckmäßig hielt, daß ein noch geltendes Geſetz, welches dem gemeinen Bergmann bekannt ſeyn ſollte, nur in einer fremden Sprache ergangen wäre. Vermuthlich hat man in einem andern Lande, vielleicht in Sachſen, weil daſelbſt die älteſte Handſchrift vorhanden iſt, ſich bemüht, die Böhmiſchen Berggeſetze zu erlangen, einigen Perſonen Auftrag gegeben, dieſe Nachrichten zu verſchaffen, und auf dieſe Art ein Mitglied des Magiſtrats zu Iglau, oder einen daſigen Bergbeamten veranlaßt, zu dieſem Behuf einige Grundſätze nach Gefallen aufzuſchreiben. Daß in Iglau die Berggeſetze ſehr geheim gehalten wurden, iſt bekannt. Der Verfaſſer wollte alſo entweder ſeinen Aufſatz nicht ausführlicher bearbeiten, oder kannte die Geſetze ſelbſt nicht. In der älteſten Handſchrift im Archiv des Raths zu Freyberg ſteht dieſes Bergrecht zwiſchen zwey ähnlichen Sächſiſchen Aufſätzen, welche unten vorkommen, und Anleitung zu einigen andern Muthmaßungen über deſſen Urſprung geben. Es iſt zuerſt in einer kleinen Schrifft: Urſprung gemei-

meiner Bergrechte ꝛc. durch Johann Haſelberger zu Reichenau ohne Jahrzahl, alsdenn in den beyden oben *) angeführten Sammlungen von Bergordnungen, am richtigſten aber vom Freybergiſchen Codex in Klotzſchens Urſprung der Bergwerke in Sachſen, Chemnitz 1764. S. 204. abgedruckt worden. Die Zeit des erſten Drucks fällt zwiſchen die Jahre 1576 und 1590. Denn in der Zueignungsſchrift an Johann Lucas, Kaiſerlicher Rath, dankt Haſelberger für die Bücher-Privilegien, die er durch Lucas Unterſtützung von weyland Kaiſer Max dem II. erhalten hätte, welcher bekanntlich 1576 ſtarb. Vor 1590 iſt der Abdruck geſchehen, weil Albinus in dieſem Jahre ſeine Berg-Chronik im Druck gab, wo dieſe Schrifft S. 20. angeführt wird.

Kuttenberger Berg-Ordnung König Wenzels II. vom Jahr 1369. Das Original iſt ganz mit goldenen Buchſtaben geſchrieben, und noch vorhanden. Gehlhauſen hat auch dieſe Bergordnung in die teutſche Sprache überſetzt.

Unter die merkwürdigſten veralteten Geſetze des Bergbaues in den Kayſerlichen Landen gehören noch:

Statuten zu Cremnitz und Schemnitz vom Jahr 1235, beſtätigt vom König Bela, Andreas II. Sohn. Sie kommen in den Ungarſchen Landtags-Propoſitionen von 1548 unter dem Nah-

*) S. 23. 24.

Nahmen Collecta Schemnicenſia vor. Wahrſcheinlich ſind aus denſelben die Ungarſchen Bergordnungen genommen.

Einige Verordnugen der Decrete der Ungarſchen Könige, Ludwigs von 1351, und Sigismunds vom Jahr 1405 betreffen den Bergbau. *)

In der Oeſtereichiſchen Bergordnung von 1517 **) wird eine Oeſterreichiſche Bergordnung Kaiſer Friedrichs III. angeführt.

Bayeriſche Berggeſetze

Bergbrief des Bergrichters Ekelsheim zu Schlädming, Montag nach St. Margaretha 1308 gedruckt in Lori Sammlung des Bayerſchen Bergrechts S. 4. Eine ſehr merkwürdige Urkunde.

Halleiniſche Bergrechtsgebräuche 1418-1454.

Salzburgiſche Berggeſetze

Bergordnung des Erzbiſchofs Heinrich von Salzburg, Freytag nach St. Auguſtintag 1342.

Bergordnung des Erzbiſchofs Ortolf von Salzburg am heiligen Leichnamstage 1344.

Bergordnung des Erztbiſchofs Gregorius am St. Florintag 1404.

Bergordnung des Erzbiſchofs Burckard am Pfingſttag vor St. Oswaldstag 1463.

Kur-

*) Steph. Werbevzi Opus Decretorum, Conſtitutionum Regni Hungariae, Viennae 1628.

**) S. oben Seite XXV.

Kurze Auszüge dieſer Bergordnungen ſind in der Abhandlung von dem Staate des hohen Erzſtiffts Salzburg, Salzburg, in der Waiſenhaus Buchhandlung, 1780. S. 337. abgedruckt.

Wenn man in den wenigen bekannten Nachrichten von dem ehemaligen Umtrieb des Sächſiſchen Bergbaues, welche einige neue Schriften enthalten, ſowohl die Sorgfalt der Landesherren für dem Bergbau, als die verſchiedenen Einrichtungen bemerkt, welche die vorhandenen Urkunden vorauszuſetzen ſcheinen, ſo wird allenthalben die Vermuthung beſtätigt, daß noch viele Freybergiſche, und vielleicht auch Ehrenfriedersdorfer Berggeſetze unbekannt ſeyn müſſen. Der Bergbau bey Altenberg, Schneeberg, Annaberg, Marienberg, Eybenſtock, Johanngeorgenſtadt fieng erſt in der letzten Hälfte des XV. Jahrhunderts und ſpäter an, und die oben angeführten ältern Bergordnungen dieſer Bergreviere gehen faſt insgeſammt bis in dieſe Zeiten zurück. *) Der Freyberger Bergbau hingegen kommt in einer Urkunde vom Jahr 1185., der Ehrenfriedersdorfrr in einer Urkunde von 1293. vor. **)

Frey-

*) Oben S. 21.

**) Dotationis Cellae veteris literae antiquae Chulmiz IV. Non. Aug. MCLXXXV. in Klotzſchens Urſprung der Bergwerke in Sachſen S. 307. Dipl. Vnarti de Waldenburg in octav. epiph. Dom. MCCXCIII. in Köhlers Wolkenſteiniſcher Chronik, Schneeberg 1781. S. 191.

Freybergiſches Stadtrecht. Der II, VI, XXXII. Artikel betreffen zum Theil Bergſachen, der XXXXII. Art. I. handelt ganz von der Gewalt des Bergmeiſters. Der Befehl Marggraf Friedrich des Freudigen vom Himmelfahrtstage 1294, daß der Rath zu Freyberg Macht haben ſollte „Recht zu rügen, und zu ſetzen, alles das, was „dem Marggrafen, ſeinen Bergwerken, und „der Stadt Freyberg nützlich wäre" veranlaßte den Rath, nach und nach ſeine Statuten zu ſammeln. Es werden davon zwey Handſchriften im Archiv des Raths zu Freyberg aufbewahrt, wovon beſonders die ältere unter die merkwürdigſten Denkmähler des Alterthums gehört. Sie iſt mit vorzüglicher diplomatiſcher Pracht auf Pergamen nach und nach zuſammen geſchrieben, und ohne Zweifel der Original-Codex, in dem man die angenommenen Grundſätze eintragen ließ. Wahrſcheinlich wurde dieſe erſtere Sammlung um das Jahr 1307 beendigt. Denn ſie beſteht aus 49 Capiteln, von welchen das 48. offenbar aus einem marggräflichen Befehle vom Tage Eliſabeth 1307 genommen iſt. Daß ſie aber im Jahr 1328 bereits vollendet war, ergiebt ſich daher, daß Marggraf Friedrich der Ernſthafte in der Inſtruction für dem Bergmeiſter zu Freyberg den daſigen Voigt ſeinen Voigt nennt, welcher in den Statuten noch als königlicher Voigt vorkommt. Zwar wird auch im alten Codex der Marggraf genannt; es iſt aber die Raſur dieſer Stellen in der Hand-

ſchrift

ſchrift ſehr leicht zu erkennen, und deſto gewiſſer, daß ehemahls anſtatt des eingeſchalteten Wortes Marggraf, das Wort König geſtanden habe, da letzteres in der neuern Abſchrift allezeit, und beſonders im 34. Capitel von der Gewalt des oberſten Voigtes gefunden wird. Der neuere Codex enthält einige ſpätere Zuſätze, und wurde nach der beygefügten Jahrzahl, die wahrſcheinlich der Abſchreiber beygeſezt hat, im Jahr 1433 vollendet. Dieſe Statuten, und beſonders die wenigen Punkte, welche den Bergbau angehen, beſtimmen, wie die meiſten alten Stadtrechte, faſt lediglich nur die Gerichtsverfaſſung. Ohne Zweifel waren auch damals ſchon entweder beſondere Sächſiſche Berggeſetze, oder viel einzelne Befehle in Bergſachen ergangen. Es iſt bekannt, daß Stadtrechte und Geſetze in dieſen Zeiten ſelten ſyſtematiſch ausgearbeitet ſondern immer nur die Grundſätze geſammelt wurden, welche man bey eingetretenen Vorfällen angenommen hatte. Die genaue Beſtimmung der Gerichtsbarkeit des Bergmeiſters und der Stadtgerichte in den Freybergiſchen Statuten war alſo durch vorgekommene Gerichtsfälle verſchiedener Art veranlaßt worden, welche, wenn man auch die Zweifel wegen der Gerichtsbarkeit gehoben hatte, doch auch eine Entſcheidung der Sache ſelbſt erforderten. Da der Rath zu Freyberg im Jahr 1294. Befehl erhalten hatte, auch in Bergſachen recht zu ſprechen, ſo waren entweder die bereits vorhandenen

Marggräflichen Befehle zu den Rechtsſprüchen über die ſtreitigen Fälle hinreichend geweſen, oder es iſt keine Urſache abzuſehen, warum der Rath ſeine Grundſätze in Bergſachen nicht eben ſo, wie die Regeln der bürgerlichen Rechte durch eine ſchriftliche Sammlung der Ungewißheit mündlich fortgetragener Rechte entzogen hätte. Ueberdieß verrathen viele einzelne Ausdrücke und Verordnungen im Freyberger Stadtrecht eine zu ſehr zuſammengeſetzte Bergwerksverfaſſung, als daß dieſelbe in jenen Zeiten, wo Polizey-Bergwerks- und Finanz-Wiſſenſchaften noch nicht ſo, wie jezt, bearbeitet waren, ohne Geſetze oder fremde Beyſpiele lediglich aus den klugen und vorſichtigen Einrichtungen der Bergbeamten könnte entſtanden ſeyn. Jede flüchtige Vergleichung dieſes Stadtrechts mit den ältern Böhmiſchen, dem lateiniſchen Iglauer und Wenzels Bergrecht zeigt, daß die damalige Sächſiſche Bergwerks-Verfaſſung nicht nach dieſen fremden Geſetzen gebildet worden war. Sie enthält mehr Spuren der Harziſchen Einrichtung und beſonders kommt im 6ten Art. des Freyberger Stadtrechts der Ausdruck der Waltwordten vor, welcher den Urkunden von dem Bergbau am Harz eigen iſt. Nach der Geſchichte des Sächſiſchen Bergbaues können auch die Harzer Geſetze eben ſo leicht, als die Böhmiſchen, nach Sachſen gekommen ſeyn, da aus beyden Landen Bergleute nach Sachſen giengen. Dieſes Freyberger Stadtrecht iſt in Schotts-Sammlungen

gen zu den teutſchen Stadt- und Land-Rechten Th. III. Leipzig 1775. vom Original-Codex, und vorher in Walchs Beyträgen zu den teutſchen Rechten, Th. III. obwohl von einer unrichtigen Handſchrift, abgedruckt worden.

Marggraf Friedrich des Ernſthaften Inſtruction für den Bergmeiſter zu Freiberg. Rochliz Mittewochs vor Pfingſten 1728. Gedruckt in Klotzſchens Urſprung der Bergwerke in Sachſen, Chemnitz 1764 S. 285.

Dieß ſind gemeine Bergrecht in deſym furſtintum, der eyn yꝛlich Bergmann zurechte wol gebrauchen mag.

Dyß iſt Bergrecht yn unſer Herren lande des Marggrafen zu Miſzen und was darzu gehört. Beyde ſind gedruckt in Haſelbergers Urſprung der Bergrechte ꝛc. in den beyden Sammlungen *) von Bergordnungen, und in Klotzſchens Urſprung der Bergwerke in Sachſen N. 221.

Urkunde des Raths zu Freyberg, daß vor demſelben die Marggrafen zu Meißen von den Gewerken der reichen Zeche deren Stolln gekauft haben, vom Jahr 1384. Gedruckt in den Sammlungen vermiſchter Nachrichten zur ſächſiſchen Geſchichte, Th. IX. Chemnitz 1774. S. 307.

Die erſte und letzte dieſer vier Urkunden zeigen in ihrem Inhalte den Zweck ihrer Ausfertigung

*) Oben S. XXIII, XXIV.

gung, und durch ihre Form, von wem ſie ausgeſtellt worden ſind. Der Urſprung der zweyten und dritten iſt gleichen Zweifeln unterworfen, als das Alter und der Verfaſſer des oben *) angeführten teutſchen Iglauiſchen Bergrechts. Es ſind, wie dieſes, nur Privataufſätze.

In einem alten Codex aus dem XIV. Jahrhundert im Archiv des Raths zu Freyberg, welcher von verſchiedenen Händen auf Pergamen geſchrieben iſt, ſteht zuerſt der Stollnreceß, alsdann zwiſchen dieſen beyden Aufſätzen das deutſche Iglauer Bergrecht, und faſt ſcheint die Urkunde: „dies ſind gemeine Bergrecht„ von einer neuern Hand, als der übrige Theil der Handſchrift geſchrieben zu ſeyn. Die beyden Aufſätze ſind offenbar aus dem Iglauiſchen Bergrecht und der Vertrag wegen der Stelle iſt wieder aus jenen Aufſätzen, oder aus dem Iglauiſchen Recht genommen, mithin jünger, als dieſe drey Urkunden. Wie viel aber die gedachten Aufſätze des Stollnreceſſes überſteigen, kann nicht beſtimmt werden. Der Rath zu Freyberg genießt noch jetzt das Vorrecht, auf den Bergwerken das Erbe zu bereiten. Eine Formalität, welche nicht unmittelbar aus dem Befugniß folgt, auf dem Gebirge Recht zu ſprechen, das der Rath zu Freyberg vom Marggraf Friedrich dem Freudigen erhielt.

Hätte der Rath zu Freyberg ſchon zu der Zeit, als die Freybergiſchen Statuten zuſammen getragen

*) S. Not. S. XLVII.

gen wurden, gewöhnlich das Erbe beritten, ſo wäre dieſer Gewohnheit gewiß in den ſonſt ſo ausführlichen Statuten Erwähnung geſchehen. Dieſe ſchweigen jedoch davon, und man findet erſt im Jahr 1320 Spuren des Erbbereitens. Mithin ſind jene Aufſätze, welche unter allen alten Nachrichten das Erbbereiten am vollſtändigſten beſchreiben, ohne Zweifel erſt nach 1320 abgefaßt. Bey einer genauern Einſicht des Iglauiſchen Bergrechts bemerkt man ſogleich die Weitläuftigkeit, mit welcher die Stollngerechtſame vor vielen andern gleichwichtigen Materien nicht bloß aus dem lateiniſchen Iglauiſchen, ſondern auch aus Wenzels Bergrecht ausgeführt ſind. Es könnte alſo vielleicht die neue Stolln-Einrichtung, welche im Jahr 1384. getroffen, und gewiß durch mehrere vorhergegangene Differenzien, oder andern, aus der vorherigen Stollnverfaſſung erwachſene Beſchwerlichkeiten veranlaßt wurde, ſelbſt Gelegenheit gegeben haben, von den Böhmiſchen Stollnrechten Nachrichten einzuziehen, und jenes teutſche Iglauiſche Recht nur zu dieſem Behuf, folglich wenige Jahre vor Errichtung des Vertrags von 1384, abgefaßt worden ſeyn. Alsdenn wären auch die angeführten Sächſiſchen Aufſätze wenig älter, als der Stollnreceß. Dieſe Vermuthung ſcheint auch eine Stelle im 2ten Artikel des Aufſatzes: das ſynt gemeine Bergrecht in deſym Furſtintum, zu beſtätigen, wo die Landesfürſten in der mehrern Zahl vorkommen.

Der

Der Verfaſſer hat vielleicht nach dem Jahr 1356 geſchrieben, wo die gemeinſchaftliche Regierung des Bergbaues der Söhne Marggraf Friedrich des Ernſthaften anfing, die nach der Landestheilung 1382 noch fortgeſetzt wurde. Uebrigens findet man in dieſen beyden Bergrechten nur wenig, in andern Urkunden keine Spuren, welche den verſchiedenen Zweck und Urſprung der erſtern erläuterten, und hinlängliche Anleitung zu gegründeten Muthmaßungen gäben. In dem zweyten Aufſatz, der die Ueberſchrift hat: „Dys iſt Bergrecht yn vnſern Herren Lande, erwähnet der Verfaſſer in 15. Art. ſeine Gerichtsbarkeit, und Art. 21. den Fall, wenn er ſelbſt auf das Gebirge reiten müßte, und den Gewerken ein vom Bergmeiſter verliehenes bergmänniſches Feld zum Erben verliehe, das andere in Anſpruch genommen hätten. Man würde nur einem der beyden vornehmſten damaligen Bergbeamten, dem Zehendner, oder dem Bergrichter dieſen Aufſatz zuſchreiben können, wenn nicht folgende Umſtände auf eine andere Vermuthung leiteten. Kurz vor der angeführten Stelle des 21. Artikels wird angemerkt, daß auflâßige Gruben nur vom Bergmeiſter verliehen würden. Die zweyte Verleihung und Gewähr des vom Bergmeiſter verliehenen Feldes, bey welcher der Verfaſſer ſelbſt auf das Gebirge ritt, war alſo das Erbbereiten des Raths. Eine ſolche feyerliche Handlung konnte der Rath nicht ohne ſeinem Bürgermeiſter verrichten. In einer

ner alten Handſchrift der vom Jahr 1477. bis zu den Zeiten des Churfürſten Johann des Standhaften ergangenen ſächſiſchen Bergwerksverordnungen,*) welche außer vielen andern ſehr merkwürdigen Bergwerks-Urkunden, auch eine Abſchrift der oft erwähnten beyden Sächſiſchen Aufſätze enthält, wird im 19. Art. des Bergrechts „yn vnſer Herren Lande„ nicht dem Bergmeiſter, wie in den meiſten Handſchriften, ſondern dem Bürgermeiſter aufgetragen, mit den Bürgern das Erbe zu bereiten. Könnte nicht vielleicht dieſes Bergrecht „yn vnſer Herren Lande„ von einem Bürgermeiſter zu Freyberg aufgeſetzt worden ſeyn? Noch ein Umſtand unterſtützt dieſe Hypotheſe. Schon Churfürſt Ernſt und Herzog Albrecht, befahlen dem Rath zu Freyberg, Dienſtag nach Exaudi 1478. ſein Bergrechtsbuch einzureichen. Zwey Tage darauf, Donnerstags nach Exaudi, erforderten der Churfürſt und Herzog über das Tags vorher, Mittwochs, eingeſendete Rechtsbuch einige Erläuterungen, wozu der Raths Deputirte nach Dreßden ſchicken ſollte.**) Es mußte alſo im Raths-Archiv eine Handſchrift ſchon vorhanden ſeyn, welche auf dem erhaltenen Befehl ſofort übergeben wurde, und wahrſcheinlich war

*) Bergwerks-Verſchreibungen auf dem Schneeberg und an den Enden dort herum vom Jahr 1487. bis zu den Zeiten des Churfürſten Johannſen cf. Cypriani Catalogus Biblioth. Gothan. p. 80 no. 212.

**) Urkunde in Klotzſchens Urſprung der Bergwerke in Sachſen, Chemnitz, 1764. S. 278.

Digitized by Google

war es der oben angeführte jüngere Codex des Freyberger Stadrechts. Denn deſſen letzter Beſitzer, Adam Bellmann, hat eine kurze Anmerkung beygeſchrieben, daß Churfürſt Auguſt dieſe Handſchrift beſeſſen, und ſie einem gewiſſen D. Reiche in Leipzig, dieſer aber ſelbige ihm, Bellmannen, geſchenkt habe. Waren beyde Aufſätze von gleichem Werth, ſo iſt keine Urſache abzuſehen, warum der Rath nur dieſen Aufſatz als ſein Bergrechtsbuch dem Churfürſt überreichte. Da aber keiner von beyden als Geſetz ergangen war, und der Rath nur dieſe leztere Urkunde übergab, ſo mußte dieſelbe entweder ein allgemein angenommenes Gewohnheitsrecht, oder die eigenen Grundſätze des Raths enthalten. Die erſte Vermuthung wird durch das Stillſchweigen aller Bergwerks-Nachrichten widerlegt, und im zweyten Fall wählte der Rath zu dieſem Behuf gewiß eher einen Aufatz eines Bürgermeiſters, als die Arbeit eines Bergbedienten. Auch ihrem Inhalt nach könnte dieſe Urkunde vielleicht gleich Anfangs als eine Sammlung der bergrechtlichen Grundſätze des Raths abgefaßt worden ſeyn. Denn ſie verbreitet ſich weniger über die Stollnrechte, als die übrigen Aufſätze, und begreift faſt alle Theile der damaligen Bergrechtsgelahrheit. Indeſſen hatten beyde Sächſiſche Aufſätze ehemals großes Anſehen. Einer wurde, wie bereits angeführt worden iſt, vom Rath als ſein Bergrechtsbuch eingereicht, und beyde ſind der Urthelsſammlung vorgeſchrieben, in wel-

welche der Rath zu Freyberg ohngefähr ſeit dem Jahr 1448. ſeine geſprochenen Urthel hat eintragen laſſen; beyde ſtehen in der Handſchrift Churſächſiſcher Bergwerksverordnungen im Archiv zu Gotha, welche wahrſcheinlich zum Behuf der gemeinſchaftlichen Bergwerksregierung zuſammengetragen wurde; beyde ſind in Haſelbergers Urſprung der Bergwerke abgedruckt, und in die Sammlungen von Bergordnungen aufgenommen worden. Man hielt ſie alſo wenigſtens für authentiſche Nachrichten von den Grundſätzen, die man in Bergſachen angenommen hatte, und gewöhnlich befolgte. Noch gegenwärtig können einige Materien der Bergrechte nur aus der ältern Bergwerksverfaßung, und da keine andern Quellen bekannt ſind, faſt nur aus dieſen beyden Aufſätzen erklärt werden. Die Schriften, welche bey Gelegenheit des fünffachen Freybergiſchen Erbbereitens im Jahr 1750, und nachher über dieſen Gegenſtand erſchienen ſind, *) haben keinen gültigern Grund dieſer Feierlichkeit gefunden, als

*) Kurze Nachricht (D. Lehmanns) vom Erbbereiten, Dreßden 1750. Zu den auf Königl. allergnädigſten Conceſſion im Quart. Trinit. zu haltendem großen Erbbereiten wollte ꝛc. einladen ꝛc. ein auf dem Gebirge Bergmänniſcher Hofnung
Iederzeit Erzt Suchender Berg-Mann:
J. E. Stephani Bergmeiſter zu Freiberg.
Beyers hiſtoriſche und rechtliche Abhandlung vom Erbbereiten in Otiis Metallicis T. II. Schneeberg 1751. S. 227. Aufklärung alter Bergwerksverfaſſung in Samml. verm. Nachrichten zur Sächſ. Geſchichte, Th. XI. S. 299.

als die Vorſchrift jener beyden Urkunden. Dieſer Gebrauch derſelben erfordert aber viel Vorſicht. Denn wenn ſie auch gleich der Rath bey ſeinen Urtelsſprüchen befolgt hat, ſo können ſie doch nach den wenigen Nachrichten von ihrer Entſtehung nie als Geſetze gelten, auch nicht einmal für Gutachten der Bergrechtsgelehrten, oder für unbezweifelte Beweiſe der alten Bergwerks-Verfaſſung angeſehen werden, da ihr Alter und Verfaſſer unbekannt ſind, und auch überhaupt noch ungewiß iſt, in wie fern, und zu welcher Zeit ſie durch den Gerichtsgebrauch einige geſetzliche Kraft gehabt haben. Unterdeſſen geben ſie noch jezt Anleitung zu Hypotheſen über die Sächſiſchen Bergwerks-Einrichtungen in der lezten Hälfte des XIV. und der erſten Hälfte des XV. Jahrhunderts, die bey dem großen Mangel älterer Sächſiſcher Bergwerksnachrichten ſo lange für richtig angenommen werden müſſen, bis man ſie durch beſſere Quellen widerlegen oder zur völligen Gewißheit bringen kann. Weniger bekannt ſind:

Freybergiſche Berggebräuche 1458, aufgeſezt von einem Bergbeamten, und merkwürdig theils als die einzige authentiſche Urkunde von der Bergwerksverfaſſung dieſes Zeitraums, theils durch einige einzelne Umſtände, die ſie enthalten.

Schneebergiſche Gerichtsgebräuche vom Jahr 1477, brauchbar zur Kenntniß der alten Gerichtsverfaſſung der Bergſtädte.

Die Verſchiedenheit der Quellen und Hülfsmittel der Sächſiſchen Bergrechte erfordert eine gro-

ße

ße Vorſicht bey deren Anordnung. Noch iſt auch die Bergwerkrechtsgelahrheit nicht ſo ausführlich in Schriften bearbeitet worden, daß man aus denſelben allein das ganze Syſtem der Bergrechte überſehen könnte. Es ſchien daher nützlich, hier noch einige Bemerkungen über die Methode des Studiums der Bergrechte beyzufügen, welche wenigſtens zum Theil Gelegenheit geben können, Fehler zu vermeiden.

I. Ohne vorgängige, wenigſtens hiſtoriſche Kenntniß des Bergbaues und der Bergwerksverfaſſung wird das Studium der Bergrechte ſehr erſchweret. Hierher gehören deutliche Begriffe von Gruben, Stölln ꝛc. deren Gränzen, Zeichen und Riſſen der Markſcheider, Bergwerksmaſchinen, Waſſerläuffen, Pochen, Waſchen und Schmelzen der Erze, von Seifenwerken und von den Formalien, mit welchen Gänge, Flötze ꝛc. gemuthet und vermeſſen, Bergtheile zugewährt werden. In vielen Fällen, beſonders in Gang- und Feldſtreitigkeiten, kann der Rechtsgelehrte außerdem bey dem ſorgfältigſten Studium der Bergrechte das Factum und die ſtreitigen Fragen nicht einmal hinlänglich verſtehen. Bey dieſer Vorbereitung werden ferner einige allgemeine Begriffe der Rechtsgelahrheit von Eigenthumsrechten, von den Er-

for-

Digitized by Google

VI. Eine blos hiſtoriſche Notiz der vorhandenen Berggeſetze und ihres Inhalts kann ſchwerlich eine gründliche Kenntniß der Bergrechte gewähren. Die Geſetze, beſonders die Bergordnungen, verordnen größtentheils nur, was in gewiſſen Fällen geſchehen ſoll, ohne die Grundſätze anzugeben, welche man bey der Geſetzgebung offenbar vor Augen hatte. Bey der gegenwärtig veränderten Bergwerksverfaſſung können viele in den Geſetzen entſchiedene Fälle nicht mehr eintreten. Es entſtehen aber dafür andere Fragen, bey welchen lediglich auf die Analogie zu ſehen iſt, die aber unmittelbar aus den Geſetzen beantwortet werden könnten, wenn in den letztern gewiſſe Regeln feſtgeſtellt wären. Um dieſe Grundſätze zu finden, muß man in den Geſetzen ſelbſt deren Zuſammenhang, und bey den Verordnungen, welche nicht blos ökonomiſche Einrichtungen, ſondern rechtliche Vorſchriften enthalten, immer durch Vergleichung mit andern Geſetzen die Urſachen aufſuchen, aus welchen dieſe Befehle nur ſo, und nicht anders ergehen konnten. Die Geſetze, welche vor den neueſten über denſelben Gegenſtand erlaſſen worden ſind, geben hierbey die beſte Anleitung, und ein kurzer Verſuch wird beweiſen, daß beſonders die ältern Geſetze nicht willkührlich ſondern nach einem gewiſſen allgemeinen Plan und

Syſtem

Syſtem ausgearbeitet ſind, und überall gewiſſen Regeln treu bleiben.

VII. Schon die Beſchaffenheit der Sächſiſchen Beragesetze, daß nämlich die ältern keine allgemeinen Grundsätze enthalten, und die neuern größtentheils nur in einzelnen Befehlen beſtehen, die einzelnen Umſtände anordnen, wird hinlänglich zeigen, daß man in den Geſetzen ſelbſt keine vollſtändige und ſyſtematiſche Darſtellung der Erforderniſſe ſuchen kann, welche zur Gültigkeit der bergrechtlichen Befugniſſe nöthig ſind. Wie nothwendig es aber iſt, dieſe Erforderniſſe und ihren Unterſchied genau zu kennen, lehrt theils ſchon die Natur der Sache ſelbſt, theils die beſondere Eigenſchaft einiger der wichtigſten bergrechtlichen Geſchäffte, daß zu deren Vollziehung mehrere wechſelſeitige Handlungen der Intereſſenten und Bergbeamten, zum Theil bey Strafe der Nichtigkeit des ganzen Geſchäffts, erfordert werden. Man bemerke zu deſſen Beweis nur z. B. die verſchiedenen Verhandlungen von der Ausſtellung des Schurfzeddels und alsdenn eingelegten Muthung an, bis zur Belegung der verliehenen Zeche mit Handarbeit und der Zugewährung der Bergtheile, von des Schichtmeiſters erſter Anlegung der Bergleute und dem erſten Ankauf der Bergmaterialien an,

 bis

Digitized by Google

den rohen Erzen ausgeübt wird, iſt eine ganz zufällige Verabredung der Intereſſenten, welche nur diejenigen Zechen verbindet, die derſelben beytraten. Dieſe Unterſuchung kann durch folgende Mittel befördert werden.

Man ſammle aus den Geſetzen und aus der Bergwerksverfaſſung die einzelnen Nachrichten von den Erforderniſſen zur Erlangung und Gültigkeit jedes Befugniſſes, von den Bedingungen gewiſſer bergrechtlichen Verträge ꝛc.

Man bemerke zweytens die Veränderungen, welche die Bergrechte von Zeit zu Zeit erlitten haben, und unterſuche die Folgen, welche neue Geſetze, in Rückſicht auf andere vorher angenommene Grundſätze, hatten. So war es z. B. ehemals, als noch kein Geſetz verordnet hatte, daß auch diejenigen Zechen, welche ſich der Stölln nicht bedienten, Stollngebührniſſe geben ſollten, zum Beweis der Stollngerechtſame nicht, wie gegenwärtig, hinreichend, daß der Stolln die vorgeſchriebenen Erforderniſſe beſaß, ſondern es mußte ſich auch erweislich die Gewerkſchaft entweder ausdrücklich durch einen Vertrag, oder ſtillſchweigend durch den Gebrauch des Stollns zur Entrichtung der Stollngebührniſſe verpflichtet haben.

Man

Man hüte ſich, bergrechtliche Geſchäffte, und beſonders einzelne dabey vorkommende Umſtände, z B. die Abgaben der Gewerken, lediglich aus ihren Benennungen zu beurtheilen, ſondern man unterſuche die Grundſätze, auf welchen ſie beruhen, und verbinde alsdenn diejenigen Begriffe, welche der Sache nach zuſammen gehören. Aus jenem Fehler iſt die Meynung einiger ältern Schriftſteller erwachſen, daß das Quatembergeld zur Recognition des bey Beſtätigung der Muthungen vorbehaltenen Obereigenthums der Zechen gegeben werde. *) Auf gleiche Art hat man die Verleihung der Waſſer zum Bergwerksgebrauch mit der Verleihung durch Stölln ꝛc. erſchrotenen Waſſer vermiſcht, und allgemeine Regeln aufgeſtellt, welche nur auf eine Gattung anwendbar ſind. **) Hingegen haben die Entrichtung der Kupfer-Vorkaufs-Gelder und des Eiſenlicents, desgleichen die Lieferung ***) der rohen Silbererze zur Churfürſtl. General-Schmelz-

*) *Eiſenhart* de regali jure metallifod. p. 102. 133. *Leyſer* Jus Georgicum Lib. III. c. 24. no. 78.

**) *Reinhard* Diſſ. de jure aquarum metallicarum. *Stieglitz* de inveſtitura cum aqua metallica.

***) Unten S. 116.

Digitized by Google

Digitized by Google

andern Rechten ohne dieſe Nebenumſtände kein Servitut beſtehen, und ohne ſelbige niemand über ein ſolches Befugniß, nach dem Vorzug der Klagen aus dinglichen Rechten vor perſönlichen Anſprüchen, gegen jeden Beſitzer der dienſtbaren Sache, ſondern nur gegen denjenigen perſönlich klagen könne, der einen ſolchen Gebrauch ſeiner Sache geſtattet hat. So konnte z. B. nach römiſchen Grundſätzen keine Servitut ein Recht enthalten, zu deſſen Ausübung der Beſitzer der Sache durch eigne Handlungen beywirken muß. Daher fiel der Aufwand zur Unterhaltung der Sache in dem Stand, welcher zu dem dienſtbaren Gebrauch derſelben erforderlich war, nicht auf deren Beſitzer, und das ältere römiſche Recht war ſo ſtreng, daß ein Befugniß zu einer Handlung, welche, nach der Beſchaffenheit der dienſtbaren Sache, nicht willkührlich zu jeder Zeit ausgeübt werden konnte, für keine gültige Servitut erachtet wurde. Schon das neuere römiſche Recht hat dieſe letztere Einſchränkung aufgehoben, und im deutſchen Recht werden die Zwangsdienſte ꝛc. der Beſitzer gewiſſer Grundſtücke und andere Obliegenheiten, welche die Beſitzer dienſtbarer Sachen zu eignen Handlungen verbinden, unter die Servituten gerechnet. Es iſt auch kein Einwurf gegen die Gründe, aus welchen S. 131. die Verhältniſſe der Stöllner gegen die Gewerken

werken für Servituten gehalten worden ſind, daß der Stöllner zur bequemen Abführung der Waſſer aus Gewerkenzechen die Waſſerſeige auf ſeine Koſten fortbringen und reinigen muß. Aus dieſem Beyſpiel wird der Sinn der Regel klar werden: man vergleiche die Befugniſſe und Verbindlichkeiten, welche in den Bergrechten vorkommen, mit den ähnlichen Gerechtſamen der gemeinen Rechte, aber nicht blos der römiſchen, ſondern auch der deutſchen Privat- Lehnsrechte, und bemerke dabey genau die Abweichungen der Bergrechte. Hierbey muß aber immer zuerſt auf die weſentlichen Eigenſchaften geſehen werden, die die gemeinen und Bergrechte zu jeder Art der Verbindlichkeiten erfordern. Der Nutzen dieſer Methode iſt ausgebreiteter, als er bey dem erſten Anblicke zu ſeyn ſcheint. Durch das Studium der gemeinen Rechte haben ſich gewiſſe Vorſtellungen ſo feſt eingedrückt, daß man die Bergrechte durch Bemerkung ihrer Verſchiedenheit von andern Theilen der Rechtsgelahrheit theils ſelbſt eher einſehen, theils andern Perſonen leichter und deutlicher erklären wird, als wenn neue Begriffe gebildet werden ſollen. Rechte und Pflichten müſſen auch in allen Theilen der Rechtsgelahrheit verbindlich ſeyn. Nur die Formen und Erforderniſſe ſind in Anſehung der Wirkung verſchieden. Dieſe werden in den

Geſe-

Digitized by Google

Digitized by Google

Einſicht zu benutzen. *) Die häufigen Schriften und rechtlichen Bedenken vom Bergregal ſind größtentheils Beweiſe der Irrthümer, zu welchen Urtheile aus einſeitigen und unvollſtändigen Nachrichten verleiten.

Der rechte Zweck aller dieſer Vorſchläge über die Methode, die Bergrechte zu ſtudieren, iſt dieſer, daß das Studium der Bergrechte nicht in eine Sammlung einzelner Anmerkungen ausarte, welche nur diejenigen Fälle begreift, die in den Geſetzen entſchieden, oder gelegentlich vorgekommen ſind. Ich wünſchte, daß ſie auch die Ausarbeitung eines vollſtändigen, theoretiſchen Handbuchs über die Bergrechte befördern möchten. Geſchrieben in der Leipziger Neujahrsmeſſe 1787.

Der Herausgeber.

*) Oben S. XI, XII.

Inhalt.

Inhalt.

Vorbericht.

Eintheilung der Bergrechte nach den verſchiedenen Quellen in diejenigen, welche auf der deutſchen Reichs- und allgemeinen Verfaſſung jedes Landes beruhen, und in diejenigen, die ſich auf die eigentlichen Berggeſetze gründen. S. VIII. Berg- Staats- und Privatrecht VIII.

Gebräuche VIII. Analogie X.

Eintheilung der Bergrechte in gemeine und beſondere.

Was iſt gemeinen Bergrechtens? XI, XVII.

Quellen des Sächſiſchen Berg-Privatrechts XII.

allgemeine Geſetze, Gewohnheitsrechte XVII. Hülfsrecht XVIII.

Nebenquellen. Aeltere Sächſiſche Geſetze XIX. Fremde Berggeſetze, Sammlungen XXII. Urthel und Gutachten

ten

ten der Bergſchöppenſtühle, Sammlungen. S. XXVI. Privatſchriften. Zwey Projekte zu neuen Sächſiſchen Bergordnungen XXVIII. Gemeine Rechte XXII.

Quellen der beſondern Sächſiſchen Bergrechte. XXXI.

Geſetze der Bergämter Freyberg. S. XXXIII. Eybenſtock XXXIV. Altenberg XXXV. Bergvogtey Thüringen XXXV. des Hennebergiſchen Bergamts XXXV. der Berggerichte der Vaſallen. XXXVI.

der Gebirgiſchen ꝛc. XXXVI. der Pirnaiſchen Hammerwerke XXXVII.

des Alaunwerks Schwemſal. XXXVII. der Saigerhütte Grünthal XXXVIII.

Privilegien der Bergſtädte, einiger Hüttenwerke. XXXVIII.

Geſetze des Mansfeldiſchen Bergbaues XXXIX. der Bergämter Platte und Gottesgabe XLI.

Veraltete Berggeſetze XLI. Tyroliſche XLIII. Harzer XLIII. Böhmiſche XLV. Ungariſche LI. Oeſterreichiſche LII. Bayriſche LII. Salzburgiſche LII. Sächſiſche LIII.

Regeln

Regeln bey dem Studium der Bergrechte. §. LXIV.

Abhandlung.

I. Direction des Bergbaues.

Geheimdes Finanz-Collegium S. 15, 16. Wie das Appellationsgericht in Bergſachen ſpricht S. 17. Note 1.

Oberbergamt. Geſchäffte der Berghauptleute 5. des geſammten Oberbergamts 7 — 9. dabey angeſtellte Perſonen. Beyl. XIII. S. 1. Anzeigen, welche die Bergämter zu gewiſſen Zeiten an das Oberbergamt erſtatten 7. i. Beyl. I. II. III. IV. V.

Direction des Mansfeldiſchen Bergbaues 4.

Direction der Alaunwerke 6. f. der Blaufarbenwerke 5. e.

Bergämter. Mitglieder 9. k. deren Geſchäffte 9. Namen der Bergämter 11. der bey denſelben angeſtellten Perſonen Beyl. XIII.

Bergwerksprodukte. Sind bey jedem Berg-Amt angezeigt.

Eiſenhämmer 14. r. Andere Hüttenwerke 16. r.

II. Bergſchöppenſtuhl 17—20. Wenn bey demſelben, oder andern Dicaſterien rechtliches Erkenntniß eingeholt wird 17, 18. Formular der Urthel 18. *.

Digitized by Google

III. Churſächſiſches Bergregal.

Eintheilung der Metalle in höhere und niedere S. 21, 22. u. q. Beyde ſind in Sachſen Regalien 23. z. Welche Mineralien nicht zum Bergregal gehören 95. q. 98. r. Was in Sachſen wegen der Steinkohlenbrüche 27, 98. r. wegen des Turfs Rechtens iſt 28 — 31. Abweichende Preußiſche Verfaſſung 32.

Welche Vaſallen gegenwärtig das Bergregal ausüben 23, 24 a.

Ueber welche Lande ſich das Sächſiſche Bergregal erſtreckt, und mit welchen verſchiedenen Gerechtſamen 25.

Gattungen der Verleihung des Bergregals 22. q.

IV. Vom Schürfen 92 — 94.

V. Von der Muthung.

Welche Foßilien, welche Plätze ꝛc. Waſſer bergmänniſch zu muthen ſind 95 — 98, 100 — 102. nach welchen verſchiedenen Gränzen bergmänniſche Felder verliehen und vermeſſen werden 95. q. 103 — 105.

Formalien bey Einlegung und Beſtätigung der Muthung 97. q. 99.

Geſammt-Eigenthum der Zechen. Gegenbuch 102. t.

Tabelle

Tabelle der gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten aus der beſtätigten Muthung S. 58. r. Beſonders von

Anlegung der Zubuße 33. und Retardat 34 — 37.

Ausbeut- und Verlagſchluß 38 — 40, 51.

Anſtellungs- 54. Cautions- 56. h. Verpflichtung- 57. h. Gewalt 55. u. h. Rechnungsablegung der Schichtmeiſter 42. n. o. 62. n.

An- und Ablegung der Bergarbeiter. Verdingen. Löhne 70 — 72.

Aufrechnung 44. Beyl. IV.

Abgaben der Gewerken. Zehnden und Zwanzigſtes 44. r, s. 108 — 112. Beyl. X. Quatembergeld 106. Beyl. IX. Schlägeſchatz 113. Beyträge zu den Gnadengroſchen 48. Schurfgelder-Caſſen- 46. g. zur Berg-Academie 45. zu den Knappſchaftscaſſen 84, 85. Kobald-Inquiſitions- und Wegegeld 114. r. Kupfergeleite. Geiſtl. Funfzigſte 114. r.

Entſchädigung der Grundbeſitzer 124. z. Freykure 121, 123. Abgaben der Hammerwerke 112. o.

Vorkauf der Metalle 114, 116. s. Kupfer-Vorkaufsgelder. Eiſenlicent 116. s.

Digitized by Google

General ſ Schmelz ſ Adminiſtration S. 114—119.
Unterſchied der Eigenlöhner von andern Gewerken 58, 61, 64.
Beſondere gewerkſchaftliche Verfaſſung im Mansfeldiſchen 66. q.—70.
Rechte der Gewerken unter ſich 121. u.
Alter im Felde 97. q.
Verhältniß der Gewerken gegen Stöllner 129. Ob und in wiefern dabey Servituten eintreten 131. b. Stollnhieb 132. Neuntel 134. Waſſereinfallgeld 140. Schacht ſ und Streckenſteuer 141. Vierter Pfennig 141. p. Verbindlichkeiten der Stöllner 142, 143. wie ſelbige verlohren werden 144, 145.

VI. Freyheiten
der Gewerken. Ihr Bergwerkseigenthum wird nie confiſcirt 64. haftet nur für Bergſchulden 64. Abgaben ſ Freyheit von Mineralien und Bergmaterialien 65. p.
der Bergarbeiter. Befreyung von der Recrutirung 71, 73. s. von Abgaben 73. t. von Jagd ſ Militair ſ und Straßenbaudienſten 74, 75. u. Beſonderer Gerichtsſtand 75. Berg ſ habit 75. Fleiſchſteuerbefreyung der Arbeiter bey der Saigerhütte Grünthal 75. x.

der

der Bergorte. Bergfreyheit, welche beſteht 1) in der Trankſteuermoderation S. 76. z. I. dafür werden Faßgroſchen entrichtet 47. z. 2) in der Landſteuer 80. z. II. 3) Generalacciſe Moderation und Accisfreyheit auf dem Lande 80. z. III. 4) in der Zoll- und Geleitsfreyheit 81. z. IV. Namen der Bergorte 78. beſondere Policeyverfaſſung der Bergſtädte 81. z.

VII. Allgemeine Einrichtungen.

Bergacademie 45. Schulunterricht der Bergkinder 88. m.

Knappſchaftswesen 82—92. Verſorgung verunglückter Bergleute und ihrer Familien 73. r. 82. z.

Caſſen zu allgemeinen Bergwerksausgaben,

zu Vorſchüſſen für Gewerkenzechen, gemeinnützigen Bauen, Teichen rc. Gnadengroſchen, Schurfgeldercaſſen 41, 46, 48.

zur Beſoldung der Bergbeamten. Quatembergelder 106.

zur Beſtreitung der Unkoſten in Unterſuchungen der Kobald-Parthierereyen 114. r. zur Bergacademie rc.

VIII.

VIII. Caſſenweſen.

Zehnden⸗ S. 44. Generalſchmelzadminiſtrations⸗ 44, 49. b. Quatembergelder⸗ 45. Stipen⸗ diengelder⸗ 45. Schurfgelder⸗ 46. Faßgro⸗ ſchen⸗ 47. Gnadengroſchen⸗ 48. Kobald⸗ Inquiſitions⸗Dreyer⸗Caſſe 114. r.

Mansfeldiſche Zehnden⸗ — Berg⸗ — und Stolln⸗ Caſſen 50. b.

Verwahrung der Gewerkengelder 49. b.

Ein⸗

Einleitung.

Zur allgemeinen Ueberſicht des Plans, den ich in dieſem Aufſatz befolge, muß ich nachſtehende Puncte vorausſchicken. Ich habe mich einigermaßen bekannt zu machen geſucht:

1) Mit dem Ober- und Bergämtlichen Dienſtgeſchäften und dem Perſonale des ganzen Erzgebirges; mit der Einrichtung des Finanz-Departements; der Verfaſſung des Schöppenſtuhls und deſſen gerichtlichem Verfahren. Ferner

2) Mit dem hohen und niedern Regal, auch ob Steinkohlen und Turf dahin gehören.

3) Mit den Rechnungsweſen, als:

a) Mit dem Zubußanlagen, Retardat und Caducirung der Kuxen.

b) Mit dem Verlag, Ausbeutſchluß, und der ganzen Freybergiſchen Caſſenverfaſſung.

4) Mit dem Unterſchied der Sächſiſchen Gewerken und Eigenlöhner, und deren gemeinſchaftlichen Vorrechten, auch worin die Vorrechte der Bergleute beſtehen; und wie das Knappſchaftsweſen verwaltet wird. Hiernächſt habe ich einige Bemerkungen gemacht,

5) Ueber einige Bergrechtliche Materien, als: vom Schürfen, Muthen und Entblöſſen der Gänge; vom Ueberſchlagen und Vermeſſen.

6) Ueber einige Landesherrliche Einkünfte vom Bergbau, als: Quatember- und Receßgeld; Zehnden; Ladegeld; Schlägeſchatz; Vorkaufsrecht und Erzkauf; und endlich

7) Ueber unterſchiedene Gewerkſchaftliche Abgaben, ſowohl in Rückſicht anderer, als unter ſich, nemlich: über Freykuxe, Erbkuxe und beyläufig etwas über den Grundſchadensproceß; über Stollenhiebe; Lichtlöcher; Strecken; den 4ten Pfennig; einige unbeſtimmte Stollenſteuern; Waſſereinfallgeld; Schachtſteuer und Streckenſteuer.

Nun will ich dieſe verſchiedenen Artikel nach der Ordnung vornehmen.

Das ganze Sächſiſche Bergweſen ſteht a) unter der Aufſicht eines Oberbergamts, nebſt 14 dieſem untergeordneten Bergämtern; jedoch hat das geheime Finanzcollegium zu Dresden noch die letzte Inſtanz. Hierzu kömmt noch der in Freyberg errichtete Bergſchöppenſtuhl, der in wichtigen Bergrechtsfällen zu entſcheiden hat; indem die Bergämter nur in minder wichtigen Fällen Beſcheide abfaſſen b). Die Geſchäfte dieſer einzelnen Collegien ſind, allgemein genommen, folgende: I. Von

a) Den Mannsfeldiſchen Bergbau ausgenommen. Das Bergamt zu Eisleben ſteht unter dem daſigen Oberaufſeher dieſe unter dem geheimen Finanzcollegio.

b) Nach der in Mandat wie in ſtreitigen Bergſachen zu procediren, den 26. Auguſt 1713. §. 16. iſt der Rich-

I. Von den vorzüglichen Geſchäften des Oberbergamts in Freyberg.

Die Geſchäfte des Oberbergamts werden gewöhnlich durch das Directorium, worunter man die Ober-Berg- und Vice-Berghauptleute verſteht c), auf die Art angeordnet, daß der jedesmalige Ober- oder Berghauptmann alle bey dem Oberbergamte eingehende Schriften mit einem Praeſentato verſieht, ſolche unter einer gewiſſen Nummer in eine Regiſtrande eintragen läßt, die er vor der Seßion, welche Mittwochs und Sonnabends gehalten wird, durchgeht, und die darin verzeichneten Eingaben unter die Bergräthe, Bergcommiſſionsräthe und Beyſitzer des Oberbergamtes zum Vortrage vertheilt. Auch giebt das Directorium den übrigen Mitgliedern deſſelben öfters mancherley Aufträge; z. B. Reviſionen der Bergämter; Ausmittelungen wichtiger Bergbauſachen u. ſ. w. Das Directorium hat auch die Aufſicht über das Caſſenweſen d).

Ueber das Blaufarbenweſen hat itzt der Berghauptmann Pabſt v. Ohain e) die beſondere Aufſicht; ſo wie

Richter verbunden, rechtliches Erkenntniß einzuholen, wenn eine der Partheyen darauf provocirt. In Bergſachen wird zuvor bey dem geheimen Finanzcollegio angefragt. Reſc. 22 Febr. 1737.

c) Gegenwärtig iſt überhaupt nur ein Berghauptmann, der Herr Cammerherr von Heyniß.

d) Die Berghauptleute unterſchreiben die Bergwerksrechnungen, welche bey dem geheimen Finanzcollegio zur Deſectur und Juſtification eingereicht werden. Sie haben ferner die Direction des Oberhüttenamts, und ſind nach Befinden bey deſſen Seßionen gegenwärtig.

e) Die Blaufarbenwerke ſtehen unmittelbar unter dem gehei-

der Kammerherr und Vice-Berghauptmann v. Heynitz ſolche über die Alaunwerke f) ſowohl, als über die ſämmtlichen Churfürſtl. Stellen hat, wie auch den feſtgeſetzten Auftrag, über die richtige Verwendung des Landesherr-

lichen

men Finanzcollegio. Zur nähern Aufſicht über dieſelben iſt jedesmal ein beſonderer Commiſſarius verordnet. Dieſen Auftrag hatte der als Berghauptmann verſtorbene Herr Pabſt von Ohain ſchon als Bergcommißionsrath, und itzt hat ihn der Herr geheimer Finanzrath Scheuchler. Der Kobald Bergbau ſteht unter dem Oberbergamt. Bekanntlich dürfen die Gewerken keine Kobalde anders, als an den Churfürſt verkaufen, der dieſelben wieder gegen eine Zulage von 8. Gr. auf den Centner, welche Kobold Conceßionsgeld heißt, an eine Societät überläßt. Die Geſellſchaft beſteht aus 5. gleichen Antheilen, und betreibt die Fabrication und den Verkauf der Kobalde gemeinſchaftlich. Drey Theile, und 3. Farbmühlen ſind, wie Gewerkenzechen, im Beſitz von mehreren, größtentheils Privatintereßenten, ſo, daß die Beſitzer jeder Mühle eine eigne Gewerkſchaft ausmachen. Zwey Theile und zwey, gegenwärtig in einem doppelten Farbenwerke, vereinigte Mühlen gehören dem Churfürſten. Die Kobalde werden nach gewiſſen feſtgeſetzten Muſtern und Preiſen bezahlt, und das Muſter jeder Gattung von Kobald vom Bergamt Schneeberg mit Zuziehung der Blaufarbenwerksfactore und Schichtmeiſter der liefernden Zechen entweder durch Vergleich, oder durch die Mehrheit der Stimmen der Bergamtsmitglieder beſtimmt. Zimmermanns Oberſächſiſche Bergacademie, Dresden und Leipzig 1746. pag. 246.

f) Zwey Alaunwerke zu Schwemſal bey Düben. An der Grenze des Chur- und Leipziger Creyſes, und zu Reichenbach im Voigtlande werden auf Churfürſtl. Rechnung betrieben. Das erſtere ſteht jetzt unter des Herrn Bergraths Charpentier, letzteres unter des Oberbergamts Direction. Das dritte Alaunwerk zu Moßkau in der Oberlauſitz gehört dem Beſitzer der Herrſchafft Moßkau.

Digitized by Google

I.

Schema zu den Proceß-Tabellen.

Tabelle A.

Ueber die bey N. N. anhängig wordene, bey Ausgang des Jahrs . . . . noch nicht gänzlich beendigte und abgethane Proceſſe in einzelnen Partheyſachen.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Benennung der Sachen nach der Ordnung, wie ſie ihren Anfang genommen.	Wer Kläger ſey, und ſein Advocat?	Wer Beklagter und ſein Advocat?	Ob dabey andere Perſonen als Intervenienten, litis Denunciaten, nominati autores oder ſonſt vorkommen, wer ſolchenfalls ſie und ihre Advocaten ſind?	Was das Objectum litis ſey?	Wenn, und wie der Proceß durch ſchriftliche, oder mündliche Imploration des Richters ſeinen Anfang genommen?	In welchem Statu ſich derſelbe befinde, und worauf deſſen Fortſtell, oder Beendigung dermalen beruhe?

Tabelle B.

Ueber die bey N. N. anhängig gewordene bey Ausgang des Jahres . . . . noch nicht völlig beendigte und gänzlich abgethane Creditweſen und Concursproceſſe.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Benennung der Sache, wie ſie ihren Anfang genommen.	Wer derjenige ſey, zu deſſen Vermögen ein Credit-Weſen, oder Concurs entſtanden?	Wenn, und wie dergleichen entſtanden?	Wer die Curatores litis, bonorum, et maſſae ſind?	Worinnen die Maſſa bonorum beſtehet?	Wie viel die bekannten, an die Maſſam gemachten Forderungen betragen?	In welchem Statu ſich die Sache befinde, und worauf deren Beendigung beruhe?

Tabelle C.

Ueber die bey N. N. zu gerichtlicher Beſorgung gediehene bey Ausgang des Jahres . . . . noch nicht berichtigte und beendigte, zu den in den Tabellen ſub A. und B. angezeigten einzelnen, und Concursproceſſen nicht gehörigen Erb- und Vormundſchaftsſachen.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Benennung der Sachen nach der Ordnung, wie die Nothwendigkeit der gerichtlichen Beſorgung entſtanden.	Wer derjenige ſey, und wie alt, deſſen Nachlaß, oder Vermögen unter Vormundſchaft, oder ſonſt zu gerichtlicher Beſorgung gekommen?	Wenn, und wie die Vormundſchaft, oder ſonſt gerichtliche Beſorgung den Anfang genommen?	Wer die Vormünder, Curatores hereditatis, oder ſonſt zu der Beſorgung gerichtlich angeſtellte Perſonen ſind?	Wie weit Rechnung abgelegt werden.	Wie weit die Rechnungen juſtificirt ſind?	In welchem Statu ſich die Sache dermalen befindet, und worauf die Fortſtellung, oder Beendigung beruht, auch wie viel das Vermögen, oder die Erbſchaftsmaſſe beträgt?

Tabelle D.

Ueber die bey N. N. anhängig gewordene, und noch nicht gänzlich beendigte, oder abgethane Denunciations- und Criminalproceſſe.

	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Benennung der Sache, wie ſie den Anfang genommen.	Wer der Inculpat ſey?	Worinnen die Vergehung beſtehet, deren er beſchuldigt, und wenn ſolche begangen worden?	Wenn, und wie die Unterſuchung den Anfang genommen?	Ob, und ſeit welcher Zeit der Inculpat ſich in Arreſt befindet, oder deſſen entlaſſen worden?	Wer des Inculpaten Defenſor, oder rechtlicher Beyſtand ſey?	In welchem Statu ſich die Unterſuchung dermalen befinde, und worauf die Fortſtellung oder Beendigung beruhe?

der Ol
u.

Digitized by Google

lichen Steuererlaſſes im Bergbau zu wachen. Es wird nemlich die Hälfte der Land- und Trankſteuer, wie auch der Accife den Bergſtädten unter der Bedingung erlaſſen, daß ſolche in den Bergbau verwendet werde, und hierauf hat gedachter Commiſſar vorzüglich zu ſehen g).

Endlich beſtehen die gemeinſchaftlichen Geſchäfte des ganzen Oberbergamtes darin, daß es über Ordnung und Dienſtverfaſſung aller ihm untergeordneten Bergämter mit Sorgfalt wache; weswegen auch wichtigen Generalbefahrungen allemal ein Bergcommiſſionsrath, h) itzt Herr Bergrath Charpentier, beywohnt. Um auch die Verrichtungen der Bergämter deſto genauer controlliren zu können; ſo ſind ſolche angewieſen, theils monatlich, theils vierteljährig beſtimmte Anzeigen einzureichen, die z. B. in den Haushaltungsprotocollen, den Lohnreglements der Schichtmeiſter und Steiger, den Ausbeuten- und Verlagſchlüſſen, den Zubuß- Eingangs- und Reſtſpecificationen, und beſonders in dem jährlichen Conſpectu ſowohl der ökonomiſchen und phyſiſchen, als übrigen Beſchaffenheit des ganzen Bergamtsrevieres beſtehen; welcher Conſpectus denn, bey erfolgenden Reviſionen zum vorzüglichen Anhalten der vorzunehmenden Expeditionen genommen wird i).

g) Hiervon unten weitläuftiger.

h) Es wird ein Mitglied des Oberbergamts dazu angeordnet, ohne daß ſolche einem einzigen übertragen ſind.

i) Die Bergämter, welche dem Oberbergamt untergeordnet ſind, reichen bey demſelben ein,

I. jährlich, 1.) die Proceßtabellen, 2.) Anzeigen der vorgekommenen Fälle, wo Dicaſterien über Rechtsfragen in den Urtheln verſchiedene Meinungen gehabt haben. Dieſe Anzeigen

Auf den Bericht der Bergämter in erheblichern Fällen verfügt entweder das Oberbergamt ſelbſt, oder fragt

zeigen und die Proceßtabellen werden von allen Gerichten in ganz Sachſen entweder unmittelbar, oder wenn die Gerichte amtsſäßig ſind, durch die Aemter zur Landsregierung, von Bergämtern und Berggerichten durch daß Oberbergamt zum geheimen Finanzcollegio eingeſchickt. 3.) Die Depoſiten Specificationen. 4.) Die Bergamts Regiſtranden des letzten Jahres. 5.) Extracte aus dem Gegenbuche über die im leztern Jahre vergewerkſchafteten, und von Gewerken aufgekündigten, oder im Retardat verſtandenen Bergtheile mit Vergleichung des vorhergegangenen Jahres. 6.) Den ſogenannten Conſpectus, welcher enthält α.) eine Anzeige der bey dem Bergbau überhaupt im vergangenen Jahre getroffenen, beſonders wichtigen Veranſtaltungen β.) eine Tabelle der ausgebrachten Producte γ.) die Ausbeutbogen, δ.) einen Auszug der berichtigten, und noch rückſtändigen Quatembergelder, ε.) einen Auszug der eingegangenen, und noch reſtirenden Zubußen, ζ.) ein Verzeichniß der Schichtmeiſter mit Bemerkung der von denſelben beſtellten Cautionen und ihrer Löhne, η.) ein Verzeichniß der Steiger und ihrer Löhne, ϑ.) eine Conſignation der auf ieder Zeche anfahrenden Mannſchaft, ι.) die Bergmaterialien Taxen. Das Oberbergamt wird durch dieſe Nachrichten in den Stand geſetzt, jährlich einen Hauptbericht über die Lage des ganzen Bergbaues zu erſtatten.

II. vierteliährig. 1.) Die Aufrechnungstabellen. 2.) Die Defectprotocolle. 3.) Aufſtände von den Churfürſtlichen Stollen, 4.) die Ausbeutbogen,

III. monatlich, die Haushaltsprotokolle, in welchen in abgeſezten, numerirten Abſchnitten, die unter ſich nicht weiter zuſammenhängen, und jährlich in der Zahl fortgehen, kürzlich bemerkt wird, was überhaupt wegen des ganzen Bergwerks Haushalts, oder wegen einzelner Gruben bey dem Bergamte vorgekommen, und darauf, oder vorzüglich auf die vierzehntäglichen Fahrbögen der Geſchwornen, Anzeigen der übrigen Bergbedienten ꝛc. reſolvirt worden iſt, und wie die

Zu Seite 8. Note i. I.

II.

Schema zu den Depoſiten = Specificationen.

Specification

der beym Oberhütten= (Oberzehnden=) (Zehnden=) Bergamt zu N. N. vorhandenen Depoſitorum auf das Jahr 17 . .

Einnahme	Ausgabe	Verbleibt
		Not. Hier wird zugleich die Hofnung zur Endſchaft des Depoſiti, auſſe bey Cautionen noch angeſtellter Diener, und dergleichen und bey Mündelgeldern das Alter der Minderjährigen angezeigt.

Zu Seite 8. Note i. I. 5.

III.

Schema zu den Gegenbuchs = Extracten.

Summariſcher Extract

aus dem Gegenbuche zu . . . . aufs Jahr 17 . .

gefertigt von
N. N. Gegenſchreiber zu . . .

Namen der Zechen und Schichtmeiſter.	Verbleiben mit Schluß Luciä an. praet. Kuxe		Im Jahre 17 . . ſind an Kuxen abgegangen				wieder angenommen worden				Verbleiben daher mit Schluß Luciä Kuxe		Sind alſo gegen voriges Jahr untergebracht worden Kuxe	
	vergewerkſchaftete	unvergewerkſchaftete	Reminiſcere	Trinitatis	Crucis	Luciä	Reminiſcere	Trinitatis	Crucis	Luciä	vergewerkſchaftete	unvergewerkſchaftete	mehr	weniger
I. Ausbeutzechen.														
N. Fdgr. Schichtmeiſter N.														
II. Verlagszechen.														
N. Fdgr. Schichtmeiſter N.														
III. Freyverbauende Zechen.														
N. Fdgr. Schichtmeiſter N.														
IV. Churfürſtl. Stölln und Zechen.														
N. StollnSchichtmeiſter N.														
V. Zubußzechen.														
N. Fdgr. Schichtmeiſter. N.														
VI. Eigenlöhner Zechen.														
N Fdgr. Lehnträger N.														
VII. Neu aufgenommene Zechen.														
N. Fdgr. Schichtmeiſter N.														
VIII. Friſtzechen.														

ich
Anzeig
und wie
die

Digitized by Google

IV.

Schema zu den Aufrechnungs-Tabellen.

Summariſcher Auszug

aus denen auf das Qv. 17   abgeſchloſſenen Regiſtern über die in N. N. Bergamts-Revier mir Endesunterſchriebenen zu Verſorgung anvertraute Berggebäude.

N. N. N.

	Nahmen der Zechen.	Gruben-Schulden vom vorigen Qv.	Schuld-Ausſtände vom vorigen Qv.	Einnahme. Vom . . . Zehnt	Einnahme. * Erzbezahlung	Einnahme. * Vor Silber.	Einnahme. Neben-Einnahmen.	Einnahme. abgehobene Vorſchüſſe	Einnahme. Summa aller Einnahme	Ausgabe. Berg- u. Hüttenkoſten	Ausgabe. Vor Berg- und Bau-Materialien	Ausgabe. Bezahlung auf Vorſchüſſe	Ausgabe. Rezeß- und gewerkſchaftliche Gelder	Ausgabe. Zugewieſ.	Ausgabe. Summa aller Ausgaben	Baarer Vorrath im Ober-Zehenten	Baarer Vorrath bey der Gewerkſchaft in . . .	und ausſtehende Schulden	Gewerkſchaftliche Receſſe	Verbleibende Gruben Schulden	Zubuß-Anſchlag auf jeziges Qv.	Anmerkung
		Rl. Gr. Pf.	Rl. Gr. Pf.	Rl. Gr. Pf.	Rl. Gr. Pf.	Rl. Gr. Pf.	Rl. Gr. Pf.	Rl. Gr. Pf.	Rl. Gr. Pf.	Rl. Gr. Pf.	Rl. Gr. Pf.	Rl. Gr. Pf.	Rl. Gr. Pf.	Rl. Gr. Pf.	Rl. Gr. Pf.	Rl. Gr. Pf.	Rl. Gr. Pf.	Rl. Gr. Pf.	Rl. Gr. Pf.	Rl. Gr. Pf.	Rl. Gr. Pf.	
No.																						

Im abgewichenen Qv. iſt bey dieſen Gruben folgendes betrieben und ausgerichtet worden:

1.)
2.) x.

Die vornehmſten Abſichten der Baue gehen vorjetzt dahin

Die Anbrüche beſtehen vorjetzt
ad 1.)
2.)

Die Gebäude ſind von Ober- und Bergbeamten befahren worden
No. Woche von Dr. x.

Obige dem Grubenbau betreffende Anzeigen werden von mir, dem Bergmeiſter, und vorſtehende Aufrechnungstabelle von mir, dem Receßſchreiber atteſtirt.

gefertigt von mir dem Schichtmeiſter N. N.

* Dieſe Zeilen ändern ſich nach den Producten jeder Grube.

ich

Anzeig

, und wie

die

Zu Seite 8. Note i. II. 2.

V. a
Schema zu den Defect-Protocollen.

Defect-Protocoll
bey dem Churfürſtlichen Berg-Amte N. N.
auf das Quartal N. 17

Erinnerungen (des Receßſchreibers.)	Beantwortungen (des Schichtmeiſters.)	Reſolutiones (des Berg-Amts)	Berichtigungen (wie nemlich die Reſolutiones befolgt worden ſind)

Seite 42. Note n. S. 56. Note h.
S. 60. Note 5. b

V. b
Schema zum Anſchnitt-Buch.

Des Churfürſtlichen Sächſiſchen Berg-Amts zu N. N.
Anſchnitt-Buch.

Gehalten vom Geſchwornen
N. N.

Berg-Gebäude

Anno 17		Reminiſcere.						Trinitatis.						Crucis.						Luciä.					
Einnahme.	Ausgabe.	Einnahme			Ausgabe.			Einnahme.			Ausgabe.			Einnahme			Ausgabe.			Einnahme.			Ausgabe.		
		Rl.	gl.	pf.	Rl.	gl.	pf.	Rl.	gl.	pf.	Rl.	gl.	pf.	Rl.	gl.	pf.	Rl.	gl.	pf.	Rl.	gl.	pf.	Rl.	gl.	pf.
Caſſen-Vorrath, baar beym Schichtmeiſter.	Schulden, vom vorigen Quartal.																								
Abgehobene Silber-Gelder.	Angeſchnittene Koſten.																								
No.	No. W.																								
	No. W.																								
	No. W																								
	No. W.																								
	No. W.																								
	No. W.																								
baare Zubuß- und Nebeneinnahmen.	Nebenausgaben																								
Summe der Einnahmen.	Summe der Ausgaben.																								
Bleibt Vorrath.	Bleibt Schuld																								

Anze
, und w.
die

Digitized by Google

S. 9. Note k.

XIII.

Verzeichniß der gegenwärtig in Churfürſtlich Sächſiſchen Dienſten angeſtellten Herren Berg- und Hüttenbeamten und Officianten. *)

Ober-Bergamt zu Freyberg.

Berg-Hauptmann.

Hr. Carl Wilh. Benno von Heynitz, Cammerherr.

Oberbergamts-Aſſeſſores.

Hr. Joh. Georg von Wichmannshauſen, Bergrath.
Hr. Joh. Friedr. Wilh. Charpentier, Bergrath.
Hr. Aug. Conſtantin v. Ferber, Bergcommißionsrath.
Hr. Ernſt Friedr. Carl v. Schirnding, Bergcommißionsrath.
Hr. Georg Adolph Frhr. v. Gutſchmid, Bergcommißionsrath.

Hierüber:

Hr. Joh. Chriſt. Schmid, Berg-Commißionsrath.
Hr. Heinr. Gottl. Moritz v. Noſtitz, Bergcommißionsrath.
Oberbergamtsverwalter Hr. Chriſt. Ehregott Schneider.
Oberbergamtsſecretarius Hr. Alexander Wilh. Köhler.
Viceoberbergamtsſchreiber Titul. Hr. Joh. Gottl. Wittig.
Oberbergamtscopiſt Hr. Salomo Friedr. Langhammer.
Oberbergamtsaufwärter Joh. Jacob Richter.
Oberbergamtsbothe Aaron Böhme.

Oberzehnden- und Austheileramt zu Freyberg.

Hr. Joh. Friedr. ô Feral, Oberzehendner und Austheiler.
Hr. Gotth. Gabriel Wagner, Zehendenſchreiber.

Hr.

*) Die Dienſtgeſchäfte dieſer Perſonen ſind in Schönbergs Berginformation und in Köhlers Verſuch einer Anleitung zu den Rechten und der Verfaſſung bey dem Bergbau in Churſachſen rc. Seite 70 und folgend angegeben.

)(

Hr. Carl Gottlob Hunger, Vicezehendenſchreiber und Zehendendiener.

Oberzehenden- und Austheileramt im Obergebirge.

Hr. Joh. Georg Hofmann, Oberzehendner und Austheiler.
Hr. Heinrich Gottlob Moritz v. Noſtitz, Controlleur, Bergcommiſzionsrath.
Hr. Joh. Gottl. Scheffler, Zehndenſchreiber, zugleich Kobaldinſpector zu Annaberg und im Obergebirge.

Dazu gehören Unterzinnzehndnere.

Hr. Carl Aug. Martini, Zehendner zu Geyer, Annaberg und Ehrenfriedersdorf.
Hr. Gottl. Benj. Reinhold, zu Schwartzenberg.
Hr. Joh. George Böhme, zu Eybenſtock.
Hr. Samuel Gottl. Helbig, zu Marienberg.

Bergämter, nebſt übrigen jedes Orts verordneten Bergbedienten.

Zu Altenberg ſammt Berggießhübel und Glashütte.

Hr. Joh. Chriſt. Techelmann, Zehendner und Bergmeiſter.
Hr. Chriſt. Gotth. Mehlhorn, Markſcheiderprädic.
Hr. Friedr. Wilh. Klippen, Berggeſchworner.
Hr. Carl Gottfr. Trachbrod, Berg- Gegen- und Receßſchreiber, auch Zinnwaagmeiſter zu Altenberg, Emeritus, deſſen Adjunctus, und Berg- Gegen- und Receßſchreiber zu Berggießhübel und Glashütte gegenwärtig vacat.
Joh. David Löwe, Interimszubußbothe.

Zu Annaberg.

Hr Sal. Friedr. Fiſcher, Bergmeiſter, Emeritus.
Hr. Chriſt. Hieron. Lommer, Bergmeiſter, zugleich bey der Scheibenberger mit Oberwieſenthaler ſamt Hohnſteiner, auch Ehrenfriedersdorfer und Geyerſchen Reſieren.

Hr.

Digitized by Google

Hr. Carl Friedr. Freiesleben, Markſcheider zugleich im Scheibenberger mit Oberwieſenthaler Refier, auch Oberſtollnfactor zu Freyberg.
Hr. Joh. Friedr. Schnik, Vicemarkſcheider daſelbſt.
Hr. Chriſt. Phil. Odontius, Berggeſchworner.
Hr. Erasm. Chriſt. Frdr. Schindler, Berg u. Gegenſchreiber.
Hr. Juſtus Friedr. Koch zu Führung des Haushaltsprotocolls. S. Ehrenfriedersdorf.
Hr. Chriſt. Friedr. Kürſchner, Bergguardein und Zinnhüttenſchreiber.
Hr. Chriſt. Gottl. Fritzſche, Receßſchreiber zugleich in Scheibenberg.

Chriſt. Friedr. Landrok, Joh. Gottl. Degenwerth,	Ausbeut- und Zubußbothen.
Chriſt. Gottlieb Viertel, Chriſt. Heinrich. Weiſer,	Landroks Beybothen.

Gottl. Bernh. Kieſewetter, Kobaldüberreuter.

Zu Ehrenfriedersdorf.

Hr. Chriſt. Hieronymus Lommer. (ſ. Annaberg.)
Hr. Joh. Chriſt. Paul, Berggeſchworner, zugleich in Geyer und Zinnwaagemeiſter.
Hr. Carl Gotth. Bauer, Geſchworner, zugleich in Geyer.
Hr. Juſtus Friedr. Koch, Bergſchreiber, zugleich in Geyer.
Joh. Chriſtian Tölkner, Zubußbothe.

Zu Eybenſtok.

Hr. Friedrich Gottlob Gläſer, Bergmeiſter, ingleichen Vicebergmeiſter zu Suhl.
Hr. Joh. Ernſt Lenk, Berggeſchworner, zugleich Zinnwaagemeiſter und Eiſenſteinmeſſer.
Hr. Joh. George Böhme, Berg- Gegen- und Receßſchreiber, zugl. Zehendner und Quatember-Geldereinnehmer.
Hr. Jonas Gotth. Oehlſchlägel, Vicebergſchreiber, auch Berg- Gegen- und Receßſchreiber zu Voigtsberg.
Christian Heinr. Keller, Zubußbothe, zugleich in Schneeberg.

X 2 Zu

Digitized by Google

Zu Freyberg.

Hr. Chriſtian Wilh. Friedr. Schmid, Bergmeiſter.
Hr. Joh. Chriſtoph Döhniß, Obereinfahrer.
Hr. Joh. Ehrenfr. Tölpe, Viceobereinfahrer.
Hr. Theodor Gottlieb Ehrenhauß, Bergſchreiber.
Hr. Carl Friedr. Freiesleben, Oberſtollnfactor.
Hr. Joh. Otto Ruperti, Poch- und Wäſchgeſchworner.
Hr. Joh. Carl Gottlieb Beutel, Berggeſchworner.
Hr. Joh. Friedr Mende, Kunſtmeiſter, welcher in allen Bergämtern Sitz und Stimme hat.
Hr. Joh. Gottlob Walther, Berggeſchworner.
Hr. Abrah. Gottlieb Klem, Berggeſchworner.
Hr. Chriſtian Sam. Oehlemann, Berggeſchworner.
Hr. Joh. Sam. Unger, Berggeſchworner.
Hr. Ludw. Heinr. Kabiſch, zu Führung des Haushaltsprotocolls Bergamts-Actuarius titul.
Hr. George Heinr. Hempel, Copiſt.
Johann Samuel Dentler, Aufwärter.

Berg-Academie.

Hr. Abrah. Gottlob Werner, Inſpector der Mineralienſammlung, auch Edelgeſteininſpector.
Hr. Joh. Fr. Lempe, Profeſſor der Mathematik und Phyſik.
Hr. Joh. Sim. Benj. Sieghardt, Zeichenmeiſter.
Hr. Gottlob Friedr. Schubart, Bergmechanicus.
Johann Ernſt Schalig, Aufwärter.

Mehrere Freybergiſche Bergbediente.

Hr. Andr. Heinr. Klotzſch, Bergguardein.
Hr. Joh. Friedr. Freiesleben, Markſcheider.
Hr. Gotthelf Benj. Schmid, Gegenſchreiber.
Hr. George Gottlob Richter, Receß- und Knappſchaftsſchreiber, auch Quatember-Geldeinnehmer.
Joh. Gottl. Müller, Dresdner Ausbeuth- und Zubußbothe.
Carl Gottlob Hunger, Leipziger Ausbeuth- und Zubußbothe, auch Vicezehendenſchreiber.

Sam.

Sam. Gottlieb Müller, auswärtiger Zubußbothe.
Sam. Friedr Schneider, auswärtiger Zubußbothe.
Carl Gottlieb Mehner, Gegenbuchs-Copiſt.
Carl Gottlob Gautzſch, Bergſteinſchneider.

Zu Geyer.

Hr. Chriſtian Hieronymus Lommer (ſ. Annaberg.)
Hr. Carl Gotthelf Bauer, Berggeſchworner.
Hr Carl Aug. Martini, Berg- Gegen- und Receßſchreiber, zugleich Zehendner.
Hr. Juſtus Friedrich Koch, Bergſchreiber.
Johann Chriſtian Tölkner, Zubußbothe.

Zu Johann Georgenſtadt mit Schwarzenberg.

Hr. Carl Traug. Schmidt, Bergmeiſter, auch Bergguardein.
Hr Friedr. Gottlieb Aurich, Markſcheider und Aſſeſſor.
Hr. Carl Chriſtian Conrad Schmidt, Berg- und Gegenſchreiber, auch Quatember-Geldeinnehmer.
Hr. Gotth. Wiedel, Berggeſchworner und Eiſenſteinmeſſer.
Hr. Gottfr. Leonhard Heubner, Berg- und Gegenſchreiber zu Schwartzenberg, Emeritus.
Hr. Immanuel Friedr. Wolf, Receßſchreiber.
Chriſtian Gottlob Scherber, } Ausbeut- und Zubußbothen.
Carl Siegm. Funkhähnel, } Ausbeut- und Zubußbothen.
Joh. Chriſtian Müller, } Ausbeut- und Zubußbothen.
Chriſtian Friedr. Kropp, } Ausbeut- und Zubußbothen.
Joh. Jac. Wetzig, Kobaldüberreuter.
Joh. Carl Albert Brükner, deſſen Adjunctus.

Zu Marienberg.

Hr. Dav. Gotthelf Benj. Schutz, Bergmeiſter.
Hr. Andr. Friedr. Klotſch, Bergſchreiber.
Hr. J. Mart. Hoppenſak, Markſcheider und Bergamtsaſſeſſor.
Hr. Joh. Gottlieb Straube, Berggeſchworner, auch Zinnwaagmeiſter und Eiſenſteinmeſſer.

Hr. Chriſtian Gottfr. Teuſcher, Bergguardein.

Hr. Sam, Gottlieb Helbig, Zinnzehendner und Zinnhütten-ſchreiber, auch Hüttenſchreiber bey der Auer- und Marienberger Silberhütte

Hr. Dav. Chriſt. Techelmann, Gegen- und Receßſchreiber.

Hr. Joh. Friedr. Gotthelf Buchner, Bergamtscopiſt.

Johann Auguſt Paulich, } Ausbeut- und Zubußbothen.
Carl Wilhelm Ulrich, }

Zu Neuſtadt an der Orla, nebſt Camsdorf.

Hr. Johann Gottlob Gläſer, Bergmeiſter zugleich in Voigtsberg und Suhl

Hr. Friedr. Gottlob Gläſer, Markſcheider und Bergamts-Aſſeſſor, (ſ. Eybenſtok)

Hr. George Wilh. Lindig, Berggeſchworner, zugleich Quatember-Geldereinnehmer und Knappſchaftsſchreiber.

Hr. Friedr. Benj. Wolf, Berg Gegen- und Receßſchreiber.

Hr. Samuel Mehner, Hüttenſchreiber.

Joh. Chriſtoph Haupt, Interims-Zubußbothe.

Zu Schneeberg.

Hr. Aug. Friedr. Abendroth, Zehendner und Austheiler.

Hr. Adolph Beyer, Bergmeiſter.

Hr. Lebrecht Ehregott Taube, Bergſchreiber.

Hr. Aug. Beyer, Kobaldinſpector, auch Gegen- und Receß-ſchreiber.

Hr. Johann Gottfried Tittel, Berggeſchworner.

Hr. Joh. Friedr. Schultze, Berggeſchworner.

Hr. Carl Gottfr. Baldauf, Viceberggeſchworner.

Hr. Chriſtian Gotthilf Gerber, Bergguardein und Gewerken-probirer bey der Auerſchmelzhütte.

Hr. David Friedr. Schultze, Zinnhüttenſchreiber und Waagemeiſter bey der Silber- und Zinnſchmelzhütte zu Aue.

Christian Heinrich Keller, Ausbeut- und Zubußbothe, ingleichen zu Eybenſtok.

Joh.

Digitized by Google

Joh. Gottlob Gebhardt, } Kobaldüberreuter.
Michael Ellrich, }

Zu Scheibenberg mit Oberwieſenthal.

Hr. Chriſtian Hieronymus Lommer, Bergmeiſter, (ſ Annaberg.)
Hr. Carl Friedr. Freiesleben, Markſcheider (ſ. Annaberg.)
Hr. Joh. Gottfr. Schnick, Vicemarkſcheider und Aſſeſſor.
Hr. Chriſtian Heinr. Rau, Berggeſchworner, zugleich Eiſenſteinmeſſer.
Hr. Erasmus Chriſtian Friedr. Schindler, Berg- und Gegenſchreiber zu Scheibenberg.
Hr. Joh. Chriſtian Haußner, Berg- Gegen- und Receßſchreiber, auch Quatember- Geldereinnehmer zu Oberwieſenthal.
Hr. Chriſtian Gottlieb Fritzſche, Receßſchreiber zu Scheibenberg, ingl zu Annaberg.
Johann Traugott Walther, Ausbeut- und Zubußbothe.

Zu Suhl.

Hr. Joh. Gottlob Gläſer, Bergmeiſter, zugleich im Neuſtädtiſchen Creyße und zu Voigtsberg.
Hr. Friedr. Gottlob Gläſer, Vicebergmeiſter, (ſ. Eybenſtock.)
Hr. Joh. Wilh. Spangenberg, Berg- Gegen- und Receßſchreiber, auch Zehenden und Quatember- Geldereinnehmer.

Zu Voigtsberg.

Hr. Joh. Gottlob Gläſer, Bergmeiſter, zugleich im Neuſtädtiſchen Creyße auch Zehenden- und Quatember- Geldereinnehmer.
Hr. Friedr. Gottlob Gläſer, Markſcheider und Bergamts-Aſſeſſor, (ſ. Eybenſtock.)
Hr. Johann Conrad Seydel, Berggeſchworner und Eiſenſteinmeſſer.
Hr. Joh. Gotthold Oehlſchlägel, Berg- Gegen- und Receßſchreiber, auch Vicebergſchreiber zu Eybenſtock.
Johann Heinrich Sack, Zubußbothe.

Digitized by Google

Bey dem Communbergamte Falkenſtein.

Hr. Joh. Gottlieb Michaelis, Bergmeiſter und Zehenden-Einnehmer.

Hr. Johann Gottlieb Eckſtein, Berggeſchworner und Eiſenſteinmeſſer

Hr. Heinr. Wilh Kolbe, Berg- und Receßſchreiber.

Hierüber.

Bergvoigt in Thüringen und Zehendner zu Sangerhauſen und Bottendorf.

Hr. Ernſt Rudolph Wilhelm Schmidt.

Oberzehndner in der Grafſchaft Stollberg.

Hr. Ernſt Rudolph Wilhelm Schmidt.

Berg-Phyſici.

Hr. D. Joh. George Luther. Berg- und Hüttenphyſicus in Freyberg, auch Saygerhüttenphyſicus.

Hr. D. Friedr. Gottlieb Hübner bey den Bergämtern Annaberg und Scheibenberg mit Oberwieſenthal.

Hr. D. David Heinr. Schindler in Schneeberg.

Hr D. Wilh. Wernicke, im Neuſtädtiſchen Creyße.

Hr. D Ernſt Gottfr. Füßel, in den Bergämtern Marienberg, Ehrenfriedersdorf und Geyer.

Hammerinſpector im Obergebirge und im Voigtlande.

Hr. Chriſtian Gottlieb Leßig.

Edelgeſtein-Inſpector.

Hr. Abraham Gottlob Werner, auch Inſpector der Mineralienſammlung.

Hüttenmeiſtere.

Vacat. bey der Halsbrückner Hütte.

Hr. George Gotthold Wittig bey der Untermuldner Hütte.

Hr. Gottlob Siegmund Richter, bey der Obermuldner Hütte.

Hr. Johann Chriſtian Fleiſcher, bey der Münzbacher Hütte und Nachthüttenmeiſter bey der Obermuldner Hütte.

Hr.

Digitized by Google

Hr. Joh. Peter Hunger, bey der Thurmhofer Hütte, und Nachthüttenmeiſter bey der Untermuldner Hütte.

Hr. Joh. Aug. Schiefner, Nachthüttenmeiſter bey der Halsbrückner Hütte.

Hr. Gottlob Friedr. Klemm, Vicehüttenmeiſter.

Kohlenſchreibere.

Hr. Joh. Chriſtian Chriſtiani bey der Halsbrückner Hütte.

Hr. Joh. Aug. Sieghardt bey der Untermuldner Hütte.

Gewerkenprobirer.

Hr. Joh. Aug. Sieghard bey der Untermuldner Hütte.

Hr. Siegm. Friedr. Sam. Goldberg bey der Obermuldner Hütte.

Hr. Joh. Aug. Hofmann, Vicegewerkenprobirer.

Hr. Chriſtian Gottfr. Täuſcher bey der Marienberger Hütte.

Hr. Chriſtian Gotthilf Gerber bey der Auerhütte.

Waagemeiſter.

Hr. Joh. Benj. Formelt bey der Untermuldner Hütte

Hr. George Sam. Weber bey der Halsbrückner Hütte.

Hr. Joh. Aug. Hofmann bey der Obermuldner Hütte.

Hr. Carl Gottlob Hunger bey der Thurmhofer und Münzbacher Hütte.

Hr. Jac. Albert Chriſt. Fleiſcher,
Hr. Johann Gottlob Göhler, } SupernumerarWaagmeiſter.

Hr. Joh. Gottlieb Straube bey der Marienberger Hütte, auch Geſchworner, (ſ. Marienberg.)

Hr. David Friedrich Schulze bey der Auer-Silberhütte, (ſ. Schneeberg.)

Hr. Thomas Friedrich Weber bey der Untermuldner und Münzbacher Hütte.

Serpentinſtein-Inſpector.

Hr. Johann Gottlob Friedrich.

Oberhüttenamt zu Freyberg.

Hr. Chriſtlieb Ehregott Gellert, Bergrath und Oberhüttenverwalter.
Hr. Aug. Friedr. Schultze, Oberhüttenvorſteher.
Hr. Carl Gottlob Paulike, Oberhüttenraiter.
Hr. Ehregotthold Stocklöbe, Oberſchiedsguardein.
Hr. Carl Friedr. Wenzel, Oberhüttenamts-Aſſeſſor.
Hr. Wilh. Friedrich Siegmund Teucher, Oberhüttenamts-Actuarius.
Johann Benj. Formmelt, Copiſt, ingleichen Waagmeiſter bey der Untermuldner- und Kohlenmeſſer, bey der Obermuldner Hütte, ſowohl Aufwärter beym Oberhüttenamte.

Ferner:

Hr. Joh. Gottlieb Eſchke, Glättfactor.
Hr. Chriſtoph Benj. Sieghardt, Oberhüttenmeiſter.

Hüttenſchreibere.

Hr. Joh. Mich. Simon, bey der Untermuldner Hütte.
Hr. Friedr. Siegism. Dentler, bey der Obermuldner Hütte.
Hr. Johann Chriſtian Chriſtiani, bey der Halsbrückner Hütte.
Hr. Samuel Gottlieb Helbig, bey der Auer- und Marienberger Silberhütte.
Hr. Johann Samuel Mehner, bey der Neuſtädtiſchen Hütte zu Stanau.

Silberbrennere.

Hr. Johann Friedrich Freyesleben.
Hr. Sam. Gottlob Richter, Vice-Silberbrenner.
Hr. Jonas Freiesleben, Supernumerarius.
Hr. Joh. Benj. Formmelt, bey der Obermuldner Hütte.
Hr. Georg Heinr. Hempel, bey der Halsbrückner Hütte.

Saygerhütte Grünthal.

Hr. Johann Samuel Mätzel, Factor.
Hr. Carl Gottlob Haugk, Anrichter und Schichtmeiſter.

Hr.

Digitized by Google

Hr. Carl Gottlob Marhold, Hammerverwalter und Buchhalter.
Hr. Joh Gottlieb Kolbe, Saigerhüttenchirurgus.

Bergbeamten und Officianten in der Grafſchaft Mansfeld beym Bergamte Eisleben.

Bergvoigte und Zehndner.

Hr. Caſpar Siegismund Schmid, Cammercommiſſarius.
Hr. Friedrich Chriſtian Auguſt Koch, Berg- und Hüttenverwalter, auch Markſcheider.
Hr. Friedr. Lebr. Chriſtoph Ziegenhorn, Bergrichter und Berg- Gegen- und Receßſchreiber.

Geſchworne.

Hr. Joh. Lebr. Albrecht, erſter Geſchworner.
Hr. Adam Gottlieb Diezel, zweyter Geſchworner.
Hr. Johann Chriſtian Kölpe, dritter Geſchworner.
Hr. Traugott Gottlieb Klunger, Stolln- Schichtmeiſter und Einfahrer.

Uebrige Bergofficianten und Bediente.

Hr. Ernſt Friedrich Kegel, Guardein, zugleich Kohlenfactor.
Hr. Joh. Friedr. Wilh. Wege, Markſcheider.
Hr. Chriſtian Andr. Borges, Kupferwaagmeiſter.
Hr. Heinr. Wilh. le Petit, Bergrechnungsreviſor.

Bey der Saygerhütte.

Hr. Chriſtoph Gottlieb Kerſten, Factor.
Hr. Aug. Daniel Chriſtoph Müller, Anrichter.
Hr. Carl Albr. Röſe, Hüttenſchreiber.
Hr. Carl Friedrich Weber, Silberbrenner und Probiergehülfe.

Schichtmeiſter und Vorſteher der Hütten.

Hr. Johann Friedrich Wilhelm Wege, bey der Ober- und Mittelhütte.
Vacat. bey der Creutz- Silber- und Catharinenhütte.

Digitized by Google

Hr. Chriſtian Friedrich Heber, bey der Wieſen- und Gottesbelohnunghütte, ingleichen bey der Kupfer-Kammerhütte.

Hüttenſchreibere.

Hr. Johann Carl Gotthilf Damman, bey der Creutz- und Silverhütte.

Hr. Carl Wilhelm le Petit, bey der Ober- und Mittelhütte.

Hr. Ernſt Chriſtoph Böſe, bey der Catharinenhütte.

Hr. N. Tölpe, bey der Wieſen- und Gottesbelohnunghütte.

Churfürſtlich ſächſiſches Blaufarbenwerk zu Oberſchlema bey Schneeberg.

Factor,	Hr. Carl Heinr. Baumgärtner.
Gerichtsverwalter,	Hr. Chriſtoph Friedr. Härtel.
Erſter Farbenmeiſter,	Hr. Joh. Gottfr. Laufner.
Zweyter, =	Hr. Chriſtian Traug. Bauer.

Hierüber:

Die benöthigten Schürer oder Schmelzer, Gemengmacher, Farbenarbeiter und Handwerksleute.

Blaufarben-Communfactorie zu Schneeberg.

Factor, Hr. Aug. Friedr. Illing.

Churfürſtl. ſächß. Alaunwerk zu Schwemſal.

Factor, Hr. Carl Gotthelf Lehnert.

Adminiſtrator, Hr. Dav. Friedr. Dietrich.

Churfürſtl. ſächß. Alaunwerk zu Reichenbach.

Verwaltet Hr. Bergmeiſter Friedrich Gottlob Gläſer. ſ. (Eybenſtock.)

Digitized by Google

fragt bey dem geheimen Finanzcollegium an, und erwartet die Verfügung deſſelben. Wirkliche Juſtiz- und Proceßſachen aber machen, in ſofern ſolche nicht durch ſpecielle Aufträge dem Oberbergamt committirt ſind, keine Gegenſtände ſeiner collegialiſchen Beſtimmung aus; vielmehr beſchäftigt ſich daſſelbe blos mit Bergbau und Dienſtſachen.

II. Von den Bergämtern.

Die Geſchäfte der Bergämter haben folgenden Gang: Jedes Bergamt macht, ſowohl in Bergrechts- als Bergbauſachen die erſte Inſtanz. Es werden von demſelben, in geringfügigen Sachen Beſcheide abgefaßt k): ſobald aber von einem wichtigen Falle die Rede iſt, oder wenn die Partheyen auf Verſchickung der Acten

die erhaltenen Befehle und Oberbergamts-Verordnungen befolgt worden ſind. Von Sachen, welche nicht den Haushalt betreffen, wie z. E. Prozeße, peinliche Unterſuchungen ꝛc. oder über die, wie z. E. über Gruben Vorſchüße ꝛc. beſondere Berichte zu erſtatten und eigne Acten zu führen ſind, wird nur die erſte Veranlaßung und der endliche Ausgang angemerkt. Oberbergamts Patente vom 24. Aug. 1771. 18. Decbr. 1782. und 20. Mart: 1784. die General Befahrungsregiſtraturen werden nach ieder General Befahrung abſchriftlich an das Oberbergamt eingeſchickt.

k) Jedes Bergamt beſteht weſentlich aus dem Bergmeiſter, einem, oder mehreren Geſchwornen und dem Bergſchreiber, als dem Actuario. Oft ſind die Bergſchreiber, wie z. E. iezt in Altenberg, Freyberg, Schneeberg, oder andere Bergbeamte, deren Aemter einen vorzüglichen Einfluß auf die Einrichtung des Bergbaues im ganzen Reßier haben, Beyſitzer und Mitglieder der Bergämter. Die geſamten, gegenwärtig angeſtellten Bergbedienten ſind unten in der Beylage verzeichnet.

Digitized by Google

ten beſtehen; ſo kömmt es an den Bergſchöppenſtuhl in Freyberg, oder an andere Dicaſterien hieſiger Lande zum Spruch. Die Namen der zu den Bergämtern gehörigen Perſonen ſind in dem Berg-Calender angezeigt *), und die zugleich angeführten Refiergeſchworne müſſen alle Tage einige ihrem Refier unterworfene Gebäude befahren, und alle 14 Tage durch einzureichende Fahrbögen berichten, wie ſich ſolche befinden; und eben ſo muß auch der Waſchgeſchworne ſeinen Poch- und Waſchbericht abſtatten. Finden ſich nun hierin bedenkliche Umſtände: ſo wird darüber (wie unten näher vorkommen wird,) nach Beſchaffenheit der Sache, eine Generalbefahrung reſolvirt, und mit Zuziehung des Schichtmeiſters und Steigers der Zeche, als deren Vorſteher gehalten, über alles vom Bergſchreiber eine Regiſtratur abgefaßt, und hernach in der nächſten Seſſion zum Vortrag gebracht, das Reſultat verabredet, und zur ſchleunigen Expedition geſchritten. Daher auch die Seßion wöchentlich 2 mal gehalten wird 1), und werden darin nicht nur die Berichte der Geſchwornen, ſondern auch die mündlichen

*) Churfürſtl. Sächſiſcher Bergkalender — mit dem ganzen Sächſiſchen Bergſtaate, den gangbaren Gruben, und andern nützlichen Beilagen. Im Verlage und zum Beſten des Waiſenhauſes zu Marienberg, gr 8.

1) In dem Voigtsberger Bergamt, deßen Refier ſehr zerſtreut iſt, wird für die Auerbacher und Schönecker Refier zu Brundöbra Mittewochs, für die Voigtländiſche Landrefiere Sonnabends der 1. und 7. Woche jedes Quartals Bergamts- und Verleihetag, und Anſchnitt, in der 1. Woche Zubuß Anſchlag, in der 7. Woche Retardat und Aufrechnung gehalten.

Digitized by Google

lichen und ſchriftlichen Anzeigen der Schichtmeiſter, die zugleich Bevollmächtigte der Gewerken ſind m), in Ueberlegung genommen. Endlich werden auch alle Vorſtellungen und Beſchwerden einzelner Bergarbeiter, nebſt einigen anderen beſtimmten Bergamtsverrichtungen, als: das Verleihen und Beſtätigen der gemutheten Gebäude, der Ausbeut- und Verlagſchluß, der Zubußanſchlag, die Regulirung der Kuxtaxe, und Beſtimmung der Materialientaxe zum Vortrag gebracht. Der Betreff der Sache wird in ein Buch eingetragen, welches Regiſtrande heißet, worin auf der erſten Seite der Inhalt, oder das Petitum, und auf der zweiten die Reſolution geſchrieben wird. Betrifft aber der Gegenſtand blos das Oekonomiſche: ſo werden die Vorträge noch in ein beſonderes Protocoll niedergeſchrieben, welches das Haushaltsprotocoll heißet, deſſen Abſchrift alle 14 Tage bey dem Oberbergamt eingereicht werden muß. Uebrigens gehören noch zur Cognition der Bergämter alle Zechenhäuſer, Pochwerke, Wäſchheerde, Zechenwege, Halden, Bergwerksteiche, Dämme, Kunſtgräben, Vormundſchafts- und Depoſitenſachen, und alles, was unter der Knapſchaft vorgeht; wie auch die obergerichtliche Jurisdiction in Hüttenſachen.

Die Bergämter im Erzgebirge ſind nun

1) das Freyberger Amt, deſſen Knapſchaft 4200 Mann, incl. der Hüttenarbeiter hält; in welchem Refiere Silber, Kupfer und Bley gewonnen wird. Auch müſſen in die dortigen Silberhütten allerhand rohe

m) Ueber dieſe Vollmachten unten.

rohe Erze aus dem ganzen Erzgebirge geliefert werden, indem nur das ausgebrachte Schwarzkupfer in die Saigerhütte zu Grünthal geliefert wird n).

2) Das Schneeberger Amt, deſſen Perſonale 950 Menſchen, incl. der Blaufarbenarbeiter beträgt, woſelbſt nicht nur Silber, Kupfer, Zinn, Bley, Eiſen und Wismuth, ſondern auch der Kobald gewonnen wird, woraus die bekannte Sächſiſche blaue Farbe gemacht wird o).

3) Das Annaberger Amt, welches 597 Bergleute, und Silber, Kupfer, Bley, nebſt Kobald in ſeinen Reſieren hat.

4) Das Bergamt Johann Georgenſtadt nebſt Schwarzenberg beſteht aus 959 Mann, und hat Silber, Kupfer, Zinn, Bley und Eiſen.

5) Das Marienberger Amt unterhält nur 147 Bergknappen, führt die nämlichen Foßilien, die in Annaberg gewonnen werden, wozu noch einiger, wiewohl unbeträchtlicher Zinnbergbau, und die Serpentinſteinfabrik in Zöblitz kömmt.

6) Das Altenberger Amt, deſſen Knappſchaft aus 433 Mann beſteht, und woſelbſt der wichtigſte Zinnbergbau in

n) Hiervon unten in den Anmerkungen zum VI. Punct.r

o) Der daſige Zehndner hat in allen Kobald, Angelegenheiten, in Sachen, die die Churfürſtlichen Stollin betreffen, oder wo landesherrliche Vorſchüße erfordert werden, den Vorſitz im Bergamt. Alle Angelegenheiten wegen Einnahme und Ausgabe bey den Caſſen, die der Zehndner führt, und alle Hüttenſachen, wegen Zinn, Wißmuth ꝛc. Schmelzen gehören für den Zehndner, die übrigen Geſchäffte allein für das Bergamt.

Digitized by Google

in ganz Sachſen ſich befindet, der vorzüglich auf dem berühmten Stockwerke daſelbſt getrieben wird; auch iſt noch einiger Eiſenſteinbergbau daſelbſt.

Die Bergämter Berggieshübel und Glashütte hat 37 Mann, und der Bergbau wird auf Zinn, Kupfer und Eiſen betrieben p).

7) Das Amt Eibenſtock hat 295. Mannſchaften und der dortige Bergbau wird auf Zinn und Eiſen benutzt.

8) Das Bergamt Geyer nährt 103 Bergleute, bringt nächſt Altenberg, außer etwas Silber, das meiſte Zinn aus; hat auch ein Stockwerk, welches von dem Altenberger in Abſicht der Natur einigermaſen unterſchieden ſeyn ſoll, weil wirkliche Gänge vorhanden, deren Streichen und Fallen man bemerken kann. Uebrigens iſt in dieſem Refier ein Schwefel- und Arſenikwerk, welches gewöhnlich die Gifthütte genannt wird.

9) Das Amt Ehrenfriedersdorf hat 129 Mann, und Zinn zum Bergbau.

10) Das Scheibenberger Amt mit Ober-Wieſenthal hat 220 Mann, und wird daſelbſt etwas Silber und Kobald gebrochen.

11) Das Amt Voigtsberg hat incl. der Alaunarbeiter 108 Mann; man bricht daſelbſt Kupfer und Eiſen; auch liegt in dieſem Bezirk der bekannte Schneckenſteiner Topasbruch.

12)

p) Dieſe drey vorher abgeſonderten Bergämter ſind 1783. unter dem Nahmen des Bergamts Altenberg ſamt Berggießhübel und Glaßhütte vereinigt worden.

12) Das Amt Neuſtadt an der Orla hat 119 Mann, und hält Eiſenſtein und Kupfer. q)

13) Das Amt Suhl im Hennebergl. wo nur meiſtens Eiſen gebrochen wird, beſteht aus 40 Mann. Zu einigen dieſer Aemter gehören auch noch einige Hammerwerke, die ohngefähr 6 bis 7000 Mann betragen r)

III. Von

q) In Thüringen iſt eine beſondere Bergvoigtey. Der Mannsfeldiſche Bergbau ſteht unter einem eignem Bergamt. Es bricht daſelbſt Kupfer, zum Theil mit Silbergehalt. Der ganze daſige Bergbau iſt in 32. Refiere getheilt, die nach fortlaufenden Nummern, ſo wie die Schächte nach fortlaufenden Buchſtaben genennet werden, da beyde ſonſt in Sachſen und an andern Orten beſondere Nahmen führen.

r) In Sachſen ſind jezt folgende Hammerwerke in Umtrieb.

I. Im Voigtland und daſigem Amte Voigtsberg: 1) Tannebergsthal 2) Ober und Untermorgenröthe 3) Rautenkranz 4) Zwota.

II. Im Gebirgiſchen Amte Schwarzenberg: 1) Auerhammer 2) Breitenhof 3) Carlsfeld 4) Erlaer Hammer 5) Muldenhammer 6) Neidhardtsthal 7) Pfeilhammer 8) Schönheyda 9) Unterplauenthal 10) Wildenthal 11) Wittichsthal 12) Wolfsgrün. Ferner in dem mit Schwarzenberg verbundenen Crottendorfer Amtsbezirk, welcher den im Jahr 1559. von den Grafen Herrn von Schönburg erkauften Oberwäldiſchen Antheil der Grafſchaft Hartenſtein begreift, 13) Obermitweyda 14) Großpöhla 15) der Rothe- 16) Ritziſche- 17) Rittersgrüner- und 18) Schmerzingiſche Hammer.

III. Im Gebürgiſchen Amte Wolkenſtein: 1) Schmalzgrube 2) Mittel Schmiedeberg 3) Nieder Schmiedeberg 4) Kühnheyde.

Alle dieſe Hammerwerke ſind den Civilämtern, und hiernächſt die Voigtländiſchen, und Schwarzenbergiſchen Eiſenhämmer

Digitized by Google

III. Von dem erſten Departement des geheimen Finanz-Collegiums.

Das geheime Finanz-Collegium zu Dresden beſteht aus drey Departements, welche wöchentlich 4 mal beſon-

ders

hämmer der Aufſicht eines Hammerinſpectors, der Eiſenſteinbergbau hingegen iſt den Bergämtern untergeben.

IV. Im Neuſtädtiſchen Amte Arnshaugk. Laußnitzer Hammer.

V. Im Neuſtädtiſchen Amt Ziegenrük 1) Walsburger Hammer, 2) Lämmerſchmiede.

VI. Im Meißniſchen Amt Pirna: Hammerwerk Schmiedeberg, Hammerwerk Cammerhof, welches unter das ehemalige Bergamt Berggießhübel, und iezt, ſo wie

VII. der Lauchhammer zu Mückenberg im Meißniſchen Creyſe, der nebſt

VIII. dem Hammerwerk Neuhof in der Gräflich Solmſiſchen Herrſchaft Baruth im Churcreyſe, im Bezirk des ehemaligen Bergamts Glashütte liegt, zum vereinigten Bergamt Altenberg ꝛc. gehört.

In der Grafſchaft Henneberg Churſächſiſchen Antheils:

IX. im Amte Schleuſingen, 1) Ober und 2) Unterhammer zu Hirſchbach 3) Eiſenhammer zu Erlau 4) zu Veßer 5) zu Schmiedefeld 6) zu Hinternah 7) weißes Blechwerk bey Schleuſingen 8) der Schlegelmilchſche neue Blasofen bey Schmiedefeld 9) der Senſenhammer zu Breitenbach.

X. Im Amte Suhl: der Churfürſtl. hohe Ofen 2) der Herrenhammer, ebenfalls Churfürſtl. 3) Auhammer 4) Mühlwieſenhammer 5) Lauwetterhammer 6) Lauterhammer 7) Steinahammer 8) Mäbendorferhammer 9) der obere- 10) der untere Blechhammer 11) Eiſenhammer zu Heinrichs 12) der Rippergeriſche Stabhammer bey Mäbendorf 13) das neue Rippergeriſche Stahlwerk 14) das neue Klingenwerk.

XI. Im Amte Kühndorf mit Bennshauſen: 1) Eiſenhammer zu Bennshauſen 2) Zainhammer und Dratmühle zu Wichtbauſen.

XII. In der Oberlauſitz: 1) Schnellpförtel 2) Grabe 3) Keula 4) Beerwalde 5) Vorberg 6) Werau 7) Burghammer.

Digitized by Google

ders, und zweymal, Mittwoch und Sonnabend, in pleno zuſamm nkommen.

Das 1ſte Departement bearbeitet unter andern auch ſämmtliche Gegenſtände des Berg- und Hüttenweſens s) wo ſolche als in der oberſten Inſtanz verhandelt, und entſchieden werden. Ehemals war ein beſonderes Berggemach in Dresden, welches aber nun mit dieſem erſten Departement verbunden iſt.

IV.

Zu den Hüttenwerken, wo Bergwerksprodukte aufbereitet werden, können auſſer den ſchon genannten Blaufarben- und Alaunwerken, und den unten vorkommenden Silberhütten hier noch gerechnet werden, die Zinnhütten zu Altenberg, Marienberg, Ehrenfriedersdorf, Geyer, Johanngeorgenſtadt, Blankenberg und Gottesberg, die Kupferhütten zu Stanau im Neuſtädtiſchen Creyſe, im Mannsfeldiſchen 1) die Kupfercammerhütte bey klein Oerner 2) die Wieſenhütte und 3) die Gottesbelohnungshütte bey groß Oerner 4) die Ober- und 5) die Mittelhütte bey Eisleben 6) die Creutzhütte und 7) die Silberhütte, beyde bey Mannsfeld, ferner die Saigerhütten Grünthal im Amte Lauterſtein, und zu Heckſtädt im Mannsfeldiſchen. Zu Auerbach iſt ein Meßingwerk, und zu Geyer ein Arſenickwerk, welches ein ausſchließendes Recht hat, in den daſigen, und den Ehrenfriedersdorfer Hütten Giftmehle zu ſammeln. Vitriolwerke ſind im Churcreyſe neue Beſcherung Chriſti bey Schmiedeberg, neu Segenthal zu Troßin, im Gebirgiſchen Creyſe bey Beyerfeld, zu Geyer, zu Raſchau, zu Breitenbaum, neue Gewerkenhofnung bey Johanngeorgenſtadt, im Voigtländiſchen Creyſe Koßboths Heil zu Ranſpach und in Thüringen bey Eckartsberge.

s) Sowohl in Haushalts- als Juſtizſachen. Vormals war zur Direktion des geſamten Bergbaues ein eignes Collegium unter dem Nahmen des Cammer und Bergcollegii con-

con-

IV. Von dem Bergſchöppenſtuhl.

Der Bergſchöppenſtuhl zu Freyberg hat mit jedem Zeitalter Veränderungen erlitten: *) behauptet aber noch itzt ſeinen Sitz bey dem Rath zu Freyberg, der aus 2 Burgermeiſtern und einer Menge Senatoren, worunter wenigſtens die Hälfte litterati, und verſchiedene Bergrechtsverſtändige ſind, beſteht. Er verlangt auch noch das Vorrecht, daß bey ihm auf den ſämmtlichen Churfürſtl. Sächſiſ. Landen über alle und jede bloſſe Bergrechtsſache Urtelsſprüche, oder Belehrungen über Bergrechtliche Fragen eingeholt werden müſſen; und daß die Bergacten zu anderen Dicaſteren nur alsdenn wenn andere, als bergrechtliche Paſſus mit vorkommen, eingeſandt werden; **) jede andere Verſendung an ausländiſche Bergſchöppenſtühle, wird von demſelben für nichtig geachtet t). Allein die bey

conſtituirt. Im Jahr 1782. wurden alle Finanzſachen dem geheimen Finanzcollegio untergeben. Mandat vom 7. Nov. 1782. In der Appellations Inſtanz ſpricht das Appellationsgericht mit Zuziebung einiger, von geheimen Finanzcollegio dazu deputirter Oberbergamts Mitglieder und Bergmeiſter.

*) S. Samml. vermiſchter Nachr. zur Sächſiſ. Geſchichte. 3r Band, 3r Abſchnitt, p. 129 – 245.

**) Bergproceß-Mandat vom 26ſten Aug. 1713. §. 16. und die Acten in puren Bergſachen in Unſern Bergſchöppenſtuhl zu Freyberg, wenn aber andere Paſſus mit unterlaufen in die Rechts Collegia Unſerer Lande geſchickt.

t) Dieſe Behauptungen, daß der Bergſchöppenſtuhl ausländiſche Urthel für nichtig halte, und doch oft dergleichen eingeholt würden, ſind unerwieſen, und ungegründet. Es ſind auch in dieſem Jahrhundert vielleicht kaum 6 bis 8 Urthel außer landes eingehohlt worden.

bey den Bergämtern verhandelten Acta werden auch oft, zumal in der 2ten Inſtanz an die Schöppenſtühle nach Clausthal und Joachimsthal in Böhmen verſchickt. Dagegen aber kann der Freybergiſche Schöppenſtuhl in jeder Unterſuchung und einem vom Bergwerk herrührenden peinlichen Falle, auch in anderen bergrechtlichen Sachen, ſo oft ſolche an ihn geſchickt werden, mithin in der Läuterung in der erſten und ferneren Inſtanz erkennen; weil ſodann andere Referenten geſetzt werden. Uebrigens kann man ſich aus den Urtelsbüchern, und aus den Sentenzen ſelbſt überzeugen, daß die Bergrechtsfragen mit außerordentlich vieler Mühe und Fleiß auseinander geſetzt werden *).

Was aber die Inſtruction Bergrechtlicher Streitſachen, in ſo fern ſolche nicht verglichen werden, betrifft; ſo

*) Das hiebey zu beobachtende Formale iſt folgendes, an einem Beyſpiel:

Bergurtheil an das Bergamt zu Freyberg, des Schichtmeiſters N. N. Veruntreuung und Fälſcherey betreffend."

In rubro: „Unſere willige Dienſte zuvor Wohl- und Ehrenfeſte, Wohlrechtsbare und Wohlgelahrte, auch Bergamts-Wohlerfahrne günſtige Herren und Freunde ꝛc."

„Auf deſſen an uns überſchickte Frage ſprechen wir, zum „Bergſchöppenſtuhl in den Churfürſtl. Sächſiſchen Landen „verordnete Bürgemeiſter und Rathsmänner der Stadt „Freyberg, ſolchen Acten nach, deren fleiſigen Verleſung „und Erwägung gemäß, und Bergrechten gegründet zu „ſeyn, daß ꝛc." Und im Schluß heißt es in einem Wort: Berg-Rechtswegen. „Urkundlich mit unſerem und „gemeinen Stadt-kleinem Inſiegel verſiegelt."

Wenn der Churfürſt ſelbſt ein Reſponſum einholet, ſo heißet es: „Unſere unterthänigſt gehorſamſte Dienſte zuvor."

Digitized by Google

ſo wird bey deren langſamen Gang die Beendigung der Sachen verſchiedene Jahre hindurch aufgehalten, und würden, nach meiner unmaßgeblichen Meynung, die Sächſiſchen Gerichtshöfe wohl thun, die Preußiſche Verfahrungsart, die in bergrechtlichen Angelegenheiten einen ſo vorzüglichen Nutzen zu verſchaffen ſcheint, nachzuahmen.

Um hievon zwey Beyſpiele zu liefern, ſo habe ich eine Sache aus den alten, und eine andere aus den neueren Zeiten hierzu gewählet, und hier angefüget *).

*) Es hatte nämlich:

1) Der Mühlenbeſitzer zu Klein-Voigtsberg im September 1756, klagend angezeiget, daß der Schichtmeiſter des alten Hofnunger Gebäudes, wegen der von der Hofnung Gotteſſer Wäſcheſvorhabenden Abſchützung, ſeiner Mahlmühle das Waſſer entzogen, und über ſeine Wieſe unrechtmäßige Fußwege angeleget. Der Beklagte conteſtirte litem negative und nach inſtruirten Acten wurde erſt im October 1759. ein Urtheil von dem Schöppenſtuhl zu Freyberg gefället, und hierinnen weitläuftige Beweiſe eröffnet. Nach eingewander Apellation des Schichtmeiſters, wurde von eben dieſem Schöppenſtuhl im September 1762. zweytes Urtheil, und zwar confirmatorie geſprochen. Da nun nach den Acten nichts weiteres verhandelt war: ſo müſſen ſich die Partheien, ermüdet über die bisherige Procedur, vor Inſtruction der Beweisinſtanz, verglichen haben. Wäre dies aber auch nicht geſchehen: ſo würde man in dieſer Sache vielleicht noch inſtruiren und erkennen.

2) Kam die Gewerkſchaft im Himmelsfürſten Fundgraben hinter Erbisdorf, im November 1773, mit der Gewerkſchaft in Donat Obern, 3te, 4te, und 5te Maaß, ebenfalls in Erbisdorf, über Gang-Streitigkeiten, in Proceß, worüber im November 1775. das erſte Urtheil erfolgte: daß die Gewerkſchaft in Donat „Obern

Bey ſolchen Gegenſtänden, deren Erörterung auf keinen weitläuftigen Beweismitteln beruhet, hätte im Preußiſchen, in 9 Monaten durch drey Inſtanzen erkannt werden können und müſſen. — Weil ich aber auch ſo ſehr viele geſchickte und denkende Juriſten in Freyberg kennen zu lernen das Glück gehabt: ſo kann ich wohl ſicher behaupten, daß die Quelle dieſes Uebels in der Proceßordnung ſelbſt, und nicht in den Inſtruenten zu ſuchen ſey u).

Uebri-

„Obern, 3te, 4te und 5te Maaß, ihr Anführen, daß „auf ihren in Lehn habenden Gängen, Kalb und jungen Tobias in dem angezeigten Tageſchacht, zuerſt „Kübel und Seil eingeworfen, und alſo in ſolchem der „Fund und Vater ihrer, auf Kalb und jungen To„bias habenden Belehnung liege, binnen zweymal 14 „Tagen zu beſcheinigen ſchuldig.“ Nachdem man hierüber viele weitläuftige Beweisſchriften gewechſelt, wurde im Julio 1777. ein Urtel eröffnet; daß der Donater-Schichtmeiſter über ſein Anführen zum Erfüllungseide gelaſſen, und hoc preſtito als älterer im Felde, geſchützt werden ſollte. Auf die von Himmelsfürſtner Gewerkſchaft eingewandte Appellationen erfolgte im December 1779. die Beſtätigung des vorigen Urtels; und im May 1780. hat der Schichtmeiſter des Donater-Berggebäudes, erſt den Eid im Beyſeyn ſämmtlicher Intereſſenten, nach bergüblichen Gebrauche mit Anlegung der vorderſten drey Finger auf den Rundbaum, abgeleget.

u) Nach dieſer Behauptung wären alſo ſelbſt tüchtige Richter durch dieſe Proceß Ordnung verhindert, Proceße ohne Nachtheil der Sache zu verkürzen. Solte wohl der Herr Verfaßer die ſächſiſche Juſtizverwaltung ſo genau überſehen haben, um unbedingt das Geſetz ſelbſt als die einzige, wahre Quelle ihrer Mängel anführen zu können? durch die vorgeſchriebene Erlegung von 20 Mck. Silber Succumbenz Gelder bey Appellationen in Bergſachen wird doch ein vorzügliches Mittel zu proceßualiſchen Weitläuftigkeiten, der Mißbrauch der Appellationen ſehr eingeſchränkt.

Digitized by Google

Uebrigens muß die Obſervanz, daß, wenn in Berggangsſtreitigkeiten auf einen Eid erkannt, der Schwörende gehalten wird, die drey vorderſten Finger auf den Rundbaum zu legen, bey Ableiſtung deſſelben immer einen vortheilhaften Eindruck auf deſſen Herz haben, und faſt ein ſicheres Mittel, Meyneid zu verhüten, abgeben.

V. Von den hohen und niederen Bergregalien.

In Sachſen werden Gold, Silber, Edelſteine und Salz a) allgemein zu den hohen: die übrigen Foſſilien

 aber

a) Die Eintheilung der Metalle in hohe und niedere iſt erſt zu Anfang des XVI. Jahrhunderts durch die Rechtsgelehrten eingeführt worden. Sie ſahen, daß in Teutſchland nur Gold und Silber zu den Regalien, die andern Metalle den Vaſallen, nie aber den Grundbeſitzern aus dem Bauernſtande gehört hatten, fanden auch wohl in Lehnbriefen unter den verliehenen Nuzungen die gemeinen Metalle, oder den Ausdruck, daß einzelne Vaſallen, wie andere, die Obergerichte hätten, mit Bergwerken beliehen worden wären, und theilten nun vielleicht nach dem Beyſpiel der Gerichtsbarkeit und Jagd, oder auch aus einer Mißdeutung einiger Urkunden, wo nach der Urkunden Sprache von den verliehenen Metallen nur einige genennet, andere unter dem allgemeinen Ausdruck minoralia begriffen werden, auch die Metalle in hohe und niedere. Dieſe Abtheilung hat jedoch noch gegenwärtig den weſentlichen Einfluß, daß unter den allgemeinen Ausdrücken verliehener Bergwerke gemeiner Metalle nie Gold und Silber verſtanden werden. Das 477. 479. 480. Urthel in Spans Bergurtheln Zwikau 1636. ſind ein Auszug eines ſehr merkwürdigen Urthels, welches der St. R. zu Freyberg in einer Differanz des Fürſten von Geldern mit dem Beſitzer der Herrſchaft Eißberg über einen Silber Anbruch auf dem Judenſtolln, beſonders auch über den Satz geſprochen hat, daß Gold und Silber für ho-

aber zu den niedern Bergregalien gerechnet. Beide Regalia ſind von jeher unter gewiſſen Vorbehaltungen an Privatperſonen überlaſſen worden; und dieſe Ueberlaſſung iſt

1) ſowohl durch ſpecielle Vergleichungen x) ein, oder mehrere Male an Landſaſſen, als auch

2) durch allgemeine Freyerklärung des nicht ſpeciell verliehenen Bergbaues geſchehen y).

Beyſpiele

hohe, der Landesherrſchafft zugehörende Mettalle zu achten ſind, und ſelbige, wenn ſie auch in ganzen geringen Anbrüchen die den an dem Ort brechenden niedern Metallen am Werth offenbar nachſtehen, unter gemeinen Metallen einbrechen, dennoch von den, mit letztern beliehenen Vaſallen ohne beſondere Belehnung nicht können gewonnen werden. Daß Edelſteine und Salz zu dem hohen Bergregal gerechnet werden bedarf daher noch eines nähern Beweiſes, wenigſtens iſt es nicht allgemein angenommen. Es ſind auch der Regalität aller Sächſiſchen Edelſteine in der Quartalſchrifft: Für ältere Litteratur und neuere Lectüre Jahrgang Stük Leipzig einige wichtige Zweifel entgegengeſtellt.

x) Vielleicht Vergleiche, oder Verleihungen. Beydes iſt richtig wie unten Note d. zeigt.

y) Durch die Freyerklärung, oder allgemeine Erlaubniß zu ſchürfen und zu muthen wird niemand beliehen, ſondern es ſind blos Mittel die Unterſuchung unverritzter Gebürge zu befördern, und Gewerken zum Bergbau zu ermuntern. Zur Erlangung eines Bergwerks Eigenthums iſt jederzeit noch eine Belehnung erforderlich. Das Bergregal wird überlaßen, 1) durch Belehnung der Rittergutsbeſitzer oder anderer Perſonen mit dem Bergregal auf gewiße Metalle in ganzen Diſtricten. Dieſe Gattung iſt von den beyden folgenden, und beſonders von der zweyten in den unten im X Abſchnitt bemerkten Bedingungen der Bergwerksbelehnung vorzüglich dadurch verſchieden, daß hier der Betrieb des Bergbaues nicht bey Verluſt der verliehenen

Digitized by Google

Beyſpiele der erſtern Art, in Rückſicht mittelbarer Reichsſtände, finden ſich in den Receſſen zwiſchen dem Hauſe Sachſen und Schwarzburg von 1699 und 1702; und 1719, mit dem Grafen Stolberg 1399, 1568, 1740; ferner in dem Vergleich des Churhauſes Sachſen mit dem Grafen von Schönburg 1529 und 1550; ingleichen in dem Receß und Nebenreceß von 1740; nicht weniger in den Verträgen des Marggrafen von Meißen mit den Grafen zu Reußen von 1337 und 1404 z). In Rückſicht würk-

liehenen Rechte an eine gewiße Friſt gebunden iſt, kein Verkauf, als von Gold und Silber, keine Abgaben zu Beſtreitung allgemeiner Bergwerks Ausgaben, höchſtens der Zehnden vorbehalten, keine Ablegung der Rechnungen erfordert werden. 2) Durch Beſtätignng eingelegter Muthungen, 3) durch Conceßionen zu Hüttenwerken. Dieſe werden nur von dem Geheimden Finanzcollegio ertheilt hingegen die Muthungen von den Bergämtern beſtätigt.

z) Gold und Silber ſind in Sachſen nach dem deutſchen Reichs Herkommen Regalien, die niedern Metalle durch Churfürſt Auguſts Auslegung der bekannten Stelle im Sachſenſpiegel 1 Buch 35 Art. von Bergwerken in den Conſtitutionen von Jahr 1572. Part II. Conſt. 53 als einem öffentlich bekannt gemachten Landesgeſetz für Regalien erklärt, und nachher allgemein dafür erkannt worden. Da aber diejenigen Vaſallen, welche vorher das Bergregal hatten, bey ihren Rechten blieben, andere nachher mit dem Bergregal beliehen wurden, ſo iſt folgender Unterſchied entſtanden. 1) Die Fürſten von Schwarzburg haben in ihren Aemtern Ebeleben, Kelbra und Heringen $\frac{1}{3}$ Sachſen $\frac{2}{3}$ des Bergregals. Die Grafen Stollberg haben die Nutzungen der geringen Mineralien, als Alaun ꝛc. Steinkohlen allein, von allen andern Metallen, Gold ausgenommen, den halben Zehenden, ferner ihren eigenen Berghauptmann und Bergamt, dem Churſachſen einem

nen Commißarium beyſezt. Die Grafen Herrn von Schönburg genießen in der niedern Grafſchaft Hartenſtein in den Herrſchaften Stein, Pönig Remiße, Rochsburg, Wechſelburg $\frac{1}{3}$, in den übrigen durch den Teſchner Frieden an Sachſen überwieſenen, ehemahligen Böhmiſchen Lehnen die Hälfte des Zehenden. Das Bergamt zu Hohenſtein wird gemeinſchaftlich beſetzt. Ueber dieß haben ſich die Grafen Herrn von Schönburg bey dem Verkauf des Oberwäldiſchen Theils der Grafſchaft Hartenſtein, in welchen das Scheibenberger und Oberwieſenthaler Bergrefier liegt an Churſachſen 1559. den Genuß des Zehenden zum dritten Theil vorbehalten. 2) Lauenſtein, Bärenſtein, Nauendorf bey Glaßhütte, Porſchenſtein ſind auf Zinn beliehen, und bekommen ſelbſt den vollen Zehenden, weil auf ihren Gütern eher Zinnbergwerke erhoben waren, als die niedern Metalle zu den Regalien gehörten. Das Rittergut Falkenſtein iſt mit den niedern Metallen beliehen; Churfürſt Auguſt kaufte von einem der Geſamteigenthümer der Trützlerſchen Güter die Eliefeldiſchen und Mühlwerder Waldungen nebſt dem damit verbundenen vierten Theil der Falkenſteiner Bergwerksnutzungen und Gerechtſame. Daher wird der daſige Bergmeiſter gemeinſchafftlich angeſtellt. 3) Schönfeld, Wieſe, Drehbach, Tanneberg, Neundorf, ſämtlich bey Annaberg, ſind auf Zinn, Drehbach auch auf Kupfer beliehen, und erheben einen Theil des Zehenden, wie die am Ende beygefügte Tabelle zeigt. Alle dieſe Vaſallen haben eigne Berggerichte, die in ihrem Nahmen auf die verliehenen Metalle Muthung annehmen und beſtätigen. 4) Die Herzoge von Weißenfels hatten im Jahr 1701 alle gebauete und ungebauete Bergwerke mit Ober und Erbgerichten und den gewöhnlichen perſönlichen Freyheiten des Bergvolks in den zu ihrer Landesportion gehörigen Aemtern Wendelſtein und Sangerhauſen, als ein freyes Allodium an zwey in der Thüringiſchen Bergwerksgeſchichte ſehr bekannte Perſonen, den Geheimden Cammerrath D. Rappold und Kaufmann Dinkler in Leipzig, dieſe 1740. an die Grafen von Einſiedel verkauft. Als die Weißenfelßiſchen Lande an das Churhauß Sachſen fielen erhielten die Grafen eine Beſtätigung

gung dieſes eigenthümlichen Bergbaues und verkauften 1750. denſelben, ſo viel das Amt Sangerhauſen betraf, an den daſigen Rath, der daſelbſt ſchon ein Bergwerk beſaß, und bis dahin an die Grafen verpachtet hatte. Der Bergbau im Amt Wendelſtein, der noch im Beſitz der Grafen von Einſiedel iſt, war bey Bottendorf, liegt aber ſeit einigen Jahren. Das Rittergut Cotta iſt nur mit dem einzigen, auf deßen Grund und Boden gelegenen Zwieſeler Zuge beliehen. Uebrigens zeigt die Geſchichte des Erzgebürgiſchen Creyßes, daß ein großer Theil der heutigen Bergämter aus ausgekauften Herrſchaften beſteht, deren Beſitzer insgeſamt das Bergregal auf niedere Metalle, beſonders auf Zinn ſelbſt ausübten, und ausdrüklich bey dem Verkauf unter den Nutzungen anſchlugen. In der Ober, und Niederlauſitz gehören noch nach den Verträgen welche vom König in Böhmen 1534. und 1574. mit den Ständen geſchloßen worden, nur Gold und Silber zu den Regalien. Urkunden in Arndts Archiv der ſächßiſchen Geſchichte. Th. II. pag. 231. et 367. Köhlers Verſuch einer Anleitung zu den Rechten und der Verfaßung bey dem Bergbau in Sachſen Freyberg 1786 pag. 26 ſeqq. Auf dem Böhmiſchen Antheil der ehemaligen Herrſchaft Schwarzenberg, wo Platte und Gottesgabe liegen, genießt Churſachſen die Hälfte der Bergwerks Einkünfte, und der Bergbau der ganzen ehemaligen Hennebergiſchen Lande gehört noch, Eiſen und andere geringe Mineralien ausgenommen, nach dem Theilungs Receß von 9 Aug. 1660 Churſachſen zu $\frac{5}{12}$ den Fürſtlich Sächßiſchen Häuſern Weimar zu $\frac{14}{24}$. und Gotha $\frac{14}{24}$. Körners Bokauiſche Chronik Schneberg 1763. pag. 241 ſeqq. Glaſey Kron der Geſchichte des Haußes Sachſen Nürnberg. 1753. pag. 1083. Im Mannßfeldiſchen erſtrekt ſich das Churſächſiſche Bergregal aus einer Urkunde Kayſer Friedrich III v. 1477 in welcher derſelbe ſeine oberlehnsherrlichen Rechte an dem ſeit 1364 unmittelbar bey Kayſer und Reich Lehn gegangenem Mannßfeldiſchen Bergbau an Churſachſen überwieß, auch über einen Theil des Magdeburgiſchen Antheils der Graffſchafft Mannßfeld. Die Grenzen, in welchem Churſachſen auf dem jenſeitigen Territorium des Bergregal

aus-

würklicher Landſaſſen a) aber ſind die Güter Lauenſtein, Bärenſtein, Naundorf bey Glaßhütte, Porſchenſtein, Falkenſtein, Naundorf bey Annaberg, Schönfeld und Wieſe, Buttendorf in Thüringen, Beyſpiele. Das Verhältniß eines ſolchen Landesherrn, und der auf ſolche Art mit dem Bergregal Belehnten, wird vermuthlich auch im Lehnbriefe ausgedrückt ſeyn; und wenn dies nicht geſchehen ſeyn ſollte: ſo dürften die Rechte des Landesherrn folgende bleiben:

1) würde ihm das Münzweſen und der Vorkauf der zur Ausmünzung nöthigen Metalle;

2) das Recht, Bergwerksgeſetze zu geben, und in vorkommenden Fällen als Oberrichter zu entſcheiden, und

3) die Befugniß übrig bleiben, die nicht mit verliehenen Mineralien in den Reviren der Belehnten ſelbſt zu erheben, oder frey zu erklären.

Wenn man dieſes zum Grunde nimmt; ſo abſtrahiren ſich die, noch für den ſpecialiter mit dem Bergregal Beliehenen, übrigbleibenden Rechte von ſelbſt. Tritt aber eine Freyerklärung ein: ſo werden in Sachſen, wie im Preuſ-

ausübt, ſind durch mehrere Gränzbeziehungen beſtimmt worden, welche Biering in der Beſchreibung des Mannßfeldiſchen Bergwerks ausführlich beſchrieben hat. Köhler Verſuch einer Anleitung zu den Rechten und der Verfaſſung bey den Bergbau in Churſachſen mit den dazu gehörigen Landen pag. 32 ꞉ 34.

a) Auch die Fürſten von Schwarzburg und Grafen von Stolberg ſind wegen einiger Aemter, die Grafen Herrn von Schönburg wegen ihrer geſamten Herrſchaften Landſaßen.

Digitized by Google

Preußiſchen, die landesherrlichen Bergordnungen zum Grunde gelegt. Auch läßt ſich hieraus ermeſſen:

VI. Daß Steinkohlen in Sachſen nicht zu den Regalien gerechnet werden. b)

Nach dem Mandate vom 19 Aug. 1743 iſt verordnet, daß ein jeder Grundbeſitzer das Vorzugsrecht, auf ſeinen Gründen Steinkohlen zu ſchürfen, behalten ſolle, und wenn derſelbe hierzu keine Luſt haben möchte, ſo muß er es geſchehen laſſen, daß, wenn ſich einer oder mehrere bey ihm angeben, auf ſeinem Grund und Boden nach Steinkohlen einzuſchlagen, ſolchen binnen Jahresfriſt, von der Zeit des Anmeldens, die hiezu nöthige Conceſſion bey dem Geheimden Finanzcollegio ertheilet wird. Iſt dies erfolget, und wird die Förderung ergiebig: ſo geſchiehet nach Maaßgabe des Ueberſchuſſes, die Beſtimmung eines leidlichen Canons c). Uebrigens ſind die Intereſſenten der neu aufzunehmenden Steinkohlenbrüche, von Einlegung einer Muthung bey den Bergämtern, von Quatember- und Friſtengeldern, und von allen übrigen bey dem Bergbau üblichen Abgaben befreyet; nicht weniger werden die hierunter vorfallende Differentien, inſofern ſie nicht die Vorrechte und Anſtalt des Baues, oder entſtandenen Streit mit den Feldnachbaren der Grubengebäude betreffen, jedesmal vor dem ordentlichen Richter entſchieden;

b) In ältern Zeiten, S. Sammlung vermiſchter Nachrichten zur Sächſiſchen Geſchichte Th. X. p. 275. wurden Steinkohlen bergmänniſch gemuthet.

c) Der Vergleich mit den Grundbeſitzer muß vor Ertheilung der Conceßion beygebracht werden.

Digitized by Google

den; und behalten zugleich die ſämmtlichen Bergbediente und Kohlenarbeiter bey den Steinkohlenwerken ihr gewöhnliches Forum.

Von dieſer ſächſiſchen Staatseinrichtung kann man auf das Preußiſche, wo Steinkohlen zu den Regalien gehören, keine anwendbare Folgen ziehen.

Bey dieſer Art von brennlichem Weſen wage ich es, noch eine Frage aufzuwerfen, die verſchiedentlich beſtritten worden, nämlich:

VII. Ob der Turf in Sachſen, und überhaupt, zu den Regalien gehöre?

Bevor ich aber auf die in Sachſen verneinende Beantwortung dieſer Frage komme, d) werde ich von dieſem Nahrungsmittel des Feuers noch etwas vorausſchicken. Es beſteht nämlich daſſelbe aus einer filzartigen Verwickelung der Wurzeln von den in ſumpfichten Boden gewöhnlichen Vegetabilien, vorzüglich Mooſen, in Verbindung eines Erdpeches, das aus der Fäulniß und der dadurch ſich weiter erzeugenden Säure entſteht. Daher denn auch wegen der vielfältig mit eiſenſchüſſiger Erde vermiſchten Beſtandtheilen des Turfes, der auch unter dem Namen Mooth bekannt iſt, bei unterſchiedenen Naturforſchern die Meynung einer nach dieſer Vermiſchung erfolgten Mineraliſation wieder aufgelebt iſt. Woraus denn weiter der Ein-

d) Der Bergſchöppenſtuhl zu Freyberg hat auf eine Anfrage des Canton Hofs der Fränkiſchen Ritterſchaft in einem ſehr gründlichen Reſponſo vom 14 Febr. 1778. gezeigt, daß Turf nicht zu den Regalien gehört.

Einfall entſtanden, ſolchen von dem ſonſt behaupteten Platz im Pflanzenreiche zu verdrängen und in die Claſſe der Foſſilien zu ſetzen. Auch von einigen nicht unangeſehenen Rechtslehrern *) iſt die Frage, ob der Turf unter die Regalien zu zählen ſey, oder nicht, zum Vortheil des Landesherren beantwortet werden. Ein gewiſſer Sixtus Jacob Kapf hat in einer beſonderen Schrift **) dieſe Frage gleichfalls geprüfet, und zu Gunſten der Regalität mit überzeugenden Gründen entſchieden; wodurch der Turf zum Bergregal gezogen worden. Ferner iſt zuweilen in den Churf. Sächſ. Ländern nach bergmänniſcher Art, und zur Wirkung gleicher Eigenſchaft, zum Graben, oder Stechen des auf privat Grund und Boden gelegenen Turfes Muthung eingelegt worden; wie es denn inſonderheit 1712 ſich zugetragen, daß die damalige Beſitzerin eines im Sächſiſchen Obergebürge gelegenen Eiſenhammerwerkes Altmittweida genannt, zum Gebrauch des Turfes ſtatt der Holzkohlen bey dem itzt eingezogenen Bergamte Scheibenberg, Muthung auf ein gewiſſes Turfland, nach 24 Berglehn eingelegt, und der damalige Bergmeiſter zu Scheibenberg ſolches auch in einer Anfrage beym Oberbergamt mit Gründen unterſtützt, und dazu beſonders die Erfahrung beygebracht hat, daß eines Theils 2 Jahrhunderte vorher bey gedachtem Bergamte Muthung auf

*) z. B. Eſtor bürgerl. Rechtsgel. der Deutſchen, §. 2656 und 57.

**) Rechtliche Unterſuchung der Frage, ob der Turf zu den Regalien gehöre. Iſt im Jahr 1767 in Tübingen herausgekommen.

Digitized by Google

auf Turf eingelegt ſey; anderntheils aber auch im benachbarten böhmiſchen Bergwerke, Gottesgabe, der Turf von dem dortigen Bergamte abhange, und als Bergwerk behandelt würde: welchem allem auch noch ein zweyter Vorfall beytritt, daß im Jahr 1701 ſogar ein Churf. Sächſ. Berghauptmann, der bekannte Abraham von Schönberg, ſelbſt auf das unter dem Eigenthumsbezirk eines 1 Meile von Freyberg gelegenen Rittergutes, Groß-Hartmannsdorf, noch itzt ſtehende Turfland bey dem Bergamte erſteren Orts Muthung eingelegt, und auch bergamtliche Beſtätigung darauf erhalten hat. Man ſollte alſo aus dieſer, Jahrhunderte überſteigenden Erfahrung, und aus geprüften Gründen der Natur und des Rechts faſt ſicher ſchließen, daß auch in churſächſiſchen Landen Grundeigenthümern die Willkühr, den Turf zu eignem Vortheile zu ſtechen, und nach Gefallen zu nützen, keinesweges freyſtehe. Weil aber alle auf die Mineraliſirung des Turfes in Sachſen angewandte Grundſätze nicht ſo viel dargethan haben, daß der Turf, als ein metalliſches, oder mineraliſches Product mit Ueberzeugung aus dem vegetabiliſchen in das Mineralreich verſetzt werden könne; indem derſelbe, gleich den Steinkohlen, zu nichts anderm, als dem Bedürfniß des Heitzens brauchbar befunden worden, und die davon zurückbleibende Aſche höchſtens zur Felddüngung und zum Glasmachen, beſonders zu dem ſchwarzen Bouteillenglas dienlich iſt: ſo hat der Landesherr in Sachſen, als von den Beſitzern des Eiſenhammerwerks Altmittweida bei dem Bergamt Scheibenberg Muthung — Turfland eingelegt worden, und das Oberbergamt

Frey-

Freyberg darüber zu reſolviren Bedenken getragen, weil deſſen ehemaliger Director ebenfalls Muthungen erhalten; vielmehr unterm 11 Febr. 1713 erſt Anfrage gethan, mit ausdrücklicher Anführung der Urſachen: „weil der Turf „weder unter Metalle noch Mineralien zu rechnen ſey,“ darauf befohlen, daß hierauf keine Muthung geſtattet werden ſollte; weswegen auch damals an das Bergamt zu Scheibenberg verfüget worden, die auf Turf eingelegten Muthungen den Hammerwerksbeſitzern nicht allein wieder zurück zu geben, ſondern auch dergleichen Muthungen fernerhin nicht mehr anzunehmen; mithin iſt die bergrechtliche Staatsfrage landesherrlich beſtimmt: daß der Turf in Sachſen nicht zu den Regalien gehöre. Uebrigens dient dieſelbe beym Berg- und Schmelzweſen nicht nur zur Holzerſparung, ſondern gibt auch einen größeren Grad von Hitze als die Holzkohlen; daher man auch von jeher auf Entdeckung mehrerer Turfländer und Verbreitung deſſen Gebrauchs, beſonders bey Glashütten, Ziegeleyen und Kalkbrennereyen, auch Alaun- und Vitriolhütten bedacht geweſen iſt. Niemals aber, wenigſtens nach Verlauf des 1713ten Jahres, iſt ein ſolches Turfland weiter auf die Grundſätze des Bergregals gezogen worden; vielmehr iſt jederzeit zur nutzbarern Erlangung des Turfes blos mit den Privatbeſitzern theils eine Behandlung zu einer gewiſſen Turflieferung eingegangen; theils iſt von ſelbigen das Turfland nach hauswirthſchaftlicher Würdigung ab- und ausgekauft; theils ſind für die Vergünſtigung des Turfſtechens andere Vergünſtigungen verabredet: mithin iſt überall nur contractmäßig zu Werke gegangen worden.

In

In Schleſien und im Magdeburgiſchen *) ſind die Kalk⸗ Marmor⸗ Alabaſter⸗ Gips⸗ und Sandſteinbrüche; die Turf⸗ Thon⸗ Walker⸗ Umbra⸗ und Ochererden, wenn anders aus letzteren kein Metall⸗ oder Halbmetall geſchmolzen, oder ſonſt herausgebracht werden kann, den Grundbeſitzern für eigen erklärt worden d), dergeſtalt, daß ſie dieſe Gegenſtände zu ihrem eigenen Nutzen und Verkauf haben ſollen, auch anderen zur Betreibung überlaſſen können, ohne dafür eine beſondere Recognition abzutragen. Die Clev⸗Märkiſche Bergordnung ſchweigt von dieſem Vorwurf ganz: Nach den ſächſiſchen Bergſtaatsgeſetzen ſcheint die Folgerung ſehr richtig, daß, wenn die Steinkohlen nicht zu den Regalien gerechnet werden, auch der Turf dahin nicht zu zählen ſey. Ob aber im Preuſiſchen, wo keine ganz beſtimmte Landesgeſetze davon vorhanden ſind, von einem unterirrdiſchen brennbaren Körper auf den andern, und alſo nach der Analogie, von der Regalität der Steinkohlen auf den Turf zu ſchließen ſey, kann vielleicht aus einem zwiefachen Geſichtspunct beurtheilet werden; daher jede höchſte Entſcheidung hierin als eine Belehrung anzuſehen iſt, die alle Zweifel beſtimmt.

VIII.

*) S. Schleſiſche Bergordnung vom 5. Jun. 1769. Cap. 1. §. 2. it. Bergordnung für das Herzogthum Magdeburg ꝛc. vom 7. Dec. 1772. Cap. 1. §. 2.

d) Der Vergleich mit dem Grundbeſitzer muß vor Ertheilung der Conceßion beygebracht werden.

Digitized by Google

[illegible]

Bergſchreiber ſtempelt alsdann die Zubuß Zeddel für diejenigen Gewerken, welche wirklich im Gegenbuche ſtehen, und zur Vermeidung alles Betrugs jederzeit den erſten Zubußzeddel, den ein neuer Gewerke erhält, doppelt. Hierauf werden die Zeddel den Schichtmeiſtern zurückgegeben, welche die Einſammlung der Gelder beſorgen, und

Digitized by Google

S. 33. Note f.

VIII.

Schema der Zubußzettel.

Thl. gr. pf. uf. Kux in
mit Vorbewuſt des Berg = Amts zu
angelegter Verlag uf. 1. Kux à Thl. gr. pf.
aufs Quartal Anno 178 hat, bey
Vermeidung des in No. 6. dieſes Quartals, als den
angehenden = und No. 6. des folgenden
Quartals, als den zu Ende gehenden
retardats, zu bezahlen. N. N.

(L. S. Bergamt. N. N.)

No.

N. N. Schichtmeiſter.

VIII. Von Zubußanlagen, von dem Retardat und Caducirung der Kuxen.

So wie es die Pflicht eines jeden Mitgliedes einer Geſellſchaft iſt, das gemeinſchaftliche Intereſſe derſelben zu befördern: ſo iſt es auch bey dem Bergbau nothwendig, daß ein Gewerke, nach Verhältniß ſeines Antheils zum Bau und Erhaltung der Zechen, ſteuern müſſe e), und dieſe Steuer, oder Zubuße muß, wenn der Bau fortgehen ſoll, natürlich ſo lange dauern, bis das Gebäude die Koſten ſelbſt dazu darreicht. Dieſe Zubuße wird nun in Freyberg von dem Schichtmeiſter mit Vorwiſſen des Bergamtes und Zuziehung der Gewerken angelegt *). Sie muß aber zu jedermanns Nachricht öffentlich angeſchlagen, und von auswärtigen Gewerken durch verpflichtete Zubußbothen in loco aber durch den Schichtmeiſter ſelbſt, oder durch die von ihm zu ſubſtituirenden Bergleute gegen Aushändigung der gewöhnlichen Zubußzettel f) ein-

e) Siehe unten Abſchnitt X.

*) S. Bergordnung von 1589. Art. 37 und 58. it. Berg-Reſolut. von 1709. §. 16. it. Altenberg. Zinnberg-ordn. Art. 14.

f) Die Schichtmeiſter ſchreiben in die gedruckten Formulare der Zubuß Zeddel den Nahmen des Berggebäudes, des Gewerken, und die Summe der Zubuße, die jeder Gewerke nach der Anzahl ſeiner Bergtheile zu bezahlen hat. Der Bergſchreiber ſtempelt alsdann die Zubuß Zeddel für diejenigen Gewerken, welche wirklich im Gegenbuche ſtehen, und zur Vermeidung alles Betrugs jederzeit den erſten Zubußzeddel, den ein neuer Gewerke erhält, doppelt. Hierauf werden die Zeddel den Schichtmeiſtern zurückgegeben, welche die Einſammlung der Gelder beſorgen, und die

eincaßirt werden. Die Anlage wird, wie bekannt, nicht nach der Anzahl der Gewerken, ſondern nach Anzahl der Kuxe gemacht, und zwar ſo, daß 128 mit Einſchließung der Freykuxe eine Gewerkſchaft ausmachen g). Jeder Gewerke iſt ſchuldig, dieſe Zubuße bey entſtehender Nothwendigkeit zu geben; weswegen Auswärtige daſelbſt ihren Verleger haben *). Sie muß auch alle Quartal entrichtet werden, und iſt ſie mit der ſechſten Woche deſſelben nicht bezahlt, ſo wird ſolches in dem Gegenbuche angemerkt, und dies heißt denn in das Retardat ſetzen **). Iſt ſie in der ſechſten Woche des folgenden Quartals noch nicht entrichtet h), ſo iſt der Gewerke ſeines Kuxes verluſtig,

die Zubuß-Reſte durch Vorzeigung der Zubußzeddel beweiſen. Bey dieſer Gelegenheit wird den Gewerken zugleich durch die Zubußbothen in kurzen, vom Bergamt unterſchriebenen Aufſtänden der bisherige Betrieb ihrer Zeche, und der Plan zu den nächſten Bauen vor Augen gelegt, und mündlich von den Zubußbothen, die zu dieſem Behuf jederzeit vor ihrer Abreiſe die Zechen befahren, weitere Auskunft gegeben. Reſcr. 15 Jul. 1716. Regiſterweiſung No. 13

g) Die Zahl der Kuxe einer Zeche ändert ſich nach Verſchiedenheit der eingeführten Freykuxe. Außer dieſem ſind 128 Gewerken Kuxe, auf welche Zubuße angeſchlagen wird.

*) Bergreſolut 1709, §. 16.

**) Bergordnung. Art. 62, und Bergreſol. 1709. §. 17.

h) Von Anfang jedes Quartals wird die angeſchlagene Zubuße von auswärtigen Gewerken durch die Zubußbothen, von gegenwärtigen, oder ihren am Orte befindlichen Verlegern durch die Schichtmeiſter eingeſammelt. In der 6. Woche dieſes Quartals geht das Retardat an, und iſt nach Ablauf der zwey folgenden Quartale ein Gewerke mehr,

Digitized by Google

luſtig, wird im Gegenbuche ausgelöſcht, und hiernächſt ſagt man erſt, der Kux iſt im Retardat verſtanden ***); welche verſtandene Kuxe den ſchuldigen Gewerken nicht wieder gelaſſen werden dürfen †). Doch wird Fremden noch 14 Tage nachgeſehen. In den verſtandenen Kuxen haben die übrigen Gewerken das Vorkaufsrecht ††) i). Wenn es alſo in der ſächſiſchen Bergordnung heißt *),

ſie

mehr, als die Zubuße des letzten Quartals ſchuldig, ſo verſtehen ſeine Kuxe in Retardat, welches ihm bey Anfang des zweyten und dritten Quartals von neuem angekündigt wird. Die Zubußbothen ſind zu eignem Erſatz des Schadens verbunden, wenn ſie hierbey nicht geſetzmäſſig verfahren. Avertiſſement in den Leipziger Zeitungen vom 15 Dec. 1764. Regiſterweiſung d. 7 Jun. 1764 no. 20. Gewerken, die mit Verweigerung der Zubuße ausdrücklich dem Eigenthum ihrer Theile entſagen, wird dieſe Nachricht nicht gegeben.

***) Bergreſol. §. 17.

†) Bergordnung. Art. 62. §. 5.

††) Bergordnug. v. 1589. Art. 60. §. 1.

i) Bey Zechen, die in Ertzlieferung ſtehen, oder beträchtliche Ertzanbrüche haben, oder bey welchen die Ausführung eines zu deren Erlangung nöthigen Baues nicht mehr weit entfernt iſt, vertheilt der Gegenſchreiber ſofort die Retardattheile unter die übrigen Gewerken nach Verhältniß ihrer Kuxe, und ergeht darauf ein Patent an die Gewerken, auf welches ſie ſich erklären, ob ſie dieſe zugetheilten, oder mehrere oder weniger Kuxe annehmen wollen. Bleiben Kuxe übrig, ſo werden ſie vom Schichtmeiſter entweder zum Vortheil der Gewerken ſo hoch als möglich, verkauft, oder wenn ſich in 4 Quartalen zu keinem Kux ein Käufer gefunden hat, mit Bewilligung des Bergamts neuen Gewerken unentgeldlich überlaßen Reſc. 14 April 1770.

*) Bergordn. Cap. 37. §. 2.

Digitized by Google

ſie ſollen den übrigen gehorſamen Gewerken anheimfallen: ſo wird dies wohl nicht gratis, ſondern vorzugsweiſe, wenn ſie das, was andere geben, heiſſen. Sind aber unverzubußte Kuxe ohne Retardat andern vergewerkt worden: ſo können ſie ſolche vindiciren **); und werden die retardirten Kuxe verkauft, ſo bekömmt ſie der Ankäufer nach rechtlichen Grundſätzen unter den Umſtänden, in welchen ſie ſich zu der Zeit befunden, nämlich mit ihrem Vortheil und mit dem, wozu man ihrentwegen verbunden iſt ***).

Dies iſt nun die Strenge der Geſetze. Es giebt aber auch in Sachſen mildere Obſervanzen, und dieſe ſollen darin beſtehen, daß:

a) Das Retardat bey geringhaltigen Mineralien nicht ſo genau beobachtet, und

b) durch das Anhängigmachen ſodann gehindert werde, wenn nemlich der Gewerke nur etwas auf den Zubußzetteln abführt; jedoch muß der Rückſtand längſtens bey Verluſt der Theile und deſſen, was auf Abſchlag entrichtet worden, mit dem Schluß der ſechſten Woche des folgenden Quartals bezahlet, und der Zubußzettel gänzlich gelößt werden †). Sind aber die Kuxe verpfändet, ſo muß der creditor hypothecarius ſolche, wenn es ſein Schuldner nicht thut, verzubußen, und hat er ſie im Retardat verſtehen

**) Bergurtel v. 4. Jun. 1700.

***) Spansurtel, 180 und 187.

†) S. Bergordn. Art. 38. §. 2. it. Bergreſol. 1709. §. 18.

ſtehen laſſen, ſo muß er ſie mit Verluſt des Pfandrechts dem Schuldner erſetzen *).

Dieſe ſächſiſche Praxis finde ich aber mit keiner Analogie der Rechte einſtimmig; denn wenn auch ein Schuldner ſein Guth verpfändet: ſo hat er nichts weiter gethan, als ſeinem Creditor Sicherheit geſtellt; und dieſer iſt auch bey der ihm geſtellten Sicherheit, die er für Hergebung des Capitals mit Recht verlangen kann, zu keinem onere verbunden; ſondern der Debitor muß vor wie nach alle Koſten, die auf dem Pfandſtücke haften, mithin auch alle Gefahr, die demſelben bevorſteht, tragen. Ich getraute mir alſo von dieſer ſächſiſchen Obſervanz anderswo in der Art keinen Gebrauch zu machen. Ein anderes wäre es aber, wenn ich mir einen verpfändeten Bergantheil als ein pignus oder Fauſtpfand, oder als eine Antichreſis vorſtelle, als in welchem Fall Spans Bergurtel gewiſſermaßen eintreffen könnte k).

IX.

*) Spans 600 Bergwerksurthel, 152, 53 bis 56.

k) Die angeführten Urtel betreffen lediglich die Zuläßigkeit des Retartats in gewißen Fällen, nirgends dieſe Verbindlichkeiten des Pfandgläubigers. Aber die Sächßiſche Praxis iſt wohl nach der ſtrenſten Theorie richtig. Erſtlich kann kein Pfandſchuldner mehr Recht auf ſeinen Gläubiger übertragen, als er ſelbſt hat. Der Gewerke unterwarf ſich bey Uebernehmung ſeiner Bergtheile unter andern auch der Bedingung, bey Verluſt aller ſeiner Anſprüche an die Zeche die angeſchlagene Zubuße zur geſezten Friſt zu entrichten, mithin wird durch das Retardat ſowohl ſein, als ſeines Pfandgläubigers Recht aufgehoben. Will nun der Gläubiger ſein Pfandrecht behalten, ſo hat er dafür zu ſorgen, daß der Schuldner nicht ſeiner Befug-

IX. Von Verlag und Ausbeute, und dem ſämtlichen Freybergiſchen Caſſenweſen.

Bekömmt nun das Gebäude gute Anbrüche, ſo war zu den Zeiten, wo die Gewerkſchaften in Sachſen noch ſelbſt ſchmelzten, die Ausbeute nach Abzug der Unkoſten und landesherrlichen Gefälle, das Erz und die Produkte, womit ſie alsdenn ſelbſt Verkehr machten. Nachdem aber in Freyberg auf churfürſtliche Rechnung ein ordentlicher Erzkauf, und eine General-Schmelzadminiſtration eingerichtet iſt, und das Erz an die churfürſtlichen Hütten nach einer beſtimmten Taxe verkauft wird: ſo werden von der Erzeinnahme die Koſten beſtritten, und das Reſiduum, wenn es über 10 Thaler beträgt, nicht mehr bey dem Schichtmeiſter gelaſſen, ſondern zur churfürſtlichen Zehnden Expedition deponirt, und bey ſolchem Wegfall der Zubuße kann man wohl erſt eigentlich ſagen: Das Gebäude bauet ſich frey. Wird aber die Erzeinnahme gröſſer, und

fugniße, als Gewerke, verluſtig werde. Zweitens muß ein Verleger, welcher ſich ohne Beſtimmung einer Zeit, oder Summe verbindlich macht, für einen andern die angeſchlagene Zubuße zu erlegen, entweder ſeinem Schuldner den Verlag aufkündigen, oder ſo lange, als der Gewerke nicht den Verlag, oder die Bergtheile aufkündigt, glauben, daß dieſer im Beſitz ſeiner Kure bleiben wolle, folglich den Schaden erſetzen, der dem Gewerken durch des Verlegers unterlaßene Berichtigung der Zubuße zugezogen wird. Im erſtern Fall erlegt alſo ein Pfandgläubiger die Zubuße nur zu ſeiner eignen Sicherheit, im zweyten Fall iſt der Verleger, dem die Geſetze zwar auch ein ſtillſchweigend Unterpfand geben, aus dem Verlagscontract zu Entrichtung der Zubuße, oder Entſchädigung des Gewerken verbunden.

und bekömmt auf ſolche Art das Gebäude eine anſehnliche Caſſe: ſo wird davon bei fortdauernden Einkünften, den Gewerken auf den durch Zubuß geleiſteten Vorſchuß, welches man Receß- oder Gewerksfoderung nennt, nach vorhergegangener Deliberation und den bey dem Berg- und Oberbergamt eingereichten Koſten und Ueberſchlagsbogen, auf jeden Kux verhältnißmäſig qaurtaliter 1, oder mehrere Thaler wieder bezahlt, welches denn der wiedererſtattete Verlag heißt. Iſt auf ſolche Art die vorgeſchoſſene Zubuße gänzlich getilgt, und bleibt das Gebäude immer noch bey guter Erzeinnahme, ſo wird nach Verhältniß derſelben, und nach Abzug der Bergkoſten, und landesherrlichen Gebühren a: Zehenden, Quatembergelder, Schlägeſchätze, und bey dem Eiſenſtein an Ladegelde und Wagegelde, der überbleibende Gewinn unter die Gewerken als Ausbeute in beſonders dazu geſchlagenen Ausbeutethalern, das Stück zu 1 Rthlr 8 Gr., nach dem 20 Fl. Fuß vertheilt, als wozu ohne Befehl kein anderes Geld ausgetheilet werden darf *). Dieſe kann aber der Schichtmeiſter nicht für ſich, ſondern muß ſolche mit Gutachten des Berg- und Oberbergamtes, dem er wie bey dem Verlage, auch über die Ausbeut- Ueberſchlagsbogen vorſchlägt, ſchlieſſen, und deſſen Genehmigung erwarten 1). Weil aber auch

 oft

*) Bergordnung von 1589, Art. 10. §. 3.

1) Ausbeute und wiedererſtatteter Verlag ſind allezeit der Ueberſchuß welcher von der Gewerken Einnahme nach gemachtem Ueberſchlag der für das künftige Quartal, oder zu vorzüglich großen Bauen erforderlichen Bergkoſten, übrig bleibt. Der Verlag wird zur Ausbeute, wenn nach und

oft in Sachſen der Fall eintritt, daß bey der veranſchlagten Zubuße der Gewerken entweder den Bergarbeitern nicht der volle Lohn gegeben, oder den Lieferanten die Materialien nicht bezahlt werden können, ſo entſtehen dadurch Schulden, und dies ſind die eigentlichen Grubenſchulden, die aber mit den Re-

und nach ſo viel vertheilt wird, als vorher überhaupt in die Zeche verwendet worden iſt. Es kann ſich alſo die Summe dieſes Ueberſchußes nicht ändern, ob die Vorräthe in rohen Erzten oder in den daraus auf bereiteten Producten beſtehen, oder ob die Gewerken die Erzte roh, oder in Metallen verkaufen. Als ehemals der Bergbau blos von Einwohnern der Bergorte betrieben ward, konnte man, wie noch gegenwärtig in Schneeberg geſchieht, wenn auf jedem Kux. 1 fl. gegeben werden kann, ohne Rückſicht der Bergkoſten vierteljährlich den Ueberſchuß vertheilen, und noch im demſelben Quartal wieder Bergkoſten durch Zubußen einſammeln. Hier beruhte der Werth der Bergtheile ohne alle weitere Anleitung blos auf der bergmänniſchen Hofnung jeder einzelnen Perſon. Sobald aber auswärtige Perſonen Bergtheile nahmen, und letztere, wie andere Waaren, in den Handel kamen; ſo konnte theils von den oft weit entfernten Perſonen die nöthige Zubuße nicht ſo ſchnell wieder eingebracht werden, theils erforderte der allgemeine Credit des Bergbaues den Bergtheilen durch eine anhaltendere Ueberſchuß-Vertheilung, einen weniger abwechſelnden Werth zu geben, und dabey überhaupt ſowohl auf die erforderlichen Bergkoſten als auf die künftige bergmänniſche Ausſicht des Gebäudes Rückſicht zu nehmen. Daher erſtatten die Berg Aemter jedesmal zuförderſt mit Beyfügung eines Ueberſchlags Bogens und des Grubenregiſters des letzten Quartals zum Ober Berg Amt, dieſes zum Geheimden Finanz Collegio Bericht, und erwarten Befehl, die Vertheilung des vorhergegangenen Quartals vermehrt, oder vermindert werden ſoll. Bleibt ſie ungeändert, ſo wird nur der Ausbeut, oder Verlags Vorſchuß angezeigt.

Digitized by Google

Receß- oder Gewerkenfoderungen nicht vermengt, ſondern, ehe der Verlag und Ausbeute geſchloſſen werden kann, bezahlet werden müſſen. Iſt aber der Aufwand ſo groß, daß ohne baares Geld der Endzweck des Baues gar nicht erreicht werden kann, ſo wird, wenn die Grube gleichwohl gute Hoffnung giebt, aus einer Caſſe, welche die ſämtlichen Gewerken jeder Reviere durch eine beſtimmte Abgabe von jeder Mark Silber, nemlich in Freyberg von 1 Thlr in andern Bergämtern von 8 Gr. unterhalten, ein Vorſchuß gegeben; welche Caſſe in Freyberg die Gnadengroſchencaſſe, an andern Orten die Schurfgeldercaſſe heißt. Dieſer Vorſchuß beträgt oft nach Beſchaffenheit der Umſtände einige Hundert auch wohl 1 und 2000 Rthlr. m). Jedoch wird vorher dieſes alles nach reiflich gehaltener Generalbefahrung der Gebäude dem Oberbergamte mittelſt Berichts und beygefügten Koſtenanſchlages des vorhabenden Baues zur Prüfung unterworfen, von dieſem letztern wiederum dem geheimen Finanzcollegio zu Dresden ein gutachtlicher Vorſchlag gethan; und hiervon ſodann der Vorſchuß bewilligt, weil ſolches dergleichen bergmänniſch unterirdiſche Vorkehrung dem Oberbergamt allein zur Verantwortung ſtellet. Damit aber der Schichtmeiſter des Ge-

m) Die Bergämter müßen vor Schluß jeden Quartal Luciae jeden Jahres umſtändlich, und mit Beyfügung der Grubregiſter des letzten Quartals dem Ober Berg Amt alle in ihrem Refiren für das künftige Jahr erforderlichen Vorſchüße anzeigen, der Erſatz geſchieht durch einen Abzug von der Silber- oder Kobalderzehlung der Zeche nach einem beſtimmten Satze von jeder Mk. Silber oder El. Kobald, welche die Zeche liefert.

Gebäudes, als Rechnungsführer, in Anſehung der Ausgabe und Einnahme keinen Unterſchleif machen könne: ſo ſind ſowohl die Löhne der Arbeiter, als die Preiſe der Bergmaterialientaxe, der Approbation des Oberbergamts unterworfen. Hiernächſt muß auch der Reviergeſchworne, daß ſo und ſo viel Mann, mit den und den Löhnen würklich angefahren, und daß die und die Bergmaterialien der Nothwendigkeit gemäß angeſchaft worden, in der Rechnung des Schichtmeiſters, welche das Regiſter heißt, atteſtiren. Dieſes Regiſter, welches alle Quartale abgeſchloſſen werden muß, legt ſodann der Schichtmeiſter zu Anfange des folgenden Quartals zu beſtimmten Tagen in Seſſione des Bergamts mit Vorleſung des Abſchluſſes ein, n) welches denn hierauf an den Receßſchreiber gegeben wird, der es nach Vorſchrift der ſehr ausführlichen Regiſterweiſung vom 7. 1764. defectirt, und die Defecte aller Regiſter des Bergamtsreviers in ein ſogenanntes Defectenprotocoll ſchreibt, ſolches nebſt dem defectirten Regiſter in der letzten Woche des Quartals, übergiebt o).

Und

n) Schichtmeiſter legen doppelte Rechnung ab. Sie zeigen vor jedem Lohntage alle, ſeit dem letzten Lohntage bey der Zeche aufgelaufene Bergkoſten vor Stück vor Stück im Bergamt an welches der Abſchnitt heißt. Der Refiergeſchworne unterſucht vorher die Nothwendigkeit der gemachten Ausgaben, und das Verhältniß der gefertigten Arbeit, oder gekauften Materialien gegen die vom Schichtmeiſter angeſetzten Preiſe. Alsdann folgt vierteljährig die Hauptrechnung, oder das Regiſter.

o) Die Regiſterweiſung ſoll auch außerhalb des Freyberger Bergamts, für welches ſie anfänglich abgefaßt worden war, befolgt werden.

Digitized by Google

Und wenn dies alles geſchehen, wird ſolches in Freyberg vor dem Oberbergamt in Gegenwart des Bergamts und zweyer Rathsdeputirten, die nomine des Raths als Generalbevollmächtigte aller auswärtigen Gewerken ſitzen, in andern Revieren vor dem Bergamt vorgeleſen, jeder Schichtmeiſter über ſeine Defecte beſonders gefragt, und von dem Oberbergamte gleich die Entſcheidung darauf gegeben; welches Verfahren dann die Aufrechnung heißt, die in den obergebirgſchen Revieren nur vor den Bergämtern geſchiehet, die jedoch das Defectprotocoll, nebſt den Entſcheidungen allemal dem Oberbergamt zur Einſicht und Approbation einſenden müſſen.

Da alles dieſes mit der Caſſenverwaltung ſelbſt in genauer Verbindung ſteht: ſo habe ich es ein wenig ſyſtematiſch vorzutragen geſucht; weil mich ſonſt mancher, ohne vorausgeſetzte wörtliche Erklärung, nicht verſtanden haben würde: wenigſtens geſtehe ich es für meine Perſon ganz gern, daß ich, da man hier das Caſſenweſen nicht nach vorgeſchriebenen Tabellen führt, ſondern der bloſſe Verwalter ſeine Bücher nach eigner Willkühr führen kann p) nun erſt durch vieles hin und herfragen, deutliche Begriffe erhalten habe.

Wenn ich nun dies alles als bekannt vorausſetze: ſo werden ſich folgende unter den Oberzehnden zu Freyberg ſtehende Caſſen größtentheils aus dem vorhergehenden ſelbſt erklären, als:

1) Die

p) Es ſind allerdings gewiße Rechnungs Formulare vorhanden.

1) Die Oberzehnden-Caſſe, wohin ſowohl der Freybergiſche, als Gebirgs- und Salzzehende gehört q); wohin auch die Zubuß- Verlag- und ſich ſelbſt verbauenden Gruben von dem ganzen Erzlieferungsbetrage den Zehnden: Ausbeutgruben aber noch auſſerdem von ihrer geſchloſſenen Ausbeute, über dem von dem Erze gegebenen Zehnden, das halbe Zehende oder 20ſte geben r s).

2) Die Generalſchmelz- Adminiſtrationskaſſe wovon der jedesmalige Oberhüttenraiter die Rechnung führt t).

3) Die

q) Nemlich von allem im Freyberger Bergamtsrefier ausgebrachten Produkten, wohin zufällig die gewerkſchaftlichen Salzwerke zu Teudiz und Kötſchau gehören.

r) Von allen Erzten wird zuerſt der zwanzigſte entrichtet, und von dem an die Gewerken vertheilten Ueberſchuß zu Erfüllung des Zehnden der zwanzigſte nachgetragen. Declaration wegen erhöheter Bergbrand Silber Bezahlung ꝛc d. 10. Jun. 1767. §. 8.

s) Im Obergebirge wird der Silberzehenden vom Obergebirgiſchen Oberzehndner durch Abzug von der Silberbezahlung eingenommen. Von andern Metallen erheben 4. Unterzehndner zu Marienberg, Geyer, Schwarzenberg und Eybenſtock dieſe Abgabe, und liefern das Geld an den Obergebirgiſchen Oberzehndner, an welchen ſie auch die Rechnungen ſenden. In Schneeberg, Altenberg, Voigtsberg, im Bergamt Neuſtädtiſchen Creyſſes, in Mansfeld, in der Bergvoigtey Thüringen und Grafſchaft Stollberg ſind beſondere Zehendner, die, ſo wie der Freybergiſche und Obergebirgiſche Oberzehndner unmittelbar an das Geheime Finanz Collegium einrechnen. Im Hennebergiſchen iſt ein beſonderer Zehendner, welcher iezt an den Neuſtädtiſchen einrechnet.

t) In wie fern der Oberzehndner dabey concurrirt, ſiehe unter Note. p.

Digitized by Google

3) Die Quatembergelder-Caſſe u).

4) Die Stipendiengelder-Caſſe x).

5) Die

u) In Freyberg werden die Quatembergelder von dem Receßſchreiber, in den Obergebirgiſchen Bergämtern und Schneeberg von den Bergſchreibern, im Neuſtädtiſchen vom Geſchwornen eingenommen. Die Obergebirgiſchen Quatember-Rechnungen werden an den daſigen Oberzehndner, und erſt von dieſem die übrigen unmittelbar an das geheime Finanzcollegium abgelegt.

x) Man fand bereits im Anfange dieſes Jahrhunderts die Nothwendigkeit für den Unterricht iunger Leute in den Bergwerks-Wißenſchaften zu ſorgen, und ſie hierbey durch Stipendien zu unterſtützen, und beſtimmte dazu im Jahr 1702 iährl. 300 Rthl. Bey dem neuen Angriffe des Bergbaues nach dem ſiebeniährigen Kriege wurde den 13 Nov. 1765. eine beſondere Bergakademie geſtiftet, wo einige Profeßoren in der Mathematik, Zeichnen, Mineralogie, Bergbaukunſt und Phyſik, einige angeſtellte Offizianten in den zu ihren Aemtern nothwendigen Kenntnißen der Markſcheidekunſt, Chymie, und in dem Bergrecht den vom geheimen Finanzcollegio auf des Ober-Berg-Amts iährliche Vorſchläge durch Befehl ernannten Perſonen unentgeldlich, Fremden gegen Bezahlung Unterricht ertheilen. Die oft noch ſehr unwißend zur Bergakademie kommenden Bergpurſche werden beſonders durch Unterricht in Schreiben, Rechnen und Zeichnen zur Anhörung der Vorleſungen vorbereitet. Der Fleiß der Berg Academiſten wird zuweilen öffentlich geprüft, iährlich durch Prämien belohnt und ermuntert, und den bedürftigen Perſonen durch Stipendien und Freybedinge Unterhalt verſchaft. Die Academie unterhält ein jezt ſchon ſehr vollſtändiges Mineralien-Cabinet, eine Bibliothek, Sammlung von Modellen, Rißen ꝛc. Zu dieſem Aufwand iſt eine gewiße Summe aus Churfürſtlichen Caßen ausgeſezt, welche in der Monatsſchrift, Litteratur und Völkerkunde Jahr 1784 Monat Apr. p. 928. auf 1400 Thlr. angegeben wird, und die Gewerken geben von ieder Mark Ausbeut Silber 6 pf.

die

Digitized by Google

5) Die Schurfgelder-Caſſe y).

6) Die

die Mannsfeldiſchen Gewerken überhaupt einen beſtimmten jährlichen Beytrag. Avertiſſement, welches der Schrifft: Bericht vom Bergbau, vorgedruckt iſt.

y) Die Freybergiſche Schurfgelder Caße iſt blos ein Beytrag des daſigen Oberzehnden, der jährlich zu Prämien für die Erſchurfung neuer Gänge ausgeſetzt iſt, da in Freyberg die Gnadengroſchen-Caße übrigens in Zweck und Einrichtung, daß nemlich die Gewerken durch geringe Beyträge von ihren Produkten zur Beſtreitung gemeinſchaftlicher, großer Ausgaben, und zu gegenſeitigen Vorſchüßen eine Caße halten, an die Stelle der übrigen Schurfgelder-Caßen tritt. Zu der Obergebirgiſchen Schurfgeldercaße wird, nächſt einem jährlichen Zuſchuß von 200 thlr. aus dem daſigen Oberzehnden von den Churfürſtl. Stolln und den Gewerken, blos Eigenlöhner ausgenommen, von ieder Mark Silber 8 gr. von ieder Mark, die eine Zeche in einem Jahre über 50 Mk. liefert, 1 thlr., in Marienberg 16 gr., ferner vom Cent. Zinn 8 gr. und was jährlich eine Zeche über 10 Cent. ausbringt, vom Cent. 1 thlr., in Eybenſtock, nur 12 gr. von iedem über 10 thl. ausgebrachten Cent. Bergzinn 12 gr., und 8 gr. vom Cent. Seiffenzinn beygetragen. Caße und Rechnung führt der Obergebirgiſche Oberzehndner, und für Eybenſtock beſonders, als für eigne Schurfgelder-Caße. Bergdekrete vom 17 May 1624. §. 8. vom 6 Aug. 1659. §. 16. Deklaration wegen erhöheter Bergbrand Silberbezahlung d. 10 Jun. 1765. §. 16. Reſcr. d. 17 April 1773. Zur Schneebergiſchen Schurfgeldercaße, welche der daſige Zehndner verwaltet, werden aus daſigem Zehnden jährlich 100 thl. von Gewerken 8 gr. von der Mk. Silber, und von den Kobalden nach deren verſchiedenen Muſtern 2 gr. bis 6 gr. gegeben, Reſcr. 30 July 1763. Die Altenbergiſche Schurfgeldercaße erhält gleichfalls einen Zuſchuß aus dem Zehnden und von den erſten 50 Mk. Silber, die eine Zeche jährlich liefert, von ieder 16 gr. von den übrigen 16 gr. von den erſten 50 Ct. Kupfer 1 thl. von den übrigen 2 thl. Der Freybergiſche Oberzehndner hat Caße und Rechnung. Die Neuſtädtiſche

6) Die Faßgroſchen-Caſſe, welche einen Beytrag zur Unterhaltung der Churfürſtl. Stollen ausmacht, wie aus folgendem erhellet. Es hat nemlich der Churfürſt ſeine Braugerechtigkeit zu Freyberg dem Rath daſelbſt überlaſſen, wogegen dieſer zu den Churfürl. Stollen etwas gewiſſes, als, alle Quartal 43 Rthlr. 18 Gr. und auſſerdem noch alle Jahr 87 Rthlr. 12 Gr. an den Oberzehndner zu Freyberg abgeben muß; welcher Beſtand daher die Faßgroſchen-Caſſe genannt worden z).

7) Die

tiſche Schurfgeldercaße hat gleichfalls der daſige Zehendner, und es erhält dieſelbe von Ausbeut-ſich freyverbauenden-Zubußzechen

von der Mrck. Silber	8. gr.	6. gr.	4. gr.
vom Ct. Kupfer	16. gr.	8. gr.	4. gr.

von dem gelieferten Kobalden 2 gr. bis 12 gr. vom Fuder Eiſenſtein 6 pf. und die Verkaufsgelder von den Kupfern, die eigentlich zum Zehnden gegeben, aber von den Gewerken in Gelde bezahlt werden. Reſcr. 4. Nov. 1767. und 27 May. 1769.

z) Bey dem Landtage 1628. wurde ein beſonderes Bier oder Faßgeld bewilligt, welches alle dieienigen, ſo bey ihrem Brauurbar die Bergmoderation der halben Trankſteuer genößen, entrichten ſolten. In Freyberg giebt der Rath überhaupt jährlich 300. fl. und erhebt dafür 23. gr. von iedem Gebräude Biere. In Schwarzenberg, Grünhayn, Elterlein, Schlettau, Zwönitz, Scheibenberg, Glaßhütte, Frauenſtein und Thum wird 1 gr. in den übrigen Bergorten 2 gr. desgleichen von den Dorf Krezſchmarn, Lehngerichts und Hammerwerksbeſizern, die die Bergmoderation haben, 2. gr. vom Faß des daſelbſt gebrauenen Bieres entrichtet. Sämmtliche Faßgroſchen kommen in drey beſondere, nemlich in die Freybergiſche, Obergebürgiſche und Schneebergiſche Faßgroſchen Caße, werden von den Zehendnern berechnet, und theils von mehrern Ortſchaften

zuſam-

7) Die Gnadengroſchen-Caſſe, woraus nemlich, wie vorhin bemerkt worden, denen Zechen, die es bedürfen, Vorſchuß gegeben wird, und deren Fond darin beſtehet, daß die Generalſchmelzadminiſtration von jeder Mark Silber, die ſie erhält, 1 Thaler dem Oberzehndner zur Gnadengroſchen-Caſſe abgiebt a).

8) Die Gewerken-Caſſe, worunter auch verſtanden wird, was eine jede Caſſe im Obergebirge zu fordern behalten hat; hieraus werden zuvörderſt die Arbeiter und Kunſtgezeuge, wie auch zum Theil Geſchworne unterhalten; und dann erſt entſtehet

9) Die Ausbeut- und Verlagscaſſe.

Dieſe ſämtliche Caſſen werden von Einem Manne, dem Oberzehndner geführet, der auch alle Gehalte an die Chur-

zuſammen auf ein Gebäude, iezt auf den Weißtaubner Stollen zu Marienberg, theils von einzelnen Orten auf ihre eigenen Communzechen verwendet. Reſcr. d. 30 Sept. 1647. und 19 Febr. 1653.

a) Als die im 16. Jahrhundert üblichen Güldengroſchen von ihrem anfänglichen Werthe von 21 gr. nach und nach bis 25 gr. ſtiegen, und den Gewerken in der Bergrechnung Mauritii 1540. auch eine erhöhte Silberbezahlung in Güldengroſchen zu 24 gl. verwilligt wurde, ſo nahmen die Gewerken zu Freyberg auf dem Brande dieſe Zulage nicht an, ſondern dieſelbe in eine beſondere Caße, zur gemeinen Hülfe bey der Waßersnoth und Erhebung der nothwendigſten Gebäude. Gegenwärtig wird zu dieſer Gnadengroſchen Caße 1 thl. von ieder Mark Silber und iährlich 4000 Mſl. aus dem Freybergiſchen Oberzehnden beygetragen. Die Halsbrükner Refier des Freyberger Bergamts hat keinen Antheil an dieſer Caße. Declaration wegen erhöheter Bergbrand Silberbezahlung d. 10 Jan. 1767. §. 16.

Digitized by Google

Churfürſtl. Ober- und Freybergiſche Bergbeamte bezahlt; indeſſen die Löhne an die Steiger und Bergleute, desgleichen für Eiſen, Stahl, Lederwerk, Pulver ꝛc. durch den Schichtmeiſter entrichtet wird, der ſich die Rechnung, wie geſagt, von dem Geſchwornen atteſtiren läßt b).

Fragt

b) Alle Silber und Silberhaltige Kupfererzte, bey welchen der Churfürſt an den rohen Erzten den Vorkauf ausübt, werden in den Freybergiſchen Silberhütten; und in der Saigerhütte Grünthal aufbereitet. Beyde Hüttenwerke ſtehen unter der Generalſchmelzadminiſtration, welche die Erztbezahlung nur an den Freybergiſchen Oberzehndner entrichtet. Dadurch hat derſelbe zweierlei Gewerkencaſſen. 1) Freybergiſche Gewerkengelder, die er als Zehndner der daſigen Bergamtsrefier, theils den Schichtmeiſtern zu den nöthigen Bergkoſten, nach Anleitung der von dem Bergamte ſignirten Anſchnittzettel lohntäglich verabfolgt, theils auf gehörige Anweiſung als Ausbeute, oder Verlag unter den Gewerken vertheilt. 2) Die Gelder anderer Bergämter, wovon die andern Zehndner ſo viel von Zeit zu Zeit erhalten, als eben, entweder die Schichtmeiſter zu den lohntäglichen Bergkoſten, oder ſie, die Zehndner, zur Ausbeut- und Verlagsvertheilung nöthig haben. Geſchworne erhalten außer den in den Regiſtern verſchriebenen Gebühren nichts aus dieſen Gewerkencaßen. Der Freybergiſche Oberzehndner, Oberhüttenreiter und Zehndenſchreiber, controlliren ſich gegenſeitig, und haben, wie in der Bergordnung 1589 Art. 13. in Anſehung der Quatembergelder vorgeſchrieben iſt, alle Gelder, der dem Oberzehndner anvertrauten Caßen, desgleichen die Gelder der Generalſchmelzadminiſtrationscaße, welche der Oberhüttenreiter verrechnet, ſo in gemeinſchaftlicher Verwahrung, daß keiner ohne dem andern etwas aus der Caſſe entnehmen, oder bey den Zahlungsterminen unrichtig verwenden kann, und außerdem ieder Rechnungsführer nur

D aus

Fragt man aber, wie viel der Churfürſt als Landesherr von dem geſammten Bergbau erhalte? ſo kann man ſagen, daß dieſes ſich nicht beſtimmen laſſe, weil kein fixirter Etat davon, wie im Preußiſchen, vorhanden iſt. Gleichwohl werden alle Jahre Nutzungen geſchloſſen, das heißt: das Oberbergamt läſſet ſich den ganzen Caſſenbeſtand angeben; überlegt mit dem Bergamte, was der Grubenbau auf das kommende Jahr, ohne irgend einen Mangel zu befürchten, erfordere; macht ſich hierüber einen Calcul, und zeigt dem geheimen Finanzcollegio umſtändlich an, was es, nach vorausgeſetzten bergmänniſchen Grundſätzen an den Churfürſten abzugeben, ſich getraue; und hienächſt erläßt das letztere ſofort die Anwei-

ſung

aus ſeiner Caſſe nur immer eine beſtimmte kleine Summe zu ſchnellen Ausgaben behält.

Hier ſind die Mannsfeldiſchen Caßen noch beyzufügen, 1) die Zehndencaße, 2) die Bergcaße. Sie entſtebt nach Vorſchrift der Mannsfeldiſchen Bergordnung vom Jahr 1674 Art. 32. aus den Quatember- und Strafgeldern, wovon leztere vom Bergrichter, iene von den Schichtmeiſtern vierteliährig zur Caße gezahlt werden. 3) Die Stollncaße iſt 1678 nach Aufhebung des Interimsbaues von den damals vorhandenen Erzvorräthen errichtet, und erhält nächſt den Nutzungen dieſer Capitalien, von iedem Thaler der Bezahlung, welche die Gewerken für ihre Produkte bekommen, 1. gr. 6. pf. Mannsfeldiſche Bergordnung Art. 31. Jezt ohne Unterſchied der Ausbeut- und Zubushütten. Die Caße wird zu Unterhaltung der Stolln, iezt des Erdeborner und Froſchmühlen Stolln angewendet. Die Rechnungen über alle, in dieſem Abſchnitt angeführte Caßen, die Mannsfeldiſche Stolln Caße ausgenommen, werden bey dem geheimden Finanzcollegio defectirt und iuſtificirt.

Digitized by Google

ſang an den Oberzehndner c). Nun habe ich ſchon vorhin angemerkt, daß die Sächſiſchen Gewerken alle Quartale ihre Ausbeute erhalten, und dies geſchiehet unter folgenden rechtlichen Modificationen. Sie erheben ſolche entweder in Perſon, oder gegen ſchriftlich glaubhafte Vollmacht d). In beyden Fällen iſt die Folge von keiner rechtlichen Schwierigkeit. Giebt der Austheiler ſie aber einem Fremden, ohne vorhin angezeigte Umſicht; ſo iſt er den Gewerken den Erſatz zu leiſten ſchuldig. Wollen aber die Erben Ausbeute erheben: ſo muß dies mit gehöriger Legitimation durch ein Zeugniß des Gegenſchreibers, daß ihnen die ausbeutgebenden Kuxe gehörig zugewährt worden, geſchehen; und bey Frauenzimmern, wie auch Unmündigen und dieſen in den Rechten gleich geachteten Perſonen, muß das Curatorium vorgezeigt werden. Läßt der Gewerke ſeine Ausbeute unabgefordert ſtehen: ſo muß ſie der Austheiler, bey Ablegung ſeiner Rechnung, deutlich ſpecificiren, und das Geld dem Rath, nebſt einer Specification gegen Revers zuſtellen, damit, wenn der Gewerke, oder deſſen Erbe, ſich dieſerhalb meldet, ſie ihm verabfolgt werden könne. *)

Kömmt die Ausbeutzeche aber wieder in Verfall und Zubuſſe: ſo wird dieſe auf des Schichtmeiſters Schein

c) Der Zehenden wird vierteljährig, und außerdem nur der Ueberſchuß der Generalſchmelzadminiſtration eingeliefert. Die andern Caſſen haben theils angewieſene Ausgaben, theils gehören ſie den Gewerken.

d) Auswärtigen Gewerken werden ihre Ausbeuten durch die Zubußbothen zugeſendet.

*) Bergordnung, Art. II.

aus dem Depoſito der eingehobnen Ausbeute gegeben, und gehörigen Orts berechnet. Würde indeſſen die Zeche gar aufläßig: ſo ſteht es in des Landesherrn Willkühr, ſolche unabgeforderte Ausbeute zu Kirchen und Schulen und dergleichen zu verwenden e) Dieſer Fall wird nun, ſo viel ich glaube, nicht leicht vorkommen, und wenn es auch geſchehen ſollte; ſo würden doch wohl die Beſitzer, oder Erben der Kuxe vorher zum Empfang der vorliegenden Ausbeute edictaliter vorgeladen werden müſſen, weil ſich doch ohne dies kein bonum vacans denken läßt.

Aus allem dieſem erhellt, wie ſehr der gewerkſchaftliche Bergbau in Sachſen eingeſchränkt iſt, und unter welcher ſtrengen Oberaufſicht derſelbe betrieben wird f).

Wollte

e) Dieſer Satz iſt ſtreitig.

f) Es iſt in den Anmerkungen zu dem 10 Abſchnitt ein Verſuch gemacht worden die Rechte und Verbindlichkeiten der Gewerken in einer Tabelle vorzuſtellen. Vielleicht entſtehet nach deren Einſicht die Frage, aus welchen Theilen dieſes Aufſatzes die vorzügliche Einſchränkung des Gewerken Bergbaues in Sachſen erhellen ſolle? Die Concurrenz der Bergbeamten bey dem Bau der Gewerken Zechen iſt nicht nur in den Geſetzen gegründet, ſondern auch dem Landesherrn und den Gewerken gleich nützlich. Denn durch den Landesherrlichen Zehenden ſind die Vortheile des Ausbringens vieler Metalle, durch deßen Verminderung auf den Zwanzigſten bey Zubußzechen die Vortheile erſparter Bergkoſten getheilt. Eine lange Erfahrung hat die Gewerken hiervon ſo überzeugt, daß es keiner neuen hier vorgeſchlagenen Beyſpiele zu bedürfen ſcheint, und eine wohlgeordnete Verwaltung mußte es wohl ſeyn, welche den ſächſiſchen Bergbau nach dem ſchweren ſiebenjährigen Kriege, wo dennoch die Silberproduktion nicht unter

Digitized by Google

Wollte man aber dieſe gänzliche Einrichtung auch anders⸗wo auf einmal aufnehmen; ſo werden vielleicht dem Ei⸗genthumsrechte zu enge Schranken geſetzt werden. In⸗deſſen überlaſſe ich es einer tieferen Beurtheilung, ob der Bergbau, und die damit verknüpfte Bergpolicey nicht noch mehr wie itzt blühen könne, und das allgemeine und ge⸗werkſchaftliche Intereſſe viele Vorzüge erhalten würde, wenn die Willkühr eines Gewerken aufhörte, und alles unter einer wohlgeordneten Verwaltung ſtünde, ſo daß der Gewerke nur alle Quartale ſo viel Ausbeute erhalten könnte, als der künftige Grubenbau vernünftigerweiſe zu⸗läßt. Ferner, ob mit ſolchen Vorkehrungen nicht nach und nach gütliche Verſuche zu machen wären, und den Gewerken auf ſolche Art etwanige Vorurtheile durch leb⸗hafte Beyſpiele zu benehmen ſeyn möchten. Und endlich, ob nicht die ganze Einrichtung zum Nutzen des Publi⸗cums eben ſo vortheilhaft ausfallen könne, als ich mir ſolches nur dunkel und entfernt vorzuſtellen im Stande bin. Itzt will ich nur noch bey dem Unterſchiede der Sächſiſchen Gewerken und Eigenlöhner deutlich zeigen,

 daß

ter die Hälfte der vorhergegangenen jährlichen Lieferungen fiel, ſo führte, daß in einer kurzen Reihe von Jahren die Summe des jährlichen Ausbringens höher, als ſie wahr⸗ſcheinlich in mehr als zwey Jahrhunderten geweſen iſt, anſteigen, und der Bergbau nun für die Zukunft ſowohl nach der bisherigen Progreßion der jährlichen Produktion, als nach den allgemeinen Ausſichten des Bergbaues kundi⸗ger Perſonen noch größere Hofnungen geben konnte. Man ſehe hierüber eine kleine, ſehr intereßante Schrift. „Der verkannte Werth des ſächßiſchen Bergbaues und deſſelben gute Sache Leipzig 1780.

daß erſtere von der Verwaltung ihres Eigenthums umſtändlich durch ihren Schichtmeiſter unterrichtet werden.

X. Worin der Unterſchied zwiſchen Gewerken und Eigenlöhnern beſtehe.

a.

Sobald der für frey erklärte Bergbau ordentlich vergewerkſchaftet, und in 128. Kuxe getheilt wird: ſo ſuchen die Gewerken einen eignen Rechnungsführer, oder Schichtmeiſter. Dieſer wird von ihnen nach dem Generale vom 30. Sept. 1718., und 20. May 1752. folgendergeſtalt gewählt:

Das Bergamt hat nemlich in Abſicht der Schichtmeiſter drey tüchtige Subjekte den Gewerken dazu vorzuſchlagen g), dieſen aber ſteht frey, im Fall erhebliche Einwendungen vorhanden ſind, das vierte per majora in Vorſchlag zu bringen. Wenn aber das Bergamt gegen dieſes vierte Subjekt einiges Bedenken fände: ſo iſt anderweitige praeſentation per patentes zu thun, und über die erſten drey Perſonen abermals noch eine mit der ausdrücklichen Commination zu benennen, daß bey weiterer entziehender Erklärung der Gewerken, aus den ihnen nahmhaft gemachten vier Subjekten, eins binnen zu beſtimmender Friſt ex officio angeſtellt werden ſolle. Eben ſo haben die Gewerken ihre eignen Steiger, welche die Auf-

g) Beſonders ſolche Subjekte, die auf der Bergacademie geweſen ſind, oder ſich einige Zeit in Freyberg aufgehalten haben. Vor der Präſentation an die Gewerken erholen die Bergämter wegen der Subjekte, die ſie vorſchlagen wollen, des Oberbergamts Approbation.

Digitized by Google

Aufſicht über die Arbeiter ihres Gebäudes haben, und nach dem Geſchwornen den Grubenbau und die Oekonomie deſſelben beſorgen. In Rückſicht dieſer Steiger kann der Schichtmeiſter im Namen der Gewerken drey Subjekte vorſchlagen, woraus das Bergamt eines per plurima wählet. Sind dieſe untüchtig, und kann bey einem zweyten Vorſchlage auch von dieſen keiner gewählt werden: ſo hat das Bergamt das Recht, ſofort einen Steiger ex officio zu beſtellen; und hienächſt werden dieſe Schichtmeiſter und Steiger vor dem Bergamte auf beſondere Inſtruktion verpflichtet.

Eben dieſe Schichtmeiſter ſind auch die Generalbevollmächtigten ihrer Gewerken; ſie procediren und erſcheinen im Namen derſelben vor dem Bergamt, auch ergehen alle Verfügungen an ſie ohne Unterſchied h). In ſo-

h) Schichtmeiſter ſind Generalbevollmächtigte der Gewerken in dem Theil des gewerkſchaftlichen Eigenthums, welcher die Veranſtaltungen zum Bau der Zeche begreift. Die Gränzen, welche die gemeinen Rechte Generalbevollmächtigten vorſchreiben, ſind auch der Gewalt der Schichtmeiſter geſezt. Sie können nemlich nichts ohne beſondere Vollmacht verrichten, was den Gewerken einen Nachtheil bringen könnte. Weil aber den Gewerken aus der Erfüllung der Bedingungen, denen ſie ſich bey ihrer Belehnung unterworfen haben, kein Schaden erwachſen kann, ſo dürfen Schichtmeiſter, ohne weitere Vollmacht die gewerkſchaftlichen Abgaben berichtigen, und in denjenigen Fällen, wo die Gewerken an die Anordnungen der Bergämter gebunden ſind, dieſe Vorſchriften befolgen. Ueberhaupt kann ein Schichtmeiſter außer den in den Geſetzen beſtimmten Abgaben und Gebühren nur ſolche Ausgaben von den Gewer-

ſofern um eine Gewerkſchaft mit einer fremden Gewerkſchaft Streit erhält; und in ſofern an eine Gewerkſchaft, als ein corpus betrachtet, etwas erlaſſen werden muß;

ſo

werkengeldern entnehmen, die von dem Geſchwornen bey genauer Unterſuchung derſelben, ſowohl nach den überall feſtgeſetzten Taxen der Bergmaterialien, Arbeits- und Fuhrlöhne und dergleichen für richtig, als für nothwendig zur Ausführung der angeordneten Baue erkannt, und als ſolche atteſtirt, vom Schichtmeiſter durch Verleſung dieſes Aufwands Stück vor Stück im Bergamt vor jedem Lohntag zum Anſchnitt gebracht, und endlich vom Bergamt durch Signatur der Anſchnittzeddel beſtätigt worden ſind. Die Schichtmeiſter können auch nichts heimlich entnehmen, da das Bergamt immer die Summe ihrer Einnahme weiß, und bey der Aufrechnung nicht über 10 thl. in ihrer Verwahrung läßt. In Proceßen erſcheinen die Schichtmeiſter im Namen der Gewerken ohne beſondere Vollmachten, gleichfalls nur als Generalbevollmächtigte. Sie geben als ſolche, und als beſondere Vorſteher der Zeche ihren Rath, bringen die ihnen inſinuirten, an die ganze Gewerkſchaft gerichteten Vorladungen zur Notiz der Gewerken, und erſcheinen perſönlich in deren Namen vor Gericht, damit der Gewerkſchaft durch gänzliches Auſſenbleiben kein Schaden zugezogen werde. Bergprozeß Mandat den 26 Aug. 1713 §. 2.

Die Schichtmeiſter müßen bey ihrer Anſtellung Caution in baarem Gelde beſtellen. Um jedoch geſchickte Subjekte, welche keine baare Caution aufbringen können, nicht zum Nachtheil des Bergbaues von Schichtmeiſtereien auszuſchließen, werden entweder dergleichen Perſonen nach Antritt dieſer Dienſte, nach und nach ſo viel Wochen Löhne zurückbehalten, bis die vorgeſchriebene Summe der Caution erreicht iſt, oder gegen eidliche Verſicherung ihrer Eheweiber, daß ſie mit den Anſprüchen wegen ihres Einbringens der Caution nachſtehen wollen, auf einige Zeit Grund-

Digitized by Google

ſo finde ich es unmaßgeblich für gut, daß alles an den Schichtmeiſter der Gewerkſchaft erlaſſen werde, und dieſer auch Namens derſelben erſcheine und deren Anliegen vorbringe, weil hiedurch nicht nur viele Schreiberey aufhöret, ſondern noch beſonders dieſer Vortheil geſtiftet wird, daß die Gewerken ihren ſonſtigen Geſchäften ungehindert obliegen können; wenn aber eine Gewerkſchaft unter ſich Streit erhielte, ſo iſt dieſer Fall nicht möglich. Uebrigens finde ich die Einrichtung ſehr zweckmäßig, daß das Bergamt den Gewerken drey tüchtige Subjekte vorſchlägt,

Grundſtücke, ſelten Häuſer, und auch nur auf die Hälfte des Werths, oder endlich Bergtheile und Grubenforderungen der Schichtmeiſter zur Caution angenommen und im leztern Falle von den Schichtmeiſtern darüber Reverſe ausgeſtellt, und die Veräußerung der Bergtheile und Auszahlung der Forderungen inhibirt. Bey immobillariſchen Cautionen bezahlen die Schichtmeiſter für Beſtellung der Hypothek überhaupt 1 thl. an Gerichtsgebühren.

Ferner werden die Schichtmeiſter, wie alle Diener, die fremdes Geld und Gut zu verwahren haben, wegen des geſammten, ihnen anvertrauten Gewerkenguthes auf die Conſtitution von anvertrauten Guthe vom 26 Sept. 1705. Mandat vom 17 Dec. 1767. mit gewißen, im leztern Geſetz vorgeſchriebenen Formalitäten verpflichtet, daß nemlich von der Perſon, die die Verpflichtung verrichtet, dem zu verpflichtenden Diener vor der Eidesleiſtung die Conſtitution und das Mandat vorgeleſen, in der Eidesnotul, daß ſolches geſchehen, und das Amt, zu welchen der Diener verpflichtet wird, ausdrücklich bemerkt, dem Diener hierauf ein Exemplar beyder Geſetze gegeben, und wie alles dieſes beobachtet worden, in einer Regiſtratur, die dem Diener vorzuleſen, von ihm zu unterſchreiben, und in welcher, daß dieſes geſchehen, ausdrücklich anzuführen iſt, umſtändlich aufgezeichnet werde.

Digitized by Google

dieſe hingegen durch Mehrheit der Stimmen das vierte beyſetzen dürfen; indem ſodann ſolche Leute genommen werden, von deren Fähigkeiten das Bergamt überzeugt iſt, und die zugleich mit den Gewerken in keiner nachtheiligen Verbindung ſtehen; ohne zu bemerken, daß das Bergamt durch ſolche Vorkehrungen den Gewerken in Rückſicht der benannten Perſonen ſchon im voraus unumſchränkte Freyheit läßt, ſich ſolche zu wählen, worauf ſie Zutrauen haben, als wodurch ſie überall klaglos geſtellt werden.

b. Von den Eigenlöhnern. i)

Dieſen Gewerken nun ſind in Sachſen die Eigenlöhner entgegen geſetzt, die hier von jeher, nach dem eigent-

i) Die folgenden Sätze von den beſondern Rechten der Eigenlöhner und anderer Gewerken, und von ihren gemeinſchaftlichen Befugnißen folgen größtentheils unmittelbar aus dem Vertrag, der durch die Muthung und deren Beſtätigung geſchloßen wird. Vielleicht kann folgende Tabelle eine kurze Ueberſicht der weſentlichſten, gegenſeitigen Bedingungen gewähren, unter welchen Muthungen eingelegt, und beſtätigt werden.

Rechte der Gewerken. Eigenthum der Zeche mit Ausſchluß iedes andern, als des Inhabers des Bergregals. Dieſes Eigenthum beſteht

1) in der Diſpoſition

a) über die gewerkſchaftlichen Rechte an der Zeche, welche ohne Einſchränkung veräuſſert, und nie confiſcirt werden.

b) über

gentlichen Begrif des Worts Perſonen geweſen ſeyn ſollen, die durch unmittelbare Handarbeit auf den ihnen verliehenen Berggebäuden ſich ſelbſt ihren eignen Lohn gegeben.

Der-

b) über die Subſtanz der Zeche ſelbſt. Die Grube darf nicht verſetzt, oder verſtürzt, ſondern muß gebauet werden.

2) im Nießbrauch der Zeche, mithin

a) im Genuß der Nutzungen. Die Gewerken gewinnen in ihrem Felde die ihnen verliehenen Mineralien, benutzen die gemutheten Plätze zu dem beſtimmten Gebrauch, und erhalten den Ueberſchuß der Einkünfte.

b) in der Vorkehrung der Anſtalten, die zur wirthſchaftlichen Benutzung der Zeche erfordert werden, nemlich

α) durch Anordnung des Bergbaues ſelbſt. Obliegenheiten der Gewerken den zehnten, oder zwanzigſten Theil ihrer Produkte abzugeben, und ihre Zeche ſchwunghaft, und ohne Nachtheil für deren künftigen Betrieb zu bauen, erfordern eine Aufſicht der Bergbeamten, daß nur nützlich gebauet werde. Die Gewerken ſind daher an dieſe Anleitung gebunden. Ueber die nützlichſten Baue wird bey den Aufrechnungen gemeinſchaftlich, von Bergbeamten, Gewerken und deren Schichtmeiſtern deliberirt. B. Ordn. 1589. Art. 28-36. Bergreſolutionen 1709. §. 14.

β) durch Anſtellung der nöthigen Perſonen, Schichtmeiſter, Steiger, Häuer rc.

Verbindlichkeiten der Gewerken.

1) Schwunghafter Bau der Zeche nach der Anleitung der Bergbeamten bey Verluſt der gewerkſchaftlichen Rechte. Zur Erfüllung dieſer Bedingung muß

a) die ganze Gewerkſchaft die Zeche anhaltend mit Arbeitern belegen. Die Grube fällt in das Freye, wenn ſie der Geſchworne binnen acht Tagen in drey Fachſchichten unbelegt findet. B. Ordn. 1589. Art. 23.

b) jeder

Digitized by Google

Der Urſprung dieſer Eigenlöhner, oder ſogenannten Geſellen liegt vielleicht hier in der Nothwendigkeit, daß zur Erhaltung des Bergbaues nebſt den gangbaren und fündigen Zechen, die nach und nach ausgebauet worden, auch wie=

b) jeder einzelne Gewerke ſeine Zubuße richtig erlegen, bey Verluſt ſeiner Bergtheile. S. vom Retardat oben S. 33.

2) Entrichtung gewißer Abgaben,

a) unmittelbar an den Inhaber des Bergregals für die den Gewerken überlaßene Benutzung des Bergbaues; Zehnden, Zwanzigſtes, Ladegeld ꝛc.

b) zur allgemeinen Beförderung des Bergbaues. Beyträge zu den Gnadengroſchen, Schurfgelder=Knappſchaftscaßen, zum Fond der Bergacademie, Kupfergeleite, Wegegeld.

c) an den Grundbeſitzer — Erbkur und andere Entſchädigung für die abgetretene Plätze und Räume.

d) beſonders bedungene Abgaben. Geiſtliche Funfzigſte in Mansfeld.

3) Ueberlaßung der ausgebrachten Produkte an den Inhaber des Bergregals vor allen andern Käufern. Ueber das Vorkaufsrecht der Metalle und Mineralien iſt unten bey dem XIV Abſchnitt no. 5. eine beſondere Tabelle beygefügt.

4) Einſchränkung des ausſchließenden Eigenthums durch den Vorbehalt, daß vom Inhaber des Bergregals Stöllner mit den Rechten beliehen werden, durch der Gewerken Feld einen Stolln zu treiben, und daſelbſt in gewißen Gränzen Erzte zu enthauen.

5) Ablegung der Rechnung

a) durch den Abſchnitt der lohntäglichen Bergkoſten.

b) durch vierteljährige Einlegung der Regiſter, und die Aufrechnung.

wieder neue angemacht werden, damit der Bergbau immer im Schwange fortgehe. k)

Da nun hiebey wohl der zufällige Umſtand mit eintritt, daß nicht leicht andere, als arme Bergleute ſich mit Schürfung neuer Gänge abgeben, und ihre Eigenlöhnerzechen nach Verfahrung ihrer Schichten auf dem Gebäude, wo ſie im Gewerkendienſt als Bergarbeiter ſtehen, mit ſogenannter Weilarbeit, entweder allein, oder mit Zuziehung einiger Geſellen bauen, deren jedoch nicht über 8 Perſonen ſeyn dürfen: ſo ſind ihnen zu ihrer Ermunterung in dieſen, dem Beſten des Bergbaues im Ganzen nöthigen Geſchäften theils gewiſſe Prämien geſetzt, die unter dem bereits angezeigten Namen Schurfgelder bekannt ſind l): theils gewiſſe Vorrechte vor den ordentlichen Gewerkſchaften ertheilt worden, welche kürzlich darinn beſtehen m) daß ſie

c. Vor-

k) Zu ältern Zeiten wurde der Bergbau blos von ſolchen Eigenlöhnern betrieben, die zugleich Arbeiter und Eigenthümer der Zechen waren. Erſt ohgefähr im 14. Jahrhundert nahmen auswärtige Perſonen durch Kure Antheil am Bergbau.

l) Nicht blos Eigenlöhner erhalten dergleichen Belohnungen für erſchürfte Gänge Unten X.

m) Einige dieſer Vorrechte beruhen darauf, daß bey Eigenlöhnern die Einrichtungen nicht nöthig ſind, durch welche andere Gewerken, die wegen ihrer Abweſenheit, oder zu groſſer Anzahl nicht gemeinſchaftliche, perſönliche Aufſicht auf den Betrieb ihrer Zeche führen können, für Betrügereyen und ſchädlichen Nachläßigkeiten, der bey ihren Zechen angeſtellten Perſonen geſichert werden. Andere Vorzüge, wie z. B. No. 2. 6. 8. enthalten, wirkliche Befreyungen

c. Vorrechte der Eigenlöhner.

1.) keine wirkliche Schichtmeiſter und Steiger zu halten ſchuldig ſind, ſondern einer von den Geſellen die Verwaltung des Gebäudes als Lehnträger führen kann *)

2.) daß ihnen erlaubt iſt, nur ein geſchriebenes Regiſter zu halten n) worin jedoch Einnahme und Ausgabe, ſo wie der Receß, richtig geführt ſeyn muß, **) deſſen Defekte aber

3.) nur mit der Hälfte der in der Regiſterweiſung den Schichtmeiſtern angeſetzten Strafe belegt werden.

Nicht weniger wird derſelbe auch

4) mit Caution verſchonet. Kömmt hingegen

5) das Gebäude zur Bergewerkſchaftung, ſo wird der vorige Adminiſtrator, wenn wider deſſen Perſon und Geſchicklichkeit nichts zu erinnern iſt, mit vorgeſchlagen: wobey

6) noch

ungen in Anſehung einiger Handlungen, die in den Geſetzen zur Erfüllung der oben bemerkten Bedingungen der Bergwerksbelehnung vorgeſchrieben, obgleich nicht ſo weſentlich nöthig ſind, daß durch deren Unterlaßung der Umfang der Verbindlichkeiten vermindert würde, welche aus der Beſtätigung der Muthung entſtehen.

*) S. Herzog Georgens Bergordn. Art. 6. it. Joachimsthaler Bergord. Pars II. Art. 7.

n) Die Regiſter werden ſonſt nach einem gedruckten Formular gehalten, inwelchem zu Vermeidung alles Betrugs, jede einzelne Einnahme und Ausgabe beſonders aufgeführt deren Richtigkeit mit Belegen beſcheinigt, und die Nothwendigkeit des Aufwands zum Grubenbau vom Geſchwornen atteſtirt wird.

**) S. Reſcript v. 12. May 1747 u. 21 Aug. 1754.

6) noch den Eigenlöhnern erlaubt iſt, ihre Gebäude nicht mit regulären Schichten, ſondern nur wenigſtens vier Stunden täglich bauhaft zu erhalten. Wenn aber

7) zwey Schichten vergewerkt ſind, und die Zeche fündig wird: ſo muß ſie nach der Vorſchrift der Berggeſetze gebauet werden *). Uebrigens müſſen

8) diejenigen Eigenlöhner, die ſelbſt arbeiten, wenigſtens einmal; die aber mit den Bergleuten auf ihren Gebäuden angelegt; auch ſolche, deren Grube ſich frey erbauet hat, dreymal quartaliter anſchneiden, das heiſſet, den Geſchwornen die Koſten im Bergamte berechnen; ingleichen müſſen ſie ſich

9) mit Einlegung der Regiſter, mit Aufnehmen, Beſtätigen, Vermeſſen, und allem andern der Bergordnung gemäß verhalten, und beſonders

10) der Beamten Rath und Angebung nützlicher Baue willig annehmen.

d) Gemeinſchaftliche Vorrechte der Gewerken und Eigenlöhner.

Auſſer ienen Vorrechten haben Gewerken und Eigenlöhner noch unterſchiedene Vortheile und Rechte mit einander gemein, und dieſe beſtehen darin

1) daß

*) Herz. Georg Bergord. Art. 126. §. 6. it. Bergord. v. 1589. Art. 39. und Joachimsth. Bergordn. Pars II. Art. 7.

1) daß ſie ihrer Bergtheile um keines Verbrechens willen verluſtig werden; ſogar das crimen perduellionis und laeſae maieſtatis nicht ausgenommen *).

2) daß ſie bey der Aufrechnung ihre Erinnerungen vorbringen können **)

3) daß ſie die Kuxe ſelbſt verkränzeln können ***)

4) daß ſie wegen der im Retardat verſtandenen Kuxe in Rückſicht ihrer Gebäude das Vorzugsrecht haben; doch iſt dies nur von denen zu verſtehen, die ihre Zubuße gehörig entrichtet haben, weil ſonſt ihre Kuxe verloren gehen o).

5) daß ſie dem Bergamte tüchtige Schichtmeiſter und Steiger vorſchlagen können †).

6) daß ſie Schulden halber, wenn ſie nicht vom Bergwerk herrühren, auf ihre Bergtheile nicht ausgeklagt werden können; es müßten denn ſolche dem Gläubiger berggerichtlich verſichert, oder ſonſt kein Vermögen da ſeyn *).

7) daß

*) Bergordn. v. 1589. Art. 1.

**) Ibid. Art. 58. u. Bergreſol. v. 1709. §. 16. auch Spans Bergrechtsſpiegel P. I. Cap. 25. §. 6. in fine, und Cap. 7. §. 4.

***) Bergreſol. v. 1709. §. 20.

o) S. Oben die Anmerkungen zum VIII. Abſchnitt.

†) Generale v. 30 Dec. 1718. und 20 Aug. 1752.

*) Bergordn. 1559. Art. 1. Mandat, wie in ſtreitigen Bergſachen zu procediren v. 26. Aug. 1713. §. 28. 29.

7) daß ſie in Abſicht ihrer Bergtheile ihr beſonderes forum metallicum haben. *) p q)

e) Vor-

*) Mandat an die Regier. Ober Hof- und App. Gerichte vom 9. April, u. a. m.

p) Ferner 8) die General-Accis- Gleits- und Zoll-Befreyung von Mineralien und Berg-Materialien. Von Berg Materialien wird bey deren Einbringung in acciſbare Orte zwar die Generalacciſe entrichtet, aber gegen Atteſtate der Bergämter den Gewerken vierteljährig reſtituirt. Reſcr. d. 23. Juli 1732. Mineralien geben in Favorem ſtudiorum keine General-Acciſe. General Accis Tarif d. 22. Dec. 1753. in Voce Bergſtuffen. Alle Bergmaterialien ſind als Bergwerks Bedürfniße von Gleiten, Zöllen und Leipziger Waagen Gebühren frey. Bergreſolutionen d. 7. Jan. 1709. §. 35. Unten Note r no. 4. und den Gewerken wird der Licent von dem auf ihren Zechen verbrauchten Eiſen, welchen vorher die Hammerwerkebeſitzer davon entrichtet hatten, reſtituirt. Reſolution d. 7. Sept. 1720. Cod. Aug. T. II. pag. 1150 Gleiche Befreyung genießen inländiſche Bley und Glötte, welche aus den Erblanden in die Laußnitz eingebracht werden, bey den Laußnitziſchen Zöllen, ingleichen das Obergebürgiſche Eiſen und die daſigen Bleche in Anſehung des Waargeleites. Reſcr. d. 25. Jan. 1696. Der Mannßfeldiſche Bergbau hat bey der Generalacciſe keine der hier und unten Note r. no. 3. angeführten Vorrechte der übrigen Sächſiſchen Bergwerke und Bergorte. Hingegen haben die daſigen Gewerken durch ein Privilegium Kayſer Karls IV. vom Jahr 1364. und aus mehreren Beſtätigungsurkunden der folgenden Kayſer eine Zoll- und Geleitsfreyheit ihrer Kupfer durch ganz Teutſchland. Bierings Beſchreibung des Mannßfeldiſchen Bergwerks. Seite 15. 38.

9. Das einzelne Zechen in der Ausführung koſtbarer Baue durch Vorſchüße unterſtützt werden, iſt oben bereits angeführt worden. S. Seite 40.

e) Vorrechte der Bergleute.

Endlich haben auch die Bergleute gewiſſe Vorrechte, die darinn beſtehen, daß ſie

1) das

Außerdem ſind in einigen Bergorten noch beſondere Gnadenſteuern üblich. In Freyberg wird vierteljährig 11 thlr. 9. gr. für jedes Kunſtgezeug, 5 thlr 6gr für jedes Abteufen 2 thlr. 15gr. für jedes Stollort, ſo das Quartal über im Umtrieb geweſen, aus der Gnadengroſchen Caße den Gewerken als Gnadenſteuer gegeben. Unterhalten mehrere Gruben ein gemeinſchaftliches Kunſtgezeug, ſo werden die Steuern getheilt. Wenn eine Grube nächſt einem Kunſtgezeug im Haupttiefſten, ein angeſchloſſenes Steckengeſtänge in ein Neben Abteufen unterhält, rechnet man dieſes für $1\frac{1}{2}$ Kunſtgezeug. Abteufen, die mit 8 und mehr Mann belegt ſind, erhalten doppelte, mit 1. – 2. Mann betriebene Abteufen halbe Gnadenſteuer. Auf gleiche Weiſe wird die Gnadenſteuer für Stollörter nach der Anzahl der darauf angelegten Mannſchaft berechnet. In Johanngeorgenſtadt ſind auch Gnadenſteuern eingeführt, die aber zu Ausführung gemeinnützigen Baue angewendet werden.

q) Die Mannsfeldiſchen Gewerken haben einige Vorrechte und beſondere Einrichtungen, welche größtentheils dadurch veranlaßt worden ſind, daß es bey dem Mannßfeldiſchen Kupferbergbau, wie bey allem Bergbau auf ſolche Metalle, die nicht durch die Ausmünzung zu Geld oder ſonſt einen beſtändigen Vertrieb finden, eben ſo ſehr auf die Sorgfalt für einen beſtändigen Abſatz der Kupfer, als auf die Veranſtaltung des Grubenbaues ankommt. Es entſtehen hierbey häufige Fälle, wo entweder gemeinſchaftliche Entſchlüſſe der ganzen Gewerkſchaften nöthig ſind, oder wo, wenn ſich nur ſolche Perſonen als Gewerken intereſſiren, die ſelbſt mit den Produkten handeln, die Gewerken ihre Bergtheile gleich nur auf eine beſtimmte Zeit, oder ſonſt mit gewiſſen Bedingungen in Anſehung des immer ungewiſſen

gewiſſen Abſatzes ihrer Produkte übernehmen, und dadurch manche Einrichtungen erfordert werden. Der Mannſsfeldiſche Bergbau hat in dieſer Rückſicht vorzüglich viel Veränderungen erlitten, welche in Vierings Beſchreibung des Mannsſeldiſchen Bergwerks Leipzig und Eisleben 1754. weitläuftig erzählt ſind.

Die Mannsfeldiſchen Gewerken theilen ſich 1) nicht nach den vorhandenen Zechen, wie bey andern Bergwerken, ſondern nach der Anzahl der Hütten in 7 Gewerkſchaften, jede von 128 Kuren ſo daß jede Gewerkſchaft nach dem Nahmen der Hütte genannt wird und die Bergreſier mehr für Zugehörungen der Hütten, als dieſe, wie gewöhnlich, für Zugehörungen der Reſiere anzuſehen ſind. Der geſamte Mannsſfeldiſche Bergbau wurde ehemals von Hüttenmeiſtern allein betrieben; die Grafen theilten die Bergwerke unter ſich nach Feuern und einige Grafen verkauften ihre Antheile an Privatperſonen; einige Gewerke mutheten beſonders nach der Freylaſſung, ganze Hütten und Reſiere; die Contracte mit den Händlern über die Kupfer wurden auf den Verlag der Hütten, nicht der Gruben gerichtet: und ſo iſt dieſe Verfaſſung entſtanden. Die Ober- und Mittelhütte bauen die Reſiere, (   ) XIV und XVII allein, 1 bis XIII, ingleichen XV zu $\frac{3}{5}$. Die Creuz und Silberhütte haben XVI, XVIII bis XXI und XXIII allein, 1 bis XIII und XV zu $\frac{2}{5}$ und XXIV, XXV, XXVIII bis XXX mit den Wieſen und Gottesbelohnungshütten gemeinſchaftlich Dieſen leztern beiden Hütten gehören XXII, XXVI, XXVII, der Kupfercammerhütte XXXI XXXII.

Ferner haben 2) die daſiger Gewerken ihre eigne Saigerhütte, jezt zu Heckſtädt. Es wurde dieſelbe im Jahr 1686 auf gewerkſchaftliche Koſten erbauet, und dafür die ehemalige Saigerhütte, die Catharіner Hütte zu Leimbach als ein Hülfsfeuer zu den Creuz und Silberhütten geſchlagen. Die Rohhütten liefern alle Schwarzkupfer auf eigne Koſten zur Saigerhütte, wo ſie vom Wagmeiſter in Gegenwart des Anrichters und des Schichtmeiſters der Rohhütte, von welcher die Lieferung geſchieht, verwogen, vom Guardein, Schichtmeiſter und Anrichter probirt die

die geſaigerten Garkupfer nebſt dem Silber nach Abzug 8 Lt: Silber vom Centner für die Saigerkoſten den Gewerken zurückgegeben werden. Der Uiberſchuß bey der Saigerhüttencaſſe wird, wie andere Ausbeute, unter ſämtliche Gewerken der Rohhütten vertheilt.

3) Dieſe Gewerken deliberiren auf General Tagen, Meß- und andern Conferenzien perſönlich, und durch Deputirte über ihren Bergwerkshaushalt. In der ſogenannten Zuſammenſetzungs Urkunde vom 26. Jul. 1568. welche in Bierings Beſchreibung ꝛc. pag 67, abgedrükt iſt, ſind 1 Ober- und 6 Unterverwalter geordnet, wovon die leztern alle Wochen in 3 Seſſionen alles anſtellen, und in den Leipziger Michael Meßen in Gegenwart Churfürſtlicher Commiſſarien, der Grafen von Mannßfeld, der Händler, welche die Kupfer kauften, und des Oberverwalters Rechnung ablegen ſolten. Dieſe wöchentlichen Seſſionen wurden im Jahr 1573 in der Erläuterung der Zuſammenſetzung auf ſechsjährliche, in der Folge Generaltage genannte Verſamlungen vermindert, die man jederzeit dem Oberaufſeher zuvor anzeigte. In der Bergordnung 1674 ſind Art. 30 vierjährliche General Tage geordnet, dieſelben aber gleich anfänglich unter Direction und voto deciſivo der Grafen, des Raths zu Leipzig, (wegen deſſen Inmiſſion in $\frac{7}{10}$ des Zehendes) des Bergamts und ſämtlichen Gewerken nur einmahl des Jahrs bald ſeltner, endlich ſeit 1735 nicht weiter gehalten worden. Es wurden jederzeit die puncta deliberanda vorher vom Bergamt an den Oberaufſeher eingereicht, und den Gewerken und deren Deputirten mitgetheilt. Auſſerdem halten die Gewerken ſeit vorigem Jahrhundert, anſtatt der vormaligen beſchwerlichen Communicationen durch Patente, mit Zuziehung eines, oder mehrerer Bergbeamten jährlich zwey Conferenzien, jedoch in dieſem Jahrhundert nicht mehr, wie vorher, in Dresden, ſondern in den Leipziger Meſſen. Es wird in dieſen Meßconferenzien auf vorgängige Proponenda der Deputirten über die Vorfälle bey dem Berg- Schmelz- und Kohlenweſen, über den Haushalt, über die Beſetzung erledigter gewerkſchaftlicher Stellen deliberirt, abweſender Gewerken Votum für einſtimmig mit den

Digitized by Google

den mehreren Stimmen gehalten, das Protokoll von einem Bergbedienten geführt, und daſſelbe bey dem Bergamt niedergelegt, abſchriſtlich an den Oberaufſeher eingereicht, und den Deputirten, ingleichen dem Rathe zu Leipzig mitgetheilt. Die Gewerken, welche nach der Freylaſſung 1671 das Bergwerk wieder aufnahmen, beſtellten zu dieſen Conferenzien beſondere Deputirte, welche im Jahr 1695, durch Reſcript beſtätigt worden ſind. Der Oberaufſeher ſchlägt einige Subjekte durch Patente vor, aus welchen die Gewerken durch die Mehrheit der Stimmen wählen. Die Gewerkſchaft ertheilt den gewählten Perſonen eine Inſtruktion, und überreicht ſolche dem Oberaufſeher. Die Anzahl der Deputirten iſt in den Conferenzien auf Perſonen, die jährlich in der Direction wechſeln, und wovon jederzeit 2. aus dem Rath zu Leipzig ſind, geſezt, und 1767, ausgemacht worden, daß die Kupfercammerhütte jederzeit außerdem 2. beſondere Deputirte ernennt.

4) Vor jeder Leipz. Oſter- und Michaelmeſſe kommen dieſe Deputirten nach Eisleben, und deliberiren mit den gewerkſchaftlichen Officianten, wie viel Ausbeute geſchloſſen werden könnte. Die Schichtmeiſter zeigen das Reſultat der Deliberation dem Bergamt an, welches, wenn kein Bedenken dabey vorwaltet, verfügt, daß die Ausbeuten in den Meſſen ausgezahlt werden.

Es iſt 5) ein wichtiger Vorzug der Mannßfeldl. Gewerken, daß aus den geſamten ehemaligen Sequeſtrationsforſten mit alleinigem Ausſchuß der vorhin zu dem Brauhof zu Harkerode und zum Amte Artern gehörenden, reſervirten Waldungen und Bauholz, aus den verpfändeten ehemaligen Mannßfeldiſchen Forſten nur die eigene Conſumtion der Pfandinhaber verabfolgt, alles andere Holz den Gewerken um einen beſtimmten Preis überlaſſen wird. Verträge der Grafen 1535, 1536, 1544, Erbtheilungsreceß 1563, Zuſammenſetzung 1568, Freylaſſung 1671, in Vierings Beſchreibung ꝛc. pag. 41, ꝛc. Magdeburgiſcher Permutationsreceß 10 Jun. 1579, in Glafeys Kern der ſächſiſchen Geſchichte, Nürnberg 1753, pag. 1005. Mannsfeldiſche Bergordnung 1674, Art. 30. Die Hölzer, oder Kohlen werden nach Feuern vertheilt, und dabey die Saigerhütte mit $1\frac{1}{2}$,

 die

1) das Privilegium haben, nie zu Soldaten genommen zu werden. ***) r s)

2) Daß

die als ein Hülfsfeuer zu den Creutz- und Silberhütten geſchlagene Catharinenhütte mit ½, jede der andern Hütten mit 1. Feuer angeſezt. Oben Note s) pag. 16.

6) Die Mannsfeldiſchen Gewerken ſchlieſſen bis auf höhere Approbation gemeinſchaftliche Contracte mit Verlegern. Anſtatt der ehemaligen Vertheilung der Kupfer unter die Gewerken, ſoll nach Vorſchrift der Bergordnung von 1674. Art. 30, über den Vertrieb der Kupfer gemeinſchaftlich deliberirt werden. Seit 1688 werden von den Deputirten mit Verlegern Contracte verabredet, und bey dem Bergamte zur Approbation übergeben, welches vorher an den Oberaufſeher, ſo wie dieſer an das geheime Finanzcollegium Bericht erſtattet. Die Kupfercammerhütte ſchließt einen beſondern Contract, die übrigen Hütten contrahiren gemeinſchaftlich.

7) Die Gewerken haben viel eigne Diener, die ſie ſelbſt anſtellen. Die Vorſchrift, welche die Bergordnung Art. 30. darüber ertheilt, iſt gleich nach deren Erlaſſung ſo abgeändert worden, daß die gewerkſchaftlichen Bedienten von den Gewerken in den Conferenzien nach der Mehrheit der Stimmen erwählt, die gewählten Subjecte dem Bergamt mit der Bitte bekannt gemacht werden, ſelbige dem Oberaufſeher zur Verpflichtung zu präſentiren, oder, wie bey einigen Stellen geſchieht, ſelbſt zu verpflichten.

***) Bergreſol. v. 1709 §. 57. it. Befehl v. 27. Aug. 1709. Generale v. 21. Sept. 1734. Cod. Aug. P. I. p. 1366.

r) Es iſt nöthig, hier einige Anmerkungen über die gegenſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten der Bergarbeiter und Gewerken voraus zu ſchicken. Der gröſte Theil der Arbeiten ſowohl auf dem feſten Geſtein, als bey dem Bau von Kunſtgezeugen, Kauen und dergleichen, und die Aufſicht über Pochwerke, Gräben, Künſte wird verdungen. Diejenigen Arbeiten, welche Tag und Nacht ununterbrochen fortgehen

gehen müſſen, wie z. E. Arbeit vor Ort, werden zwey, oder drey Perſonen in das Gedinge gegeben, und es iſt das vorzüglichſte Geſchäft der Geſchwornen, dieſe Gedinge abzuſchließen, und nach Befinden, wenn ſich das Geſtein ändert, die Länge, welche für eine gewiſſe Bezahlung ausgehauen werden ſoll, oder die darzu beſtimmte Zeit zu vermehren oder zu vermindern. Denn da dieſe Gedinge nach keiner andern Anleitung geſchloſſen werden können, als daß die Bezahlung für die verdungene Arbeit dem Lohne ohngefehr gleich ſey, welches nach den gewöhnlichen Berglöhnen für ſo viel Zeit Bergarbeit werden müßte, als fleiſſige Hauer zu der vorgeſchriebenen Arbeit brauchen würden, ſo iſt es den Gewerken und dem armen Bergvolk gleich vortheilhaft, daß gewöhnlich mit der ſtillſchweigenden Bedingung verdungen wird, bey verändertem Geſtein das Gedinge zu verändern. Hingegen verlangen die Geſetze, daß die ſogenannten Gedinge auf Gewinn und Verluſt ſtreng gehalten werden. Einige Arbeiten, aus deren Verzug kein Schaden entſteht, werden ſo verdungen, daß der Arbeiter an keine ununterbrochene Arbeit, und keine gewiſſen Arbeitsſtunden gebunden iſt. Dergleichen Bergarbeit heißt Freygedinge. Die Berglöhne ſind im vorigen Jahrhundert durch ein beſonderes, in Spans Bergrechtsſpiegel im 30. Capitel des erſten Theils abgedrucktes Lohnreglement vom 3. Dec. 1625. beſtimmt worden, welches aber bey den geſtiegenen Preißen der Lebensmittel etwas, obwohl nur sehr wenig erhöht worden iſt. Einige Veränderungen ſind in Brückmanns magnalibus Dei S. 575. angeführt. Gegenwärtig erhalten die Bergarbeiter, die nicht im Gedinge ſtehen, wöchentlich:

Wäſch- und Scheidejungen, 6. 8. 10. 12. 16 gr.
Grubenjungen, 14. 15. 17 bis 19 gr.
Knechte, 20 gr.
Haſpelmeiſter, 22 gr.
Ausſchläger, Nachtpocher, 18 bis 20 gr.
Treibeleute, 22 gr.
Siebſetzer, 19. 20. 22 bis 24 gr.
Lehrhäuer, 21. 22 bis 24 gr.
Doppelhäuer, 27 gr.

Digitized by Google

Obergangháuer, 28 bis 30 gr.
Helfer, Knechte und Zimmerlinge, 23 bis 28 gr.
Máurer, 20. 22. 24 bis 27 gr.
Gánghauer, 28 gr.
Bergſchmiede, 18 gr.
Bergſchmidtmeiſter, 24 bis 30 gr.
Kunſtarbeiter, 24 gr.
Unter-Zimmerſteiger, 30 gr.
Wáſch- Scheide- Setzſteiger, 26 gr.
Ausſchlagſteiger, 26 gr.
Stoßheerdwáſcher, 11. 13. 16. 20 bis 24 gr.
Bergwáchter, 30 gr.
Kunſtſteiger, 42 gr.
Oberſteiger auf Zubuszechen, 30 gr.
Oberſteiger auf freiverbauenden Zechen, 36 gr.
Oberſteiger auf Verlagszechen, 42 bis 48 gr.
Oberſteiger auf Ausbeuthzechen, 48. 60. 66. - 72 gr.

In Freyberg wird aller 14 Tage, im Obergebürge in der 4, 8 und 13 Woche jedes Quartals, jederzeit im Bergamt, im Mannsfeldiſchen den Bergarbeitern vierteljáhrlich dreyma, den Hüttenleuten aller 14 Tage in Gegenwart der Bergbeamten, des gewerkſchaftlichen Controlleurs und Reviſors ausgelohnt. Die Auslohnung muß in baarem Gelde geſchehen. Bergreſolutionen 1709. §. 30. Schichtmeiſter und Steiger legen auf den ihnen untergebenen Zechen die Zahl der Bergleute an, welche die Bergámter zum Bau der Grube für nóthig halten. Letztere ſind aber zu genauer Aufſicht angewieſen, daß zu keiner Arbeit ſolche Leute genommen werden, die in einem hóhern Lohne ſtehen als andere, welche gleichfalls dieſe Arbeit verrichten kónnten. Vor Vollendung des Gedinges kann ohne beſondere richtige Urſachen kein Bergarbeiter ſeine Bergarbeit ganz verlaſſen, oder von Schichtmeiſter und Steiger abgelegt werden. Lohnarbeit hingegen iſt an keine Zeit gebunden, jedoch ſind beyde Theile ſchuldig, alle Bergarbeit jederzeit wenigens 14. Tage vor der Zeit aufzukündigen, wo ſie aufhóren ſoll. Jeder Bergmann, der von der Bergarbeit bey einer Zeche geſetzmáſig abgeht, erhált vom Steiger einen Abkehrzettel. Nächſt den Verbindlichkeiten, zu welchen Gewerken und Arbeiter

2) Daß ſie für ihre Perſon von den Quatember- und Contributionsgeldern gänzlich befreyet ſind. †) t)

E 5 3) Daß

beiter nach der Natur ihres Contracts gegenſeitig verpflichtet ſind, haben die Gewerken allerdings wegen der ſteten Lebensgefahr, in welche ſich die Bergarbeiter zu ihrem Vortheil begeben, noch die Obliegenheit auf ſich, für diejenigen Bergleute zu ſorgen, die in ihrem Dienſt verunglücken. Daher werden verunglückte Perſonen auf Koſten der Zeche geheilt, wo ſie beſchädigt worden ſind, und erhalten, wenn Hofnung zur Geneſung vorhanden iſt, noch ihr Lohn auf 4. Wochen, außerdem Allmoſen aus der Knappſchaftscaſſe. Sterben aber die Unglücklichen ſogleich, oder noch in der Cur, ſo trägt die Zeche die Begräbnißkoſten, und reicht der Witbe, oder den Kindern noch vier Wochen den Lohn des Verſtorbenen. Bergreſolutionen 1709. §. 38. Reſcr. 28. Oct. 1780.

s) Alle, in wirklichem Dienſt und Lohn ſtehende Berg- Hütten- Wäſch und Pochwerksarbeiter, Hammerleute, Bergſchmiede und deren Geſellen, ſind von der Recroutirung frey, aber nicht das abgelegte Bergvolk.

†) S. Bergreſol. a. a. O.

t) Die Steuern werden in ordinaire, nemlich die Land- und Trankſteuern, wovon unten in der Note 1. mehrere Erwähnung geſchieht, und in die extraordinairen, nemlich Pfennige, Quatember und Impoſten eingetheilt. Die Pfennige ſind die Abgaben, die auſſer den Landſteuern, welche die Generalacciscaſſe überträgt, von den auf Grundſtücken haftenden Schocken erhoben werden. Die Quatember hingegen liegen zu gleicher Zeit auf Grundſtücken und Gewerbe. Jedem Ort iſt eine gewiſſe Anzahl Quatember zugetheilt, welche die Obrigkeit theils von den angeſeſſenen Perſonen nach Verhältnis ihrer Beſitzungen und übrigen Nahrung, theils von unangeſeſſenen nach der Beſchaffenheit ihres Gewerbes einbringt. Hierbey genießt das Bergvolk nachſtehende Befreyungen. 1) Unangeſeſſene Bergleute, die auſſer dem Bergbau kein Gewerbe treibe, desgleichen 2) Ange-

3) Daß ſie, jedoch blos als Häusler, und wenn ſie nichts von Aeckern beſitzen, kein Magazingetreide, noch Zuſchuß zu Land- und anderen Fuhren geben dürfen; auch zu Jagddienſten und Heutragen im Walde nur dann zu ziehen ſind, wenn dergleichen Dienſte über 30 Jahre von ihren Häuſern herge- bracht

---

Angeſeſſene, die unnutzbare Hütten haben, ſind von Quatembern ganz frey, und kommen auch nicht in den Quatemberanſatz. 3) Als Häusler und Gärtner anſäßige Bergleute, die in der Gemeinde des Orts die Huthung und andere Vortheile genießen, geben die ordinairen, aber keine extraordinairen Steuern. 4) Bergleute, welche Güter von ganzen, oder halben Hufen beſitzen, werden bey beyden Steuern leiblich angeſetzt. 5) Da die Weiber und Töchter der Bergleute ſich mit Spitzenklöppeln einigen Unterhalt verſchaffen, ſo ſind zur Unterſtützung des Bergvolks auch die um Lohn arbeitenden Klöppelweiber und Mädgen, nicht aber diejenigen, welche Spitzenhandel treiben, von Entrichtung der Quatember befreyet. Reſcr. den 18. May 1726. und 3. März 1753. Cod. Aug. Cont. T. II. pag. 367. 627. Hingegen genieſſen 6) die Witben und Kinder der Bergleute, die nicht klöppeln, ingleichen die Arbeiter bey Eiſenhämmern und dergleichen Hüttenwerken keine dieſer Steuer Befreyungen. Reſcr. den 15. Junii 1729. den 4. Oct. 1732. und den 4. Julii 1737. Cod. Aug. Cont. T. II. pag. 382. 411. 412. Zur Vermeidung alles Mißbrauchs geben die Bergämter jährlich Verzeichniße der in ihren Refieren wirklich arbeitenden unanſäßigen Bergleute zur Steuereinnahme. Im letzten Steuerausſchreiben den 13. Nov. 1782. ſind auf 6. Jahre auf jedes, auf dem Lande 58. Pfennige, 49. Quatember, in accisbaren Städten 55. Pfennige, 46. Quatember ausgeſchrieben worden. Davon überträgt die Generalacciſe (unten Note r) in Städten 23½ Quatember.

Digitized by Google

bracht ſind u). Jedoch iſt hiervon ausgenommen, der ſogenannte Zulauf bey den Wolfsjagden und das Zutreiben zu den Hirſchläuften; da denn diejenigen, die nicht angefahren, oder in Arbeit ſind, ſich deſſen nicht entbrechen dürfen. *) x)

4) Daß ſie ebenfalls ihr beſonderes Forum bey dem Bergamte haben, und

5) ſich durch eine eigene Uniform von andern unterſcheiden dürfen y) nicht weniger nehmen ſie, nebſt ihren

u) Oder wenn die Bergleute ſolche ſteuerbare Grundſtücke beſitzen, die nach der vorſtehenden Note No. 5. keine Steuerbefreyung genießen. Reſcr. den 26. Auguſt 1775. Auf gleiche Art werden auch die Bergleute in Anſehung der Straßenbaudienſte behandelt. Hierher gehören ferner die Befreyungen des Bergvolks in Anſehung der Militairdienſte und der Einquartierung. Es werden nemlich alle wirklich arbeitende Bergleute mit Dienſten, desgleichen alle auſſer den Gemeinden, auf Zechen, Halden oder ſonſt lediglich zum Bergbau eingerichtete Häuſer, desgleichen die Häuſer derjenigen Bergleute, die ſich zwar in den Gemeinden als Häusler aufhalten, jedoch auſſer der Bergarbeit keine andere Nahrung treiben, mit Einquartierung verſchont, und bey Ausſchreibung von Fuhren und Fouragelieferungen freygelaſſen. Reſcr. den 17. Sept. 1708. Bergreſolutionen d. 7. Jan. 1709. §. 51.

*) Id. §. 17.

x) Die Hüttenarbeiter bei der Saigerhütte Grünthal haben in dem Privilegio dieſer Hütte vom 17. April 1682. die Befreyung von der Fleiſchſteuer erhalten.

y) Das Bergvolk iſt verbunden, an Feyer- Lohn- und Bergamtstagen den Berghabit zu tragen. Reſcr. den 4. Jan. 1749. Cod. Aug. Cont. T. I. pag. 1389.

Digitized by Google

ihren künftigen Wittwen und Waiſen, Theil an der Knappſchaft. z)

1) Vor-

z) Zu den Vorrechten, welche der Bergbau in Sachſen genießt, ſind noch theils die allgemeine Bergfreyheit der Bergorte, theils einige beſondere Policeyeinrichtungen der Bergſtädte beyzufügen. Die Bergfreyheit beſteht 1) in der Trankſteuer: 2) der Landſteuer: 3) der Generalaccisinoderation in Bergſtädten, und Accisfreyheit auf dem Lande, 4) in der Zoll Gleitsfreyheit.

I. Die Trankſteuern ſind 1458. unter dem Namen Ziſe, oder Acciſe, oder Umgeld, Ohmgeld eingeführt, und waren damals der dreyßigſte Pfennig der Loſung von dem verkauften Biere. Im Jahre 1460. wurden ſie auf den zehenden Pfennig erhöht, und nach dem damaligen Bier Preiß mit 5 gr. auf das Faß gelegt, 1546. weiter auf den ſogenannten großen Bierzehenden von einem alten Schock, oder 20 gr. vom Faß erhöht, 1605. wieder verdoppelt, 1702. die neuen Trankſteuern an 1 thl. von jedem Faß Braunbier eingeführt, 1750. auf 1 thl. 8 gr. 1778. auf 1 thl. 16 gr. endlich 1779. wieder auf 1 thl. 8 gr. vom Faß geſetzt. Bergorte geben ſeit der Mitte des 16 Jahrhunderts nur die Hälfte der Trankſteuern zur Steuercaſſe, müſſen aber die andere Hälfte in den Bergbau verwenden. Die Ausſchreiben von den Jahren 1557. bis 1767. ſind im Cod. Auguſt abgedruckt. Bef. von 15. April 1702. und 13. Oct. 1749. Cod. Aug. T. II. pag. 1561. Cont. T. II. pag. 267. Jezt werden dabey folgende Grundſätze beobachtet. Es werden die Trankſteuern an den Bergorten mit 1 thl. 8 gr. vom Faß vor dem Unterzünden an den Trankſteuereinnehmer jedes Orts voll bezahlt, von demſelben eine Hälfte ganz, und von der andern der Nachſchuß der halben Trankſteuer für das aus Bergorten in unbergbauende, und nicht im Bierzwang eines Bergorts gelegene Ortſchaften verſchrotene Bier zur Creyßſteuereinnahme, das Uebrige zum Bergamte, in deſſen Refier das Commungebäude gehört, gegen Quittung abgegeben; jedem brauberechtigten Grundbeſitzer

nach

f) Worin die Sächſiſche Knappſchaftseinrichtung beſtehe.

Unter der Knappſchaft werden in Sachſen blos die Bergarbeiter und Steiger verſtanden. Zur Abſicht dieſer Ver-

nach Verhältniß ſeines auf dieſe Art zum Umtrieb der Communzeche beygetragenen Antheils gewiße Kure im Gegenbuche mit Ausſtellung eines Gewährſcheins nahmentlich zugeſchrieben, welche bis Ausbeute, oder Verlag gegeben wird, auf dem Fundo unveräuſerlich haften, und bey Veränderung der Grundbeſizer von neuen zu gewährt werden. Mit Freybieren begnadigte Calamitoſi ſind von der Verwendung der Trankſteuern in den Bergbau frey, nicht aber die Beſoldungsfreybiere der Trankſteuer Einnehmer. Die bereitsbergbegnadigten Ortſchaften haben ihre Trankſteuern jede auf ihren eignen oder daſern daſelbſt die Aufſchließung hofnungsvoller Gebürge, oder ſonſt gemeinnützige Abſichten nicht zu erreichen, in Verbindung mit mehreren Bergorten auf eines derſelben Fluren, oder in Gemeinſchaft mit freywilligen Gewerken zu verbauen. In beyden leztern Fällen werden gleichfalls nach dem Verhältniß der in den Bergbau zu verwendeden Trankſteuern gegen die Koſten, welche nach des Bergamts genauer Unterſuchung, zum Umtrieb der Communzeche jährlich erforderlich ſind, Kure den Communen angewieſen, und an Gewerken vertheilt. Zur Ausgleichung der durch die veränderliche Braunahrung oft ungleichen Trankſteuer Beyträge werden für die verſchiedenen Communen und reſp. Gewerken für jede beſondere Rechnungen geführt, und den Gewerken auf ihre Antheile verhältnißmäßiggleiche Beyträge als Zubuße angeſchlagen, als die Communen durch die Trankſteuer Moderation leiſten. Orte und brauberechtigte Grundbeſitzer, die von dem 21ten Febr. 1783. an um die Bergbegnadigung bitten, haben ſolche nur auf eignen Fluren auf einem Stolln, welcher nach des Bergamts unter Direction des Oberbergamts vor-

Verfaſſung ſind in jedem Bergamtsrefiere, nach Beſchaffenheit der Größe und des vorhandenen Perſonalis gewiſſe Perſonen aus den Steigern, oder verſtändigen und wohlgeſitteten Arbeitern beſtimmt, die den Fortgang dieſer

vorhergegangener Unterſuchung und pflichtmäßiger Atteſtation ein Hofnungsvolles Gebürge mehr zum allgemeinen, als zu der Supplicanten Vortheil aufſchließt, zu verbauen, und zuvor ſowohl dieſe Erforderniße, als wie die nach des Oberbergamtsermeßen zur Belegung des Stollens mit $\frac{2}{3}$ jährlich erforderlichen Koſten durch die Trankſteuer Moderation allein, oder mit Beytritt fremder Gewerken, die dieſe Begnadigung nicht genießen, oder durch eignen Zuſchuß aufgebracht worden ſind, zu beweiſen. Werden dieſe Bedingungen nicht erfüllt, zeigt ſich, daß der Zweck nicht zu erreichen iſt, oder kommt die Zeche zum Erliegen, ſo werden dieſe Begnadigungen aufgehoben, oder auf andere Zechen verwieſen: daher von Ober- und Bergämtern auf die nützliche Verwendung dieſer Trankſteuern ſtets ſorgfältige Aufſicht geführt wird.

Wenn Communzechen zum Ueberſchuß gelangen, haben die bergbegnadigten Communen und Grundbeſizer die Trankſteuer Moderation auf einer andern, ihnen anzuweiſenden Zeche zu verbauen, ſie hätten denn erweißlich mehr auf leztere verwendet, als an Moderation genoßen. Alsdann ſind ſie, wenn ſie Beſitzer ihrer Bergtheile bleiben, und die Zeche nicht indeß wieder in Zubuße fällt, ſo lange von Verbauung der Trankſteuer frey, bis durch unverwendeten Genuß der Moderation die vorher mehr verwendete, als genoßene Summe erfüllt iſt. (Reſcr. d. 1 Sept. 1783. Köhlers Verſuch einer Anleitung zu den Rechten und der Verfaßung bey dem Bergbau in Churſachſen. Freyberg 1785 pag. 136. Dieſe Bergbegnadigung genießen gegenwärtig im Bergamt Altenberg, Altenberg, Oberböhel, Bärenſtein, Berggießhübel, Gottleube, Glaßhütte, Dippoldiswalda, Schmiedeberg, Naun-

ſer Knappſchaftseinrichtung beſorgen, und dieſe heißen: Knappſchaftsälteſten, vielleicht daher, weil ehedem die

älteſten

Naundorf, Lauenſtein, Neugeyßing, Fürſtenau; im B. A. Annaberg: Annaberg, Buchholtz, Jöhſtadt, Schlettau, Geyersdorf, Grünhayn, die Erbgerichtsbeſitzer zu Kleinrükerswalda, Mildenau und Grumbach, und der Erbſchenkenbeſitzer zu Mildenau: im B. A. Ehrenfriedersdorf: Ehrenfriedersdorf Thum, die Rittergüther Thum und Herold, Schönfeld, Drebbach, im B. A. Eybenſtok; Eybenſtok, Schönheyda, Hammerwerke Carlsfeld, Schönheyda, Unterblauenthal, Wildenthal, Muldenhammer, Soſa, Neidhartsthal; im B. A. Freyberg: Freyberg, Frankenberg, Frauenſtein, Reichenau, Dittersbach, Mohorn, Oederan, Niederbobritzſch, Seyda, die Rittergüther, Gerßdorf, Scharfenberg; im B. A. Geyer: Geyer, Zwönitz, das Ritterguth Tanneberg; im B. A. Johann Georgenſtadt: Johanngeorgenſtadt, Schwarzenberg, Bokau, die Hammerwerke Wittichsthal, Erla und Pfeilhammer, die Oberjugler Glaßhütte: im B. A. Marienberg, Wolkenſtein, Zöblitz, Zſchopau, das Lehngericht zu Rükerswalda; im B. A. Neuſtädtiſchen Creyſſes Ranitz, Crölpa, Groß- und Klein-Camßdorf, Goswitz; im B. A. Oberwieſenthal: Ober und Unter Wieſenthal. im B. A. Scheibenbrg, Elterlein, die Erbgerichte zu Großpöhla, Rittersgrün, Crottendorf Neudorf, Mitweyda; im B. A. Schneberg. Schneberg, Neuſtädtel, Aue, Zſchorlau, das Ritterguth Sachſenfeld, die Hammerwerke Aue und Moldenhammer; im B. A. Voitsberg: Brunndöbra, Klingenthal, Lengefeld, Unterſachſenberg, Falkenſtein, Adorf, das Ritterguth Blankenberg, die Hammerwerke Tannebergsthal, Morgenröthe Rautencranz Zwota. In der Bergvoigtey Thüringen Sangerhauſen. In den Bergſtädten, Freyberg, und Schneberg wird dieſe Trankſteuermoderation nicht nach obigen Grundſätzen verbauet.

II. Die

älteſten Perſonen dazu genommen ſeyn ſollen. Da dieſe nun gewöhnlich keine ſolche Leute ſind, die ſich mit vielem

Schrei-

II. Die Landſteuern wurden Ao. 1561. mit 6 Pf. 1605. mit 8 Pf. 1607. mit 10 Pf. 1612. mit 12 Pf. 1622. mit 18 Pf. 1628. mit 22 Pf. 1635. mit 18 Pf. 1640 bis 1671. mit 16 Pf. von jedem neuen gangbaren Schock ausgeſchrieben. Ausſchreiben im Cod. Aug. T. II. p 1407 bis 1507. Hiervon entrichteten Bergorte nur die Hälfte an 8 Pf. zur Steuercaſſe, und verwendeten die übrigen 8 Pf. in den Bergbau. Als 1703. die Generalacciſe eingeführt ward, ſo übernahm ſelbige, die Städte in dieſen Landſteuern von allen damals gangbaren Schocken bey der Steuercaſſe zu übertragen. Sie erhebt aber dieſe Landſteuern wieder theils zur Hälfte mit 8 Pf. und in Bergſtädten mit 4 Pf. von jedem gangbaren Schock, welches auf den im Weichbilde, der Städte liegenden Feldern und Fluren haftet, theils ganz mit 16 Pf., wenn die Beſitzer ſolcher Grundſtücke auswärts wohnen. Beſchockte einzelne Häuſer überträgt die Generalacciſe ohne Subcollection. Landtags Abſchied den 24. April 1711. Cod. Aug. T. pag. 369. Die Landſteuermoderation wird nach gleichen Grundſätzen, wie die Trankſteuer verbauet.

III. In Bergſtädten erlangt jeder Haußconſument, jeder Profeßioniſt durch Verbauung 1. Kures, jeder brauender Bürger durch Verbauung von 2. Kuren auf irgend einer Zeche, wo der Churfürſt den Zehenden erhält, gegen Vorzeigung der Zubußzeddel, oder wenn die Zeche keine Zubuße giebt, gegen Bergamts Atteſtate die Generalaccismoderation vom Getränke an Bier und Brantewein, von Getraide, Zugemüßen und Holz, und giebt nur die halbe Acciſe. Jedoch müſſen die vorgeſchriebenen Kure für die Hausconſumtion, Brauerey und einzelne Profeſſion, für jede beſonders verbauet worden. Generale 8. Oct. 1711. Generalaccistarif vom 22. Dec. 1753. Cod. Aug. Cont. T. II. p. Ferner iſt im Gebürgiſchen, und andern Creißen, wo Bergwerke gebauet, und andere Bergfreyheiten genoſſen werden, auf

den

Digitized by Google

den Dörfern die Hin- und Ausfuhre des Getraides, ingleichen der Getreyde- Mehl- und Brodhandel frey von Erlegung der Acciſe. Dorfaccisord. d. 13. Nov. No. 5. 13.

IV. Die Bergſtädte haben den Vorzug, daß die Victualien und Waaren, welche ihnen zu ihrem eignen Bedürfniß zugeführt werden, gleitsfrey ſind. Es werden darüber von den Stadträthen mit Bemerkung der Ladung und Straße, die die Fuhrleute zu nehmen haben, Päße ertheilt, welche die Bergmeiſter nach vorgängiger Unterſuchung, ob die Einbringer der Waaren auch mehrere Kure bauen, ſigniren. Gegen dieſe Päſſe gehen die Fuhrleute bey den Gleitseinnahmen der vorgeſchriebenen Straße frey. Von iedem Einnehmer wird auf den Päßen deren richtige Production, und bey Einbringung der Waaren in die Bergſtadt von der Generalacciseinnahme die eingebrachte Summe angemerkt. Iſt die ganze vorgeſchriebene Ladung eingegangen, ſo gilt der Paß nicht weiter. Ein neuer Paß kann aber nicht eher gegeben werden, bis die Generalacciseinnahme den richtigen Eingang der geſamten, auf dem vorherigen Paß angezeigten Ladung atteſtirt hat. Vieh- und Getreidehändler bekommen nie dergleichen Päſſe. Verordnung den 4. Septbr. 1556. Reſc. den 11. Febr. 1754. und 19. Mart. 1785. dieſe Gleitsfreyheit iſt durch ausdrücklichen Befehl vom 29. Dec. 1737. Oettels Eybenſtockiſche Chronik pag. 191. auch auf die Leipziger Waagegebühren erſtreckt worden.

Die Policeyeinrichtungen in Bergſtädten ſind beſonders in folgenden Stücken von der Verfaſſung anderer Sächſiſcher Städte verſchieden. 1) Die Stadträthe ſind verbunden, bey erledigten Stellen immer darauf Rückſicht zu nehmen, daß auch Bergofficianten zugleich im Rath ſitzen. 2) Die Bergämter concurriren bey den Bier- Brod- und Fleiſchtaxen. In einigen Bergſtädten z. E. in Anneberg, Schneeberg, Ehrenfriedersdorf, Eybenſtock, Johanngeorgenſtadt werden iederzeit die Knappſchaftsälteſten bey der Fertigung der Taxen und bey dem wöchentlichen Aufwägen, in Schneeberg und Johanngeorgenſtadt auch in dieſen Fällen zu den Rathsſeßionen zugezogen. In Eybenſtock hat der Bergmeiſter bey dergleichen Gelegenhei-

Schreiben abgeben könne, ſo iſt ihnen zu dem Ende der Bergrechnungs- und Receßſchreiber in der Qualität als Knappſchaftsſchreiber beygegeben. a)

Die vorzüglichſte, und vortheilhafteſte Einrichtung gedachter Knappſchaft iſt wohl dieſe, daß in jedem Bergamtsrefier eine beſondere Knappſchaftskaſſe vorhanden iſt, aus welcher Verunglückte und Gebrechliche, die in Sachſen Bergfertige genannt werden, Gnadengelder, deren Wittwen und Waiſen aber gewiſſe Almoſen erhalten. b. Die Fonds dieſer Caſſe ſind in dem Freybergiſchen Bergamtsrefier folgende:

1) Der

tes den Vorſitz im Rathe. In Freyberg macht der Rath die Brodtaxe allein, zeigt aber jede Veränderung dem geheimen Finanzcollegio an. An andere Orten werden auch die Taxen von den Stadträthen allein feſtgeſetzt. Sie ſind aber überhaupt verbunden, auf die Einwendungen vorzügliche Rückſicht zu nehmen, welche ihnen in Policeyeinrichtungen von den Bergämtern geſchehen. 3) Juden wird der Aufenthalt in Bergſtädten nicht geſtattet. Bergordnung 1589. Mandat den 16. Aug. 1746. §. 1. 2. Cod. Aug. Cont. T. II. p. 1168. Reſcr. den 5. Jan. 1782.

a) Nur in Freyberg iſt der Receßſchreiber. An andern Orten wird irgend ein Mitglied der Knappſchaft dazu ernennt, welches die erforderlichen Kenntniſſe beſitzt.

b) Zur Verſorgung verunglückter Bergleute und ihren Witben und Kinder ſind außer den allgemeinen Knappſchaftskaßen noch folgende Einrichtungen vorhanden.

Die Freybergiſche Hütten Knappſchafft erhält um arme alte Hüttenarbeiter mit einem wöchentlichen Allmoſen von 4. — 8 gr. zu verpflegen, aus der Generalſchmelzadminiſtrationskaße eine jährliche Unterſtützung von 240 Rthl. Die Vertheilung dieſes Hüttenallmoſens wird nach der Zahl der

der vorhandenen bedürftigen Perſonen auf des Oberhütten-amts zuvor eingereichte Vorſchläge halbjährig vom geheimen Finanzcollegio durch Reſcript angeordnet. Ferner ſind noch andere Allmoſen ausgeſezt. Es werden jährlich nach einem Vermächtniß des vormahligen Oberberghauptmanns von Tettau vom 5 Mertz 1745. die Zinſen von 1100. Fl. Capital unter die Witben und Kinder verunglückter Bergleute in den 4 Bergämtern, Annaberg, Schwarzenberg, Johanngeorgenſtadt und Schneeberg vertheilt. Ein Advocat Milich in Leipzig, hatte den ſonderbaren Einfall, durch ein Teſtament vom 4. Mart. 1715. ein anſehnliches Capital zur Verpflegung von 100. armen, bergfertigen Bergleuten in einem beſondern Hauſe zu vermachen, wozu bey Johanngeorgenſtadt, ein eignes Gebäude ſo genau auf die Grenze aufgeführt werden ſollte, daß es in gleicher Länge auf böhmiſchen und Sächſiſchen Grund und Boden ſtünde. Man verglich ſich darüber, und es erhalten 32. Perſonen, nemlich 10. aus dem Bergamt Freyberg, 5. aus Johanngeorgenſtadt, 3. aus Schneberg, eben ſo viel aus Annaberg, 2. aus Marienberg, aus den Bergämtern Altenberg, Berggießhübel, Glaßhütte, Geyer, Ehrenfriedersdorf, Eybenſtok, Schwarzenberg, Scheibenberg, aus jedem eine, und 1 Perſon aus den Hüttenleuten wöchentlich 8 gr. Allmoſen. Die Bergämter ſchlagen vierteljährig die Perſonen vor, welche ſich dazu qualificiren. Das Oberbergamt reicht die Specification bey dem geheimen Finanzcollegio ein, und verfügt nach erhaltenen Befehl die Vertheilung. Die Caße des Tettauiſchen Vermächtnißes führt der Obergebürgiſche, des Milichiſchen der Freybergiſche Oberzehndner. Der Director von Alemann hat zu gleichen Behuf ein Capital von 2400 thl. vermacht, deßen Zinſen zugleichen Theilen unter 120 verunglükte Freybergiſche Berg- und Hüttenarbeiter, und wenn dieſe Anzahl nicht vorhanden iſt, zugleich unter Witben der Berg- und Hüttenleute am Johannistage in der Domkirche zu Freyberg vom Oberbergamtsſchreiber in Gegenwart des Archidiaconus vertheilt werden. Es wird jederzeit vorher diese Vertheilung, und daß die zur Perception fähigen Perſonen ſich den Freytag vor Johannis auf dem Oberbergamtshauſe zu melden haben, von der Canzel abgekündigt, und

 der

1) Der Betrag dieſer Ausbeute und des Verlags von einem Freykux, den die Knappſchaftskaſſe bey jeder Zeche hat. c)

2) Der von dem Landesherrn ihr geſchenkte Betrag der Generalacciſe von den Bergmaterialien, wobey ich zur Deutlichkeit bemerke, daß ſelbige bey der Acciſe ordentlich verſteuert, der Betrag aus den Regiſtern der Schichtmeiſter extrahirt, und nach dieſer Angabe, gegen eine Beſcheinigung durch den Knappſchaftsvorſteher von der Acciseinnahme, erhoben werden. d)

3) Die Strafgelder, worunter nemlich die Regiſterfehler und ſonſtige Exceſſe verſtanden werden. Wird aber in puncto falſi, oder ſonſtigen criminis in dem Urthel eine Geldſtrafe diktirt: ſo wird ſolche zwar dem Oberzehndner bezahlet, der ſie aber nicht zur Knappſchaft, ſondern dem Armenhauſe zu Waldheim berech-

der Oberbergamtsverwalter und Archidiaconus beſtimmen die Perſonen, welche dieſes Almoſen erhalten ſollen. Dem Mannßfeldiſchen Bergvolk iſt im Jahr 1436. zur Verpflegung armer, unglücklicher Perſonen das 1320. vom Graf Burkhard errichtete Chatarinenſtift geſchenkt worden.

c) Nicht in allen Bergämtern werden der Knappſchafft Freykuxe verbauet. Unter Abſch. XV. Nota a.

d) Reſc. d. 27. Febr. 1767. Ueberdies geben die Gewerken zu Freyberg, Altenberg und Johanngeorgenſtadt auch von denjenigen Bergmaterialien, welche an keinem accisbarem Orte erkauft werden, und bey Anfuhre auf die Zeche keinen ſolchen Ort treffen, den Amtsbetrag zu der Knappſchaftscaße, in Annaberg und Scheibenberg jedes Lehn und Beylehn vierteljährlich 2 gr. zu der Knappſchafftscaße zu dem unten Note e) bemerkten Gebrauch.

Digitized by Google

berechnet, wohin auch jeder Churſächſ. Diener den erſten Monat ſeiner Beſoldung abgeben muß.

4) Meiſtergelder, z. E. wenn einer Bergſchmidtmeiſter wird, ſo giebt er einen Reichsthaler.

5) Büchſengelder. Es muß nemlich jeder Bergarbeiter und Steiger wöchentlich 3 Pf. von 1 Rthr. erhaltenen Berglohn an die Caſſe abgeben, welches das Büchſengeld heißt, und von dem Schichtmeiſter aus der Löhnung einbehalten und an die Knappſchaftskaſſe entrichtet wird. e)

6) Supplementgelder. Dieſe Abgabe iſt nur in dem Freybergiſchen, nicht aber in anderen Refiren, und heißt ſo viel, daß von der Grube vierteljährig der vierte Theil f) desjenigen, was die Bergleute zum Büch-

e) Die Büchſengelder ſind verſchieden. In Freyberg, Marienberg und Altenberg wird wöchentlich 3 pf. vom Thaler im Mannßfeldiſchen 2 pf vom Gülden entrichtet. In Annaberg, Scheibenberg giebt überhaupt vierteljährlich ein Steiger 4 – 6 gr. ein Häuer 4 gr. ein Knecht 3 gr. ein Junge 2 gr. in Schneeberg jeder Bergmann bis zum Jungen 3 gr. 6 pf. in Johanngeorgenſtadt ein Häuer 3 gr. ein Knecht, der 17-22 gr. Lohn hat 2 gr. ein Karnläufer 1 gr. im Neuſtädtiſchen jeder Steiger 4 gr. jeder Häuer 2 gr.

f) Von Zubußzechen $\frac{1}{4}$, von Zechen, welche ſich frey verbauen, oder Verlag geben, $\frac{3}{8}$, von Ausbeutzechen $\frac{1}{2}$ des Ertrags der geſamten Büchſengelder. Regiſterweiſung 1764. §. 69 In Annaberg geben die Gewerken von jedem Ctr. geförderten Kobalds 1 gr. in Schneeberg 3 pf. desgleichen die Blaufarbenwerksbeſitzer von jedem Lth. Kobald den ſie von den Gewerken kaufen, 3 pf. zu den Knappſchaftscaßen. In Alten-

Büchſengelde der Knappſchaft geben, beygetragen wird.

7) Die Stollenarmuthsgelder g) welche darin beſtehen. Der Churfürſt iſt, wie bekannt, in Sachſen der Eigenthümer verſchiedener Stollen, jedoch in dieſer Art blos als Privatperſon zu betrachten. Er hat daher auch eben ſo, wie die Gewerken, ſtatt der Supplementgelder ein gewiſſes Quantum bewilligt, welches quartaliter von ſämtlichen Churf. Stollen im Freybergiſchen Refier 189 Rthrl. 14 Gr. beträgt, und dies ſind die Stollenarmuthsgelder.

8) Der Abzug, den die Lieferanten der Bergmaterialien erlegen z. B. vom Leder 2 gr. vom Thaler, vom Centner Pulver 4 gr. vom Centner Stahl 2 gr. von der Waage Eiſen zu 44 Pfund, 3 Pf. von anderm Eiſenwerke, als Nägeln, Schaufeln 3 Pf. vom Thaler, von Holzwaaren, 3 Pf. vom Thaler, von kupfernen Waaren, Unſchlitt, Oel, Schmeer, oder Theer 3 Pf. vom Thaler, von der Tonne Steinkohlen ein Pf. von Seilerwaaren, Erzfuhr, und Treibelohn, Maurer- und Schmiedelohn à Schock ein Pf. h)

9) Der

Altenberg wird von der Zwitterſtokſgewerkſchafft jährlich 18. thl., von der Stollngewerkſchafft jährlich 6 thl., in Geyer vom Arſenickwerk jährlich 5 thlr., in Ehrenfriedersdorf und Eybenſtok 6 pf. vom Ctr. gewonnenen Zinnes, desgleichen in Eybenſtok 1 pf. vom Fuder Eiſenſtein und Flößen, in Berggießhübel 3 pf. vom Fuder Eiſenſtein beygetragen.

g) Sind nur in Freyberg eingeführt.

h) Dieſer Abzug geſchieht in allen Refieren.]

9) Der Profit von dem Verkauf der gedruckten Regiſter Weiſungen und Bergordnungen i) welche die Knappſchaftskaſſe verkaufen.

10) Der Betrag der ſogenannten ledigen, oder Freyſchichten; wobey aber zur Deutlichkeit dient, daß dieſe ledigen Schichten dem Bergmann beſonders bezahlt werden; jedoch wird davon auch ein Abzug zur Knappſchaft, z. B. 3 Pf. vom Thaler entrichtet. Dieſer Betrag gehöret alſo im Grunde ad N. 5. zu den Büchſengeldern, und ſind von den ſogenannten Knappſchaftsſchichten, nemlich denen, die die Bergarbeiter über ihre gewöhnliche Schichten frey machen müſſen, und zur Knappſchaftskaſſe berechnet werden, unterſchieden. k)

11) Die Intereſſen der auf vorgeſchriebene Arten entſtandenen, und andern auf Zins ausgeliehenen Kapitalien. l)

i) Desgleichen von andern Formularen zu Regiſtern, Tabellen ꝛc, welche auf Koſten der Knappſchafftscaßen gedruckt werden.

k) In Freyberg, Marienberg erhalten die Knappſchafftscaſſen vierteljährig von iedem Bergarbeiter ſein Lohn auf eine ganze, in Ehrenfriedersdorf und Geyer auf eine halbe Schichte. In Johanngeorgenſtadt entrichtet jeder Häuer, von jedem Thaler, den er durch Gedingarbeit über ſein gewöhnliches Wochenlohn verdient, 2 gr.

l) Hierher gehören ferner die Lohnsabzüge, welche den Knappſchafftscaßen zufallen. Jeder neu angelegte Schichtmeiſter, Steiger, Mühlmeiſter giebt ſein erſtes Wochenlohn, jeder als Häuer, oder in dem Bergamt, zuerſt angelegter Bergar-

Aus dieſer Kaſſe bekommen m) nun hiernächſt die verunglückten und bergfertigen Bergleute, Knappſchafts-

älte-

arbeiter ꝛc. den Ertrag ſeines Lohns für die erſte Schicht zur Knappſchafftscaße. In Marienberg iſt dieſes erſte Schichtlohn auf 4 gr. in Annaberg der Beytrag eines Bergmanns, wenn er zuerſt als Häuer angelegt wird, auf 4 gr. 10. pf. geſetzt. Auf gleiche Weiſe werden die Zulagen welche die Schichtmeiſter und Steiger zu ihren Wochenlöhnen erhalten, auf die erſte Woche, von Bergarbeitern 4 pf. von jedem Groſchen, mit welchen deren Wochenlohn erhöht wird zu den Knappſchafftscaßen abgegeben.

Hierzu kommen noch einige freywillige Beyträge. Bergbeamten und Schichtmeiſter geben z. B. in Geyer vierteljährig 2 gr. zur Knappſchafftscaße, in Marienberg Bergarbeiter und Beamten vierteljährlich 1 gr. 6 pf. bis 1 thl. zur Erhaltung des Bergwundarztes. Einige Knappſchafftscaßen haben außer dieſen noch einige beſondere Einkünfte, z. B. in Schneeberg 2 gr. für Läutung des Bergglökgens bey Leichenbegängnißen, in Altenberg für den Gebrauch des Leichentuchs der Knappſchafft, in Marienberg für den Gebrauch der Gebräude Fäßer, welche der Knappſchafft zugehören, in Johanngeorgenſtadt für den Gebrauch der Schraubenbohrer der Knappſchafft, und zwar wöchentlich 8 pf. vom Lachter.

m) Die Knappſchaften haben gleichfalls für den Schulunterricht der Bergkinder zu ſorgen. Durch die Gnade des Churfürſten werden alle Knappſchaftscaſſen nach Erforderniß ihrer Umſtände aus Landesherrlichen Caſſen ſo unterſtützt, daß alle Bergkinder in der Religion, Leſen, Schreiben, Rechnen, zum Theil auch im Zeichnen entweder in beſondern für ſie eingerichteten Schulen und Lehrſtunden Unterricht erhalten, oder wo die Zahl der Bergkinder eines Orts zu klein iſt, und die entfernte Lage der Orte keine gemeinſchaftliche Schule geſtattet, in die Schulen ihres Orts geſchickt, und die Schulgelder für ſie ganz, oder zum Theil bezahlt werden. Die Bergämter führen vorzügliche Aufſicht auf dieſe Einrichtung, beſonders daß alle Kinder ordentlich zur Schule gehen,

Digitized by Google

alteſten und Steiger, nach Verhältniß der von ihnen ent- richteten Büchſengelder und mit Hinſicht auf ihre häusli- chen Umſtände etwas Gewiſſes; z. B. es bekömmt:

F 5 aber

hen, und die Erhaltung dieſes Inſtituts iſt ein vorzüglicher Gegenſtand der Reviſionen der Bergämter.

Die Freybergiſchen, Schneebergiſchen, Altenbergiſchen, Voigtsbergiſchen Knappſchaftscaßenrechnungen defectirt der Oberbergamtsſchreiber zu Freyberg. Im Obergebirge über- geben die Rechnungsführer die Knappſchaftsrechnung doppelt zum Bergamt, welches ein Exemplar nebſt den Belegen dem Obergebirgiſchen Oberzehndner zuſendet. Dieſer defe- ctirt die Rechnungen, communicirt die Erinnerungen, er- hält darauf nöthigen Beantwortungen, bemerkt im Defect- protocoll, daß die Erinnerungen entweder erledigt worden, oder noch zu entſcheiden ſind, und ſendet alsdenn die Rech- nungen nebſt Belegen und Defectprotocoll zum Oberberg- amt, welches alle dieſe Rechnungen juſtificirt. Im Mannß- feldiſchen werden die Catharinenſtifts- und Eißlebiſche Büch- ſenpfennigsrechnungen jährlich bey dem Oberaufſeher- und Bergamt eingereicht, von erſterm dem Bergvoigt zur Defe- ctur mitgetheilt, und von der Oberaufſicht juſtificirt. Die Wiederſtädtiſche Büchſenpfennigsrechnung revidirt und juſti- ficirt das Bergamt.

Die Bergämter beſtimmen vierteljährig die Taxen der Bergmaterialien, (Oben S. 10) mit Zuziehung der Liefe- ranten und Schichtmeiſter. Da den letztern verſtattet iſt, ihre Bergmaterialien auch unmittelbar aus der erſten Hand zu kaufen, ſo können die Lieferanten die Preiſe nicht unge- bührlich ſteigern, ſondern haben dieſe, ihnen nicht unbekann- ten Beyträge zur Knappſchaftscaſſe für eine billige Beyſteu- er zur Verpflegung der Perſonen anzuſehen, die bey demſel- ben Gewerbe verunglücken, welches ihnen durch die Liefe- rung der Bergmaterialien, und ſonſt durch den vermehrten Handel ihre Nahrung und Unterhalt verſchaft. In Marien- berg wird auf Rechnung der Bergknappſchaftscaſſe unter dem Namen einer Bergfactorie ein Handel mit Bergmaterialien geführt.

Digitized by Google

a) Ein Doppelhäuer, wenn er 10 oder mehrere Jahre Bergmann geweſen, wöchentlich 8 Gr. Iſt er es aber nur fünf oder mehrere Jahre geweſen, wöchentlich 6 Gr. und hat er nur 2 bis 3 Jahre gearbeitet, 4 Gr.

b) Der Lehrhäuer, in gleichen Verhältniß 6, 4, 2, und ſo auch

c) Die Bergknechte.

d) Die Wittwen für ihre Perſon, nach Verhältniß der körperlichen Umſtände von 1 bis 4 Gr. wöchentlich, deren Kinder aber verhältnißmäßig zu mehreren Jahren jedes 1 Gr.

Jeder Knappſchftsälteſte hat nur einen gewiſſen Diſtrikt in Verſorgung, aus dem diejenigen, die Almoſen genießen wollen, ſich bey ihm melden müſſen, die er mit Angabe ihrer Umſtände dem Bergamte in Beyſeyn der Knappſchaftsvorſteher zur Perception vorſchlägt. Werden ſie zugelaſſen, ſo trägt er ſie in ſein Armenverzeichniß, welches die Knappſchaftsältſtenrolle heißt, und ſtreicht ſelbige, nach ihrem durch Tod, oder ſonſt erfolgtem Abgang wieder aus.

Die Beſorgung der Knappſchaftskaſſe ſelbſt iſt dem Bergmeiſter und einigen der Knappſchaftsältſten, welche Zechenmeiſter und Knappſchaftsvorſteher heißen, die Rechnungsführung aber dem Receßſchreiber übergeben, der in Freyberg zugleich Knappſchaftsſchreiber iſt. Die Gnaden- und Almoſenlöhnung geſchieht alle 6 Wochen, und beträgt quartaliter ohngefehr 1500 rthlr. in Freyberg.

berg. Dieſer beträchtlichen Ausgabe ohngeachtet hat ſich dieſe Kaſſe in den ältern Jahren im Freybergiſchen Bergamtsrefier ſo glücklich erweitert, daß ſie über 8000 rthlr. ausſtehende Kapitalien beſitzt; jetzt kann ſie aber, wegen der vielen Ausgaben, wie ich ſelbſt deutlich eingeſehen habe, nichts mehr entübrigen.

Eben dieſe Kaſſe genießt aber auch jura piae cauſſae. ſie hat nämlich: a) da, wo ſie etwas zu fodern hat tacitam hipothecam; und b) iſt ſie, wenn Steuern aufgeſchlagen werden, eben ſo gut, wie die milden Stiftungen von Abgaben frey: kurz ſie hat im Ganzen jura piorum corporum.

Eine einzige Anmerkung über die Beyträge zur Knappſchaftskaſſe erlaube man mir noch. Sie betrift die Abgabe der Lieferanten der Bergmaterialien von jedem Thaler ihrer desfallſigen Einnahme. Geht man hiebey nicht mit einer gewiſſen Maasgabe zu Werke; ſo fällt gewiß dies lucrum für die Knappſchaftskaſſe den Gewerken wieder zur Laſt. Denn die Lieferanten wiſſen entweder dieſe Abgabe, oder nicht. Im erſten Falle werden ſie ſolche zuverläßig auf die Waare ſchlagen, zumal wenn man keine beſtimmte Materialientaxe hat, wie es an mehrern Orten wegen des Steigens und Fallens der Preiſe iſt; und ſodann muß ſie den Gewerken zu Laſt fallen. Iſt den Lieferanten aber von dieſer Abgabe vor dem Kontrakt nichts geſagt worden: ſo halte ich es der Treue eines Kontrakts zuwider, wenigſtens könnte es dann hier zu Unruhen und Zänkereyen Anlaß geben. Wenn ich mir aber den

Digitized by Google

den einzigen leicht möglichen Fall denke, daß ſich ein Schichtmeiſter zu einem Lieferanten beſtändig unter der Bedingung halte, wenn er mit Beybehaltung des gemeinen Preiſes ſich dieſen Abzug gefallen laſſe: ſo kann dann die Knappſchaftskaſſe ohne Nachtheil der Gewerken profitiren.

XI. Vom Schürfen.

Ich habe hiebey im voraus zu erinnern, daß ich im folgenden mich ganz kurz unter einiger Anwendung auf andere Gegenden Teutſchlands faſſen werde. Es iſt nemlich im Sächſiſchen erlaubt, gegen einen Schurfzeddel n) von

n) Dieſe Schurfzeddel werden nach folgendem Formular ausgeſtellt, welches den 13. Jun. 1759. dazu vorgeſchrieben worden iſt.

Kraft gegenwärtigen Schurfzeddels wird zu Entblößung neuer, oder Ausrichtung bereits verliehener Gänge, oder Flötze, Vorzeigern dieſes . . . . auf deßen darum beſchehenes Anſuchen verſtattet und nachgelaſſen, auf . . . . . Grund und Boden bey . . . . zu ſchürfen und einzuſchlagen, Schächte zu ſinken, und Stolln zu treiben; daher denn auch Bergamts wegen ermeldeter Grundbeſitzer bey Vermeidung der im 100 Artikel der Churſächſiſchen Bergordnung auf unbefugte Behinderung im Bergbau geſetzten unnachläßlichen Strafe an 20 Mk. Silber Eingangs gedachten Schürfer, oder deſſen zum Schürfen angelegte Arbeiter auf keine Wege daran zu hindern, vielmehr ſelbige auf Vorzeigung dieſes offenen Schurfzeddels damit zuzulaſſen, ſowohl bedeutet, als eben beſagtem Schürfer zugleich auferlegt wird, nicht nur ſich hierunter der Bergordnung und denen Generalien gemäß zu bezeigen, die Zufügung aller dabey vermeidlichen Schäden, ſo viel möglich, zu umgehen, widrigen Falls aber wegen frevelhaft verübter Beſchädigung den Grundbeſitzer ſchad-

von dem Bergmeiſter auf Feldern, Wieſen, Gärten und Gehölzen zu ſchürfen, ohne daß die Grundbeſitzer dergleichen Schürfe bey Strafe von 20 Mark Silber hindern dürfen; *) nur ſollen beſaamte Aecker, Tiſche, Bette und Feuerſtellen verſchont werden. **)

Die Preuſſiſchen Bergordnungen hingegen ſchweigen von ſolchen locis ſanctis, und verſtatten das Schürfen an allen Orten. Doch darf in den preußiſchen Staaten ſo wenig, als in Sachſen, der Schürfer bey einer nach Gutbefinden zu beſtimmenden Strafe dem Grundherrn muthwillig, oder aus Haß und Feindſchaft einigen Schaden zufügen. ***) Und wenn zu befürchten iſt, daß durch

ſchadlos zu ſtellen, in ſo fern er auch zur Beräumung des zum Schürfen auserſehenen Platzes einiges Holz umzuſchlagen, ſich bemüßigt finden ſollte, ſich deſſen nicht anders, als gegen billig mäßige Bezahlung anzumaßen, ſondern auch im Fall er mit dem geworfenem Schurfe, ehe er ſolchen verläßt, keinen Gang, oder Flötz treffen ſollte, ſelbigen bey Vermeidung 10 Thlr. Strafe und anderer gerichtlicher Zwangsmittel wieder einzufüllen und einzuebnen. Wobey jedoch ſowohl den Schürfer, als jedem andern, wer er auch ſey, bey Vermeidung gleicher Strafe dergleichen Zufüllung eines Schurfes, oder Schachts ohne vorhergegangene Beſichtigung deſſelben von mir, dem Bergmeiſter, oder ſonſt von mir dazu Abgeordneten, und ohne darauf hierzu erhaltene Vergünſtigung ausdrücklich unterſagt, überhaupt aber ein jeder deshalb für Gefährde, und durch Entgegenhandlung dieſer Bedeutung ſich ſelbſt zuziehender Beſtrafung verwaret wird.

Sign. . . . . . . den . . . . 17 . . . .

. . . . .
des Orts Bergmeiſter.

*) Bergrechtsſpiegel P. 2. Cap. I. §. 1.
**) Ibid. not. a) ad hunc § phum.
***) Bergr. Spiegel P. II. Cap. 1. §. 2.

durch das Schürfen den Häuſern und Gebäuden Nachtheil geſchehen möchte: ſo muß das ſächſiſche Bergamt den Schürfer zu einer Caution anhalten. †) Sollten auch einige zu gleicher Zeit und auf einem Felde, jedoch jeder für ſich ſchürfen: ſo darf nach Sächſiſchen Bergrechte keiner dem andern $3\frac{1}{2}$ Lachter zu nahe einſchlagen; und wer von beiden zuerſt den Gang trift, der muß ſich ungeſäumt vermeſſen laſſen, o) wodurch denn diejenigen Schürfe, die mit der Schnur in ſeine Vierung und ſein Feld kommen, ſo zugemeſſen werden, daß diejenigen, die ſie aufgeworfen haben, daraus weichen müſſen. ††) Nicht weniger ſind in Sachſen zur Beförderung des Schürfens wie ich ſchon bey dem Kaſſenweſen gezeigt habe, p) gewiſſe Begnadigungs- oder Schürfgelder ausgeſetzt, die nach Vorſchrift der Bergordnung von 1589 und ander dem Schürfer bezahlet werden; *) welches aber in Schleſien und der Grafſchaft Mark in Rückſicht der Kohlenflötze um ſo weniger Anwendung findet, als der Schurfgeiſt, welcher beſonders in letzter Provinz eine Zeitlang ſehr überhand genommen, aus weiſen Urſachen hat gehemmt werden müſſen.

XII.

†) Urtheil vom 15 Sept. 1619. fol. 141. b.

o) Wer den Gang zuerſt findet, hat, wenn er alsdenn gehörig muthet, den Vorzug vor allen andern, die vielleicht dieſen Gang eher gemuthet haben.

††) Bergr. Spiegel. P. II. Cap. 2. §. 4.

p) Oben Seite 41 und 46.

*) Art. 2. it. Bergreſol. v. 1709. §. 4. u. Bergdecret v. 1659 §. 8.

Digitized by Google

XII. Vom Muthen.

Muthungen werden eingelegt. q)

1) auf erſchürfte, 2) auf überfahrne, 3) auf verlaßne und ins Freye gefallne Gänge, Flötze, Stock- und Seifen-

q) Das Recht diejenigen Mineralien und Metalle aus der Erde zu gewinnen, welche durch das Bergregal den Grundbeſitzern entnommen werden, kann von Privatperſonen, die nicht mit dem Bergbau ganzer Diſtrikte beliehen ſind, nicht anders, als durch Muthung erlangt werden. Hingegen iſt auf alle andere Foßilien keine Muthung zuläſſig, und wird auch davon kein bergmänniſcher Zehenden entrichtet, wozu die Sächſiſchen Geſetze ausdrücklich Steinkohlen, Galmey, Fraueneiß, Gips, Feldſpat, Schiefer- Kalk- und Steinbrüche, Erden und Turf rechnen. Jene, im Bergregal enthaltenen Foßilien werden den Muthern in gewiſſen Gränzen verliehen, die man bey der Verſchiedenheit der Lagerſtätte der Metalle auf eine dreyfache Art beſtimmt. Einige, und zwar die reichſten Erzte brechen in den anſcheinenden Spaltungen, die das Gebirge durchſchneiden, und aus einer von der Gebirgsart verſchiedenen Maße beſtehen. Dieſe Gänge werden nach Fundgruben und Maßen verliehen, das heißt, es wird von dem Punkt, wo der Gang zuerſt erſchürft wurde, in der Richtung ſeines Streichens zuförderſt eine beſtimmte Länge nach des Muthers Willkühr ganz, oder zum Theil auf irgend eine Seite dieſes Punkts, als Fundgrube, und alsdann in gleicher Linie zu beiden Seiten der Fundgrube eine willkührliche Anzahl feſtgeſezter Längen unter dem Namen von Maßen verliehen. Die Breite des Feldes auf den beiden Seiten des Ganges, die das Hangende und Liegende heißen, iſt hier jederzeit auſſer der Breite des Ganges noch 7 Lachter, nemlich von den beiden Saalbändern, oder Abſonderungen des Ganges vom Geſtein noch $3\frac{1}{2}$ Lachter in das Hangende und eben ſo weit in das Liegende. Bey der Verleihung der Erztführenden, zwiſchen tauben Steinſchichten liegenden Steinlager (Flötze), der ſogenannten Stockwerke, wo die ganze Gebirgsart Erzt hält, und des Raſen-

fenwerke; und 4) auf die zum Betrieb des Bergwerkes nöthigen Waſſer- und Tagegebäude, als Wäſchen und Poch-

Raſeneiſenſteins werden Länge und Breite beſtimmt, und die verliehenen Felder gevierte Fundgruben, Maßen ꝛc. genannt. Der verſchiedene Inhalt der Fundgruben und Maßen bey Gängen und Klüften, und der gevierten Felder in den Sächſiſchen Bergrefieren iſt unten ausführlich angegeben. Oft enthält auch das Geſtein, welches die Oberfläche der Erde bedeckt, metalliſche Theile, und kann das Metall durch eine Art von Wäſche von der Bergart abgeſondert werden. Zu dergleichen Seifenarbeiten werden Plätze 100 Lachter lang 50 Lachter breit für eine Fundgrube verliehen, nur mit dem Unterſchied, daß Gewerken, die mit Gängen und Klüften, oder mit gevierten Feldern beliehen ſind, durch die Beſtätigung ihrer Muthungen in ihren Gränzen den Bergbau auf die gemutheten Metalle in ewige Teufe überkommen, hingegen des Seifners Recht aufhört, ſobald er mit ſeiner Arbeit auf feſtes Geſtein trift. Durch alle dieſe Muthungen wird aber nur das Recht erlangt, in einem gewiſſen bergmänniſchen Feld die verliehenen Mineralien zu gewinnen, und die Einrichtungen zu machen, die zur Förderung dieſer Foßilien aus der Erde nöthig ſind, und zu welchen bey Seifenwerken der verliehene Raum hinreicht. Alle andere Plätze zu Waſſerläuften, Pochwerken, Wäſchen, ꝛc. müſſen beſonders, und zwar ausdrücklich zu dem Bergwerksgebrauch gemuthet werden, zu welchem ſie der Muther anwenden will. Aus dieſem Grundſatz haben Gewerken auch diejenigen Brüche von Kalkſtein, und andern bey der Verſchmelzung ihrer Erzte zur Beſchickung erforderlicher Mineralien, welche ſie zu dieſem Behuf von den Grundbeſitzern eigenthümlich acquiriren, bergmänniſch zu muthen, zu verzehenden, und darüber Regiſter einzulegen, wenn gleich dieſe Mineralien im Bergregal nicht begriffen ſind. Reſcr. wegen der Eiſenſteinflöße und Zuſchläge den 5. Febr. 1733, und dazu gehörige Patente. Endlich entſteht dadurch noch ein Unterſchied unter den Waſſern, auf welche die Bergämter

Pochwerke. Dieſe 4 Fälle haben nun mit einander gemein, daß:

a) Im Preußiſchem bey dem Bergamte, und in Sachſen bey dem Bergmeiſter jedes Refiers gemuthet werden

ämter Muthung annehmen, und eine eigne Gattung von bergmänniſcher Muthung, daß jene Waſſerläufte nur zum bergmänniſchen Gebrauch, diejenigen Waſſer aber, die durch Stollen, Röſchen und dergleichen erſchroten worden ſind, auch zu andern, als Bergwerksgebrauch mit der Bedingung verliehen werden, ſie zum Bedürfnis des Bergbaues ohnentgeldlich wieder abzutreten Reſcr. den 7 Jun. 1752. Nur in Eibenſtock ſind auch die von Brunnen, Quellen und Geſäuren zuſammengelaufenen Waſſer der Muthung unterworfen. Alle dieſe Belehnungen geſchehen ältern Rechten unbeſchadet. Wer die ältere Belehnung behauptet, muß dieſe, und daß diejenigen beliehene Gewerkſchaft in der Vierung der ältern Baue, oder z. E. die jüngere ohne der ältern Nachtheil keine Waſſer bekommen könne, und alsdenn der jüngere Theil weichen. Zu allen dieſen Belehnungen werden erfordert, 1) Einlegung eines Muthzeddels bey dem Bergmeiſter, der α) die Namen des Muthers und des Grundbeſitzers, wo gemuthet wird, β) den Umfang des gemutheten Feldes, γ den Beweis, daß das Feld bergfrey, nemlich entweder gar noch nicht verliehen ſey, oder die vorigen Beſitzer deſſen verluſtig worden, δ) das Streichen des Ganges, Flötzes ꝛc. Lage der Seifenwaſſer ꝛc. die gemuthet werden, ε) die Zeit der eingelegten Muthung enthalten, und auch auf mündlich angebrachte Muthungen binnen 3. Stunden folgen muß. Der Muther iſt 2) verbunden, gemuthete Gänge und Flötze binnen 14 Tagen nach eingelegter Muthung bey deren Verluſt zu entblöſen. Dieſe Friſt kann bey erweislichen Hinderniſſen vom Bergmeiſter verlängert werden. Hierauf folgt 3) des Bergmeiſters Beſichtigung, daß an dem im Muthzeddel genannten Orte wirklich ein Gang, Flötz, Seiſengebirge, bey deren Beſichtigung die

werden muß: und zwar, der Regel nach auf alle Metalle, *) ſogar auf Gold; **) desgleichen auf Edelgeſteine; ***) jedoch giebt es hievon im Sächſiſchen Ausnahmen; und zwar:

1) In Anſehung der Steinkohlenwerke. Denn hierauf ertheilt daſelbſt das Kammer- und Berggemach, welches jetzt zum geheimen Finanzcollegio gezogen iſt, die Conceßion. r)

2) In Anſehung der Alaun- Schiefer und Erden und Vitriol-Kieſe. Denn da dürfen die Bergämter nicht ohne vorherige Berichtserſtattungen Muthung beſtätigen, welches durch ein Reſcript von 1755 feſtgeſetzt worden.

Iſt

die Floßbedienten zugezogen werden, vorhanden, die Anwendung des Platzes zu Pochwerken, Wäſchen, Waſſerläufften ꝛc. nützlich und nöthig, das Waſſer durch Stolln, oder Röſchen erſchroten ſey. Endlich wird 4) dem Muther ſein gemuthetes Feld, Platz ꝛc. Waſſer vom Bergamt in Lehn gereicht, und alles in das Verleihbuch eingetragen, auch darüber auf des Muthers Verlangen ein Schein ausgeſtellt, und dadurch die Muthung beſtätigt. Aus dieſen Grundſätzen wird ſich der Zuſammenhang der einzelnen Anmerkungen ergeben, welche in dieſem Abſchnitt vorgetragen werden.

*) Bergordn. v. 1589 Art. 6.

**) Reſcript v. 28. May 1702 u. v. 29. Jul. 1731.

***) Mandat v. 1. May 1732.

r) Die Grundbeſitzer bedürfen zum Steinkohlenbergbau auf ihrem Grund und Boden keiner Conceßion. Wenn ſie aber ihre Kohlenbrüche von der Zeit an, da ein anderer um deren Conceßion bittet, binnen Jahresfriſt nicht ſelbſt bauen, ſo giebt das geheimde Finanzcollegium andern Perſonen Conceßion, damit dieſes Produkt des Landes nicht unbenutzt bleibe.

Iſt hiernächſt

b) bey dem Muthzettel, in des Grundherrn Namen, oder in der Benennung des Ganges geirrt: ſo wird deswegen der erſte Finder nicht des Lehns verluſtig. *) Dahingegen wird derjenige auch, der ohne Muthung zu bauen ſich unterfängt, nach Gelegenheit an Gelde und Gut beſtraft. **)

c) Muß in Sachſen binnen 14 Tagen, im Preußiſchen 4 Wochen ***) nach geſchehener Muthung und Approbation, der Gang entweder entblößet, oder das Gemuthete erlängt werden. Doch darf dieſes Erlängen höchſtens nicht über dreymal geſchehen; †) und zwar auf Silberbergwerken nicht über ein Quartal, auf Zwitter- Kieß- und Eiſenſteinzechen nicht über zwey Quartal, oder höchſtens ein Jahr; von welcher Beſtimmung in den Preußiſchen Bergordnungen nichts weiter enthalten iſt, als was Kap. 6 ſtehet. In Anſehung des zweyten Falles, nemlich der Muthung auf überfahrne Gänge müſſen Gewerken ebenfalls dergleichen, in ihren eignen Gebäuden überfahrne Gänge und Flötze muthen, wenn ſie auſſer der Vierung ein Recht dazu erlangen wollen. *) Eben ſo iſt es auch in Anſehung des dritten Falles, nemlich der Muthung auf verlaſſenen u. ins Freye ge-

 fall-

*) Bergr. Spiegel p. II. Cap. 2. §. 5.
**) l. c. §. 4.
***) Pr. B. O. Cap. 3. §. 2.
†) B. O. v. 1589. Art. 7. §. 2. u. Art. 32. §. 1.
*) Bergordn. v. 1589. Art. 26.

fallnen Bergbau; weil da der Muther im Zweifelsfalle beweiſen muß, daß die Zeche wirklich auflaͤßig und ohne Zulaſſung des Bergmeiſters nicht bauhaftig gehalten ſey. *) Im uͤbrigen haben Gewerken auflaͤſſiger Zechen, wenn ſie ihre Zubuße gehoͤrig entrichten, bey Wiederaufnahme derſelben im Muthen ein Vorzugsrecht; daher der neue Muther auch zu ihrer Nachricht durch 4 woͤchentlichen Anſchlag ſeine Abſicht kund machen muß.

Muthen iſt nun hiernaͤchſt zwar allgemein erlaubt; indeß giebt es doch in Sachſen Faͤlle, wo ſolches theils gar nicht verſtattet wird, theils gar nicht noͤthig iſt. Der erſtere Fall tritt ein,

1) bey Seifenwerken, ſauf welche die Muthung nur erſt nach genauer Beſichtigung mit Vorzugsrecht der Pochwerke erlaubt iſt, **) weil den Gehoͤlzen, Wildbahnen und Floßgraben durch Seifenwerke Schaden geſchehen kann; daher im ſaͤchſiſchen der Bergmeiſter allemal bey Muthung derſelben mit des Orts-Beamten und Floßbedienten Ruͤckſprache nehmen muß. s)

2.) Bey den ins Freye gefallenen Zechen, wenn ſie noch nicht Jahr und Tag frey und den alten Gewerken angeboten ſind ***)

3) Bey

*) Bergordn. v. 1589. Art. 23. §. 1.
**) Altenberger Zinn B. O. Art. 30. §. 3.
s) Reſcr. 4. Dec. 1674. im Cod. Aug. T. II. pag. 511.
***) B. O. v. 1589, Art. 23, §. 2.

3.) Bey überfahrnen Klüften und Gängen, wenn ſie von andern, als den Gewerken, die ſie überfahren, gemuthet werden; denn da ſind ſie auch erſt dieſen anzubieten. *) Hingegen muß auch derjenige, der eine alte Zeche aufgenommen, und damit belehnet worden, ſogleich anſchlagen, das heiſt: er iſt gehalten einen Brief, oder Zettel öffentlich 4 Wochenlang anſchlagen zu laſſen, worin enthalten iſt, welche Zeche er aufgenommen hat; auch was für Zubuße angelegt worden, um dadurch die alten Gewerke zu benachrichtigen, wenn ſie etwan Theile wieder mit bauen wollen. Dieſer Anſchlag iſt Schuldigkeit, hört aber auf es zu ſeyn, wenn die Zeche Jahr und Tag im Freyen gelegen **).

4) Bey Bächen und Flüſſen; denn dieſe ſind nur zur Bergwerksnothdurft erlaubt, und müſſen alsdann binnen Jahresfriſt gemuthet werden. ***) Und

5) bey Waſſern, welche durch Grubengebäude erſchroten werden, wenn andere, als Gewerken muthen; indem man ſich vorbehält, ſie wieder zur Bergwerksnothdurft gebrauchen zu können †).

Endlich wird auch auf das, was ſchon verliehen iſt, in der verliehenen Gänge Vierung liegt, und noch nicht frey gefahren iſt, gar keine Muthung nachgelaſſen.

*) Id. Art. 26. §. 1. in fine.
**) Ib. Art. 13. §. 2. u. 3.
***) Bergrechtsſpiegel P. II. Cap. 4. §. 5.
†) Joachimsthaler B. O. P. II. Art. 104. §. 1.

Digitized by Google

gelaſſen. Ferner auch nicht auf Kalkſtein und Feldſpath *) t).

Iſt

*) Reſcript v. 1772 und 12. Jan. 1776.

t) Durch die Beſtätigung erhält der Muther das Recht, einen gewißen Raum über, oder unter der Erde zu einem beſtimmten Gebrauch anzuwenden, und dieſe Beſtätigung iſt völlig der gerichtlichen Belehnung des ordentlichen Richters gleich, die in Sachſen bey jeder Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Güter erfordert wird. Sobald aber der Muther ſein bergmänniſches Eigenthum mit andern Perſonen gemeinſchaftlich beſitzen will, ſo müßen deren Nahmen ſowohl bey der erſten Vertheilung des Eigenthums unter Gewerken, als bey ieder folgenden Veränderung der Theilhaber in ein Regiſter der Geſamt-Eigenthümer eingetragen werden, welches das Gegenbuch heißt, und ein Gegenſchreiber nach dem in den Beylagen befindlichen Schema, über jede Zeche beſonders führt. Nun wer im Gegenbuch ſteht, hat Antheil am Geſamteigenthum, oder beſondere Pfands- und andere Rechte an den Theilen der Geſamteigenthümer. Zum Beweiß der erfolgten Eintragung ſtellt der Gegenſchreiber einen Gewährſchein aus, der dieſe, nie aber den wirklichen Antheil am Geſamteigenthum beweiſt, weil er bey der Veräußerung der Bergtheile, oder wenn die Gewerken derſelben durch das Retardat verluſtig werden, nicht zurückgefordert wird. Der Gegenſchreiber hat keine Gerichtsbarkeit, ſondern nächſt der nöthigen Treue und Redlichkeit nur Vorſicht anzuwenden, daß wenn Gewerken bey Veräußerungsfällen, nicht perſönl. vor dem Gegenbuch ihren Eigenthum zum Vortheil eines andern entſagen, ihm, dem Gegenſchreiber, darüber hinreichende Legitimation vorgebracht werde. Es iſt daher ganz unrichtig, wenn die Ab- und Zugewährung im Gegenbuch mit der gerichtlichen Belehnung unbeweglicher Güter verglichen, und der Grund in Churfürſt Auguſts Conſtitution 25 im III. Theil, daß Bergtheile für unbewegliche Güter gehalten werden ſollen, gefunden wird. Der Zweck dieſes Geſetzes war eigentlich wohl nur die Erbfolge in Bergtheile zu entſcheiden. Klotzſch vom Gegenbuche Chemnitz 1780. §. 26.

Digitized by Google

Zu Seite 102. Note t.

VI.

Schema zum Gegenbuch.

Des Churfürſtlichen Sächſiſchen Bergamts zu N. N.

Gegenbuch gehalten vom Gegenſchreiber N. N.

vid. Lehn-Buch Fol.				Qv. Remin.				Qv. Trinit.				Qv. Crucis.				Qv. Lucia.					
No.	Gewerken:	Aufenthalt.	vorige Kuxe	neue Kuxe	wegfallende	verbleibende	Jahr	neue	wegfallende	verbleibende	Jahr	neue	wegfallende	verbleibende	Jahr	neue	wegfallende	verbleibende	Jahr	Art der Ueberkommung oder Veräußerung.	Fol. Act.

Zu Seite 111. Note l.

XII.

Regulativ,

wornach die zum Verkauf ausgeſetzten Schauerzſtuffen zu taxiren.

Vom 18ten September, 1765.

Wenn der Centner Erz Silber hält		ſo wird das Pfund Erz taxirt zu			und folglich jedes Loth zu		
Mark.	Loth.	Rthlr.	Gr.	Pf.	Rthlr.	Gr.	Pf.
—	4	—	—	8	—	—	¼
—	8	—	1	4	—	—	½
—	12	—	2	—	—	—	¾
1	—	—	2	8	—	—	1
4	—	—	10	8	—	—	4
8	—	—	21	4	—	—	8
12	—	1	8	—	—	1	—
16	—	1	18	8	—	1	4
24	—	2	16	—	—	2	—
32	—	3	13	4	—	2	8
48	—	5	8	—	—	4	—
64	—	7	2	8	—	5	4
80	—	8	21	4	—	6	8
96	—	10	16	—	—	8	—
112	—	12	10	8	—	9	4
128	—	14	5	4	—	10	8

j.

,

h wo.

ch dom

Digitized by Google

VII.

Schema der Gewährſcheine.

In des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn Friedrich Auguſts, Herzogs zu Sachſen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Weſtphalen, des Heiligen Röm. Reichs Erz⸗Marſchalls und Churfürſtens zu Sachſen ꝛc. auch Burggra⸗fens zu Magdeburg ꝛc. Meines Gnädigſten Herrn, mir anvertrautes Gegenbuch iſt

Ein Kux (1 Kx.) aufm

Von N. N. Nahmen abe, und dargegen per modum Ceſſionis &c. an N. N.

mit allem Recht und Gerechtigkeiten, unter Anwünſchung göttlichen Bergſegens, bergüblicher Weiſe zugewähret. Wobey zur Nachricht vermeldet wird, daß nach denen ergangenen aller⸗ und gnädigſten Generalien von denen Jahren 1681. und 1738. bey künftigen Erbfällen die Erben derer bergbauenden Gewerken, ſo inländiſch, binnen Sechs Monaten, die ausländiſchen hingegen binnen Jahres Friſt ſich mit richtiger Legitimation beym Gegenbuch anzugeben, und die Zugewährung, bey Verluſt der er⸗erbten Bergtheile, zu veranlaſſen haben, bey anderweiter Verkauf⸗ oder Alienirung der Bergtheile aber hat der Käufer, Ceßionarius, Donatarius oder Creditor die Gewähr innerhalb Vier Wochen von dem dato des geſchloſſenen Handels zu ſuchen, immaßen nach Ablauf derſelben der Verkäufer, Cedent oder Donator nicht daran gebunden iſt; wie denn auch diejenigen Zubußen, welche nach Erforderung der Umſtände auf das eine oder andere Quartal mit Bergamts⸗Conſens angeſchlagen werden ſollten, auf jedes Quartal, bey Vermeidung des Mittwochs auf No. 6. Woche deſſelben Quartals an⸗ und Mitt⸗wochs No. 6. Woche des folgenden Quartals zu Ende gehenden Retardats, und gänzlichen Verluſt der Bergtheile, entweder von Gewerken ſelbſt gegen Aushändigung des Zubußzettels, oder durch richtige Verleger allhier, welchen die Zubußzettel, und was ſonſt etwan wegen der bauenden Kuxe vorfället, in⸗ſinuiret werden kann, zu entrichten ſind, immaßen alles, was an den Verleger gelanget, ob er ſchon da⸗zu ausdrücklich nicht conſtituiret und inſtruiret, als an den Gewerken gebracht, und was derſelbe in An⸗ſicht der Bergtheile handelt, als beſtändig und verbindlich geachtet werden ſoll. Hingegen ſind dieſe Kuxe in Kriegs⸗ und Friedenszeiten keiner Confiſcation, und außer denen vom Bergwerk herrührenden und in dem Berg⸗Proceß Mandat vom 26. Auguſti 1713. ausgenommenen Fällen keinen Anſprüchen unterworfen. Zur Urkund deſſen iſt dieſer Gewährſchein unter Vordruckung des gewöhnlichen Stempels, und meiner, des Gegenſchreibers, eigenhändigen Unterſchrifft ausgeſtellet worden. Geſchehen ꝛc.

Bergamts⸗Tax.

No.

L. S.
(Das Gegen-
buch zu N.)

N. N.
Gegenſchreiber.

Digitized by Google

Iſt aber einer auf ſeinen eigenthümlichen Gütern ſpecialiter mit dem Bergwerksregal beliehen; ſo bedarf er auf Gängen und Flötzen, die nicht außer ſeinem Diſtrikt liegen, weder Muthung, noch Beſtätigung, iſt auch von Quatembergeldern befreyt, und kann ein eignes Bergamt, oder einen Bergmeiſter halten *). Wenn er aber ſeinen Bergbau für frey erklärt, ſo muß er gleich andern Privatgewerken bauen u).

XIII. Vom Ueberſchlagen und Vermeſſen, wie auch Schwören zum Vermeſſen.

Das Vermeſſen, wodurch nämlich mit einem Lachtermaaße beſtimmt wird, wie weit ſich iemandes Feld auf ſeinem belehnten Gange erſtrecke, iſt zweyerley, entweder mit verlohrner, oder mit erblicher Schnur. Erſteres, welches auch Erbbereiten heißt, geſchieht ſobald eine Beſtimmung der Gränzen nothwendig wird, iedoch ohne Feyerlichkeiten; und letzteres, wenn eine Zeche fündig wird. **) x)

Bey Seifenwerken wird 100 Lachter Länge und 50 Lachter Breite für eine Fundgrube vermeſſen, auf Gän-

*) Spans Bergr. Tit. 21. §. 2. Lt. b.

u) Hier fehlt der Beweiß. Die Bedingung, bey Verluſt des Rechts den Bergbau zu treiben, iſt in den Geſetzen nur Gewerken vorgeſchrieben.

**) Mit den in Schönbergs Berginformation P. I. Cap. 25. §. 38. vorgeſchriebenen Solennitäten.

x) Ueber dieſes Erbbereiten S. Sammlung vermiſchter Nachrichten zur ſächſiſchen Geſchichte Th. IX. Chemnitz 1774. S. 299.

Digitized by Google

gen im Freybergiſchen Refier 60 Lachter Länge Freybergiſchen Maaßes für eine Fundgrube, und 28 Lachter für die Maaſſen. Auf ſtreichenden Gängen und Klüften wird zwar keine Breite beobachtet, ſondern der Gang ſo breit er iſt, nachgehauen; aber unter ſeiner Breite wird ihm noch drey und eine halbe Lachter im Hangenden und eben ſoviel im Liegenden gegeben y). Uebrigens wird eine Fundgrube der Regel nach halb das Gebirge hinauf, und halb herab vermeſſen; *) und die Maaſſen können auf beiden Seiten der Fundgrube aufgenommen werden, da denn die gegen das Gebirge hinunter liegenden die unteren heiſſen.

Auf Flötzen, Stockwerken und ſchwebenden Gängen aber wird ins Gevierte vermeſſen, nämlich, 28 Lachter in die Länge und eben ſo viel in die Breite z). Der Anfangspunkt des Maaſſes bey Fundgruben iſt, wie im Preuſſiſchen, **) das Mittel des Rundbaums, wo der Gang zuerſt

y) Im Obergebürge enthält eine Fundgrube 42 Lachter, eine Maaſe 28 Lachter, in Freyberg eine Maaſe 40 Lachter.

*) B. O. v. 1589. Art. 29. §. 2.

z) Im Bergamt Freyberg, und im Obergebürge wird auf eine Fundgrube geviertes Feld 28 Lachter, auf eine gevierte Maaſe 14. Lachter, lang und breit gerechnet, und in Eißleben iſt ein geviertes Lehn 66 Lachter lang 22 Lachter breit. Das Freybergiſche Lr. hat $3\frac{1}{1}$ Dreßdner Elle, oder 74, rheinl. Zoll und iſt in Sachſen überall angenommen, auſſer in Eißleben. Wenn man das Freybergiſche Lachter in 1000 Theile theilt, ſo enthält das Eislebiſche Lachter 1014, das Joachimsthaliſche 986., das Oberharzter 970 ſolche Theile. Lempens gründliche Antretung zur Markſcheidekunſt Leipzig 1782. S. 18. 22.

**) Bergordn. Cap. 9. §. 2.

zuerſt entblöſſet worden; an welchem auch beym Vermeſſen ſelbſt die Schnur des Markſcheiders angehalten wird; bey Maaſſen aber am Lochſteine der Fundgrube. Hat iemand einen Gang entblößt, aber nicht Seil und Kübel eingeworfen, ſondern zum Vortheil der Fundgrube einen Erbſtollen getrieben: ſo wird am Mundloche, oder an dem Ort, wo man den Gang an der Waſſerſeige zuerſt erkennen kann, die Schnur angehalten.

Vermöge dieſes vorhergegangenen Vermeſſens nun könnte man ſagen, ſey dem Muther das durch die Belehnung erhaltene Recht an dem Gemutheten nochmals zugeſichert, und der Landesherr habe demſelben hiedurch ſein Recht, den gemutheten Theil des Bergwerks ſelbſt bauen zu können, mithin ein gewiſſes Eigenthum überlaſſen. Auch ſollte ich hier die Rechte des Bergherrn und die Verbindlichkeiten des Belehnten eigentlich mit einſchalten, wobey ich auch auf die Begriffe eines Domini directi et vtilis kommen müßte. Da ich aber mit deren Anwendung auf das zu verleihende Bergwerksregal ſchlechterdings nicht einſtimmig bin: ſo erlaube man mir hievon abzubrechen. Ich behalte mir aber vor, hierüber meine Grundſätze, ſobald es Zeit und Umſtände erlauben, in beſonderen Blättern zu eröfnen a).

a) Die Abhandlung, welche hier verſprochen wird, iſt wahrſcheinlich folgende im vorigen Jahr erſchienener Schrift:
Verſuch einer juriſtiſch- logiſch- ſtatiſtiſchen Abhandlung über die Fragen:

XIV. Ueber einige landesherrliche Abgaben.

Ich ſchreibe hievon nur das nieder, wie ich es in Sachſen gefunden habe, oder was mir in Schriften von der Bergpoliceyverfaſſung anderer deutſcher Staaten merkwürdig geweſen, und etwa nicht allgemein bekannt ſeyn möchte.

1. Vom Quatember- und Receßgelde *).

Dies iſt eine Abgabe, die von jeder Zeche, die gebauet wird, alle Quartale zu entrichten iſt; ſie iſt ſich aber nicht in allen Bergämtern gleich **) b).

Der Grund dieſer Abgabe iſt nach der angeführten Bergordnung, wie auch der Schleſiſchen, Märkſchen, Pfäl-

a) Ob der bisher in dem Lehnrecht üblich geweſene Sprach Gebrauch des dominii directi und utilis richtig, und die hiemit verknüpften Begriffen in den Geſetzen gegründet ſeyn, oder nicht? und

b) Ob den Bergwerks Verwandten in ihren Bergwerken ein ſogenanntes dominum utile oder was ſonſt für ein Recht und welche vorzügliche Befugniße dem Landes- und Oberſten Bergherrn, der Verleihung ohngeachtet zuſtehen? Welches letztere aus der allgemeinen Bergwerksgeſchichte und den Quellen des Bergſtaatsrechts ganz kurz mit hergeleitet werden ſoll, von D. F. E. Wähler Bergrichter des Clev- Moers- Märkiſchen Bergamts Collegii zu Wetter- Hagen, gedruckt bey der Witbe Voigt 1785.

*) Man verbinde hiemit die Preuß. B. O. Cap. 74. u. 75.

**) Nach der B. O. von 1589. Art. 13. §. ult. beträgt es von einer bauenden Zeche wöchentlich einen halben Groſchen, und von einer Friſtzeche 3 Pf. Im Freybergiſchen Refiere durchgängig quartaliter zwey Gr.

b) Die unten in den Beylagen beygefügte Tabelle zeigt, nach welchen Sätzen die Quatembergelder in jedem Bergamt erhoben werden.

Digitized by Google

Zu Seite 106 Note b.

IX.

Verzeichniß der Quatember-Gelder.

	Freyberg.	Schneeberg.	Annaberg.	Johanngeorgenſtadt.	Schwarzenberg.	Marienberg.	Altenberg.	Eibenſtock.	Geyer.	Ehrenfriedersdorf.	Scheibenberg.	Oberwieſenthal.	Voigtsberg.	Suhl.	Neuſtadt.	Mannsfeld.
Von jeder Fundgrube		1 gl. 3 pf.	6 gl. 6 pf.		2 gl.		1 gl.					4 gl. 6 pf.	1 gl. [illegible] oder [illegible]			
Bauhaft						6 gl. 3 pf.		6 gl. *							3 gl. 3 pf.	Jede Hütte 4 gl.
In Friſten						1 gl. 3 pf.		4 gl.							1 gl. 7 pf.	
Silber- oder Kobaldzeche									1 gl.	6 gl. 6 pf.	6 gl. 6 pf.					
Dergleichen Ausbeut- und Verlagzeche				8 gl. 3 pf.												
Zubußzeche				2 gl.												
Eiſenſteinzeche									Zinn. 1 gl.	Zinn. 1 gl. 3 pf.	Eiſenſtein. 9 pf.					
Eiſenſtein. Ausbeut- und Verlagzeche				1 gl. 1 pf.									**			
Eiſenſtein. Zubußzeche				2 gl.												
Von jeder gevierten Fundgrube									1 rthl.							
Bauhaft						1 rthl. 2 gl.										
In Friſten						16 gl.										
Von jeder Maaße		1 gl. 1 pf.	1 gl. 3 pf.				1 gl.					3 gl.		2 gl.		
Bauhaft						6 gl. 6 pf.		1 gl. 6 pf.							3 gl. 9 pf.	
In Friſten						3 gl. 3 pf.		9 pf.							1 gl. 7 pf.	
Auf Silber- und Kobaldzechen									4 gl.	1 gl. 3 pf.	1 gl. 6 pf.					
Dergleichen Ausbeut- und Verlagszechen				1 gl. 3 pf.												
Zubußzechen				1 gl.												
Eiſenſteinzechen									Zinn. 2 gl.	Zinn. 1 gl.	2 gl. 6 pf.					
Eiſenſtein. Ausbeut- und Verlagzechen				1 gl. 3 pf.												
Eiſenſtein. Zubußzechen				1 gl.												
Von jeder gevierten Maaße									16 gl.							
Bauhaft						1 rthl. 2 gl.										
In Friſten						1 gl.										
Von 100 Lachter Geſengeberge		1 gl. 1 pf.		2 gl.												
Bauhaft					4 gl.			2 gl.								
In Friſten								2 gl.								
Von einem Stolln		1 gl. 3 pf.		2 gl.	2 gl.		3 gl.				6 gl. 6 pf. ***	4 gl. 6 pf.		2 gl.	2 gl. 3 pf.	1 gl.
Von einer Ueberſchar								4 gl.								
Von jedem Lehne gangbar	1 gl. †							6 pf.	1 gl.				6 pf.			2 gl.
In Friſten								3 pf.					1 pf.			1 gl.
Zechenhaus					4 gl.			2 gl.								
Rad, Waſſer, Poch Schmelz Beſtadt, Platz, Weg.		[illegible] 2 gl.												Radwaſſ. 1 gl.	1 gl. 6 pf. ††	Radwaſſer 2 gl.

*) Nebſt zwey nächſten Maaßen.

**) Die [illegible] gewöhnliche Refier überhaupt 1 rthl. 1 gl. 3 pf. Die [illegible] Refier 1 rthl. 7 gl. 6 pf. Die [illegible] Gebäude von jedem gangbaren Lehn 1 gl. in Friſt 4 gl.

***) Wenn der Stolln nicht für Zech. und Maaßen bedeckt iſt.

†) Jede Fundgrube, Maaße, Zech, Gebäude und Schmelzſtatt, oder Stolln wird für ein Lehn gerechnet.

††) Von Freizechen die Hälfte.

Digitized by Google

Pfälziſchen c), Bayerſchen d), und andern urſprünglich die Beſoldung der Beamten und andere Bergwerksnothdurft. Das Fatale der Bezahlung dieſer Gelder iſt vom Anfange des einen Quartals bis zum Ende des andern. Bleibt die Zahlung im erſten, zweyten und dritten Quartal weg; ſo iſt die Zeche in 10 fl. Strafe für jedes Quartal verfallen. *) Kömmt aber das vierte hinzu, ſo fällt ſie der Regel nach ins Freye e): wichtige Urſachen aber haben, wie mir geſagt iſt, die Strafen wohl auf 5 fl. vermindert.

Von

c) Churfürſtlicher Pfalz am Rhein Bergordnung d. 3 Jun. 1781. Art. 22. 23 gedruckt Mannheim 1781.

d) Bergord. des Churfürſtl. Herzogthums Bayern und der Obern Pfalz, denn der Landgrafſchaft Leuchtenberg mit der beygefügten freyen Bergwerkserklärung und den von Ihro Churfürſtlichen Durchlaucht Dero ſämtlichen Bergwerken ertheilten Privilegien und Freyheiten d. 6. May 1784. gedruckt München Art 42. Eine nach Anleitung der Churſächſiſchen Bergwerksgeſetze, und vorzüglich gut ausgearbeitete Bergordnung.

*) B. O. v. 1589 Art. 24, §. unico in f.

e) Man konnte die unterlaßene Berichtigung dieſer Abgabe, mit keiner andern Strafe, als mit dem Verluſt des Eigenthums der Zeche ſelbſt belegen, weil die Quatembergelder nicht, wie andere Bergwerksabgaben von den ausgebrachten Produkten, ſondern von dem verliehenem Felde, es mag ſolches bauhaft ſeyn, oder nicht, entrichtet werden, mithin außerdem offt z. E. bey Friſtzechen die Mittel zu Beytreibung der Quatembergelder ermangeln würden. Daher fielen nach Vorſchrift des 112 Art. der Bergordn. 1509, welcher derſelben nebſt einigen andern Artikeln Donnerſtags nach Vincentij 1516 beygefügt worden, unvorreceßte Zechen ſogleich ins Freye. Man milderte nachher in der Bergord. 1554. Art. 24. dieſe Verordnung, bey welcher die Gewer-

Von dieſem Receßgelde aber ſind befreyt:

a) Aufgenommene und freygemachte Zechen im erſten Quartal. *)

b) Fundgruben und Maaſſen, deren Muthung ſtreitig iſt. **)

Iſt aber im Vermeſſen ein Fehler vorgegangen und ſonach zu wenig receſſirt worden, ſo muß nach Offenbarung dieſes Fehlers das Quatembergeld in Zukunft von den übrigen Lehnen gegeben werden ***). Eben ſo muß auch das rückſtändige Quatembergeld einer freyen Zeche nachgezahlt werden, wenn ſie aufs neue gemuthet wird, und zwar entweder von dem Muther, oder aus dem Kaufpreiße der zurückgelaſſenen Inventarienſtücke, und etwa nach ausgeförderten Erzte.

2. Vom Zehnden.

Der Zehnde gehört vorzüglich zu den vorbehaltenen Entſchädigungen des Landesherrn bey Ueberlaſſung des Bergbaues an Privatperſonen. In alten Zeiten †) hat der Bergherr oft die dritte Schicht auf ſeine Koſten gebauet, welche des Herrn Frohntheil genannt worden; daher

werken durch die Nachläßigkeit der Schichtmeiſter zu viel Schaden leiden konnten, und beſtraft ietzt für die erſten rückſtändigen 3 Quartale die Schichtmeiſter, beſonders diejenigen, welche die Quatembergelder nicht berichtigen, und ſich doch ihre Löhne verſchreiben. Regiſterweiſung d. 7 Jun. 1764 §. 100. Reſcr. 8. Nov. 1769.

*) Herz. Georg. B. O. Art. 125, § 4.

**) Urtheil v. 20 Aug. 1689.

***) Urtheil v. 15 März 1589.

†) S. Beyeri otia metallica.

daher der Frohner, jetzt Zehndner, unterſuchen mußte, ob es dem Bergherrn nützlicher ſey, den Frohntheil oder den Zehnden zu nehmen f). Noch jetzt kann man nicht allgemein ſagen, daß der Zehnde allemal der zehnte Theil aller gewonnenen Erze ſey, ohngeachtet er ſich darauf gründet g).

In Sachſen iſt die Deklaration des vormaligen Adminiſtratoris, Prinzen Xaver, von 1765 die allgemeine Richtſchnur in Anſehung des Zehnden ***). Hiernach iſt

1) der ehedem von den ſelbſtſchmelzenden Gewerken in Natur gegebene Zehende aufgehoben, und

2) Wird

f) In den Zeiten des XII. und einiger der folgenden Jahrhunderte war zehn vom hundert die gewöhnliche Verzinſung der Capitalien, und der gewöhnliche Anſchlag, nach welchem Güter verpachtet oder gegen Zinſen verliehen wurden.

g) Gegenwärtig geben die Gewerken allen Zehnden in Gelde, entweder 1) nach einer gewiſſen überhaupt, oder von Zeit zu Zeit durch beſondere Taxationen feſtgeſetzten Summe, nach welcher man bey Erhebung des Zehnden die ausgebrachten Produkte berechnet, (S. Verzeichniß der Zehnden in den Beylagen, Eiſenſteintaxe Note t.) oder 2) nach einer beſtimmten Taxe des Zehnden (S. Verzeichniß ꝛc. in den Beylagen) oder 3) nach dem Preiſe, in welchem ſie, die Gewerken, ihre Produkte verkaufen. Auch Kalk und andere Eiſenſteinflöße werden in den Fällen verzehndet, in welchen ſie der Muthung unterworfen ſind. Oben S. 96. Note q.

***) §. 8. 9. 10. 11.

2) wird die Abgabe §. 8. und 10. daſelbſt beſtimmt. Hierinn werden aber dennoch unterſchiedene Abänderungen gemacht. h) Es wird nämlich

3) zuweilen anſtatt des Zehndens ein gewiſſer Kanon an Gelde gegeben, z. B. beym Zinnſtein.*) i)

4) Wird ſeit 1754 der Zehnde von Eiſenſtein nach jedem Fuder zu 30 Gr. gegeben; **) denn vorher iſt dem Landesherrn allemal das 10. Fuder geſtürzt, oder deſſen Betrag, vermöge der hierüber vorhandenen Akten entrichtet worden. k)

5) Wird

h) Die Freybergiſchen Gewerken erhalten eine geringere Erztbezahlung, und werden dafür deren Zehnten-Gebühren und einige andere gewerkſchaftliche Abgaben von der Generalſchmelzadminiſtration übertragen. S. das Verzeichniß der Zehnden und die Erztaxen unten in den Beylagen.

*) S. Eibenſtockſche Bergordn. Art. 26.

i) Verzeichniß der Zehnden unten in den Beylagen.

**) Vermöge Reſcripts vom 31. Jul. 1754.

k) Die gewonnenen Eiſenſteine werden im Obergebirge und Voigtland von den Bergämtern nach ihrer verſchiedenen Reinigkeit, Flüßigkeit, Gehalt, Größe des Maßes, nach welchem ſie vermeſſen werden, Entfernung der Abfuhre und nach dergleichen Umſtänden vierteljährlich taxirt, und nach dieſer Taxe verzehndet. Reſcr. d. 14. Febr. 1759. Die Eiſenſteinmaße ſind verſchieden.

Im Marienberger Revier haben ſelbige 33 Zoll Länge, 25 Z. Weite, 12 Z. Höhe; in Altenberg 33 Z. L. 24 Zoll W. 9 Z. Höhe; in Eybenſtock 32 Z. L. 23 Z. W. 8½ Zoll Höhe; in Schneeberg 32 Z. L. 21 Z. W. 7 Z. Höhe; in Voigtsberg 30 Z. L. 21. Z. W. 7 Z. H. in Scheidenberg und Schwarzenberg 30 Z. L. 23½ Z. Weite 12 Z. H. die Pirnaiſchen Hammerwerke geben 1 gr. 6 pf. vom Fuder Eiſenſtein zum Zehnden.

Digitized by Google

S. 110. Note i.

X.

Verzeichniß der Zehenden, welche nach gewiſſen Sätzen berechnet werden.

Von den zu den Churfürſtlichen Hütten in Erzten, oder Schwarzkupfern gelieferten Silbern wird die zwanzigſte Mark in Gelde bezahlt mit	12 thl.	8 gl.	—
und der zwanzigſte Nachtrag zu Erfüllung des Zehnden nach der wirklich unter die Gewerken vertheilten Summe berechnet, ferner von den bey der Saigerung daraus erhaltenen Kupfern der zwanzigſte Centner mit	— =	12 =	6 pf.
Von dergleichen, zur Factorie in Freyberg gelieferten Bley und Glätte der zwanzigſte Centner mit	— =	5 =	—
Mansfeldiſche Kupfer werden mit Einſchluß des Silbergehalts der Cnt. gerechnet zu 21 fl. oder	18 =	9 =	—
Bottendorfer Kupfer der Cnt. zu	21 =	— =	—
Zinnzehnden in Altenberg incl. Gleite u. Kirchengeſtifte vom Cnt.	— =	8 =	—
von daſigen Berg= und Schlackenzinn vom Cnt.	— =	1 =	—
= in Marienberg, Johanngeorgenſtadt, Eybenſtock, Voigtsberg von Ausbeutzechen vom Cnt.	1 =	7 =	6 =
= von Zubußzechen vom Cnt.	— =	21 =	—
in Marienberg von dem auf Raths Weichsbild gewonnenem Zinn vom Cnt.	— =	9 =	—
= im Schwarzenberger Revier des BA. Johanngeorgenſtadt vom Ct.	— =	21 =	—
= in Eybenſtock v. Gekrätzzinn v. C.	— =	10 =	6 =

Zinnzehn=

Zinnzehnden in Voigtsberg von den über die ganze Centnerzahl unter ¼ Ct. ausgebrachtem Zinn vom lb.	—	—		2⅗ pf.
ꝛ in Geyer und Ehrenfriedersdorf vom Cnt.	—	12 gl.		—
ꝛ vom Geyerſchen Stockwerk v. Ct.	—	16 ꝛ		—
ꝛ von den im Stockwerk auf Klüften gewonnenem Zinn vom Cnt.	—	14 ꝛ		—

Von dem in den Bergrefieren der Ritterguͤther Canneberg, Drebach, Neundorf, Schoͤnfeld gewonnenen Zinn.

Churfuͤrſtliche Zehnden vom Cnt.	— thl.	10 gl.		4 pf.
Zehnden der Ritterguthsbeſitzer vom Cnt.	—	1 ꝛ		8 ꝛ
desgl. vom Ritterguth Wieſe Churfuͤrſtl. Zehnden vom Cnt.	—	15 ꝛ		9 ꝛ
Ritterguths Zehnden vom Cnt.	—	5 ꝛ		3 ꝛ
im Bergamt Annaberg vom Cnt.	—	21 ꝛ		—
Wißmuthzehnden in Schneeberg vom Cnt.	—	21 ꝛ		—
Eiſenſteinzehnden im Bergamt Altenberg ꝛc. vom Fuder	—	1 ꝛ		6 ꝛ
ꝛ im Obergebirge nach der vierteljaͤhrigen Eiſenſteintaxe Oben S 110 Note k				

5) Wird bey Perlen, Magneten und Schauſtufen der Zehnde nach der Taxe berechnet. *) l)

6) Geben in Gottesgabe, Platten und einigen Obergebürgiſchen Bergämtern Silberzubußzechen nur die 29 Mark. m)

7) Sind vom Zehnden und Zwanzigſten befreyt,

a) diejenigen Kupfer- und Bley-Erze und Kieße, die gar keinen Silbergehalt bey ſich führen, und zu den Freybergiſchen Schmelzhütten geliefert werden,

b) die aufgenommenen alten Züge auf 6 Jahre vom erſten Hauptſchmelzen an; wenn die Zeche nicht etwa unterdeſſen zur Ausbeute gelangt **).

Im Preußiſchen iſt dagegen den Gewerken metalliſcher Gruben eine ſechsjährige Freyheit von dem erſten Probeſchmelzen an verſtattet. ***)

Uebri-

*) Vermöge Mandats von 25. März 1732 und 17 März 1733.

l) S. die Schauſtuffen Taxe unten in den Beylagen.

m) Ehemals wurde immer der Zehnde bey Zubußzechen auf den Neun und Zwanzigſten herabgeſetzt, bis Churfürſt Auguſt d. 29 Aug. 1578 dafür den Zwanzigſten einführte. Platte und Gottesgabe, welche ſchon damals unter gemeinſchaftlicher Böhmiſcher und Sächſiſcher Bergregierung ſtanden, (Oben Se. 25.) behielten die alte Einrichtung. Das Oberwieſenthäler Bergrefier erhielt d. 29. Jan. 1612 bey der allgemeinen Beſtätigung der alten daſigen Privilegien auch wieder den Vorzug, von Ausbeut Silbern den Zehnden, von andern nur den Neun und Zwanzigſten zu geben.

**) Bergdekret v. 1624. §. 7.

***) Preuß. B. O. Cap. 73. §. 3.

Uebrigens hat der Zehnde ein ſtillſchweigendes Unterpfand an allen Zechen, die ihn zu geben ſchuldig ſind n); geht auch in Abſicht des Vorzugsrechts dem Verlage vor, und wird bey Concurſen in die zweyte Klaſſe geſetzt *).

3) Vom Lade- und Waagegelde.

Dieſes Geld wird dem Landesherrn als ein Konceſſionsgeld von demienigen Eiſenerzt entrichtet, das zur Verſchmelzung auf den Hammerwerken zu kaufen und zu laden verſtattet worden. Es beſteht in einem Groſchen für iedes Fuder Eiſenſtein, das auf der Halde gemeſſen wird. **) o)

4) Vom

n) und vorzüglich ein jus retentionis an den Mineralien, oder daraus aufbereiteten Produkten, wovon der Zehnden rückſtändig iſt. Wo der Landesherr den Verkauf ausübt, wird der Zehnden von der Bezahlung abgezogen. Zinn ſoll vor erwieſener Berichtigung der Abgaben nicht aus der Waage verabfolgt werden. Eybenſtocker Bergord. 1615. Art. 26. Reſcr. 17. Febr. 1768.

*) S. Bergproceßmandat v. 1713. §. 29.

**) S. Hammerordn. v. 1666. §. 36.

o) Das Ladegeld war anfänglich nur in den Schönburgiſchen Herrſchaften gebräuchlich, und vielleicht die Entſchädigung für den Grundbeſitzer. Es wurde ohngefehr im Jahr 1534 zu Vermeidung des Nachtheils der gegenſeitigen Eiſenſtein Zufuhre der Sächſiſchen und Schönburgiſchen Unterthauen, auch im Sächſiſchen Erzgebirge eingeführt, wo damals nur ein Eiſenhammer in der Abtey Grünhain, und zwey in der 1533. erkauften Herrſchafft Schwarzenberg errichtet waren. Scheibenberg, Wieſenthal, Elterlein, Crottendorf gehörten damals noch zur obern Grafſchaft Hartenſtein, bey deren Verkauf an Churſachſen 1559, auch dieſes Ladegeld mit den übrigen Nutzungen an Sachſen überwieſen ward. Die übrigen

Digitized by Google

4) Vom Schlägeſchatz.

Dies iſt eine Abgabe, welche die Gewerken von den gelieferten Silbern nach Abzug des zehnden und zwanzigſten Silber dem Landesherrn zu Tragung der Münzkoſten zu geben ſchuldig ſind; ſie beſteht in 8 Gr. von jeder

fei-

gen Gebürgiſchen und Voigtländiſchen Hammerwerke ſind nach Einfuhrung des Ladegelds angelegt, und mit deſſen Vorbehalte concedirt. Es beträgt vom Fuder Eiſenſtein 1 gr. und wird in den Aemtern Schwarzenberg, Voigtsberg und Grünhayn zu jedem Amte, in Grünhayn doppelt, nemlich dahin und nach Schwarzenberg, in Freyberg, an den Oberzehender bezahlt. Der Lauchhammer zu Mückenberg, und das Hammerwerk Neuhof bey Baruth entrichten ſolches zum Bergamt Altenberg. Dieſe Abgabe fällt größtentheils auf die Hammerwerksbeſitzer, da ſie, als die einzigen Conſumenten des Eiſenſteins, faſt allein Eiſenſteinbergbau betrieben.

Das Waagegeld iſt ein Waldzins für die aus den Amts Waldungen den Hammerwerken gelieferten freyen Kohlen. Es wird nur in den Aemtern Schwarzenberg und Voigtsberg erhoben und beträgt

3 gr — vom Cr. Rauheiſen, Bodeneiſenblech und Sturzblech,
1. ⸗ 6 vom Cr. Gußwerk in Voigtsberg,
3. ⸗ — vom Cr. Lehnguß,
1. ⸗ 6 von der Waage Stabeiſen,
1. ⸗ 6 von Schock Dünneiſen,
— 9 von Schock Bößeiſen,

die Pirnaiſchen Hammerwerke geben zu dem, mit Altenberg vereinigten Bergamt Berggieshübel

— 15 gr — jährlichen Erbzinns,
4 thlr 9 gr — oder 5 fl jährl. zu Michaelis Pocherzins,
— 5 gr — Auf⸗ oder Waagegeld vom Cr. Gußwerk und Pocheiſen. Im Churſächſiſchen Antheil

H

der

feinen Mark p) †). Von dieſer Abgabe aber ſind die Gewerken der Voigtsbergiſchen und Neuſtädter Refiere q) aus beſonderer Gnade befreyet.

5) Vom Vorkaufsrecht der Metalle und vom Erzkauf. r)

Endlich ſteht dem Bergherrn auch noch das Vorkaufsrecht der Metalle und der Erzkauf überhaupt zu, worüber in

der Grafſchaft Henneberg entrichten die Hammerwerke zu den daſigen Aemtern

—— gr. 6 pf. vom Cr. Blech Eygenzinken-Pfund-Zain-Huf-Eiſen, Hufnägeln und Ketten,

—— $4\frac{1}{2}$ vom Cr. Schien und Nageleiſen,

—— 3 vom Cr. Guß und Gemeineiſen,

—— $1\frac{1}{2}$ von einer Bürde Stahl,

p) Es war in ältern Zeiten allemal ein Vorrecht jeder Münzſtadt, daß in derſelben aller Handel in den daſelbſt geprägten Münzſorten geſchloßen, und für deren Einwechſelung ein Schlägeſchaz gegeben werden mußte. Die Freybergiſchen Gewerken mußten alſo zur Auslohnung entweder ihr Silber vermünzen laſſen, oder für das fremde Geld, welches ſie vielleicht bey dem Verkauf der Silber erhielten, Freybergiſche Münze einwechſeln, mithin in beiden Fällen Schlägeſchatz entrichten.

†) Xaverii Deklaration wegen gehöriger Bergbrandſilber Bezahlung v. 1765. §. 12.

q) Weil ſie ehedem, als der daſige Bergbau noch zur Weydaiſchen Landesportion gehörte, dergleichen nicht entrichtet hatten.

r) Noch gehören außer dieſen Abgaben der Gewerken, und der oben angeführten Beyträgen zur Bergacademie und zu den Knappſchaftscaßen hierher

5) Die Kobald Inquiſitions Gelder. Die Gewerken geben nemlich von jedem Centner gelieferten Kobalds, und die Blaufarbewerksbeſitzer von jedem Centner Kobald, den ſie aufbereiten, 3 pf. zur Beſtreitung der Koſten, die in Unter-

Digitized by Google

in Sachſen durch unterſchiedene Verordnungen *) mancherley Abwechſelungen vorgekommen, bis der Adminiſtrator Prinz Xaver der Sache durch die erwähnte Declaration von 1765 diejenige Geſtalt gegeben hat, wornach alle von den Gewerken in die Churfürſtlichen Hütten abgelieferten

terſuchungen der Kobald Parthiereren aufkaufen. Dieſe Kobald Inquiſitions Dreyer Caße führt der Zehndner zu Schneeberg.

6) Zur Unterhaltung der Freybergiſchen Hüttenwege wird von jedem dahin gelieferten Centner Erz ein Heller Wegegeld entrichtet. Reſcr. den 26 Jul. 1777. Die Mannsfeldiſchen Gewerken geben zu gleichem Zwack ein Kupfergeleite, anfänglich, in den Jahren 1546 bis 1671 an 6 pf., ſeit 1671 an 1 gr. von jedem Centner ausgebrachten Schwarzkupfers, desgleichen 3 pf. Pflaſtergeld vom Fuder zu 20 Centner, und 4 pf. Waagegeld von jedem Centner Kupfer, der durch die Städte Eisleben und Hettſtadt geht. Biering Beſchreibung S. 11.

7) Ferner iſt im Mannsfeldiſchen unter dem Namen des geiſtlichen Funfzigſten eine gewerkſchaftliche Abgabe für die Kirchen und Schuldiener eingeführt. Die Grafen hatten der Geiſtlichkeit eine beſtimmte Anzahl Centner der ausgebrachten Kupfer in Gelde, den Centner zu 20 fl. als einen Theil ihrer Beſoldung angewieſen. Hernach wurde dieſer Beytrag durch Reſcr. d. 6 Jun. 1672 auf den ſechzigſten, den 29 Sept. deßelben Jahres auf den 50 Ct. geſetzt, und den 9 Mart. 1676. befohlen, dieſen Funfzigſten von der ganzen Summe der ausgebrachten Kupfer, und erſt nach deßen Abzug den Zehenden zu berechnen, und in baarem Gelde, den Centner zu 20 fl. zu bezahlen. Ganz freiwillig geben ihn aber die Mannsfeldiſchen Gewerken ſeit dieſem Jahrhundert in demſelben Preiß, um welchen ſie den Centner ihrer Kupfer verkaufen. Bierings Beſchreibung des Mannsfeldiſchen Bergwerks S. 73.

*) Vom 17 März 1583 bis 16 May 1710.

Digitized by Google

Erzte. Nach dieſer Declaration beygefügten Tabelle bezahlt werden; welche ſo eingerichtet iſt, daß auf die gröſſere und geringere Entfernung der Bergamtsrefiere Rückſicht genommen wird s). Ob man gleich auf die Art der Erzt-

s) Der Vorkauf der ausgebrachten Produkte iſt eine der älteſten Bedingungen, unter welchen Gewerken beliehen werden. Die gegenwärtige Sächſiſche Einrichtung wird folgende Tabelle erläutern. Der Vorkauf wird

I) wirklich ausgeübt, an den Silbern und Kupfern, die 6 und mehr Loth Silber im Centner halten, ingleichen an den Kobalden, überall an den rohen Erzten, endlich an einer gewiſſen Quantität der Silber, welche die Mannsfeldiſchen Gewerken bey der Saigerung aus ihren Kupfern erhalten.

II) nicht ausgeübt,

a) gegen Entrichtung einer Abgabe

1) an unſaigerwürdigen Schwarzkupfern gegen ein Vorkaufsgeld von 2 thl. vom Centner, welches die Zehndner erheben. Bergdecret d. 15 Sept. 1764. Reſcr. d. 25 Aug. 1764. Deklaration wegen erhöhter Bergbrandſilberbezahlung d. 10 Jun. 1765. §. 13 14. Die Blankenberger Gewerken im Voigtland geben 1 thl. 8 gr. vom Ct., die Neuſtädtiſchen 1 thl. vom Centner, ſo lange der Kupferpreiß unter 29 thl. der Centner ſteht.

2) An Eiſen gegen 2 gr. Licent von jeder Waage. Die Hammerwerke mußten anfänglich alles Eiſen zum Gebrauch des Bergbaues, und beſonders die Erzgebirgiſchen Hammerwerke nach Zwickau und Annaberg, die Pirnaiſchen Hämmer an die Eiſenkammer zu Pirna liefern. Im Jahr 1616. baten die Gebirgiſchen Hammerwerke, daß ihnen gegen einen Licent an 2 gr. von der Waage der freye Verkauf ihres Eiſens geſtattet werden möchte. Der Vorſchlag ward an-

Erztkauf ein Churfürſtl. Reſervatum geworden iſt: ſo bleibt doch den Gewerken unbenommen ihre Erzte gegen beſondere Conceſſion ſelbſt zu ſchmelzen; nur fremde Erzte dürfen ſie nicht kaufen, und an den von ihnen ausgebrachten

angenommen, und nur die Pirnaiſchen Hammerwerke lieferten noch ihr Eiſen zu den Eiſenkammern. Endlich hob man alle Eiſenkammern auf, und legte dafür ein allgemein Licent von 2 gr. auf die Waage Eiſen, den die Churfürſtl. Rentämter erheben. Die Obergebirgiſchen, Voigtländiſchen und Pirnaiſchen wirklich umgehenden Hammerwerke ſind verbunden, iedes jährlich 150 Waagen iede für 1 thl. 12 gr. zum Bergbau zu liefern, bey Strafe von 6 gr. für iede Waage, und der nochmaligen Erlegung des Licents, welcher vorher von den Hammerwerken ſchon erlegt, den Gewerken aber reſtituirt worden. Oben No. 65. Reſcr. 21 Jan. 1764. und 7 Aug. 1765.

b) ohne Erhebung einer Abgabe an Zinn, allen Mannsfeldiſchen Kupfern, und Schleuſingiſchen Eiſen, an Vitriol, Schwefel, Braunſtein ꝛc. Dieſer Vorkauf kann als eine Bedingung der beſtätigten Muthung vom Churfürſt nicht an ſolchen Mineralien und Metallen ausgeübt werden, die nicht im Bergregal enthalten ſind, z. B. am Laußnitziſchen Eiſen. (Oben S. 24. 15.) oder welche auf andere Art verliehen ſind, z. E. Vaſallen in ganzen Diſtricten beſitzen. Hieraus ergeben ſich zugleich die verſchiednen Arten des Vertriebs der Bergwerksprodukte. Ueber diejenigen Metalle und Mineralien, an welchen der Vorkauf nicht ausgeübt wird, und die nicht bey den Bergämtern nach dem unten beygefügtem Regulativ als Schauſtuffen verkauft werden, ſchlieſſen Gewerkſchaften entweder Contracte mit Verlegern, oder ſie vertheilen ſie unter ſich, wie beſonders bey Zinngebäuden gewöhnlich iſt, und verkaufen ſie, ſo wie die Eigenlöhner, Hammerwerksbeſitzer ꝛc. nach eignem Gefallen.

Digitized by Google

Metallen hat der Landesherr den Vorkauf, wenn er ſich deßen nicht ausdrücklich begeben hat; wie zum Beyſpiel in Anſehung der Kupfer, die den ſelbſt ſchmelzenden Gewerken an einheimiſche Kupferſchmiede zu verkaufen, gegen zwey Thaler Vorkaufsgeld vom Centner nachgelaſſen ſind. *) Da aber die Gewerken ſelbſt nicht ſo wohlfeil ſchmelzen können, als bey Churfürſtlichen Hüttenadminiſtrationen geſchieht: ſo exiſtirt auch der Fall der Selbſtſchmelzung nicht t).

Die-

*) Declaration §. 14.

t) Ehemals ſchmelzte im Erzgebürge jede Gewerkſchaft ihre Erzte, entweder allein, oder in Geſellſchaft mit andern Gewerken. Schon 1560 ward ein Verſuch gemacht, dem Schaden dieſer Einrichtung durch einen Landesherrlichen Erztkauf zu begegnen, zu welchem die Gewerken nach einer bekannt gemachten Taxe ihre Erzte beſonders die geringern liefern konnten.

Dieſe Erztkäufe kamen jedoch erſt 1582 zur Ausübung, und es ſind nachher in mehrern Patenten ſowohl die für jede Gattung der Erzte, bey den Erztkaufen ausgeſetzten Bezahlungen beſtimmt, als auch wegen der häufigen Bedrückungen gemäße Bedingungen feſtgeſetzt worden, unter welchen Gewerken andere Gewerken, die keine eignen Hütten hatten, in ihren Hütten ſchmelzen laſſen konnten. Endlich wurde mit Qv. Luciä 1710. für Freyberg eine Landesherrliche General-Schmelz-Adminiſtration errichtet, und durch eine Declaration bekannt gemacht, zu welcher alle Gewerken ihre Erzte gegen eine nicht nur, wie bey den Erztkäufen, nach dem Silber- ſondern auch auf den Kupfer- und Bleygehalt der Erzte berechnete Bezahlung liefern konnten. Nach 2 Jahren zeigten die Rechnungen den Vortheil dieſer Anſtalt. Die mehreſten Gewerken erkannten ihn ſofort, und erklärten ſich, ihre Erzte dahin zu liefern, andere wurden bey genauer

rer

XI.

Erztaxe bey der General-Schmelz-Admi-niſtration zu Freyberg den 10. Jun. 1765.

Freybergiſche Erztaxe.

Erſte Claſſe.

In dürren, das iſt Kieß- und Bley-Zuſchläge bedürfenden Erzen, wird das Loth Silber-Gehalt bezahlt, als:

	Das Loth Silber mit		einfolglich der Centner Erz mit						
	gl.	pf.	thl	gl.	pf.				
Bey 1 Löthigen -	6	—	—	6	—				
- 1¼ - - - -	6	6	—	8	1½				
- 1½ - - - -	7	—	—	10	6				
- 1¾ - - - -	7	6	—	13	1½				
- 2 - - - -	8	—	—	16	—				
- 2¼ - - - -	8	4	—	18	9				
- 2½ - - - -	8	8	—	21	8				
- 2¾ - - - -	9	—	1	—	9	bis	thl.	gl.	pf.
- 3 bis 3¼ - -	9	4	1	4	—	—	1	6	4
- 3½ - 3¾ - -	9	8	1	9	10	—	1	12	3
- 4 - 4¼ - -	10	—	1	16	—	—	1	18	6
- 4½ - 4¾ - -	10	3	1	22	1½	—	2	—	8¼
- 5 - 5¼ - -	10	6	2	4	6	—	2	7	1½
- 5½ - 5¾ - -	10	9	2	11	1½	—	2	13	9¾
- 6 - 6¾ - -	11	—	2	18	—	—	3	2	3
- 7 - 7¾ - -	11	6	3	8	6	—	3	17	1½
- 8 - 11½ - -	12	—	4	—	—	—	5	18	—
- 12 - 15½ - -	12	6	6	6	—	—	8	1	9
- 16 - 23½ - -	13	—	8	16	—	—	12	17	6
- 24 - 31½ - -	13	6	13	12	—	—	17	18	3
- 32 - 47½ - -	14	—	18	16	—	—	27	17	—
- 48 - 63½ - -	14	3	28	12	—	—	37	6	1½
- 64 und drüber	14	6	38	16	—	und	ſo	wei	ter

Zweyte Claſſe.

Kieſige und glanzige Erze, ſo entweder guten Stein geben, oder 16 bis 30 lb. Bley-Gehalt im Centner haben, werden auf jedes Loth Silber-Gehalt bezahlt, wie folget:

Bey Loth Silber-Gehalt.		das Loth Silber mit gr.	pf.	mithin der Centner Erz mit thl.	gl.	pf.		thl.	gl.	pf.
—	-	—	—	—	6	—				
$\frac{1}{4}$	-	25	—	—	6	3				
$\frac{1}{2}$	-	13	—	—	6	6				
$\frac{3}{4}$	-	9	—	—	6	9				
1	-	7	—	—	7	—				
$1\frac{1}{4}$	-	7	6	—	9	$4\frac{1}{2}$				
$1\frac{1}{2}$	-	8	—	—	12	—				
$1\frac{3}{4}$	-	8	6	—	14	$10\frac{1}{2}$				
2	-	9	—	—	18	—				
$2\frac{1}{4}$	-	9	4	—	21	—				
$2\frac{1}{2}$	-	9	8	1	—	2				
$2\frac{3}{4}$	-	10	—	1	3	6				
3	bis $3\frac{1}{4}$	10	4	1	7	—	bis	1	9	7
$3\frac{1}{2}$	-$3\frac{3}{4}$	10	8	1	13	4	—	1	16	—
4	-$4\frac{1}{4}$	11	—	1	20	—	—	1	22	9
$4\frac{1}{2}$	-$4\frac{3}{4}$	11	3	2	2	$7\frac{1}{2}$	—	2	5	$5\frac{1}{4}$
5	-$5\frac{1}{4}$	11	6	2	9	6	—	2	12	$4\frac{1}{2}$
$5\frac{1}{2}$	-$5\frac{3}{4}$	11	9	2	16	$7\frac{1}{2}$	—	2	19	$6\frac{3}{4}$
6	-$6\frac{3}{4}$	12	—	3	—	—	—	3	9	—
7	-$7\frac{3}{4}$	12	6	3	15	6	—	4	—	$10\frac{1}{2}$
8	$11\frac{1}{2}$	13	—	4	8	—	—	6	5	6
12	$15\frac{1}{2}$	13	6	6	18	—	—	8	9	9
16	32	14	—	9	8	—	—	18	16	—

Kieſe von einem mindern als Ein-Löthigen Silber-Gehalt müſſen ganz derb, auch rein geſchieden oder gewaſchen ſeyn. Werden auch von denen Schmelz-Hütten nicht in größerer Menge, als man deren daſelbſt benöthiget iſt, vorzügl. aber ſodann angenommen, wenn ſie vor Stolln- oder Feld-Oertern oder in denen Tiefſten derer Gruben-Gebäude gewonnen, und wie vorgedacht, aufbereitet worden.

Ueberhaupt müſſen kieſige hieher gehörige Erze ſo beſchaffen ſeyn, daß ſie, wegen ihrer Stein gebenden oder zugleich Bleyiſchen Eigenſchaft bey Beſchickung anderer dürren Erze, nutzbar angewendet werden können.

Auch ſind bloß kieſige Erze von 6 und mehr Loth Silber-Gehalt, wenn ſie nicht zugleich die gehörige Quantität Bley enthalten, zur Bezahlung nach dieſer 2ten Claſſe nicht berechtiget.

Erze, deren Silber-Gehalt im Centner 2 Mark überſteiget, gehören allemal zur erſten Claſſe.

Dritte

Dritte Claſſe.

welche nur Kupfer = Erze unter ſich begreifet.

Und wird wenn der Centner Erz

3	lb. Kupfer hält, jedes lb.			mit	2	gl.	—	—
6	—	—	—	—	2	—	3	pf.
10	—	—	—	—	2	—	6	—
15	—	—	—	—	2	—	9	—
21	—	—	—	—	3	—	—	—
28	—	—	—	—	3	—	3	—
36	und mehr lb. jedes lb. bezahlt.			—	3	—	1	—

Die Bezahlung des in ſolchen Kupfer = Erzen befindlichen Silber = Gehalts aber, geſchiehet, nach derſelben Beſchaffenheit, entweder nach der erſten oder zweyten Claſſe dieſer Erztaxe.

Digitized by Google

V i e r t e

Wobey der Anſchlag auf jedes Loth Silber-Gehalt gemach

den Bley-Erze, vo

Lothe Silber-Gehalt.	30 lb. Bley thl.	gl.	pf.	35 lb. thl.	gl.	pf.	40 lb. thl.	gl.	pf.	45 lb. thl.	gl.	pf.
— -	—	21	—	1	2	9	1	8	6	1	14	3
¼ -	3	20	8	4	18	8	5	16	8	6	15	4
½ -	2	2	8	2	13	2	2	23	8	3	11	—
¾ -	1	12	8	1	19	8	2	2	—	2	9	4
1 -	1	5	6	1	10	3	1	15	—	1	19	9
1¼ -	1	1	6	1	5	3	1	9	1	1	12	10
1½ -	—	23	—	1	2	2	1	5	4	1	8	6
1¾ -	—	21	8	1	—	4	1	3	2	1	5	6
2 -	—	20	6	—	22	8	1	1	—	1	3	4
2¼ -	—	19	4	—	21	5	—	23	6	1	1	10
2½ -	—	18	8	—	20	7	—	22	6	1	—	4
2¾ -	—	18	2	—	19	11	—	21	8	—	23	4
3 bis 3¼	—	17	10	—	19	5	—	21	—	—	22	7
3½ - 3¾	—	17	1	—	18	5	—	19	10	—	21	2
4 - 4¾	—	16	7	—	17	10	—	19	—	—	20	2
4½ - 4¼	—	16	3	—	17	4	—	18	4	—	19	5
5 - 5¼	—	16	—	—	16	11	—	17	10	—	18	9
5½ - 5¾	—	15	11	—	16	9	—	17	7	—	18	4
6 - 6¾	—	15	10	—	16	6	—	17	4	—	17	11
7 - 7¾	—	15	9	—	16	4	—	17	—	—	17	6
8 - 9½	—	15	8	—	16	2	—	16	8	—	17	2
10 - 11½	—	15	7	—	16	1	—	16	7	—	16	8
12 - 13½	—	15	4	—	15	9	—	16	2	—	16	7
14 - 15½	—	15	3	—	15	7	—	16	—	—	16	4
16 -	—	15	2	—	15	6	—	15	10	—	16	2

Erze, ſo über eine Mark Silber im Centner halten,

Gehalts, die Bezahlung der

Digitized by Google

C l a ſ ſ e.

worden, und nur der erſte Anſatz derer fein Silber halten-
en Centner gilt.

50 lb.			55 lb.			60 lb.			65 u. mehr lb. Bley		
thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.	thl.	gl.	pf.
1	20	—	2	1	9	2	7	6	2	13	9
7	15	4	8	14	4	9	8	—	10	8	—
3	21	10	4	8	4	4	17	4	5	4	6
2	16	—	2	22	4	3	4	4	3	11	4
2	—	6	2	5	3	2	10	—	2	14	9
1	16	8	1	20	6	2	—	3	2	4	1
1	11	8	1	14	10	1	18	—	1	21	2
1	8	2	1	10	11	1	13	7	1	16	4
1	5	9	1	8	1	1	10	6	1	12	10
1	3	9	1	5	11	1	8	—	1	10	1
1	2	4	1	4	2	1	6	1	1	8	—
1	1	1	1	2	10	1	4	7	1	6	3
1	—	2	1	1	8	1	3	—	1	4	4
—	22	6	—	23	11	1	1	3	1	2	7
—	21	4	—	22	7	—	23	9	1	—	11
—	20	6	—	21	6	—	22	7	—	23	8
—	19	8	—	20	7	—	21	6	—	22	5
—	19	2	—	20	—	—	20	10	—	21	9
—	18	8	—	19	4	—	20	2	—	21	1
—	18	2	—	18	9	—	19	7	—	20	6
—	17	8	—	18	2	—	19	—	—	20	—
—	17	1	—	18	—	—	18	6	—	19	1
—	16	11	—	17	4	—	17	9	—	18	2
—	16	8	—	17	1	—	17	5	—	17	9
—	16	6	—	16	10	—	17	2	—	17	6

erlangen, nach Beſchaffenheit ihres Bley- oder Silber-
erſten oder zweyten Claſſe.

Dieſe

Dieſe Freybergiſche Erztaxe gilt zugleich für alle, aus denen andern Churfürſtlichen Bergamts-Refieren, zu denen Freybergiſchen Schmelzhütten abgeliefert werdende Erze, nur mit dem Unterſchied, daß auf jedes Loth Silber-Gehalt in denen Gebirgiſchen Erzen der Bergämter Altenberg, Berggießhübel und Glaßhütte, über den in der Taxe befindlichen Anſatz, Ein Groſchen Sechs Pfennige, und in denen der Obergebirgiſchen und aller übrigen Bergämter, Zwey Groſchen Sechs Pfennige, mehr Bezahlung gegeben wird. Siehe wegen der neuern Zulage Oben Seite 120 Note t.

Taxe

Taxe der Roh=Erze.

in ſo ferne dergleichen Erze, bey einer der Obergebirgiſchen Churfürſtlichen Schmelzhütten, angenommen werden.

Erſte Claſſe.

Vor dürre, das iſt, Kieß= und Bleyzuſchläge erfordernde Erze.

Loth Silber-Gehalt im Centner.	Das Loth Silber-Gehalt wird bezahlt mit		und der Centner mit						
	gl	pf.	thl.	gl.	pf.		thl.	gl.	pf.
1 - - -	8	6	—	8	6				
1¼ - - -	8	8	—	10	10				
1½ - - -	8	10	—	13	3				
1¾ - - -	9	—	—	15	9				
2 bis 2¼ -	9	2	—	18	4	bis	—	20	7½
2½ - 2¾ -	9	4	—	23	4	—	1	1	8
3 - 3¼ -	9	6	1	4	6	—	1	6	10½
3½ - 3¾ -	9	8	1	9	10	—	1	12	3

Zweyte Claſſe.

Vor kieſige und Bleyiſche Erze, welche, wenn ſie im Centner nicht mehr als Ein Loth Silber halten, aus ganz derb und rein geſchieden = oder gewaſchenen = guten Stein gebenden Kießen beſtehen, wann ſie aber im Silber = Gehalte höher kommen, doch alſo beſchaffen ſeyn müſſen, daß ſie, nicht nur ſelbſt bey ihrer Zugutmachung, kieſig und Bleyiſcher Zuſchläge nicht bedürfen, ſondern auch zur Beſchickung dürrer Erze noch nutzbar angewendet werden können.

Wenn der Centner Loth Silber hält	wird das Loth Silber bezahlt mit gl.	pf.	einfolglich der Centner Erz mit thl.	gl.	pf.		thl.	gl.	pf.
— -	—	—	—	6	4				
$\frac{1}{4}$ - -	28	—	—	7	—				
$\frac{1}{2}$ - -	15	8	—	7	10				
$\frac{3}{4}$ - -	6	6	—	8	8				
1 - -	9	6	—	9	6				
$1\frac{1}{4}$ - -	9	8	—	12	1				
$1\frac{1}{2}$ - -	9	10	—	14	9				
$1\frac{3}{4}$ - -	10	—	—	17	6				
2 bis $2\frac{1}{4}$	10	2	—	20	4	bis	—	22	$10\frac{1}{2}$
$2\frac{1}{2}$ - $2\frac{3}{4}$	10	4	1	1	10	—	1	4	5
3 - $3\frac{1}{4}$	10	6	1	7	6	—	1	10	$1\frac{1}{2}$
$3\frac{1}{2}$ - $3\frac{3}{4}$	10	8	1	13	4	—	1	16	—

Der Kupfer = Gehalt im Obergebirgiſchen Schneebergiſchen, oder andern Erzen wird nach der dritten Claſſe der Freybergiſchen Erztaxe beſonders bezahlt, es mögen ſolche Kupfererze auf die Freybergiſche Schmelzhütten abgeliefert, oder auf einer Obergebirgiſchen angenommen werden. Worgegen die Annehmung derer Bleyerze, ſo nicht über 4 Loth Silber im Centner halten, gegen die in der vierten Claſſe der Freybergiſchen Erztaxe geſetzte Bezahlung auf einer derer Obergebirgiſchen Schmelzhütten geſchiehet. (Erze, die mehr als $3\frac{3}{4}$ Loth Silber im Centner halten, werden bey den Obergebirgiſchen Hütten nach der Freybergiſchen Erztaxe bezahlt. Reſcr. den 27. Jun. 1767.)

Digitized by Google

Dieſes alles nun, und was ich ſchon zerſtreuet angemerkt habe, dürfte gröſtentheils den Inbegriff der Regalien und Reſervate des Churfürſten in Sachſen in Rückſicht des Berg- und Hüttenweſens erſchöpfen.

rer Unterſuchung ihrer eignen Verſchmelzung überzeugt. Im Jahr 1713 erſtreckte man dieſe Generalſchmelzadminiſtration auch auf das Obergebirge und Schneeberg, und wies zur Lieferung der Erzte 3 Plätze an, nämlich die Hütten zu Johanngeorgenſtadt, Marienberg und Schneeberg. Die Claſſen, nach welchen gegenwärtig die Erzte geliefert werden, und die für jede Gattung ausgeſetzte Bezahlung zeigt die in den Beylagen befindliche Erztaxe vom 10. Jun. 1765. Für die Brandmark Ausbeutſilber bezahlt die Generalſchmelzadminiſtration 12 thl. 15 gr. $10\frac{62}{63}$ pf. für die andern Silber 12 thl. 8 gr. für die ſaigerwürdigen Kupfer für den Centner 22 thl. für deren Silbergehalt für die feine Mark 12 thl. Die Claſſe jeder Gattung der gelieferten Erzte wird durch Proben beſtimmt. Die Erzte werden in Gegenwart des Schichtmeiſters der Zeche, welche die Erzte liefert, bey den Hütten gleich nach der Abladung vom Wagmeiſter gewogen, und von Freybergiſchen Erzten bey der Hütte, von Obergebirgiſchen und Schneebergiſchen vor der Abfuhre der Erzte von der Grube vom Geſchwornen des Bergamts, in deſſen Revier die Zeche liegt, welche liefert, Erzte zur Probe genommen. Gewöhnlich läßt jeder Schichtmeiſter ſeine Erzte vor der Ablieferung zur Hütte vom Bergguardein unterſuchen. Bey der Ablieferung aber werden die unmittelbar zu den Freybergiſchen Hütten gelieferten Erzte erſtlich vom Gewerkenprobirer, alsdenn vom Hüttenſchreiber der Hütte, wohin geliefert wird, probiert. Sind dieſe Proben verſchieden, ſo macht der Oberſchiedsguardein die dritte, und wenn ſich die Intereſſenten nicht dabey beruhigen, der Freybergiſche Bergguardein die vierte Probe. Die zu obergebirgiſchen Hütten gelieferten Erzte werden zuerſt vom Hüttenſchreiber der Hütten, alsdenn vom Guardein des Bergamts, in deſſen Revier die liefernde Zeche liegt, hierauf bey der Generalſchmelzadminiſtration vom Viceſchiedsguardein, und endlich vom Ober-

XV. Ueber verſchiedene gewerkſchaftliche Abgaben in Rückſicht anderer und unter ſich.

Außer den Landesherrlichen Abgaben haben nun die ſämtlichen Gewerken auch als Geſellſchaft betrachtet, ſo-
wohl

Oberſchiedsguardein probirt. Die Gewerkenprobirer und Schiedsguardeine werden ausdrücklich zugleich auf das Intereſſe der Gewerken verpflichtet. Die Fälle, welche eine vierte Probe erfordern, ſind ſehr ſelten.

Alle zu der Generalſchmelzadminiſtration nach Freyberg, oder zu einer der genannten drey Hütten gelieferte Erzte werden jetzt in den Freybergiſchen Hütten verſchmolzen, und es können auch andere, als Freybergiſche Erzte, unmittelbar dahin geliefert werden. Es erhalten alsdann die Erzte, welche unter 4 Loth Silber im Ct. halten, eine höhere Bezahlung von 6 pf. für jedes Loth, außer den in der Taxe geordneten Zulagen der Obergebirgiſchen Erzte von 2 gr. 6 pf., der Altenberger von 1 gr. 6 pf. Die Bergämter ſind aber zu ſorgfältiger Aufſicht angewieſen, daß die Schichtmeiſter nicht zum Nachtheil der Gewerken Erzte mit größern Fuhrlöhnen, als die Zulage der Bezahlung beträgt, unmittelbar nach Freyberg liefern. Reſcr. 27. Jun. 1767. Die Freybergiſchen Schichtmeiſter liefern ihre Erzte in den Wochen, wo Sonnabends die oben S. 72. angezeigten Lohntage fallen. Zu Vermeidung aller Irrungen, welche bey der zu ſehr überhäuften Lieferung entſtehen könnten, ſollen die Obergebirgiſchen Erzte nicht in den Freybergiſchen Lohnwochen, ſondern zu anderer Zeit zu den Freybergiſchen Hütten gebracht werden. Die Generaſchmelzadminiſtration genießt zwey Vortheile, welche ſchon ſeit mehr als 2 Jahrhunderten dem Freybergiſchen Schmelzweſen zu Theil worden ſind. Erſtlich wird derſelben die erforderliche Aſche von den Seifenſiedern die Tonne um 4 gr. geliefert. Das Oberbergamt ſagt mit Anfang jedes Jahres dem Obermeiſter der Freybergiſchen
Sei-

wohl unter ſich, u) als in Rückſicht anderer, theils Gewerken, theils Stöllner, theils Grundherren ꝛc. noch verſchiedene Verbindlichkeiten auf ſich, oder gewiſſe Rechte zu genieſſen, wovon ich ietzt handeln will.

Zuerſt von den Freykuxen.

Die Freykuxe ſind x) ſowohl in Sachſen, als anderswo Bergtheile einer Zeche, die

1) dem Grundherrn eines Berggebäudes;

H 5 2) ei-

Seifenſiederlade das Aſchbedürfnis des folgenden Jahres, welches alsdenn die Laden zu Dresden mit Neuſtadt, und zu Leipzig mit Torgau, iede zu $\frac{1}{4}$, die Freyberger Lade zur Hälfte liefern. Reſc. 20 Sept. 1734. Hiernächſt werden die Kohlen von den Unterthanen einiger Aemter und von einigen in dieſe Aemter einbezirkten Vaſallen aus den Churfürſtl. Waldungen zu den Hütten gefahren, und dieſe Kohlfuhrdienſte vom geheimden Finanzkollegio ausgeſchrieben.

u) Die Gerechtſame der Gewerken unter ſich entſtehen größtentheils aus der Natur des Geſamteigenthums. Alle gewerkſchaftliche Diſpoſitionen über die Zeche, deren Produkte und die Gewerkengelder geſchehen nach der Mehrheit der Stimmen. Die Mannsfeldiſche Einrichtung iſt oben angeführt worden. Uebrigens haben Gewerken ein Vorzugsrecht an den Retardattheilen derſelben Zeche. Oben S. 35. und die Beſitzer des Schindleriſchen Blaufarbenwerks mit Ausſchluß gewiſſer 8. Antheile unter ſich ein Vorkaufsrecht ihrer Antheile.

x) Man nennt gewöhnlich überhaupt Freykuxe dieienigen, welche an dem Ueberſchuß der Zechen Antheil nehmen, ohne iemals Zubuße entrichtet zu haben. Einer derſelben, welcher dem Grundbeſitzer gehört, hat noch den beſondern Nahmen des Erdkuxes. Auf ieder Zeche werden verbauet

im Bergamt Freyberg 4. Freykuxe; 1. Erdkux, 1. Kux für die Knappſchaftskaſſe, 2. Stadtkuxe für die Rathskämmerey im Bergamt Schneeberg, 5. Freykuxe, 1. Erdkux, 2. Stadtkuxe, 1. zum

2) einer Stadt, oder Gemeine, einer Schule und den Armen frey gebauet werden. Da nun eine Zeche 128 Kuxe hat: ſo iſt der Freykux ein Bergtheil davon; derienige Theil aber, der dem, auf deſſen Grund und Boden

1. zum Gotteskaſten, 1. zum Spital, Beyer Otia Metallica T. I. p. 26.

im Bergamt Annaberg, 3. Freykuxe; 1. Erbkux, 1. Stadtkux, 1. Kirchenkux,

im Bergamt Johanngeorgenſtadt 3. Freykuxe; 1. Erbkux, 1. Stadtkux, 1. Kirchenkux,

im Bergamt Marienberg, 5. Freykuxe; 1 Erbkux, 2 Holzkuxe (davon unten) 1 Stadtkux, 1 Kirchenkux,

im Bergamt Scheibenberg, 3 Freykuxe, 1 Erbkux, 2 Holzkuxe,

im Bergamt Altenberg, 3 Freykuxe; 1 Erbkux, 1 Stadtkux, 1 Knappſchaftskux.

im Bergamt Schwarzenberg, welches mit Schwarzenberg verbunden iſt 3 Freykuxe; 1 Erbkux, 2 Kuxe für den Landesherrn, welche unrichtig Holzkuxe genannt, vielmehr nach dem Befehl vom 10 Dec. 1673. von allen Eiſenſteinzechen, mithin vorzüglich in Schwarzenberg, wo nur auf Eiſenſtein gewonnen wird, verbauet werden.

im Bergamt Voigtsberg, 1 Freykux; 1 Erbkux,

In den Bergämtern Eibenſtock, Ehrenfriedersdorf und Geyer iſt kein Erbkux eingeführt, wahrſcheinlich weil daſelbſt ehedem blos Zinn gewonnen ward, und überhaupt eigentlich Zechen, die keine höhern Metalle liefern, den Grundbeſitzern keine Erbkuxe, ſondern andern Abtrag geben. Reſcr. 20 Sept. 1726. z. E. in Schneeberg erhält der Grundbeſitzer von iedem Fuder Eiſenſtein eine ſogenannte Fledermauß. Die Urſache dieſer Einrichtung iſt in der Zinnbergwerksordnung von 1561 Art. 11. ausdrücklich angegeben, weil nemlich Zinnzechen nicht unter 8 Kuxe für ieden Gewerken vereinzelt werden ſollen. Daher mußte in Altenberg die Zugewährung einzelner Bergtheile erſt durch ein beſonderes Reſcript den 28 Jun. 1729. geſtattet werden. Im Mannsfeldiſchen wird

Digitized by Google

den eine Zeche liegt y), zur Entſchädigung von der Gewerkſchaft frey mitgebauet wird, heißt **Erbkux, Erb-** oder

wird überhaupt dem Grundbeſitzer für jeden neuen Schacht 5 thl. gegeben. Die Kirchenkure ſind ſeit alten Zeiten, und wahrſcheinlich als eine Gebühr für die Vorbitten in den Kirchen für den Bergbau und das Bergamt zur Unterſtützung der Kirchen eingeführt. Sie werden, ſo wie die an einigen Orten gewöhnlichen Stadtkure, jederzeit von allen Zechen der ganzen Bergamtsrefiere der Kirchen oder Communen des Orts gegeben, wo das Bergamt iſt. Reſc. vom 26 Febr. 1737. An einigen Orten, wo dieſe Kirchenkure nicht hergebracht ſind, erhalten die Kirchen von den Zinnzechen einen andern Beytrag, welcher in Schwarzenberg auf 1 Pfund von jedem ausgebrachten Centner Zinn geſezt iſt. In Geyer bekommen die Geiſtlichen jährlich 16 gr., von jeder vergewerkſchafteten Ausbeut- oder Verlagszeche, 12 gr. von jeder ſich frey verbauenden, 8 gr. von jeder Zubuszeche; die Eigenlöhner geben nach eignem Gefallen. Die Holzkure werden zur Bezahlung für die Verſorgung der Zeche mit freyem Holze aus dem Churfürſtlichen Waldungen, und nicht blos auf Zinn- und andern Zechen, die blos niedere Metalle liefern, ſondern auch auf Silberzechen verbauet. Sie ſind gegenwärtig noch in den Refieren üblich, die aus ſolchen ausgekauften ehemaligen Herrſchaften beſtehen, deren vorige Beſitzer ſelbſt den Bergbau betrieben. Dieſe Vaſallen ſuchten ſich wahrſcheinlich durch Einführung dieſer Holzkure eines gewißen Abſatzes ihrer Hölzer zu verſichern. Man ſehe die Geſchichte der Bergämter Marienberg, Scheibenberg, Schwarzenberg wo nach dem obigen Verzeichniß der Freykure gegenwärtig Holzkure verbauet werden, in Köhlers Verſuch einer Anleitung zu den Rechten und Verfaßung bey dem Bergbau in Sachſen S. 23.

y) In Freyberg erhalten die Grundbeſitzer den Erbkux auch von wiedererſtattetem Verlage, Stollnreceß d. 21 Jun. 84. in Sammlung vermiſchter Nachrichten zur ſächſiſchen Geſchichte Chemnitz 1774. Th. 9. S. 319. in allen andern Refieren nur von der Ausbeute Reſcr. 2. Mart. 1136.

oder Ackertheil. Indeß ſteht dem Grundherrn auch frey, an deſſen Statt 4 Kuxe auf ſeine eigene Koſten zu bauen; *) in beyden Fällen aber muß der Grundherr auch leiden, daß auf ſeinem Felde Halden geſtürzt, Kauen gebauet, Wege und Stege angeleget werden **). Jedoch wegen Erbauung der Künſte, Hütten, Waſſerleitungen u. d. gl. muß die Gewerkſchaft auſſer dem Erbkux noch beſonderen Abtrag leiſten ***) z). Tritt nun auch noch der Fall ein, daß auf eines einzigen Herrn Grund und Boden keine volle Maße eingebracht, ſondern die Halden von einem Gute auf das andere ge-

*) S. B. O. v. 1589. Art. 72. §. 1.

**) Ebendaſelbſt.

***) Urthel vom 1. Dec. 17 • •

z) Für Abtretung des Grund und Bodens zu Schächten, und überhaupt zu allen Einrichtungen, ohne welche die an dem Ort brechenden Erzte nicht gewonnen und ausgefördert werden können, folglich zu Kauen über die Schächte, zu Göpeln zu Feldgeſtängen, zum Haldenſturz, zu Wegen ꝛc. wird der Erbkux gegeben. Daher erhält jederzeit derjenige Grundbeſitzer den Erbkux, wo die Förderſchächte liegen. Trift der Haldenſturz auch des Nachbars Feld, ſo wird der Erbkux getheilt Bergurtheil d. 24. Apr. 1780. Für die Räume zu ſchmieden, Pochwerken, Wäſchen ꝛc. welche außer dem bergmänniſchen Feld beſonders bey dem Bergamt zu muthen ſind, geben die Gewerken beſondern Abtrag. Die Grundbeſitzer ſind aber eben ſo wohl ſchuldig, dieſe letztern Räume gegen eine verglichene, oder durch Taxen der Sache kundiger Perſonen beſtimmte Entſchädigung zum Bergbau zu überlaßen, wenn dieſe Plätze zu Beförderung des Bergbaues, unentbehrlich ſind, als die Regalität des Bergbaues ſie zu Abtretung des Grund und Bodens zu ſchichten, Göpeln ꝛc. verbindet.

geſtürzt werden müſſen: ſo wird der Erbkux unter die Grundherren getheilt *). Wenn nun der Lehnträger über das aufgenommene Lehn die Beſtätigung erhält: ſo muß derſelbe dem Grundherrn den Erbkux im Gegenbuche zu gewähren laſſen; **) und dieſer bleibt bey dem Gute, auf deſſen Grund und Boden die Fundgrube nebſt den zugemutheten Maaſſen liegen, und wird ſogar als ein acceſſorium abſolutum tale angeſehen, weil ein ſolcher Freykux nicht einmal vom Gute verkauft werden kann. ***)

Nun giebt es aber auch noch Berggebäude, wovon kein Erbkux gegeben wird; und dieſe dürften in folgenden beſtehen:

1) Stollen, die wegen Abſenkung der Schächte und Lichtlöcher, wie auch wegen Stürzung der Halden, nach dem Ermeſſen des Bergamts einen andern Abtrag zu thun ſchuldig ſind. *)
2) Zwitterzechen geben, wo es nicht anders hergebracht iſt, ebenfalls keinen Erbkux, ſondern andern Abtrag **).
3) Kobald und Wißmuth auch nicht, ſondern ebenfalls nur andere Vergütigung. ***) a)

Von

*) B. O. v. 1589. Art. 72. §. 3.
**) Ebend. §. 2.
***) Ebend. §. 4. Reſcr. 18. März 1731.
*) l. c. §. 5. u. Stollenordnung v. 1749. Art. 1. § 3.
**) Altenberger Zinnordnung, Art. 6 §. 1. und 3.
***) Bergurtheil v. 1649. den 28. May.
a) Die Vergleichung der Oben S. 12. angeführten Produkte jedes Bergamts mit dem Verzeichniß der Freykux in vorſtehender Note b) zeigt, in welchen Refieren der Erbkux auch von niedern Metallen gegeben wird.

Von den übrigen Freykuxen, welche die Gewerken mit zu bauen haben, ſind an Orten, wo es hergebracht iſt, für Stadtſchule und Armen ein, oder mehr Theile gewidmet. Freyberg hat auf jeder Zeche vier ſolche Freykuxe; †) doch iſt ſolches im Erzgebirge nicht allgemein, ſondern die Gewerken geben an einigen Orten ſtatt ſolcher Freykuxe etwas Gewiſſes von der Ausbeute an Städte, Schulen und Arme, welches vorzüglich bey Wismuth- und Kobaldzechen geſchieht.

Beym Steinkohlenbergbau in der Grafſchaft Mark, ſind in Abſicht der Entſchädigung für den Grundherrn unterſchiedene Wege. Können ſich die Gewerken mit Grundherrn vergleichen, ſo hat es hiebey von ſelbſt ſein Bewenden. Iſt dies aber nicht möglich, ſo werden demſelben entweder die Traddekohlen gegeben, oder die Entſchädigung wird per taxationem entrichtet. ††) Im erſtern Fall wird nach einem Regulativreſcript das 65. Faß Kohlen von Schächten auf Aeckern und Wieſen, und das 130 Faß von Schächten in Wäldern, Büſchen und anderen ungebauten Ländereyen abgegeben. Bey der Wahl, ob der Grundherr den Schaden erga taxatum erſetzt, oder die gedachten Fäſſer in Natur haben will, iſt ihm bey Kohlengruben, die ſchon in Förderung ſtehen, eine ſechsmonatliche Friſt, und bey ſolchen, die als im Freyen verfallen, oder im friſchen Felde neu aufgenommen werden, eine

†) Vermöge eines Privilegiums d. d. Dresden den 14. Aug. 1554. oben Note a) S.

††) Klev. Märk. B. O. Cap. 30.

eine dreyjährige Zeit von der ihm inſinuirten Bekanntmachung der Belehnung an zu rechnen, zur Erklärung feſtzuſetzen.

Wenn ſich nun die Grundherren in dieſer Friſt der Wahl nicht bedienen: ſo fällt ſolche den Gewerken anheim, und erklären ſich dieſe binnen 3. Monaten ebenfalls nicht ſo: ſo beſtimmt das Bergamt die Entſchädigunsart ex officio.

Dieſe Art von Indemniſation kömmt aber weniger vor, als der modus taxationis, der auch wohl der richtigſte ſeyn dürfte. Und hiebey verfährt man bey dem Märkiſchen Bergamte auf folgende Art. Ein jeder ſchlägt auf ſeiner Seite einen Oekonomen vor, denen vom Bergamte der Refiergeſchworne beygeordnet wird. Stimmen dieſe drey nicht überein: ſo werden ihre taxata zuſammengezogen, und der dritte Theil des Ganzen wird, als das Entſchädigungsmittel angeſehen. Dies Verfahren iſt nun freylich ganz kurz: da aber dabey keine gewiſſe principia taxationis zur Grundlage dienen; auch ein jeder von ſeiner Seite gewöhnlich einen guten Freund vorſchlägt, und nachher über Partheylichkeit und unrichtige Aeſtimation geklagt wird: ſo ſind alle dieſe Vorkehrungen nicht hinreichend, den Richter allemal zu einer ſichern Entſcheidung zu beſtimmen. Dieſer Ungewißheit nun abzuhelfen, könnte man folgende Anordnung treffen:

Man laſſe nemlich

1) aus jedem Refier drey Oekonomen mit dem Refiergeſchwornen zuſammenkommen, höre einen jeden über die

die pretia rerum umſtändlich, weil ſolche in einem Reſier gegen das andere ſehr unterſchieden ſind, und vereinige ſich über ein Normativ der Malter, oder Scheffel, oder was ſonſt der Regel nach zur Entſchädigung anzunehmen iſt. Wenn dies glaubhaft und mit aller Circumſpektion der abwechſelnden Jahreszeiten, wobey eine ökonomiſche Erfahrung zu Hülfe kommen muß, regulirt iſt: ſo wähle man

2) aus jedem Reſiere zwey ordentliche und bekannte gute Oekonomen, verpflichte ſolche als Bergamtstaxatores oder ſogenannte Scheffen allgemein zur unpartheyiſchen Würdigung und verfahre folgendermaßen:

Man vernehme, ſobald ein Grundſchadensproceß entſteht, beyde Theile über ihre Angabe, ſetze die ſtreitigen Fakta nach der Bergordnung feſt, und thue den Vergleichsvorſchlag nach den ſodann exiſtirenden Generalgrundſätzen der Entſchädigung, wornach die Partheyen ihr künftiges Urtheil ſchon ohngefähr von ſelbſt bilden können. Sollten aber wider Vermuthen gleichwohl noch Nebenumſtände vorkommen, weswegen zur Würdigung geſchritten werden müſſe: ſo inſtruire man den Reſiergeſchwornen und beyde Bergamtsſcheffen ad actum aeſtimationis per modum reſolutionis ſchriftlich, und urtheile demnächſt, wenn das Taxationsprotokoll eingebracht iſt, nach Lage der Akten. Ich bin ſicher überzeugt, daß wenn man bey der erſtern Inſtruktion die Partheyen aus den vorhandnen generellen principiis taxationis überzeugen kann, worin der Unterſchied ihres Rechtshandels beſteht,

beſtehe, ſodann ſelten einmal ad taxationem die Zuflucht genommen werde. Und wenn auch dieſer Fall eintritt: ſo muß doch mit einer ſolchen Gewißheit und Ueberzeugung erkannt werden können, daß alles arbitrium iudicis, oder die ſogenannte unangenehme und willkührliche determinatio ex aequo et bono aufhören, und einem jeden nach dem ausgemittelten Fakto dasjenige beſtimmt zuerkannt werden könne, was ihm gebühret. Iſt nun auf ſolche Art 2 bis 3 Jahre verfahren worden: ſo werden vielleicht der Gewerke und Grundherr gütlich zuſammentreten und ſich ihr Recht ohne gerichtliche Hülfe beſtimmen.

In Sachſen ſind die Grundſätze über das Verfahren bey Grundſchadens-Proceſſen auch noch willkührlich, und wenn kein Vergleich zu Stande kömmt, 2 bis 3, ratione quanti verſchiedene Urtheile nicht ungewöhnlich, indem die Grundſchäden hier immer ſehr beträchtlich werden.

Die zweyte Verbindlichkeit der Gewerken iſt diejenige, die ſie den Stollen ſchuldig ſind, und die im Preuſſiſchen nach dem 13. und folgenden Capiteln der dortigen B. O. beſtimmet ſind. Ein Stolln iſt bekanntlich ein Gebäude, das am Fuß des Gebirges horizontal in daſſelbe, zu Einbringung der Wetter und Benehmung der Waſſer, getrieben wird; folglich von dieſer Seite eine Hülfe für die Zechen iſt. Dieſe Stollen kommen nun entweder als Erb- oder Suchſtollen vor. Erſtere ſind diejenigen, welche die ſo genannte Erbteufe haben, das heißt, wie auch in mehrern Bergordnungen beſtimmt iſt, die wenigſtens 10. Lachter und eine Spanne vom Raſenſeiger nieder mit ihrer Waſſerſeige einkommen. Sind dieſe Stollen vielen

Zechen nützlich, ſo heiſſen ſie Hauptſtollen: ſind ſie aber von den Gewerken nur zu ihren Gebäuden getrieben, ſo heißen ſie Specialſtölln. In der altenbergiſchen Zinnbergordnung von 1568 Art. 37, iſt die Erbteufe nur $9\frac{1}{2}$ Lr. vom Raſen ſeiger nieder geſetzt. Suchſtolln aber ſind ſolche, die ohne erforderliche Erbteufe zu Findung der Gänge und Benehmung des Waſſers getrieben werden.

Werden endlich die Stöllen mit Geſprenge getrieben, oder ohne ſich nach bergrechtlicher Vorſchrift zu richten, blos um Gewinn, nicht wegen des gewerkſchaftlichen Nutzens: ſo werden ſie Raubſtöllen genannt, und ſind in Sachſen gar nicht, *) im Preußiſchen aber nur unter gewiſſen Umſtänden erlaubt. **) Erb- und Suchſtollen hingegen ſind jederman zu treiben unbenommen; nur müſſen ſie mit Muthen u. d. gl. wie Gewerkenzechen behandelt werden.

Da die Stöllen den Gewerken nach den vom Stöllner gemachten großen Koſten Nutzen verſchaffen, ſo bringt es ſchon die allgemeine rechtliche Lehre, quod nemo alterius damno fieri debeat locupletior mit ſich, das letztere dafür auch gewiſſe Vorrechte zu genießen haben, die in den Bergordnungen unter dem Namen Stollengerechtigkeiten, und wenn die Stöllen gehörige Erbteufe einbringen, als Erbgerechtigkeiten vorkommen. Die aus dieſen Stollnvortheilen für die Gewerkſchaft entſpringenden Verbindlichkeiten, nennen einige Bergrechtslehrer, als Bauſe Lobethan ꝛc. Dienſtbarkeit, und bringen hier die

*) Stollenordnung v. 12 Jun. 1749. Art. 24.
**) Klev-Märk. B. O. Cap. 14. § 1.

die römiſche Rechtslehre de ſervitutibus zur Anwendung. Einige ſächſiſche Bergrechtslehrer wollen zwar nicht dieſer Meynung ſeyn; jedoch reduciren ſie ebenfalls ihre Theorie auf folgende Grundſätze: daß nemlich 1.) die Gewerken entweder etwas dulden, 2.) etwas leiſten, oder 3.) etwas nicht thun müſſen. Ohne mich nun als Kunſtrichter über ſo verdienſtvolle Männer aufzuwerfen: ſo glaube ich doch, daß ein jeder Juriſt hier mit mir einig ſeyn wird, daß auch dieſe dadurch die Stollngerechtigkeiten ad materiam ſervitutum verweiſen. b)

b) Die Rechte des Stöllners, ſeinen Stolln durch Feld zu treiben, welches bereits andern Gewerken verliehen iſt, und in dem letztern Felde durch den Stollnhieb Erzte zu gewinnen, dürften ſchwerlich für Dienſtbarkeiten der Gewerken zu achten ſeyn. Sie entſtehen vielmehr aus einem Vorbehalt des Landesherrn bey Belehnung der Gewerken, daß ohngeachtet des ausſchließenden gewerkſchaftlichen Eigenthums der Erzte dennoch in dem der Gewerkſchaft verliehenem Felde noch ein Stöllner mit einem Stolln und den damit verbundenen Gerechtſamen beliehen werden kann.

Denn der Stöllner wird durch die Beſtätigung des gemutheten Stollns deßen wahrer Eigenthümer, übt alſo durch den Betrieb des Stollns kein Recht an einer fremden Sache aus. Hingegen hat der Stöllner wegen ſeines, mit den vorgeſchriebenen Erfordernißen eingebrachten Stollns durch den unbedingten Genuß der Stollengebührniße, zu deren Entrichtung die Geſetze, die mit dem Stolln gelöſeten Zechen verpflichten, wenn ſie ſich auch des Stollns nicht zu Abführung der Waßer bedienen, den wahren dienſtbaren Nießbrauch eines Antheils der Nutzungen gewerkſchaftlicher Zechen. Desgleichen ſind auch die Stöllner dadurch den Gewerken offenbar dienſtbar, daß ſie denſelben geſtatten müſſen, auf dem Stolln, mithin im fremden Eigenthum ihre Waßer abzufahren, nach Befinden Erzte und Berge zu fördern, mit Stollörtern durchſchlagig zu werden 2c.

Indeſſen ſcheint dieſe Diſpüte mehr nach einer Stubengelehrſamkeit zu ſchmecken, als daß ſie auf einen praktiſchen Nutzen Anſpruch machen könne, weil man bey jeder Art von rechtlichen Geſchäften etwas zu leiſten, zu unterlaſſen, oder zu empfangen hat, ohne deswegen eine Servitut zu conſtituiren. In allen Bergordnungen, die ich noch geleſen, iſt bey jeder Art von Stollenſteuer die Schuldigkeit beſtimmt; und warum ſoll man ſich denn martern, Beyſpiele aus den Pandekten herbey zu holen, wo man aus Landesgeſetzen erkennen kann? Unter dieſer Vorausſetzung werde ich alle einzelne Präſtationen dieſer Art, unter Anwendung der Sächſiſchen Stollnordnung und der dahin gehörigen Auxiliargeſetze durchgehen.

Es gehört nun noch mit Vergleichung der Preuß. Bergordnung Cap. 21 hieher:

a) Der Stollnhieb, der bekanntlich die Gerechtigkeit des Stöllners iſt, vermöge welcher er auf ſeinem Stolln im Gewerkenzechen, unter gewiſſen Bedingungen $\frac{3}{4}$ Lachter in die Höhe von der Waſſerſeige an, und $\frac{1}{2}$ Lr. in die Weite das Erzt enthauen und behalten kann. *) c) Die nothwendigen Erforderniſſe dieſes Stollenhiebs beſtehen:

1) in der Einbringung der Erbteufe und

2) daß

*) Stollenordnung Art. 3. §. 1.

c) In nur verliehenem Felde hat der Stolln ordentliche Vierung oben der Stöllner gewinnt die in derſelben einbrechenden Erzte, muß aber die überfahrnen Gänge beſonders muthen, wenn er weiter als 14 Lachter darauf auffährt. Stollnord. Art. 14.

2) daß der Stolln nicht mit Geſprenge getrieben werde. *)

Doch fällt letzteres, wenn eine Zeche wegen Waſſer und Wetter eines Stollns bedarf, auf Erkenntniß des Bergamts weg **). Iſt die Erbteufe aber nicht gehörig eingebracht, ſo findet der Regel nach auch kein Stollnhieb ſtatt; d) indeß leidet dies doch ſeine Ausnahme. Denn wenn der Stöllner zwar ſeine Erbteufe gehörig eingebracht hat, aber wegen des abſteigenden Gebürgs nicht zu erhalten vermag: ſo kann ihm ſeine Erbgerechtigkeit dadurch nicht ganz genommen werden, ſondern er genießt ſie doch zur Hälfte. ***)

b) Wenn ein Stolln auf fremden Maaßen Lichtlöcher nöthig hat, werden ſolche mit Vorwiſſen des Bergamts ohne Widerſpruch der Gewerken abgeſunken, jedoch unter der Bedingung, daß den Gewerken das Erzt, welches der Stöllner bey dem Abſenken trifft, gegen Erlegung der Verſchräm- und Gewinnungskoſten verabfolgt wird. *) Sind aber in dem Gewerkenfeld ſchon Schächte abgeſunken: ſo ſind die Gewerken ſchul-

*) l. c. Art. 4. §. 1.

**) it. Art. 4. §. 2. 3.

d) Und die auf ſolchen Stölln gehauenen Erzte gehören nicht dem Stöllner, ſondern den Gewerken gegen Erſtattung der Gewinnungskoſten Stolln Ord. Art. 3. und 4. Wenn jedoch der Stolln Wetter bringt, und Waßer abführt, ſo erhält er nach Erkenntniß des Bergamts eine Stolln Steuer §. 5.

***) Art. 3. §. 6.

*) Art. 9. §. 1.

dig, ſie dem Stöllner, wenn er ſolche bedarf, gegen eine vom Bergamt erkannte Schachtſteuer zum Gebrauch zu laſſen. *)

Will man nun mit den Freybergiſchen Juriſten reden, ſo kann man ſagen, daß die Gewerken bey dem Stollnhieb, und bey der Abſenkung der Lichtlöcher von dem Stöllner etwas zu dulden gehalten ſind. Sie müſſen aber auch ebenfalls, wie im Preußiſchen, durch Entrichtung des Neuntels, 4ten Pfennigs, des Wassereinfallgeldes, der Schacht- und Streckenſteuer demſelben etwas leiſten. **)

c) Das Neuntel, oder den neunten Theil der Erzte e) erhält der Stöllner, wenn er mit ſeiner Erbteufe einer Zeche Wetter verſchafft, die Waſſerſeige in die Erbſchächte, oder an die Anbrüche bringt, und Waſſer benimmt. f) Sind dieſe Erforderniſſe nicht alle da: ſo fällt auch das

*) Art. 9. §. 2.

**) Preußl. B. O. Cap. 19. bis 23. ꝛc.

e) Aller Erzte, die in dem Felde der Zeche, ſo weit es durchſchlägig iſt, brechen Stollnord. Art. 11. §. 11. auch von verkauften Schauſtuffen Stolln Ord. Art. 11. §. 19.

f) In Freyberg geben die Gewerken nicht den gewöhnlichen vierten Pfennig, ſondern die Hälfte zum Forttrieb des Stollens, entrichten aber dafür nur das halbe Neuntel, jedoch auch in den bemerkten Fällen, wo in andern Reſieren anſtatt des ſonſt eingeführten vollen Neuntels nur die Hälfte gegeben wird. Stollnord. Art. 1. §. 2. Ein gewißer Theil dieſes Stollns iſt auch vom dieſem halben Neuntel frey. Stollnreceß vom 21. Jun. 1684. §. 1. in Samml. vermiſchter Nachrichten zur ſächſiſchen Geſchichte, Chemnitz 1774 Th. 9. S. 321. In Ehrenfriedersdorf iſt das Neuntel der

das Neuntel weg. †) Iſt aber der Erbſtolln einmal in eine Zeche getrieben: ſo genießt er ſeine völlige Gebührniſſe, wenn gleich die Gewerken ihre Waſſer nicht auf den Stolln ausgießen, ſondern ſelbſt zu Tage ausziehen wollen. *) Gleichergeſtalt iſt demſelben ſeine Gerechtigkeit auch alsdenn nicht zu erziehen, wenn er in einen Gewerkenſchacht geſchlagen, ſeine Gerinne ohne Hinderung der Bergförderniß des Schachts durchgeführt, und ſeine Erbteufe auf das Gerinne, oder auf die Waſſerſeige in den Schacht, wo Anbrüche ſtehen, gebraucht hat, obgleich der Schacht tiefer, als der Stolln iſt. **) Sind aber nur einige Requiſita da, z. B. es brächte der Stolln entweder nur Waſſer- oder Wetterlöſung, g) ſo hat er auch nicht das ganze, ſondern nur das halbe Neuntel zu genießen. ***) Dieſes hat auch ſtatt, wenn 1) das Waſſer einer Gewerkenzeche durch ofne Klüfte auf einen Stolln fällt, und daſſelbe dadurch benommen wird. †) h) 2) Wenn eine Gewerkenzeche,

der vom Sauberger Stolln mit offenen Durchſchlägen gelößten Zechen auf 18 gr. von jedem gewonnenem Cr. Zinn auf 18 gr. der noch nicht gelößten, im tractu des Stollns liegenden Gruben auf 14 gr. vom Cr. geſetzt.

†) St. O. Art. 11. §. 1. it. Sächſ. Bergord. Art. 82.

*) St. O. Art. 11. §. 16.

**) Stollnord. Art. 11. §. 14.

g) Ueberhaupt, wenn der Stolln zwar Waßer ableitet und Wetter zuführt, die Waßerſeige aber nicht unter die Schächte gebracht iſt.

***) Art. 11. §. 10. in f. †) l c. §. 13.

h) Oder der Stöllner ein Ort in eine Gewerkenzeche getrieben, die

kenzeche, ehe der Stolln in ihr Gebäude gelangt, nach dem Stolln ein Ort getrieben, der Stöllner in dieſes einſchlägt und der Zeche dadurch Wetter- und Waſſerloſung geſchafft wird †) i) 3) Wenn auſſerhalb des Stollns mit Strecken Klüfte und Gänge erreicht, die Waſſer dadurch erſchroten, dem Stolln zugeführt und der Zeche Wetter gebracht werden. ††) k)

4) Von denjenigen Erzen aber, die vor gemachtem Durchſchlag gewonnen, und über die Hängebank geſchaft ſind, bekömmt der Stöllner gar kein Neuntel. *) Von einigen Metallen, l) als Zwitter und Eiſenſtein wird das Neuntel und halbe Neuntel in Natur gegeben; doch ſteht Gewerken und Stöllnern frey, ſich darüber zu vergleichen, und es nach Abzug der Fuhrlöhne, Aufbereitung und Schmelzkoſten in Geld zu verwandeln. **)

Halbes

die Waſſerſeige aber noch nicht bis an die Erztanbrüche gebracht hat; Stolln Ord. Art. 11. §. 1. oder wenn mehrere Zechen zuſammen durchſchlägig ſind, der Stolln in eine davon ſchlägt, und allen dadurch die Waßer abführt. Art. 11. §. 8.

†) Art. 19. §. 8.

i) Wenn die Waßerſeige nachgebracht iſt, wird das ganze Neuntel gegeben. Stolln Ord. Art. 11. §. 1. Art. 19. §. 8.

††) Art. 11. §. 7.

k) Wenn eine Zeche zwey Tiefſte hat, und der Stolln nimmt einem davon, wo Erzte anſtehen, die Waßer, dem andern nicht. Stolln Ord. Art. 11. §. 10. und die Waſſer auf Koſten der Gewerken erſt aus dem tiefen Schacht auf den Stolln gehoben werden müſſen. Stollnord. Art. 11. b. 14.

*) l. c. §. 18. 26.

l) An welchen der Vorkauf nicht ausgeübt wird. Oben S.

**) Art. 11. §. 3. 4.

Digitized by Google

Halbes Neuntel und Stollnhieb, wenn ſie auch die Koſten zum Forttrieb des Stollns und auch Ueberſchuß brächten, heben doch den vierten Pfennig nicht auf. *)

Kommen zwey verſchiedene Stöllen gegen einander mit der erforderlichen Erbteufe in die Vierung ein; ſo erhält, bis ſie zuſammenſchlagen, jeder ſeinen vierten Pfennig. **)

5) Auſſer dieſen gewöhnlichen Steuern haben die Gewerken auch noch andere zu entrichten, die nach Beſchaffenheit der Umſtände vom Bergamte beſtimmt, und nach Gelegenheit auch wieder aufgehoben werden. Wenn z. B. eine fündige Zeche einen Erbſtolln, der noch nicht in ihr Feld eingeſchlagen, zu Waſſer- und Wetterloſung geſchwind bedarf, ohne daß der Stöllner ſeinen Ort über die ihm obliegenden täglich achtſtündigen Schichten ſtärker anzulegen vermag: m) ſo iſt ſie, zum geſchwinden Forttrieb, ihm eine Stollnſteuer zu geben ſchuldig. ***) Dieſe Steuer wird ſodann vom Bergamte nach Beſchaffenheit der Umſtände beſtimmt, und wieder aufgehoben; doch wird ſolche nach erfolgtem Durchſchlag nach Abzug des vierten Pfennigs durch Einbehaltung der Hälfte der ordentlichen Stollngebühr-

 niß

*) l. c. §. 2. 3. (Oben Note l)

**) Art. 11. §. 6.

m) Stolln Ord. Art. 7. §. 1. Der Stöllner iſt nicht ſchuldig mehr als ein Ort in eine Zeche, beſonders in Zubußzechen zu treiben, überhaupt iſt der Betrieb unnöthiger Stollörter verboten. Art. 7. §. 3.

***) Art. 15. §. 2.

niß nach und nach der Zeche wieder erſtattet. *) Will nun die Zeche ſtatt dieſer Steuer dem Stolln durch Arbeit in Natur Aberag thun: ſo iſt ihr dieſes mit Vorwiſſen des Bergamts erlaubt; und wollen auch zwey, oder drey Zechen, die mit einander markſcheiden, eine ſolche Stollnſteuer gemeinſchaftlich geben: ſo iſt ihnen dieß ebenfalls mit Vorwiſſen des Bergamts unverwehrt. **) Bleibt aber eine Zeche, welche Stollnſteuer gegeben, liegen, und würde von andern Gewerken aufgenommen: ſo erhalten dieſe keine Wiedererſtattung dieſer Steuer. ***) Wird der Stolln vor erfolgter Reſtitution dieſer Steuer durch einen andern enterbt, ſo bekommen die Gewerken, die dem enterbten Stolln geſteuert haben, von keinem der beyden Stollen ihre Steuer wieder, ſondern müſſen die darauf gewendeten Koſten ſelbſt tragen. *) Auch wird unter gewiſſen Umſtänden anſtatt des Neuntels oder halben Neuntels nur von den Gewerken

6) Waſſereinfallgeld gegeben; n) z. B. wenn ein Stolln in eine Zeche geſchlagen iſt, und es gehen aus ſolcher über der Stollnteufe höhere Oerter, nach einer andern ihr vorliegenden Zeche, die ihre Waſſer auf einen ſolchen

*) l. c. §. 8.
**) l. c. §. 3.
***) l. c. §. 9.
*) St. O. Art. 15. §. 10.
n) Ueberhaupt wenn der Stolln einer Zeche die Waßer nicht unmittelbar abführt, ſondern die Waßer darauf geleitet werden.

chen Ort ausgießen, und durch die erſte dem Stolln zuführen kann: ſo erhält dieſer von der vorliegenden Zeche kein Neuntel, ſondern nur Waſſereinfallgeld; *) ferner wenn die Zechen Waſſer durch verſchiedene Wege auf die Waſſerſeigen leiten, und den Stolln in ihrem belehnten Felde haben: ſo müſſen ſie das halbe Neuntel, oder wo keine Erzte brechen, nach Erkenntiß des Bergamts ebenfalls Waſſereinfallgeld geben; **) o)

Nicht minder ſind die Gewerken ſchuldig,

7) eine Schachtſteuer zu geben, wenn ſie einen Stollnſchacht, oder Lichtloch nöthig haben, welches der Stöllner, ohne ihre Beyhülfe abgeſunken hat; ***) und treiben ſie ihre Förderung auf des Stollns Strecke, ſo müſſen ſie

8) Streckenſteuer entrichten und überdies noch den verurſachten Schaden erſetzen. *) p)

Dieſe

*) Art. 11. §. 9.

**) l. c. §. 15.

o) Wenn ein tiefer Stolln einem obern Stolln, der die Stollngerechtſame erlangt hat, die Waßer abführt, ſo erhält der tiefe Stolln von den Stollngebührnißen der Zechen, in welche er ſeine Waßerſeige noch nicht gebracht hat, ein Waſſereinfallgeld, den übrigen Theil der Stollngebührniße der obern Stolln. Stollnord. Art. 18. §. 1.

***) Art. 18. §. 3.

*) ib. §. 4.

p) Ferner bekommt der Stöllner von den Gewerken

9) Den vierten Pfennig zu den Stollnkoſten, welche bey den in der Gewerken belehntem Felde erforderlichen Stollbauen auflaufen, namentlich zu den Grubenarbeiten, Steiger, und Arbeitslöhnen, Materialien, Schmiede, und Förderniß

Dieſe Abgaben nun dürften die Vortheile des Stöllners ausmachen, wogegen aber 1) bey geringhaltigen Gängen, um dem Gebäude keine Gefahr und Koſten zu verurſachen, die Stollnſohle nicht preß gehauen werden darf, ſondern nur über und unter dem Stolln ein ganzes Mittel, und zwar zur Firſte eine Lachter, und zur Sohle zwey bis drey Fahrten, oder nach Beſchaffenheit der Umſtände und Erkenntniß des Bergamts mehr, oder weniger ſtehen bleiben muß. 2) Es iſt den Gewerken erlaubt, ſelbſt ein nöthiges Stollwerk zu treiben, wenn der Stöllner es nicht annehmen will q). Sind ſie aber hiemit

derniß Koſten nicht aber zu anderm Aufwand, Stollnord. Art. 13. §. 5. 6. Der Stöllner muß den vierten Pfennig, bey Strafe deßen verlüſtig zu werden, der Gewerkſchafft ankündigen, dieſe denſelben entrichten, wenn ſie den Stolln auch nicht begehet, und außerdem der Stöllner das Neuntel und Stollnhieb genießt. Dafür iſt der Gewerkſchafft erlaubt, ohne Widerſpruch des Stöllners auf dem Stolln anzuſitzen, und ihre Baue daſelbſt anzuſtellen. Art 13. §. 2. 3. 11. Der vierte Pfennig wird nur einmal gegeben, wenn der Stöllner gleich mehrere Orte in der Vierung des Ganges der Gewerken bringt, und eine jüngere Gewerkſchafft, welche eine ältere aus dem Felde vertreibt, wo ſie den vierten Pfennig entrichtet hat, kann von der ältern deßen Erſatz verlangen. Art. 13. §. 10.

Zweytens wird der vierte Pfennig auch in dem Falle zu dem Stollnhieb in unbelehnten Felde entrichtet, wenn Gewerkſchafften den Stöllner auffordern, ſeinen Stolln in ihre Zechen zu bringen; jedoch geben ihn mehrere dergleichen Zechen, welche durch ein Stollnort gelößt werden können, nur einfach, nach Verhältniß ihrer Entfernung. Reſcr. 12 Jul. 1766.

q) Wenn der Stöllner ein Stollnort nicht weiter treiben will, hat

mit durch ihr Feld an ihre Markſcheide gekommen; ſo bleiben ſie nicht befugt, ſothanes Ort weiter und in ein anderes gewerkſchaftliches Feld zu treiben, ſondern es fällt ſolches dem Erbſtöllner wieder anheim, alſo, daß er es ſelbſt weiter treiben, oder abermals die angelegenen Gewerken darauf anſitzen laſſen mag. r)

Nun ſagen die Bergjuriſten, hier trete der Fall ein, daß auch der Stöllner etwas nicht thun müſſe; mithin deſſen Befugniß, wie bey den Servituten in non faciendo beſtehe. Allein wenn ich auch dieſen Satz zugebe: ſo verneine ich doch die conſequentiam, daß dies nicht thun in praeiudicium non facientis, wie bey den Servituten gereiche. Denn daß der Stöllner die Stollenſohle nicht preß hauen darf, iſt ſein eigner Vortheil und nicht ſein Schade; mithin dürfte hiernach auch die Vorausſetzung der ſächſiſchen Juriſten irrig ſeyn, weil die Folgen nicht darauf paſſen. Uebrigens will ich mich gern eines beſſeren belehren laſſen, wenn ich hierin irren ſollte.

Die

hat er es dem Bergamt anzuzeigen, welches das Ort verſtufen läßt. Dieſer Stollort iſt die Gränze, in welcher der Stölner ſeine Gebührniße erhält, und kann alsdenn von jedem gemuthet mit dem Genuß aller Stollngerechtſame fortgebracht werden. Stolln Ord. Art. 19.

r) Der Stöllner iſt 3) verbunden, den Schaden zu erſetzen, welcher den Gewerken dadurch erwächſt, daß das Mundloch nicht offen, und der Stolln nicht rein gehalten wird und ſo lange dieſer Schaden dauert, des Neunten verluſtig. Die Bergbeamten ſollen daher jährlich auf den Stollen eine General Befahrung halten. Stolln Ord. Art. 5. §. 2. 3.

Die Stöllner können aber auch obige Vortheile und Gerechtigkeiten verlieren, welches größtentheils auf folgende Art geschehen dürfte, nemlich:

a.) Wenn die Stöllen, die zur Erlangung einer Stollgerechtigkeit nothwendige Erfodernisse nicht mehr beybringen, als Erbteufe und Reinhaltung des Mundloches, *) oder wenn ſie

b) durch einen andern Stolln enterbt werden; und dies geſchieht, wenn ein Stolln unter einem andern und zwar in ſtickelm, oder hohem Gebürge 7. Lachter, und im flachen $3\frac{1}{2}$ Lr. tiefer einkömmt, und jenem dadurch die Gerechtigkeit des Neuntels entzieht. **)

Wenn aber ein Stolln aus einem flachen in ein ſtickeles Gebirge $3\frac{1}{2}$ Lr. unter einem andern einkömmt: ſo iſt dieſer Fall nicht nach dem vorigen zu entſcheiden, vielmehr als eine Ausnahme zu betrachten, und der Stolln nur dann erſt als ein enterbender anzuſehen, wenn er vorher wenigſtens 200 Lr. getrieben worden. ***) Würden aber von ohngefähr aus zweyen von einander unterſchiedenen Gründen Stöllen getrieben, und kämen in einem Felde, oder auf einem Zuge einer unter dem andern nicht mit den zur Enterbung erforderlichen 7, und $3\frac{1}{2}$ Lr. zuſammen: ſo erhält derjenige Stolln, der am tiefſten einkömmt, vor dem andern das Erbe. Sind aber zwey Stöllen in gleicher Teufe auf einem Gebäude im Mittel der

Vie-

*) St. Ordn. Art. 5. §. 1, 2 und 3.
**) Art. 20 §. 1.
***) Art. 20, §. 2.

Digitized by Google

Vierung deſſelben durchſchlägig; ſo erhält der ältere das Recht. *) Iſt aber, wenn ſie beyde zuſammen erſchlagen, der jüngere dem ältern im Felde ſchon zuvorgekommen: ſo hat er auch das Recht, ſein Ort fortzutreiben, und die Gewerken ſind nicht verbunden, den ältern in ihrem Felde fortfahren zu laſſen. **)

Wenn nun ein Stolln auf ſolche Art enterbet worden: ſo genießt er von der Zeit dieſer Enterbung an weiter keine Neuntel-Gebührniß, außer von dem, was bis dahin ſchon gewonnen iſt, und ſich in Vorräthen, ſo wohl in der Grube, als am Tage befindet; doch iſt das, was auf Käſten geſtürzt iſt, ingl. Poch- und Wäſchwerk, wie auch Grubenkleines nicht mit zu nehmen.***)

*) St. Ordnung Art. 20. §. 5. und 6.
**) l. c.
***) Art. 20.

Verzeichniß der Beylagen.

I. Schema zu den Proceßtabellen.
II. ... zu den Depoſitenſpecificationen.
III. ... zu den Gegenbuchs-Extracten.
IV. ... zu den Aufrechnungstabellen.
V.*a* ... zu den Defectprotocollen.
V.*b* ... zum Anſchnittbuch.
VI. ... zum Gegenbuch.
VII. ... zu den Gewährſcheinen.
VIII. ... zu den Zubußzeddeln.
IX. Verzeichniß der Quatembergelder.
X. ... der Zehnden, welche nach gewiſſen Sätzen entrichtet werden.
XI. Erztaxe bey der Generalſchmelzadminiſtration zu Freyberg d. 10. Jun. 1765.
XII. Regulativ, wornach die ausgeſetzten Schauſtufen zu taxiren d. 18. Sept. 1765.
XIII. Verzeichniß der gegenwärtig in Churf. Sächſ. Dienſten angeſtellten Herrn Berg- und Hütten-Beamten und Officianten.

Regi-

Digitized by Google

Regiſter.

Abgaben, Befreyung des Bergvolks davon S. 73. ſ. Bergfreyheit, Bergwerksabgaben 66. 106—110. der Hammerwerke 113.

Abkehrzeddel 71.

Alaunwerke 6, 98.

Alemanniſches Legat 83.

Almoſen verunglückter Bergleute 82, 90.

Altenberg 12. daſige Berggeſetze xxxv, xxxviii.

Alter im Felde 97.

Analogie x.

Annaberg 12. daſige Berggeſetze xxii.

Anſchnitt 42, 56, 60, 63. Anſchnittbuch Beyl. v.

Appellationsgericht ſpricht in Bergſachen 17.

Arſenikwerk 16.

Aſche wird zur General-Schmelz-Adminiſtration geliefert 120.

Aufrechnung 42, 64. Tabellen 8. Beyl. iv.

Ausbeute 38. 50. wie ſelbige geſchloſſen wird 39. im Mansfeldiſchen 69. A. 4. Ausbeutbogen 40. Ausbeutethaler 39.

Auslohnung der Bergleute 72.

Beragcademie 45. Beyl. xiii. 4.

Bergämter 9. deren Mitglieder 9. Beyl. xiii. deren Geſchäffte 9. gewöhnliche Anzeigen an das Oberbergamt 7, 11. deren Concurrenz bey Brod- Bier ꝛc. Taxen 81.

Bergbeamten Beyl. xiii.

Bergcaſſe im Mansf. 50.

Bergfreyheit 76.

Berggebräuche viii, xvii.

Berggeſetze, Sächſiſche allgemeine xii. beſondere xxxi. aufgenommene fremde xviii, 107. andere ausländiſche xxiii. veraltete xli.

Berghabit 75.

Berghauptleute 7.

Bergkinder, deren Schulunterricht 89.

Bergleute, deren An- und Ablegung 70. Privilegien 70. Verſorgung verun-

glückter Bergleuter Bergleute und ihrer Familien 73. 82.
Berglöhne 71.
Bergmaterialien. Abgaben-Befreyung 65, 84. Taxen 8, 42, 89. Beyträge der Lieferanten zur Knappſchaftscaſſe 86, 91.
Bergmoderation, ſ. General-Accis-Moderation.
Bergorte 79.
Bergrecht. Hauptquellen des Sächſiſchen XII, LXXIV. Nebenquellen XIX. gemeines und beſonderes XI. veraltetes XLI. Hilfsrecht XVIII. Staats- und Privatrecht VIII. in wiefern dabey die gemeinen bürgerlichen Geſetze anwendbar ſind XXIX, LXXIV. ſ. Berggeſetze. Regeln bey dem Studium der Bergrechte LXIV.
Bergrechtliches Erkenntniß, wenn ſolches eingeholt wird 4. XXVI. ſ. Bergurthel.
Bergregal, deſſen Verleihung 22. welche Sächſiſche Vaſallen daſſelbe ausüben, und mit welchen Gerechtſamen 22, 26, 110. Beyl. X. Bergregal im Hennebergiſchen, Mannsfeldiſchen, in Platte und Gottesgabe, in der Lauſitz 25.
Bergpäſſe 81.
Bergſchöppenſtuhl 10, 17.
Bergſtädte 79. deren Privilegien 76. Urkunden darüber XXXVIII. beſondere Policeyverfaſſung 87.
Bergtheile 102. werden für unbewegliches Gut gehalten 102. ſollen bey Zinnzechen nicht vereinzelt werden 122.
Bergurthel, Formular 18. deren Werth XXVI. Sammlungen XXVI.
Beſichtigung des Ganges ꝛc. 97.
Beſtätigung der Muthung 98.
Blaufarbenwerke 6.
Büchſengelder 85.

Caſſenweſen 38.
Caution der Schichtmeiſter 56.
Conſpektus 8, i.
Conſtitution vom anvertrauten Guthe 57.

Defectprotocolle 8, 42. Beyl. V.
Depoſiten-Specificationen 8. Beyl. II.

Ehrenfriedersdorf 13, LXIII. daſige Bergbeamte Beyl. XIII. 8.

Eib

Eid auf den Rundbaum 21.
Eigenlöhner 58, 62.
Eiſencammern 116, xxxvii.
Eiſenhammer ſ. Hammerwerke.
Eiſenlicent 116, lxxiii. davon ſind Bergeiſen frey 65.
Eiſenſtein-Bergbau iſt dem Ober-Bergamt untergeben 15.
Eiſenſtein-Maaß 110. Taxe 110. Zehenden 110.
Entblößung des Ganges 97, 99.
Erbbereiten 103, lviii, lx, lxiii
Erbkux 60, 121, lxxi.
Erbſtolln 129. Erbteufe 129. 132.
Erztkauf 118, xiv. ſ. General-Schmelzadminiſtration.
Erztaxe Beyl. xi.
Eybenſtock 13. daſige Berg-Beamte Beyl. xiii, 3. Berggeſetze xxxiv.

Faßgroſchen 47.
Feldſpat 95, 102.
Finder des Ganges 94.
Fleiſchſteuer, Befreyung der Saigerhüttenarbeiter 75.
Flötze 95, 104.
Freyberg 11. Bergbeamten Beyl. xiii, 4. Berggeſetze xxxiii. Statuten liv.
Caſſen des daſigen Ober-Zehendners 44. ſ. Gnadenſteuern.
Freygedinge 71.
Freykuxe 34, 121.
Freyſchichten 87.
Freyverbauende Zechen 38.
Fundgruben 95, 104.
Funfzigſte in Mansfeld 60. 114.

Gallmey 95.
Gang 95.
Gebräuche viii, xvii, xxxiii.
Gegenbuch 33, 102. Beyl. vi. Gegenſchreiber 51, 102. Extracte 8. Beyl. iii.
Geheimes Finanz-Collegium 15.
Gemeine Rechte, deren Anwendung in den Bergrechten xxii, lxxiv.
Generalacciſ-Freyheit der Mineralien und Bergmaterialien 165, 84. auf dem Lande 81. Moderation in Bergſtädten 80.
Generalbefahrungen 7, 10.
Generalſchmelz-Adminiſtration 118, lxxiii. Caſſe 44.
Generaltage der Mansfeldiſchen Gewerken 68.
Gerichtsſtand des Bergvolks 75.

Geſchworne Fahrbögen 10. Atteſtation der Bergkoſten und Regiſter 42, 56, 62.
Geviertes Feld 96, 104.
Geyer 13. daſige Bergbeamte Beyl. XIII, 8.
Gewährſchein 102. Beyl. VII.
Gewerken, Rechte und Verbindlichkeiten 58. unter ſich 121. gegen Stöllner 131. Unterſchied der Eigenlöhner 58.
Gips 95.
Gleitsfreyheit der Bergſtädte 81. der Mineralien und Bergmaterialien 65.
Gnadengroſchen-Caſſe 41, 48, 60.
Gnadenſteuern 66.
Goslarſche Berggeſetze XLII.
Grubenſchulden 40.
Grundbeſitzer, deren Entſchädigung 124.
Grünthal, Saigerhütte 16. Privilegien XXXVIII, XXXIX, 75.

Hammerwerke 14. Abgaben 113. Geſetze XVII, XXXVI.
Haushalts-Protokolle 7, 8, 11.
Henneberg, Bergregal daſelbſt 25. daſige Hammerwerke 15. deren Abgaben 113. ſ. Suhl, daſige Berggeſetze XXXV.
Holzkuxe 121.
Hüttenwerke 17. zu deren Anlegung werden Conceſſionen ertheilt 23.

Jagddienſte, Befreyung der Bergleute 75.
Iglauer Berggeſetze XLV, XLVIII.
Johann Georgenſtadt 12. Bergbeamte Beyl. XIII, 8. Privilegien XXXVIII.
Juden werden in Bergſtädten nicht geduldet 82.

Kalkſtein 95, 102, 109. wenn darauf Muthung eingelegt wird 96.
Kirchenkuxe 123.
Knappſchaften 77—91. Aelteſte 79, 90. Caſſe 82. deren Rechte 91. Rechnungen 89.
Knappſchafts-Schreiber 82. Kux 84.
Kobaldbergbau 7.
Kobald-Conceßionsgeld 6.
Kobald-Inquiſitions-Geld 114.
Kohlfuhrdienſte 121.
Kupfergeleite 115.
Kupferhütten 16.

Lachter 104.
Ladegeld 60, 112.
Landſteuer-Verbauung 80.

Lau-

Lauſitz, Bergregal 25. Hammerwerke 16.
Löhne der Bergarbeiter 42. Abzüge 87.
Lohntage 72.

Maaßen 95, 104.
Mansfeld. Bergregal 25. Bergreviere 14. Hüttenwerke 16. Caſſen des daſigen Zehendners 50. Berggeſetze xxxiii. unter wem der daſige Bergbau ſtehet 4. deſſen Zollfreyheit 65 daſige gewerkſchaftl. Verfaſſung 66. Kupfergeleite und Geiſtl. Funfzigſte 115. Lohntage 72. Büchſengelder 89. Catharinenſtift gehört der Knappſchaft 84. daſiges Lachtermaaß und geviertes Lehn 104.
Marienberg 11. Bergbeamte Beyl. xiii, 5.
Meiſtergelder 85.
Meßingwerk 16, xxxiii.
Metalle. Eintheilung derſelben in höhere und niedere 21. Beyde ſind in Sachſen Regalien 23.
Millichiſches Legat 83.
Mineralien. Generalacciſ-Freyheit 65.
Muthung, was gemuthet wird, und nach welchen verſchiedenen Gränzen 95. Formalien 97. Rechte und Verbindlichkeiten aus der beſtätigten Muthung 58, 105. weſentliche Eigenſchaften LXX. Unterſchied der Muthung von andern Bergwerks-Belehnungen 22, 103.
Muthzeddel 97, 99.

Neuntel 134—139. halbes 137.
Neuſtädtiſches Bergamt 14. daſ. Bergbeamte Beyl. xiii, 6, daſige Gewerken geben keinen Schlägeſchatz 113.

Oberbergamt. Geſchäffte 7. Anzeigen der Bergämter an daſſelbe 7. dabey angeſtellte Perſonen Beyl. xiii. S. 1.
Obſervanz. ſ. Gebräuche.
Oberzehendner 44. Caſſen des Freybergiſchen 45—49.

Pfennige, Befreyung des Bergvolks 73.
Pocherzins 113.
Privilegien der Bergſtädte xxxviii. einiger Hüttenwerke xxxix.
Proceßtabellen 7. Beyl. 1.

Quatember, Befreyung des Bergvolks 73.
Quatembergeld 60, 106. Beyl. ix. Caſſen 45.

Digitized by Google

Receßſchreiber 42.
Recroutirungs = Exemtion des Bergvolks 71.
Regiſter 42, 60, 62.
Retardat 33 — 37. Vertheilung der im Retardat verſtandenen Kuxe 35. Verleger erſetzen die Bergtheile, welche durch ihre Schuld im Retardat verſtehen 37.

Saigerhütte Grünthal 16. Beyl. XIII, 10. Fleiſch=Steuerbefreyung der Arbeiter 72. zu Hettſtädt 16.
Schauſtufentaxe Beyl. XII.
Schachtſteuer 141.
Scheibenberg 13. daſelbſt angeſtellte Bergbeamte Beyl. XIII, 6.
Schichtmeiſter, deren Anſtellung 54. im Mansfeldiſchen 70. Caution 56. Verpflichtung 57. deren Obliegenheiten u. Gewalt 11, 55. bey An und Ablegung der Bergleute 71. Rechnungs=Ablegung 42.
Schlägeſchatz 113.
Schneeberg 12. Bergbeamte daſelbſt Beyl. XIII, 6. Concurrenz des daſigen Zehendners beym Bergamte 12. Verbauung der daſigen halben Trank=
Schönburgiſche Herrſchaften, Bergregal daſelbſt 24.
Schürfen 92.
Schulden der Zechen 40.
Schulunterricht der Bergkinder 84, 88.
Schurfgelder 41, 60. Caſſen 46.
Schurfzeddel 92.
Schwarzburg, Bergregal 23.
Seifen 94, 100, 103.
Stadtkuxe 121.
Steiger 55.
Steinbrüche 95.
Steinkohlen gehören nicht zum Bergregal 27. zu deren Bau wird Conceſſion gegeben 27, 95.
Steuerbefreyung des Bergvolkes 74.
Stillſchweigend Unterpfand 38.
Stockwerke 95, 104.
Stollberg, Bergregal 23, 60.
Stolln 129. deren Enterbung 144.
Stöllner 129. Verhältniß des Stöllners gegen die Gewerken, ob und in wie fern dabey Servituten eintreten 130, 131.
Stolln=Armuthsgelder 86.
Stollncaſſe in Mansfeld 50.
Stolln=

Stollngebührniſſe 132. Erforderniſſe zu deren Erlangung 132, LXXII.

Stollnhieb 132.

Stolln-Neuntel 134—139.

Stollnort 142, 143.

Strafgelder 85.

Straßenbaudienſte, in wiefern Bergleute davon frey ſind 75.

Streckenſteuer 141.

Suchſtolln 129.

Suhl 13. Bergbeamte daſelbſt Beyl. XIII. 7.

Supplementgelder 85.

Tettauiſches Legat 76.

Thüringen, Bergvoigtey 14. Bergbeamte Beyl. XIII, 8.

Trankſteuer-Moderation 76.

Turf gehört nicht zum Bergregal 28. 95.

Vaſallen, welche das Bergregal ausüben 23. Geſetze der Berggerichte der Vaſallen XXXVI.

Verdingen der Bergarbeit 70.

Verlag, wiedererſtatteter 39.

Verlags-Contracte in Mansfeld 70.

Verleger 37.

Vermeſſen 103, 108.

Vierter Pfennig 134, 141.

Vitriolwerke 16.

Vorkauf der Metalle 60, 116, LXXI.

Vorkaufsgelder 47, LXXIII.

Vorſchüſſe für Zechen 41, 65.

Voigtsberg 113. Bergamts-Taxe 10. daſige Gewerken geben keinen Schlägeſchatz 113. daſelbſt angeſtellte Bergbeamten Beyl. XIII, 7.

Wagegeld der Hammerwerke 113.

Waſſer, welche bergmänniſch verliehen werden 97, 101, LXXIII.

Waſſereinfallgeld 140.

Wegegeld 115.

Wiedererſtatteter Verlag 115. davon wird kein Erbkux gegeben 123.

Zehn-

Zehnden 108, 146, LXXI. Beyl. X.

Zehndner 44. Beyl. XIII.

Zinnhütten 16.

Zollfreyheit der Mineralien und Bergmaterialien 65. der Bergwaaren in der Lauſitz 65. des Mansfeldiſchen Bergbaues 65.

Zubuße 33, 60.

Zubußzeddel 33. Beyl. VIII.

Druck-

Druckfehler.

S. v. Z. 1. an Bergorten. S. VII. Z. 8. fänden. Z. 13. Hauptheile. Die S. XII. Z. 9. blieben Z. 22. und der S. XIII. Z. 17. 1554. S. XVII. Z. 3. Vorkauf Z. 10. Bergwerks-Belehnungen Z. 24. einzelner Reviere. S. XXIV. Z. 12. Enzels S. XXVII. Z 3. werden Z. 27. Verſendung S. XXVIII. Z. 22. genommen iſt S. XXIX. Z. 24. Rechts-Collegien. Z. 26. werden. S. XXXII. Z. 27 widerſprechen S. XXXV. Z. 21. 1583. S. LI. Z. 10. Kaiſerlichen S. LVIII. N. * (S. XLVIII.) S. LXV. Z. 2. Bergrechtsgelahrheit S. LXVII. Z. 1. theils einzelne S. LXXIII. Z. 16. erſchroſ-tener S. LXXVI. Z. 11. mußte. S. LXXVII. Z 10. Lehns-Rechte Z. 4. v. u. Vollkommene Rechte S. LXXVIII. N. x. Z. 2. über abſtrakte S. LXXX. Z. 6. der erſte Zweck.

S. 4. Note a. Z. 3. dieſer. N. b. Nach dem Mandat. S. 6. N. f. bey Düben, an der. S. 12. N. n. (zum XIV. Punkt t.) N. o. Z. 1. Kobald- Z. 6. Zinn- S. 18. N. * Z. 12. ſolchen Acten, nach deren fleißiger Verleſung und Erwägung, gemäß, und in den Bergrechten. S. 20. N. a. Z. 12. Jahrgang 11. Stück 3. Leipzig 1784. N. x. Z. 2. (N. z. zeigt.) S. 23. Z. 3. 1702. und 1719; N. y. Z. 2. Vorkauf S. 24. Z. 15. dieſen Gütern S. 25. Z. 29. Weimar und Gotha zu $\frac{14}{24}$. Z. 30. Glaſey Kern S. 28. Z. 2. Canton S. 34. N. g. Z. 2. ſind 124. S. 39. Z. 22. Ausbeute Ueberſchlags-Bogen verlegt. S. 40. N. l. Z. 28. erwarten Befehl, wenn die S. 41. N. m. Z. 6. Kobald Bezahlung. S. 42. Z. 16. vom 7. Jan. N. n. Z. 3. Bergkoſten Stück vor Stück Z. 4. der Anſchnitt. S. 44. N. t. (Note b.) S. 46. N. y. Z. 17. über 10 Ctr. — Bergzinn und 8 gr. Z. 31. übrigen 12 gr. S. 47. N. y. Z. 2.

	von Ausbeut-	ſich frey verbauenden-	Zubuß-Zechen
von der Mk. Silber	8 gr.	6 gr.	4 gr.
vom Ctnr. Kupfer	16 =	8 =	4 =

Z. 7. die Vorkaufsgelder. N. z. Z. 1. Bley- S. 48. N. a. Z. 7. ſondern ſammelten S. 49. N. b. letzte Z. Rechnungsführer aus S. 59. Note a. die Obliegenheiten S. 65. Z. 11. (N. z. no. IV.) Z. 22. (N. z. no. III.) Z. 30. daß einzelne S. 66. N. p. Z. 10. Streckengeſtränge S. 67. Z. 22. (S. 14. N. q. S. 16. N. r.) S. 68. Z. 18. auf

ſechs

ſechs jährliche. Z. 21. vier jährliche Z. 25. von ſämmtli-chen S. 69. Z. 13. auf vier Perſonen Z. 28. Waldungen nur Bauholz S. 71. Z. 11. gegeben werden. S. 74. letzte Z. (unten Note z.) S. 77. N. Z. 17. zu verwendenden S. 79. N. z. Z. 18. im B. A. Marienberg. Marienberg. S. 80. N. Z. 18. T. I. Z. 32. pag. 959. S. 81. Z. 1. Ein- und Aus-fuhre. S. 82. N. i. Z. 1. iſt es S. 84. N. c. Z. 2. (No-te x.) Note d. Z. 5. den Accisbetrag Z. 8. Note m. be-merkten S. 85. N. f. Z. 6. von jedem Ctn. S. 89. Z. 21. fehlen vor den Worten die Bergämter und S. 91. Z. 14. nach den Worten erlaube man mir noch die Zeichen, wel-che die S. 89. folgenden Zeilen als eine beſondere Anmer-kung zu den angeführten Worten S. 91. verweiſen. S. 93. N. Z. 16. verwarnet S. 95. N. q. Z. 24. Maaſen Z. 24. Maaſen S. 97. N. Z. 12. daß die jünger beliehene Z. 14. bekommen könne, beweiſen, und S. 100. Z. 14. auf wel-che S. 102. N. t. Z. 14. Nur wer. S. 194. Note z. Z. 10. Anleitung S. 106. N. Z. 6. dominium Z. 11. Mähler S. 114. N. r. Z. 2. den oben S. 116. Z. 1. Erzte nach der dieſer Declaration Z. 4 Ob nun gleich S. 117. N. Z. 4. einen allgemeinen Licent S. 118. N. Z. 13. gewiſſe Bedingungen S. 121. N. x. Z. 5. des Erbkuxes. S. 122. N. Z. 12. welches mit Johanngeorgenſtadt verbunden iſt. S. 124. N. z. Z. 1. zu Schächten Z. 4. über die Schäch-te. Z. 19. zu Schächten. S. 125. N. a. Z. 3. (N. u) S. 126. N. † Z. 2. (Note x. S. 121.) S. 130. Z. 20. daß S. 132. N. c. Z. 1. In unverliehenem Felde Z. 2. (oben S. 95.) S. 137. Z. 6. zu entziehen N. f. Z. 2. ge-löſten Zechen von jedem gewonnenem Ct. S. 138. N. l. (Oben S. 116.) 142. N. p. Z. 5. nicht begehrt. Z. 10. in die Vierung. Beyl. x. Z. 12. der zwanzigſte vom Cent-ner. Z. 15. vom Centner.

Der

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google